Tellschow-Letzel

Der gesamte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank

Der

gesamte Geschäftsverkehr

mit der

Reichsbank.

Der gesamte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank.

Ein Handbuch
zur Orientierung für das Publikum,
insbesondere für die mit der Bank im Verkehr stehenden Personen, Firmen, Institute und Behörden,
unter Benutzung amtlichen Materials
zusammengestellt und bearbeitet von

R. Telschow.

Neunte Auflage.

Bearbeitet von

C. Letzel,
Kaiserl. Oberbuchhalter bei der Reichshauptbank (Berlin).

Leipzig.
Verlag von G. A. Gloeckner.
1900.

Vorwort zur achten Auflage.

Innerhalb zehn Jahren ist die Herstellung einer achten Auflage des vorliegenden Handbuches notwendig geworden. Dieser Umstand dürfte den Schluß zulassen, daß der vor wenigen Jahren verstorbene Verfasser mit der Veröffentlichung seiner Arbeit dem immer mehr allgemein gewordenen Interesse für die Einrichtungen der Reichsbank im geschäftlichen Verkehr mit derselben in anerkennenswerter Weise gedient hat.

Auf Veranlassung der Verlagshandlung von Walter Möschke (Möschke & Schliephak) in Leipzig, auf welche der Verlag seit dem 22. Mai 1896 übergegangen ist, hat der Unterzeichnete die Revision und Neubearbeitung des Telschowschen Handbuches übernommen, wobei alle seit der letzten Ausgabe desselben eingetretenen Veränderungen in den Bestimmungen für den Verkehr mit der Reichsbank eingehend berücksichtigt worden sind.

Das für die vorliegende, achte Auflage neueingeführte, am Schlusse befindliche Sachregister soll auch dem mit dem Inhalte des Werkes weniger Vertrauten die Möglichkeit gewähren, ohne jeden Zeitverlust die betreffenden Stellen nachzuschlagen, um die gewünschten Informationen zu erhalten.

Etwaige, auf eine Vermehrung des Inhaltes hinzielende Wünsche oder sonstige Verbesserungsvorschläge werden vom Unterzeichneten dankbarst entgegengenommen und bei späteren Auflagen thunlichst berücksichtigt werden.

Möge sich das Buch einen immer größeren Freundeskreis erwerben.

Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin, im November 1898.

C. Letzel.

Vorwort zur neunten Auflage.

Die mit Beginn dieses Jahres in Kraft getretenen Bestimmungen der neuen Civilgesetzgebung haben in mehrfacher Hinsicht eine Abänderung der bisherigen Vorschriften für die einzelnen Geschäftszweige der Reichsbank notwendig gemacht, wodurch verschiedene Aenderungen bezw. Ergänzungen in den Bedingungen, insbesondere für den Lombard- und Giro-Verkehr, sowie für die Annahme offener Depots zur Verwahrung und Verwaltung, veranlaßt worden sind. Die bezüglichen Abschnitte haben bei der Bearbeitung der neuen Auflage eine entsprechende Umgestaltung erfahren.

Im Abschnitt VIII unter C wird die infolge der Bestimmungen des B. G. B. (§§. 1814, 1915) bei den Provinzial-Bankanstalten getroffene Neueinrichtung behandelt, welche die Verwahrung von sogenannten „Mündel-Depots" zum Zwecke hat.

Das Verfahren für die nach einem neuen Abkommen zwischen der Reichsbank und der Reichs-Postverwaltung allgemein zugelassene Begleichung einzuzahlender Postanweisungsbeträge im Wege des Reichsbank-Giroverkehrs ist aus dem Inhalt der neuaufgenommenen §§. 170/71 zu ersehen.

Endlich hat auch der die statistischen Uebersichten umfassende Teil eine erhebliche Erweiterung erfahren.

Im Oktober v. J. ist der Verlag des vorliegenden Buches auf die Firma G. A. Gloeckner in Leipzig übergegangen.

Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin, den 1ten April 1900.

C. Letzel.

Inhalts-Verzeichnis.

Anlagen.

A. Verzeichnisse und Zusammenstellungen.

B. Gesetze und Bekanntmachungen.

C. Statistische Nachweisungen.

I.

Einrichtung und Befugnisse der Reichsbank.

Die auf Grund des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (§ 12)[1]) errichtete „Reichsbank" ist gemäß § 1 des Statuts vom 21. Mai 1875[2]) am 1. Januar 1876 in ganz Deutschland in Wirksamkeit getreten. Sie steht unter Aufsicht und Leitung des Reiches und besitzt die Eigenschaften einer juristischen Person, gilt aber nicht als Aktien-Gesellschaft, ist daher den Bestimmungen des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884 auch nicht unterworfen.[3])

Da die Reichsbank aus der vormaligen „Preußischen Bank", deren Organisation sie zum wesentlichen beibehalten hat, hervorgegangen ist, dürften einige Notizen über die letztere von Interesse erscheinen:

Dieselbe wurde durch Edikt vom 17. Juni 1765 unter dem Namen „Königliche Giro- und Lehnbank in Berlin" als reine Staatsbank errichtet und hatte die Bestimmung, den Handelsstand zu unterstützen, die Handelsgeschäfte zu erleichtern und, durch Verringerung der Zinsen vom Gelde, dem Wucher zu steuern. Die Bank war jedoch von vornherein mit ungenügendem Betriebs-Kapital ausgestattet. Erst nachdem durch die Instruktionen vom 18./7. 1768 und 31./3. 1769 die Gerichte, Vormundschafts-Behörden, Stiftungen, Kirchen u. s. w. zur Belegung ihrer flüssigen Gelder bei der Bank angewiesen waren, flossen dieser die Mittel so reichlich zu, daß sie, weil es an Gelegenheit zur bankmäßigen Unterbringung derselben fehlte, zu unrichtigen Operationen, besonders zur Festlegung ihrer Kapitalien in den neu erworbenen süd- und neu-ostpreußischen Provinzen, verleitet wurde. Sie wurde somit aus einer Diskonto-Darlehns-Bank im wesentlichen eine Depositen-Hypotheken-Bank. Diese fehlerhafte Verwaltung rächte sich, als das Unglück von 1806 über Preußen hereinbrach; die Bank verlor ungeheure Summen und hat, unter besserer Leitung, diese Verluste erst nach jahrzehntelangen Anstrengungen zum großen Teil wieder einbringen können, — immerhin betrug das Defizit im Jahre 1846 noch ungefähr 1½ Millionen Thaler, welches aus Staatsfonds gedeckt wurde.[1]) Durch die Bankordnung vom 5. Oktober dieses Jahres wurde alsdann die Bank unter der Firma „Preußische Bank" als Aktien-Gesellschaft unter Staatsverwaltung reorganisiert und mit großen Privilegien ausgestattet. Das Aktien-Kapital betrug zunächst 10 Millionen Thaler in „Anteilen"

---

[1]) Vergl. Anlage 8.
[2]) Vergl. Anlage 9.
[3]) Die Reichsbank hat ihr eigenes in dem Bankgesetz und ihrem Statut enthaltenes Sonderrecht, unterliegt daneben aber als „öffentliche Bank" den von Kaufleuten handelnden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Art. 5 das.); vergl. auch § 66 des B.-G.

zu 1000 Thalern, wurde im Jahre 1856 um weitere 5 Millionen Thaler und im November 1866 abermals um 5 Millionen Thaler (diesmal zu 125%, das Agio für den Reservefonds) vermehrt. Bei der Umwandlung der Preußischen Bank wurde den Bankanteilseignern der Umtausch ihrer Anteile (20000 × 3000 M.) in solche der „Reichsbank" freigestellt; nur 81 Stück wurden nicht umgetauscht und statutengemäß zur Auszahlung mit 115% (Nennwert zuzüglich der Hälfte des Reservefonds) auf den 1. Januar 1876 gekündigt, eingelöst und später verkauft. Am 4. und 5. Juni 1875 wurden weitere 20000 Anteile der Reichsbank (60 Millionen Mark) mit Dividenden-Berechtigung für 1876 ff. zu 130% aufgelegt. — Das Grundkapital der Reichsbank beträgt demnach 120000000 M. in 40000 volleingezahlten, auf bestimmte Namen lautenden Anteilen zu 3000 M. Nach Art. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes, vom 7. Juni 1899 soll jedoch das Grundkapital auf 180000000 M. erhöht werden durch Ausgabe von weiteren 60000 Anteilen zu 1000 M. Von letzteren sind 30000 bis zum 31. Dezember 1900 und 30000 bis zum 31. Dezember 1905 zu begeben. — (Siehe auch Saling's Börsen-Jahrbuch 1898/99, S. 345 ff.)

Die verwaltende und ausführende, die Reichsbank nach außen vertretende Behörde ist das Reichsbank-Direktorium in Berlin.[2])

Vom Reichsbank-Direktorium ist zunächst abhängig die „Reichshauptbank in Berlin" mit folgenden Unterabteilungen:[3])

das Central-Bureau (Bureau des Präsidenten),
" Bureau für Abnahme der Rechnungen,
" Archiv der Reichsbank,
die Haupt-Buchhalterei der Reichsbank,
" Reichsbank-Hauptkasse,
" Reichs-Hauptkasse,
das Diskonto-Komtor,
das Giro-Komtor,
" Lombard-Komtor,
" Komtor für verschlossene Depots,
die Lombard-Kontrolle,
" Statistische Abteilung,
das Komtor der Reichshauptbank für Wertpapiere,
die Geheime Registratur,
" Geheime Kanzlei.

Die Reichsbank ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten. Dergleichen bestehen gegenwärtig (Anfang April

---

[1]) Näheres findet man in der „Geschichte der Königlichen Bank in Berlin. Von der Gründung derselben (1765) bis zum Ende des Jahres 1845. Aus amtlichen Quellen. Berlin 1848. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei."

[2]) Alle auf diese Thätigkeit sich beziehenden Eingaben sind an das Reichsbank-Direktorium zu richten (vergl. auch §§ 155 u. 181); für Personalien ist der Präsident des Reichsbank-Direktoriums zuständig.

Das Reichsbank-Direktorium am 1. April 1900: Präsident: Dr. jur. Koch, Wirklicher Geheimer Rat, Excellenz; Vizepräsident: Dr. jur. Gallenkamp; Mitglieder: Frommer, Geh. Ober-Finanzrat; Dr. jur. v. Glasenapp, Geh. Ober-Finanzrat; v. Klitzing, Geh. Ober-Finanzrat; Schmiedicke, Geh. Ober-Finanzrat; Korn, Reichsbankdirektor; Gotzmann, Reichbankdirektor.

[3]) Die betr. Bureaux bezw. Kassen sind für das Publikum geöffnet von 8½—1 und von 3½—5 Uhr; das Komtor für Wertpapiere und das Komtor für verschlossene Depots jedoch nur von 9—12½ Uhr; die Reichs-Hauptkasse von 8½—1 Uhr.

1900) 313[1]); dieselben zerfallen in **unmittelbare**, dem Reichsbank-Direktorium direkt untergeordnete — sogenannte selbständige — Bankanstalten, nämlich in

1) Reichsbankhauptstellen (an 17 Orten),
2) Reichsbankstellen (an 57 Orten),

und in **mittelbare** (Unteranstalten, welche den selbständigen Bankanstalten unterstellt sind, und zwar in

1) Reichsbanknebenstellen,
   a) welche von zwei (Bank-)Beamten verwaltet werden (an 1 Orte)[2]),
   b) welche von einem Bankbeamten bezw. einem Agenten verwaltet werden (an 223 Orten, darunter 12 ohne Kasseneinrichtung — s. Anm. 1 auf Seite 5)[3]),
2) Reichsbank-Warendepots (an 15 Orten — sämtlich ohne Kasseneinrichtung).[4])

Die Reichsbankhauptstellen sind auf Anordnung des Bundesrats errichtet (B.-G. § 12, Abs. 3 und § 36, Abs. 1), während die Errichtung der Bankstellen durch den Reichskanzler erfolgt ist (§ 37 das.). — Die von zwei Mitgliedern des Vorstandes einer Reichsbankhauptstelle oder einer Reichsbankstelle oder von den als Stellvertretern der ersteren bezeichneten Beamten — die betr. Namen und Unterschriften hängen in jedem Dienstlokal aus — vollzogenen Unterschriften der Reichsbankhauptstelle bezw. der Reichsbankstelle sind für die Reichsbank in allen Fällen, und zwar

---

[1]) Vergl. Anlage 1. — Die Geschäftslokale der Provinzial-Bankanstalten sind an allen Wochentagen (die Feiertage sind aus Anlage 6 zu ersehen) des Vor- und Nachmittags für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet; die Kassenstunden sind in der Regel am Eingang zu dem betr. Dienstlokal öffentlich bekannt gegeben. Am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs werden die Geschäftsräume jedoch gewöhnlich schon um 12 Uhr mittags geschlossen.

Während der bei allen selbständigen Bankanstalten (auch in Berlin) am 8. eines jeden Monats — mit Ausnahme des 8. Januar — oder, wenn dieser ein Sonntag, am nächsten Werktage vormittags stattfindenden ordentlichen Kassenrevision werden alle Zahlungen und Geschäfte mit dem Publikum eingestellt; auch bei den außerordentlichen Revisionen ist dies der Fall. — Die Unteranstalten werden im Laufe des Jahres mehrere Mal von der vorgesetzten Stelle aus revidiert; auch hier bleibt das Lokal während der Revision geschlossen.

[2]) Heilbronn.

[3]) Anfang April 1900 wurden von einem Agenten verwaltet: Bamberg, Barth, Bayreuth, Belgard, Bocholt, Culm, Deutsch-Krone, Dillenburg, Eschwege, Schwäb. Gmünd, Gnesen, Greifswald, Grünberg, Hirschberg, Inowrazlaw, Kaufbeuren, Kitzingen, Konitz, Krotoschin, Kulmbach, Lahr, Lauenburg, Lennep, Limburg, Lissa, Marienburg, Marienwerder, Memmingen, Meseritz, Neubrandenburg, Neumünster, Nördlingen, Offenbach, Ostrowo, Passau, Pillkallen, Pirmasens, Pleschen, Prenzlau, Quedlinburg, Rawitsch, Regensburg, Rottweil, Schneidemühl, Schwedt, Solingen, Sommerfeld, Tondern, Wetzlar, Zweibrücken. — Die Agenten der Reichsbank sind keine etatsmäßigen Beamten, haben aber die Eigenschaft als Reichsbeamte und sind als solche vereidigt. — Alle übrigen Reichsbanknebenstellen werden von etatsmäßigen Bankbeamten verwaltet.

[4]) Dergleichen giebt es nur im Bezirke der Bankanstalten Allenstein, Bromberg, Cöslin, Insterburg, Königsberg, Lübeck, Stettin und Stolp. — Sie sind in der Anlage 1 mit zwei Sternen bezeichnet.

auch da, wo die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern, verpflichtend. (Vergl. auch B.-G. § 38.)

Unteranstalten werden durch das Reichsbank-Direktorium errichtet (§ 37 das.)

Anträge auf Errichtung von Reichsbanknebenstellen, welche von Behörden, Kaufleuten 2c. an eine Bankanstalt gerichtet werden, müssen von dieser mit einer Aeußerung über die Bedürfnisfrage zur Entscheidung an das Reichsbank-Direktorium eingereicht werden.

Für die Bankanstalten sind vom Reichskanzler, welcher die gesammte Bankverwaltung zu leiten hat, nach § 26, Abs. 2 des angezogenen Gesetzes Geschäftsanweisungen erlassen, welche nebst den vom Reichsbank-Direktorium für jede Gattung von Geschäften erforderlichen erläuternden und ergänzenden Verfügungen[1]) zur Richtschnur dienen.

Hinsichtlich der Verfassung der Bankanstalten ist noch folgendes zu bemerken:

Nur die **Reichsbankhauptstellen** und **Reichsbankstellen** dürfen innerhalb des ihnen vom Reichsbank-Direktorium zugewiesenen Bezirks[2]) die der Reichsbank im Bankgesetz § 13 gestatteten Geschäfte selbständig betreiben.[3]) — Der selbständige An- und Verkauf von Schuldverschreibungen gemäß Ziffer 4 das. und die Annahme verzinslicher Depositen gemäß Ziffer 7 das. (vergl. § 145) ist jedoch sämtlichen Bankanstalten untersagt.

Die **Unteranstalten** haben im allgemeinen nur mit ihrer vorgesetzten Bankanstalt zu thun, unter deren Leitung und Kontrolle sie stehen und durch deren Hände alle, die untergebene Bankanstalt berührenden Geschäfte gehen müssen; sie empfangen alle Anweisungen und Instruktionen von dieser und stehen auch nur mit dieser in Abrechnung.

Die Unteranstalten sind nicht mit gleichmäßigen Befugnissen ausgestattet. Die von 2 (Bank-) Beamten verwaltete Nebenstelle in Heilbronn hat erweiterte Befugnisse. Im besonderen ist ihr, ohne vorherige Anfrage bei der vorgesetzten Bankanstalt, gestattet, innerhalb ein- für allemal vorgeschriebener Grenzen, den direkten Diskont-Verkehr mit den Geschäftshäusern ihres Wohnortes (bezw. auch mit denjenigen der näheren Umgegend) zu betreiben, auch Lombard-Darlehne gegen bankmäßiges Effekten-Unterpfand oder solche Waren, deren Beleihung durch die Bank erfolgen darf, bis zu bestimmten Beträgen zu erteilen. Ebenso darf diese Unteranstalt Anträge auf An- und Verkauf von Wertpapieren oder von fremden Wechseln direkt in Berlin oder bei der für das betreffende Geschäft zuständigen Bankanstalt einreichen. — Um dem Handelsstande an den Orten der übrigen Nebenstellen, welche mit Kasseneinrichtung

---

[1]) Auch einige ältere Bestimmungen der vormaligen Preußischen Bank sind noch in Kraft; für einzelne Bankanstalten bestehen außerdem noch Spezial-Verfügungen, welche aber von rein lokalem Interesse sind, weshalb sie hier nicht aufgenommen worden sind.

[2]) Siehe Anlage 2.

[3]) Wegen der Diskont- und Lombardgeschäfte mit außerhalb des Geschäftsbezirks wohnenden Personen vergl. §§ 5 u. 20.

versehen sind[1]), die Vorteile des direkten Verkehrs mit der Bank gleichfalls zu verschaffen, sind die nur von einem Bankbeamten oder Agenten verwalteten Nebenstellen mit ähnlichen Befugnissen ausgestattet worden. — Die Befugnis zur direkten Diskontierung ist jedoch bei den Unteranstalten überall an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß Wechsel, welche der vorgesetzten Bankanstalt aus irgend einem Grunde nicht zusagen, von dem Diskontanten gegen Erstattung des dafür empfangenen Betrages auf Verlangen sofort zurückgenommen werden.[2])

Inwieweit der bei den Nebenstellen mit Kasseneinrichtung eingeführte Giro-Verkehr Einschränkungen unterworfen ist, und in welchen Fällen direkte Giro-Ueberweisungen von bezw. zwischen Nebenstellen möglich sind, inwieweit ferner diesen letzteren die Annahme von unverzinslichen Depositengeldern, verschlossenen Depots, sowie die Einlösung von Zinsscheinen rc. gestattet ist, ist in den betreffenden Abschnitten bemerkt.

Den Vorstehern von **Warendepots** ist nur gestattet, Lombard-Geschäfte mit der vorgesetzten Bankanstalt zu vermitteln; doch ist damit an einzelnen Stellen auch die Entgegennahme von Wechsel-Diskontierungs-Anträgen verbunden. — Die Nebenstellen ohne Kasseneinrichtung, sowie die Warendepots haben keine Ermächtigung, auf die ihnen zugewendeten Geschäfte Zahlungen zu empfangen oder zu leisten; der bezügliche Geldverkehr ist vielmehr stets direkt durch die Post zu leiten.

(Vergleiche auch die Vorbemerkungen zu den Anlagen 1 und 2.)

Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen.

§ 1.

Der Geschäftsverkehr mit der Reichsbank ist jedem ordentlichen Handlungshause, Geschäftsmann, Gutsbesitzer rc. nach Maßgabe der bei der Bank geltenden Verwaltungsvorschriften und bestehenden Bestimmungen gestattet. Vor Anknüpfung der direkten Beziehungen — besonders, wenn es sich um Wechsel-Diskontierungen handelt — hat der Antragsteller der Bankanstalt, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat, die erforderlichen Mitteilungen über seine Vermögens- und sonstigen Verhältnisse zu machen und, wenn seine Firma in das Handels-(Genossenschafts-)Register eingetragen ist, einen beglaubigten Auszug aus demselben zu überreichen.

§ 2.

Eingetragene Genossenschaften müssen sich über die Höhe der Stammanteile und des Reservefonds ausweisen, ihre Statuten, sowie ein Mitgliederverzeichnis nebst dem letztjährigen Geschäftsabschluß vorlegen und folgenden Revers bei der Bank niederlegen:

---

[1]) Die nicht mit Kasseneinrichtung versehenen Nebenstellen sind in der Anlage 1 mit einem Stern versehen.

[2]) Die bei den Unteranstalten angekauften Wechsel gehen sofort nach Ankauf an die vorgesetzte Bankanstalt zur weiteren Veranlassung, ebenso die im Lombard verpfändeten Wertpapiere zur Aufbewahrung; wegen der auf letztere entstehenden Portokosten s. Anm. 2 zu § 114.

„Der unterzeichnete Vorstand des ..... Vereins zu ..... verpflichtet sich hierdurch namens der genannten, von ihm vertretenen Genossenschaft, von jeder Aenderung in seinem Personale der Reichsbank ..... sofort schriftliche Mitteilung zu machen, und soll die Reichsbank nicht verbunden sein, von einer derartigen Aenderung vor erhaltener schriftlicher Mitteilung Kenntnis zu nehmen."

(Ort), den .... (Datum).

Der ...... Verein zu ......
Eingetragene Genossenschaft.
Der Vorstand.
(Unterschriften.)

Die Unterschriften des Vorstandes der Genossenschaft, welcher sich auch der Bank gegenüber gehörig zu legitimieren hat, sind von einem Notar oder einem sonstigen, ein öffentliches Siegel führenden Beamten in nachstehender Form zu beglaubigen:

„Daß die mir persönlich bekannten Mitglieder des Vorstandes des .... Vereins zu .... die vorstehende Erklärung in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bescheinige ich hiermit durch Amtssiegel und Unterschrift."

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

Alljährlich ist mindestens einmal ein neues Mitgliederverzeichnis unter besonderer Erwähnung der im Laufe des letzten Jahres ausgetretenen und der neu hinzugetretenen Mitglieder von den mit der Reichsbank im Geschäftsverkehr stehenden Genossenschaften einzureichen.

§ 3.

Wollen Grubenvorstände mit einer Bankanstalt in Verkehr treten, besonders Wechselgeschäfte machen, so stellt die Bank zunächst genau fest, welche Personen den Grubenvorstand bilden, ob dieselben die betreffende Wechsel-Erklärung sämtlich gezeichnet haben, oder ob ein rechtsverbindlicher Gewerkschaftsbeschluß vorhanden ist, wonach die Unterzeichner ohne Hinzutritt der übrigen Vorstandsmitglieder zur Zeichnung berechtigt sind.[1])

§ 4.

Die Bank macht direkt mit ausländischen Firmen keine Wechsel-Diskont-Geschäfte, erteilt auch an Ausländer keine Lombard-Darlehne. (Vergl. auch §§ 97 und 110.)

---

[1]) Nach einem Erkenntnis des R.-O.-H.-G. vom 12./10. 1874 ist der gehörig bestellte Grubenvorstand einer nach den Vorschriften des Preußischen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 zu beurteilenden Gewerkschaft zwar ohne Ermächtigung befugt, die Gewerkschaft durch Wechselgeschäfte zu verpflichten. In Ermangelung gesetzlicher oder statutarischer Ausnahmen bedarf es dazu aber stets der Mitwirkung aller Mitglieder des Grubenvorstandes. Ein Gewerkschaftsbeschluß, wonach auch einzelne Mitglieder mehr oder weniger generell und dauernd die Gewerkschaft verpflichten können, ist nur dann rechtsverbindlich, wenn er der Bestimmung über die Statutenerrichtung entspricht, also namentlich unter Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Anteile gefaßt und vom Oberbergamt bestätigt ist.

§ 5.

Wer mit einer anderen Bankanstalt als der seines Bezirks in Geschäftsverbindung (Wechselverkehr) treten will, muß bei ersterer die Erlaubnis dazu schriftlich nachsuchen. Der Angabe von Gründen, welche ihn dazu bestimmen, bedarf es nur in dem Falle, wenn an seinem Wohnorte oder in dessen unmittelbarer Nähe eine Nebenstelle der Bankanstalt des eigenen Bezirks besteht, oder wenn er sich schon längere Zeit der Bezirks-Bankanstalt[1]) bedient hat, oder wenn andere Umstände den Antrag der Bank auffallend erscheinen lassen könnten.

Bevor ein derartiger Antrag genehmigt wird, muß zwischen den betreffenden Bankanstalten eine Verständigung erzielt sein, welche auch dann herbeizuführen ist, wenn Jemand bei mehreren Bankanstalten gleichzeitig Wechselgeschäfte machen will. Letztere Vergünstigung kann nur ausnahmsweise eingeräumt werden und unterliegt der besonderen Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums. Wegen der während der Wollmarktszeit von auswärtigen Häusern zu diskontierenden Wechsel vergl. § 20.

Lombard-Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren werden ausnahmsweise von den Bankanstalten auch an außerhalb ihres Geschäftsbezirks wohnende, gehörig legitimierte Personen gewährt, ohne daß die zuständige Bankanstalt vorher davon benachrichtigt oder deren Zustimmung eingeholt wird.

§ 6.

Soll der Geschäftsverkehr durch Prokuristen oder Bevollmächtigte vermittelt werden, so hat der Chef des Handlungshauses (bei Handels-, Kommandit- und Aktien-Gesellschaften der zur Firmenzeichnung berechtigte Geschäftsleiter, bezw. je nach statutarischer Bestimmung der Verwaltungsrat) eine besondere, nur für den Verkehr mit der Reichsbank giltige Vollmacht nach einem bestimmten Formular auszustellen und bei der Bank niederzulegen. Diese Vollmacht, welche dem etwaigen landesgesetzlichen, vom Machtgeber zu tragenden Stempel unterliegt, muß durch einen Notar oder einen sonstigen, ein öffentliches Siegel führenden Beamten[2]) beglaubigt werden und bleibt in Kraft bis zum Tage des schriftlichen Widerrufs. Es ist lediglich Sache des Machtgebers, für die sofortige Benachrichtigung der betreffenden Bankanstalt beim Erlöschen einer Vollmacht Sorge zu tragen.

§ 7.

Im Verkehr mit der Bank müssen alle Schriftstücke von Wert (Quittungen, Wechsel rc.) vom Machtgeber selbst bezw. von seinem nach § 6 Bevollmächtigten vollzogen sein; alle Zahlungen, Wertpapiere u. dergl. werden

---

[1]) Als Bezirks-Bankanstalt wird in allen Fällen diejenige Bankanstalt angesehen, in deren Bezirk das Stammhaus seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheidet das Reichsbank-Direktorium.

[2]) Die Unterschrift des Machtgebers und des Bevollmächtigten kann auf der Bank selbst in Gegenwart eines Bankbeamten (mit Ausnahme der Vorstandsbeamten) vollzogen und von diesem attestiert werden; in dem Atteste muß, wenn ein Gesellschafter die Gesellschafts-Firma bei Ausstellung der Vollmacht gezeichnet hat, sein spezieller Name angegeben werden.

auch nur an diese persönlich ausgehändigt. Sollen mit der Empfangnahme andere Personen (Kommis, Kassendiener ꝛc.) betraut werden, so bedarf es hierzu unter persönlicher Vorstellung noch einer besonderen „Ermächtigung zur Geldempfangnahme“, welche gleichfalls bis auf Widerruf giltig bleibt.

§ 8.

Auf eine Angabe von Gründen, weshalb Diskonto- und Lombard-Anträge abgelehnt werden müssen, läßt sich die Bank nicht ein. Dieselbe erteilt auch grundsätzlich keine Auskünfte über Kredit- und Vermögensverhältnisse.

II.

Der An- und Verkauf von Edelmetall.

(Vergl. Bankgesetz §. 13, 1, 6.)

§ 9.

Bei der Reichshauptbank in Berlin, sowie bei sämtlichen selbständigen Bankanstalten werden von bekannten Personen und Handlungshäusern

Imperials (alte, $^{11}/_{12}$ fein) zum Preise von .	M.	1275,768
Imperials (neue, $^{9}/_{10}$ fein) und Halb-Imperials	„	1252,5216
Sovereigns zum Preise von	„	1275,768
Eagles zum Preise von	„	1252,80
Holländische Zehngulden-Stücke und Doppel-Gold-Willems zum Preise von	„	1252,6608
Zwanzigfrancs-Stücke (französischer, belgischer, italienischer, serbischer und monakoischer Prägung), ferner rumänische 20-Lëi-Stücke und österreichische 8-Fl.-Stücke zum Preise von	„	1252,104
Zehn- und Fünffrancs-Stücke (französischer, belgischer und italienischer Prägung zu demselben Preise wie Zwanzigfrancs-Stücke unter Abzug von $^{1}/_{10}$ vom Tausend vom Bruttogewicht für Schmutzabgang,		
Dänische und schwedische Zehn- und Zwanzig-Kronen-Stücke zum Preise von	„	1252,104
Argentinische Gold-Pesos zum Preise von . .	„	1252,104
Neue, nach dem Gesetze vom 14. November 1885 geprägte ägyptische Hundertpiaster-Stücke (mit 24 mm Durchmesser zu 0,8749 fein) zum Preise von	„	1217,8608
Japanische Goldmünzen (Yens) zum Preise von	„	1252,6608
Chilenische Kondors aus den Jahren 1851 bis 1891/92 (Normalgewicht 15,253 Gramm) zum Preise von	„	1251,5472

sämtlich für das Rauhpfund angekauft. Das Bruttogewicht wird auf

3 Decimalstellen unter Weglassung überschießender Bruchteile festgestellt. Teilstücke von Goldmünzen werden nur angekauft, soweit dieselben zur Herstellung eines bestimmten Gewichts dienen.

Griechische Zwanzigdrachmen-Stücke werden, sofern sie in größeren Mengen vorkommen, nur zum Einschmelzen angenommen. Ueber ein vereinzeltes Vorkommen bei größeren Lieferungen von Zwanzigfrancs-Stücken anderer Prägung wird hinweggesehen.

Der Ankauf von Imperials älterer Gattung ($^{11}/_{12}$ fein) erfolgt nur mit dem Vorbehalte, daß sich darunter keine Stücke neuer Prägung ($^{9}/_{10}$ fein) befinden.

Die Prüfung wird hiernach seitens der Bank schleunigst vorgenommen, und ein etwaiger Fehlbetrag binnen längstens 10 Tagen von den Verkäufern eingezogen.

§ 10.

Außerdem kaufen die Reichshauptbank und die Reichsbankhauptstellen in Hamburg und Leipzig

Oesterreichische Dukaten zum Preise von . . . M. 1370,772
und Türkische Lire zum Preise von . . . . „ 1273,68,

ferner die Reichshauptbank und die Bankanstalten in Bremen, Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg und Metz

Spanische Alphonsd'or der Jahrgänge von 1881 ab (ausschließlich Alphons XIII.) zum Preise von M. 1249,8768 für das Rauhpfund.

Goldstaub wird für Rechnung des Einlieferers eingeschmolzen und nach dem Schmelzergebnis zu den für Goldbarren geltenden Sätzen (§ 11) angekauft.

§ 11.

Gold in Barren wird bei denjenigen Bankanstalten angekauft, an deren Sitze sich eine Münzstätte oder staatliche Probieranstalt befindet[1]; ferner in Bremen, Cöln, Metz, Mülhausen i/E. und Straßburg. — Die Barren müssen mindestens 5 Pfund Rauhgewicht und einen Feingehalt von wenigstens $^{900}/_{1000}$ haben. Werden mehrere Barren gleichzeitig zum Verkauf angeboten, so genügt es, wenn der Durchschnitts-Feingehalt sich auf mindestens $^{900}/_{1000}$ stellt.

Der Preis beträgt 1392 Mark für das Pfund fein (vergl. B.-G. § 14) und wird ohne Abzug sogleich bezahlt, wenn der Feingehalt durch Beibringung von Probierscheinen einer deutschen Münzstätte (über Doppelprobe) nachgewiesen wird. Ist letzteres nicht der Fall, so werden die Barren, ohne daß dem Verkäufer Transportkosten entstehen, einer deutschen Münze übersandt, und von dem Preise die Probierkosten mit 3 Mark für

---

[1]) Es bestehen in Deutschland Münzstätten in:

Berlin	(Münzzeichen A)	Stuttgart	(Münzzeichen F)
München	(„ D)	Karlsruhe	(„ G)
Dresden (jetzt Muldener Hütte b. Freiberg i. S.)	(„ E)	Hamburg	(„ J)

(Die Münzstätten B (von 1750—1822 Breslau, seit 1866 Hannover), C (Frankfurt a. M.) und H (Darmstadt) sind eingestellt.)

In Frankfurt a. M. besteht nur noch eine amtliche Probieranstalt.

(Von 1817—1848 trug die Münzstätte Düsseldorf das Münzzeichen D.)

jeden Barren abgezogen[1]). Die Auszahlung des Preises erfolgt erst, nachdem die Barren auf der Münze probiert sind; dem Einlieferer wird jedoch auf Verlangen sogleich ein Vorschuß bis auf Höhe von $^9/_{10}$ des durch anderweite Probierscheine fremder Münzen oder bekannter Affineure nachgewiesenen Wertes der Barren gewährt. — Der Verkäufer muß sich schriftlich verpflichten, diejenigen Barren, welche bei der späteren Einschmelzung als spröde oder iridiumhaltig erkannt werden, gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen. Die Haftbarkeit des Verkäufers kann auf drei Monate beschränkt werden, was alsdann im Reverse ausgesprochen wird.

§ 12.

Der Ankauf von Silber, gleichviel in welchem Zustande, ist bis auf Weiteres sistiert.

§ 13.

Gesuche um käufliche Ueberlassung von Gold in Barren oder fremden Münzen sind durch Vermittelung der Bezirks-Bankanstalt an das Reichsbank-Direktorium in Berlin zu richten. Der Preis wird in jedem einzelnen Falle von dem Direktorium besonders festgesetzt.

III.

Der Wechselverkehr.

A. Allgemeines.

§ 14.

Gemäß § 13,2 des Bankgesetzes ist die Reichsbank befugt:

Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte (nicht zu derselben Geschäfts-Societät gehörige) Verpflichtete haften, zu kaufen und zu verkaufen. — Diese Vorschriften werden seitens der Bank streng beachtet, und daher unacceptierte direkte Ziehungen (bei denen nur die Unterschrift des Ausstellers vorhanden ist), unbedingt abgelehnt, auch wenn nach einem darauf befindlichen Vermerk der acceptierte Originalwechsel an einem dritten Orte niedergelegt sein sollte.

Den Bankanstalten ist gestattet, die unentgeltliche Einholung der Accepte auf direkte Tratten zu übernehmen, wenn diese unmittelbar nach erfolgter Annahme bei der Reichsbank diskontiert werden sollen. Die Berechnung und Gutschrift bezw. Auszahlung seitens der ankaufenden Bankanstalt erfolgt erst, nachdem dieselbe von der erfolgten Acceptation Kenntnis erhalten hat. Entstehen besondere Auslagen, namentlich Telegramm-Gebühren, so hat der Einlieferer diese zu erstatten. Bei der Berechnung wird der Diskontsatz desjenigen Tages, an welchem die Gutschrift bezw. Auszahlung vorgenommen wird,

---

[1]) Einfache Proben, welche die Münze mit 1 Mark 50 Pf. berechnet, betrachtet die Bank nicht als ausreichend. Das Feingewicht der Barren wird auf vier Decimalstellen berechnet.

nicht der Tag der Einreichung zu Grunde gelegt. (Vergl. § 80, Accepteinholung und Abhebung von Originalwechseln gegen Gebühren für Girokunden.)

Anweisungen, Checks (ausgenommen die in England und Amerika ausgestellten), Mandate, billets à ordre, Akkreditive und sonstige Zahlungsaufforderungen, welche keine Wechselkraft haben, werden auch nicht ausnahmsweise angekauft. — Ueber die auftragsweise Einziehung derartiger Papiere s. §§ 212 ff.

Die zur Diskontierung bezw. zum Ankauf bestimmten Wechsel nebst den dazugehörigen Rechnungen sind den Vorstandsbeamten der Bankanstalt (in Berlin dem Vorsteher des Diskonto-Komtors) zu übergeben.

§ 15.

Wechseldiskont-Geschäfte werden nur mit solchen Personen oder Firmen gemacht, welche den Vorstandsbeamten der Bankanstalten ganz genau und als durchaus zuverlässig bekannt sind.

Jedoch ist der Diskont-Verkehr nicht auf Kaufleute, Industrielle, Gutsbesitzer 2c. allein beschränkt; es werden vielmehr auch Angehörige anderer Gewerbszweige — wie Handwerker und ähnliche Gewerbtreibende — zum direkten Diskontieren zugelassen, sofern deren Verhältnisse sie dazu geeignet erscheinen lassen, und die von ihnen angebotenen Wechsel sonst den Bestimmungen des Bankgesetzes und den Verwaltungsgrundsätzen der Reichsbank entsprechen. — Vergl. auch den § 153.

Ausnahmsweise werden auch Wechselkredite gegen förmliche Verpfändung von Sicherheiten eingeräumt, wenn solche in gutem Rufe stehende Personen in Frage kommen, deren persönliche Verhältnisse der Bank noch nicht genügend bekannt sind, oder deren Vermögen sehr gering ist, oder wenn von einer an sich soliden, wenn auch wenig bemittelten Person Wechsel angeboten werden, deren Verbundene nicht hinreichend bekannt sind.

Als Sicherheiten werden nur sichere, leicht veräußerliche Wertpapiere und Bürgschaftsurkunden unbedingt zahlungsfähiger Personen angesehen. Hypotheken kommen erst in zweiter Reihe und nur dann in Frage, wenn sie auf völlig sichere Objekte zu erster Stelle eingetragen sind und es sich um mäßige Beträge handelt.

Außerdem können Hypothekenforderungen nur im Wege einer schriftlichen Verpfändungserklärung unter Uebergabe der Hypothekenbriefe verpfändet werden. Der Verpfänder hat seiner Verpfändungserklärung nach den jetzt in Kraft getretenen Vorschriften des B. G. B. die weitere Erklärung beizufügen, daß er die Eintragung der Verpfändung in das Grundbuch bewillige und auf seine Kosten beantrage. Die Unterschrift des Verpfänders unter dieser Erklärung ist stets öffentlich zu beglaubigen, d. h. durch einen Notar oder einen nach den Landesgesetzen für öffentliche Beglaubigungen zuständigen Beamten bezw. eine derartige Behörde.

Eine in solcher Form abgefaßte Erklärung ermöglicht die jederzeitige Eintragung des Pfandrechts in das Grundbuch. Die Eintragung hat zur Folge, daß der Pfandgläubiger von jeder Aenderung in der Person des Pfandgrundstücks-Eigentümers, von einer etwaigen Enteignung und von der Einleitung einer Zwangsvollstreckung Kenntnis erhält.

Wenn einer Firma auf die in ihrem Lombard-Surplus enthaltene Sicherheit hin ausnahmsweise vorübergehend ein Wechsel-Kredit von der Bank gewährt werden soll, so muß das Surplus unter Uebergabe des Pfandscheines an die Bank ausdrücklich verpfändet werden[1]). Für die Verpfändung des Lombard-Surplus ist folgender Wortlaut anzuwenden:

„Der Reichsbank verpfände(n) ich (wir) zu ihrer Sicherheit wegen aller ihr aus Wechseln mit meiner (unserer) Unterschrift zustehenden oder künftig erwachsenden Forderungen an Kapital, Zinsen, Provision und Kosten die ihr von mir (uns) als Faustpfand im Lombard-Verkehr bereits übergebenen oder noch zu übergebenden Wertpapiere.

Ich (Wir) ermächtige(n) die Reichsbank, sich wegen ihrer fälligen Wechselforderungen gegen mich (uns) aus diesen Wertpapieren wie aus einem Lombardunterpfande nach Maßgabe des § 20 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 bezahlt zu machen.

........, den .... 190 . ."[2])

§ 16.

Es sind nur solche Wechsel zum Ankauf geeignet, welche entweder aus Kauf oder Verkauf von Waren oder Handelsgegenständen oder aus der Kredit-Gewährung seitens eines soliden Bank- oder Handelshauses herrühren, und bei denen mit Gewißheit auf pünktlichen baren Eingang gezählt werden kann, dergestalt, daß die Diskontierung eines Wechsels ein bei Verfall desselben beendetes Geschäft wird.

Alle Wechsel, welche nicht aus Geschäften der vorerwähnten Art entstanden sind, wird die Reichsbank vom Ankaufe ausschließen, daher, soweit ihr dies möglich, jederzeit genau prüfen, ob die angebotenen Wechsel auf solider Grundlage beruhen: Gefälligkeitsaccepte, Verwandtschafts- oder Familienwechsel, Reitwechsel, Accepte aus Wuchergeschäften u. s. w. wird also die Bank — sofern ihr die Entstehungsart bekannt — unbedingt ablehnen.

Ziehungen zwischen größeren Bankhäusern bezw. Aktienbanken werden nur mit einer Laufzeit von höchstens 10 Tagen angekauft; sind dieselben jedoch zur Beschaffung von Betriebsmitteln oder zu Spekulationszwecken ausgestellt worden (sog. Finanzwechsel), so werden sie auch nicht in kurzer Sicht zur Diskontierung zugelassen. In der Regel bleiben auch kurzsichtige, über große Beträge lautende Wechsel, welche von ausländischen Bankhäusern und Banken auf inländische Bankfirmen gezogen sind, vom Ankauf ausgeschlossen.

Indessen werden zur Diskontierung zugelassen Wechsel mäßigen Betrages, welche von kleinen Bankfirmen auf große Bankhäuser gezogen

---

[1]) Vermerke auf Pfandscheinen über Surplus-Verpfändungen zur Sicherstellung von Diskontgeschäften sowie anderweitige Urkunden über Verpfändungen von Effekten zu gleichem Zwecke sind nach Nr. 59 des Stempeltarifs (Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895) zu versteuern. Ebenso müssen Pfandschein-Abschriften, auf denen in Betreff von Surplus-Verpfändungen gleichlautende Vermerke wie auf den Originalen niedergeschrieben werden, sowie die mit der Quittung der Bankanstalt dem Verpfänder auszuhändigenden Duplikate solcher Urkunden nach Nr. 16 desselben Tarifs gestempelt werden.

[2]) Als eine Beurkundung über die Sicherstellung von Rechten unterliegt das Schriftstück der Stempelpflicht nach Nr. 59 des Tarifs (Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895).

sind, wie auch kurzsichtige Tratten alter und zweifellos solider in- und ausländischer Bankfirmen, welche gewohnt sind, in dieser Form über ihr Guthaben bei anderen Bankfirmen zu verfügen. — Sichere Bankierwechsel, auch in längerer Sicht, von ordentlichen Industriellen und Warenhändlern angeboten, wird die Bank nicht zurückweisen, falls nicht begründeter Verdacht vorliegt, daß jene von den Bankiers nur vorgeschoben sind, um dadurch die Abnahme von Reitwechseln zu ermöglichen.

Direkte langsichtige Tratten der Genossenschaftsbanken oder Kreditgesellschaften auf eine ähnliche Bank oder Gesellschaft ohne weitere und für den betreffenden Betrag völlig sichere Unterschrift sind im Bankverkehr nicht zugelassen.

Im Inlande zahlbar gemachte Ziehungen auf das Ausland werden in längerer als zehntägiger Sicht nur dann angekauft, wenn entweder außer dem inländischen Verkäufer noch eine zweite sichere inländische Unterschrift vorhanden ist, oder einer der mitverbundenen Ausländer nach seinen bekannten Vermögensverhältnissen für den Wechsel zweifellos Sicherheit bietet. Von der Beibringung einer zweiten sicheren inländischen Unterschrift wird abgesehen, wenn der inländische Verkäufer für den Wechselbetrag Sicherheit in börsengängigen Wertpapieren hinterlegt. Wechsel mit einer Laufzeit von nicht mehr als zehn Tagen werden auch ohne Hinzutritt einer zweiten inländischen Unterschrift gekauft, wenn sonstige Bedenken gegen den Ankauf nicht vorliegen.

§ 17.

Wechsel auf inländische Bankplätze, welche von einer Privat-Notenbank ausgestellt oder giriert sind, werden in längerer Sicht nicht angekauft. — Dasselbe gilt von Wechseln, welche von Handlungshäusern, die ausschließlich oder doch vorzugsweise für eine Notenbank Geschäfte machen, ausgestellt oder giriert sind. Wechsel mit dem Accepte derartiger Häuser werden auch in langer Sicht genommen.

§ 18.

Vom Ankaufe sowohl wie auch von der auftragsweisen Einziehung (Abschnitt XII A.) sind ausgeschlossen alle etwa vorkommenden Tratten auf die Reichshauptbank oder eine der Reichsbankanstalten.

§ 19.

Wechsel, welche aus dem Betriebe ländlicher Gewerbe, wie aus dem Ankaufe von Getreide und Kartoffeln zur Brennerei, von Oelsaaten für Oelmühlen, aus dem Verkaufe von Holz, Getreide, Spiritus u. s. w. hervorgegangen sind, werden auch ohne Hinzutritt eines kaufmännischen Verbundenen von Gutsbesitzern allein diskontiert, wenn der Bank die Sicherheit unzweifelhaft erscheint.

Ausnahmsweise dürfen die Bankanstalten in den Zeiten des gewöhnlichen Geldbedarfs der Grundbesitzer, insbesondere um die Zeit der Wollmärkte und der Ernte, auch solche Wechsel ankaufen, welche aus dem landwirtschaftlichen Gewerbe nicht hervorgegangen, sondern nur zu dem Behufe ausgestellt sind, sich über vorübergehende Geldbedürfnisse hinwegzuhelfen. Bei diesen Wechseln wird indessen in der Regel auf drei gute Unterschriften gehalten. Eine Erneuerung derartiger Wechsel kann aus-

nahmsweise, jedoch niemals für länger als weitere drei Monate genehmigt werden.

§ 20.

Inwieweit zu den jährlichen Wollmärkten oder Messen einzelnen Fabrikanten oder Händlern, welche von dem Anweisungs- und Akkreditivverkehr (Abschnitt IX) keinen Gebrauch machen wollen, die Erlaubnis zugestanden werden kann, je nach Maßgabe ihres Geldbedürfnisses ihre Wechsel bei einer anderen Bankanstalt als der ihres Bezirks zu diskontieren, hängt in jedem einzelnen Falle von der Entscheidung des Reichsbank-Direktoriums in Berlin ab. Für derartige, nur ganz ausnahmsweise erteilte Zusicherungen ist eine Gebühr von 1 vom Tausend des beanspruchten vollen Betrages im voraus zu vergüten, welche indes von der Summe derjenigen zur Diskontierung gelangten Wechsel, welche noch mindestens 30 Tage zu laufen haben, zurückerstattet wird.

Wechsel mit noch einer oder mehreren Unterschriften von auswärtigen Häusern ersten Ranges werden von den Bankanstalten während der Wollmarktszeit auch von bekannten auswärtigen Händlern oder Fabrikanten angekauft.

Direkt von ausländischen Firmen werden Wechsel auch zur Wollmarktszeit nicht angekauft. Dieselben müssen vielmehr stets durch Vermittlung eines inländischen Hauses der Bank zugeführt werden.

§ 21.

Beantragt der Diskontant von Wechseln, den diskontierten Betrag für seine Rechnung an eine dritte Person zu zahlen, so wird die Auszahlung nur stattfinden, wenn bekannte, solide Firmen die Zahlungsempfänger sind; der Diskontant wird von der geschehenen Zahlung bezw. Absendung des Geldes sofort benachrichtigt. Trifft jene Voraussetzung nicht zu, so wird zur Vermeidung von Fälschungen die Auszahlung an dritte Personen abgelehnt.

§ 22.

Im Diskontverkehr mit der Reichsbank sind zu unterscheiden:

a) **Platz-Wechsel** (zahlbar am Sitze der ankaufenden oder einer ihr untergeordneten Bankanstalt),
b) **Versand-Wechsel** (zahlbar an einem anderen deutschen Bankplatze),
} Wechsel auf Reichsbankplätze, §§ 23—49.
c) **Wechsel auf das Ausland** (alle außerhalb Deutschlands zahlbaren Wechsel) §§ 50—71.

B. Der Ankauf von Wechseln auf Reichsbankplätze.

§ 23.

Der Ankauf aller in Deutschland zahlbaren Wechsel[1]) geschieht lediglich unter Abzug der Zinsen zum jeweiligen vom Reichsbank-Direktorium in Berlin bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Satze (Diskontos)[2]). Ein neuer Zinsfuß wird von dem Augenblicke des bei der ankaufenden Bankanstalt eingehenden bezüglichen Telegramms ab in Berechnung gebracht; für die bereits angenommenen Wechsel bleibt der bis dahin geltende Zinsfuß maßgebend — falls das Diskontgeschäft nicht unter ausdrücklichem Vorbehalt späterer Festsetzung des Zinsfußes seitens der Bank abgeschlossen ist —, auch wenn die Nachrechnung und Feststellung der Wechselnoten noch nicht erfolgt sein sollte.

Bestimmte Zusagen über den späteren Ankauf eines bestimmten Wechsels werden von der Reichsbank nicht ertheilt; auch die Höhe des zu berechnenden Zinsfußes kann im voraus nicht vereinbart werden. (Vergl. auch § 14).

§ 24.

Alle anzukaufenden, in Deutschland zahlbaren Wechsel[3]) müssen in Mark ausgestellt oder auf Grund eines im Wechsel angegebenen Kurses umgerechnet sein und den Erfordernissen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung bezw. den am Ausstellungsorte geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen, sowie den stempelgesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Wechsel, welche am Sitz der ankaufenden Bankanstalt zahlbar sind, und alle domizilierten Wechsel müssen vor dem Ankaufe mit Annahmevermerk versehen sein.

§ 25.

Besondere Wünsche der Diskontanten hinsichtlich der Behandlung der Wechsel bei der Präsentation zur Annahme oder Zahlung, welche mittels

---

[1]) Auf andere als die bekannt gemachten Reichsbankplätze (siehe Anlage 1) werden keine Wechsel angekauft oder zur Einziehung (Abschnitt XII A) übernommen. Ein Verzeichnis dieser Bankplätze ist bei jeder Bankanstalt kostenfrei zu haben.

[2]) Die Reichsbankanstalten kaufen zu bestimmten Zeiten und auf Anordnung des Reichsbank-Direktoriums börsenmäßige Wechsel auch unter dem öffentlich bekannt gemachten Zinsfuß (zum Privatdiskont) an, **falls solche angeboten werden.** Dieselben müssen mindestens noch volle 6 Wochen zu laufen haben und auf nicht weniger als 3000 Mark lauten; über geringfügige Abweichungen wird in geeigneten Fällen hinweggesehen.

Bei einem offiziellen Zinssatz von 4% oder darüber ist der Privatzinsfuß aufgehoben. Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1901 in Kraft. (Vergl. Anlage 8, Artikel 7, § 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Juni 1899.)

Ueber den Ankauf von Steuervergütungs-Anerkenntnissen sowie von ausgelosten und gekündigten Schuldverschreibungen zum Privatzinsfuß vergl. Abschnitt IV, B.

[3]) In England und Amerika ausgestellte Checks auf Deutschland, welche Sichtwechsel auf bankers sind, werden angekauft. Dagegen sind vom Ankaufe ausgeschlossen: Französische, belgische, italienische und schweizerische Checks auf Deutschland, da sie nicht als Wechsel anzusehen sind, obwohl sie nach den Checkgesetzen ihrer Länder viele Rechtsfolgen mit dem Wechsel gemein haben.

den Wechseln angehefteter Zettel geäußert werden, können von der Reichsbank nicht in jedem einzelnen Falle berücksichtigt werden. Unter Umständen würde sie zur Vermeidung von Weiterungen die Diskontirung solcher Wechsel beanstanden müssen, falls sich der Verkäufer mit der Entfernung des Zettels nicht einverstanden erklärt.

§ 26.

Die mit den Fälligkeitstagen zu überschreibenden Wechsel müssen mit einer vom Verkäufer selbst oder von dessen bei der Bank legitimierten Prokuristen bezw. Bevollmächtigten eigenhändig quittierten Rechnung eingereicht werden. Auf derselben sind die Wechsel nach den Reichsbankanstalten geordnet, nach Betrag, Verfalltag, Bezogenem und Zahlungsort einzeln zu verzeichnen, und die in Abzug kommenden Zinsen auszurechnen. Bei Domizilwechseln ist der Name und Wohnort des Acceptanten und des Domiziliaten anzuführen.

Die Wechsel selbst sollen nach der Reihenfolge des Datums geordnet liegen.

§ 27.

Besondere Rechnungen müssen aufgestellt werden:

a) für **Platzwechsel** (zahlbar am Sitze der ankaufenden oder einer ihr untergeordneten Bankanstalt);
b) ein **Versandtwechsel** (zahlbar an anderen deutschen Bankplätzen).

Außerdem sind bei Diskontierungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember jeden Jahres die Wechsel, welche noch im alten Jahre verfallen, und diejenigen, welche im neuen Jahre fällig werden, getrennt zu halten und auf besonderen Rechnungen einzureichen.

Bei der Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen; indessen wird der Monat Februar bei solchen Wechseln, welche ultimo Februar fällig sind, nur zu 28 bezw. 29 Tagen gerechnet. Der Tag des Ankaufs wird nicht mitgezählt. Es sind daher zu berechnen bei einem Wechsel

angekauft	am	15.	Januar,	fällig	am	15. Februar	= 30	Tage
"	"	30.	"	"	"	15. "	= 15	"
"	"	31.	"	"	"	15. "	= 15	"
"	"	15.	Februar,	"	"	28. "	= 13	"
"	"	15.	"	"	"	29. "	= 14	"
"	"	15.	"	"	ult.	Febr. 28. od. 29.	= 13	bezw. 14 Tage
"	"	15.	"	"	am	5. März	= 20	Tage
"	"	15.	"	"	"	31. "	= 45	"
"	"	28.	"	"	"	7. "	= 9	"
"	"	29.	"	"	"	7. "	= 8	"
"	"	1.	März	"	"	7. "	= 6	"

Bei der Zinsberechnung eines auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellten unacceptierten Wechsels werden für die Versendung bezw. Acceptbesorgung der im Wechsel ausgedrückten Frist hinzugerechnet

2 Tage, wenn sich am Zahlungsorte eine selbständige Bankanstalt und
3 Tage, wenn sich daselbst nur eine Nebenstelle befindet.

An Zinsen sind mindestens zu berechnen:

a) 4 Tage auf Wechsel, welche am Ankaufsorte zahlbar sind;

b) 5 Tage auf solche nicht am Ankaufsorte zahlbaren Wechsel, welche in Stücken von 10000 Mark und mehr, oder bei Posten von mindestens 20000 Mark in Stücken nicht unter 5000 Mark eingereicht werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob von diesen Posten sämtliche Wechsel 5 bis 9 Tage zu laufen haben, oder ob die Laufzeit nur eines oder einiger derselben weniger als 10 Tage, die der übrigen aber 10 Tage und mehr beträgt;

c) 10 Tage für alle übrigen Wechsel (einschließlich derjenigen auf die von der ankaufenden Bankanstalt abhängigen Unteranstalten).

Für jeden einzelnen Wechsel im Betrage von 100 Mark und weniger sind jedoch mindestens 30 Pf., für jeden Wechsel, welcher 100 Mark übersteigt, mindestens 50 Pf. an Zinsen zu entrichten.

Falls in der Rechnung Zinszahlen anstatt der Zinsbeträge jedes einzelnen Wechsels angegeben werden, so sind mindestens anzusetzen:

	für 30 Pf.	für 50 Pf.		für 30 Pf.	für 50 Pf.
bei 3 %	36,00 No.	60,00 No.	bei 5 %	21,60 No.	36,00 No.
„ 3 1/2 „	30,85 „	51,43 „	„ 5 1/2 „	19,64 „	32,73 „
„ 4 „	27,00 „	45,00 „	„ 6 „	18,00 „	30,00 „
„ 4 1/2 „	24,00 „	40,00 „	„ 6 1/2 „	16,62 „	27,70 „

§ 28.

Nachdem die Bank die Uebereinstimmung der Diskontrechnung mit den empfangenen Wechseln festgestellt hat, werden letztere hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit und ordnungsmäßigen Beschaffenheit auf Grund der Vorschriften der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und des Wechselstempelgesetzes revidiert.

Diese **Revision der Wechsel**[1]) erstreckt sich auf:

a) die allgemeine Beschaffenheit des Wechsels,
b) den Ort und die Zeit der Ausstellung,
c) den Verfalltag,
d) die Bezeichnung als Wechsel,
e) die Ordre (den Remittenten),
f) die Wechselsumme,
g) die Unterschrift des Ausstellers,
h) den Namen des Bezogenen bezw. des Domiziliaten,
i) den Zahlungsort bezw. das Domizil,
k) das Accept, } wenn vorhanden,
l) die Notadressen, } wenn vorhanden,
m) den Wechselstempel,
n) die Indossamente bezw. die Unterschriften der Giranten.

---

[1]) **Im Interesse einer schnellen Abfertigung bei der Diskontierung von Wechseln wird den mit der Bank in Geschäftsverkehr tretenden Firmen ꝛc. empfohlen, sich mit den nachstehenden, von den Bankbeamten bei der Revision ihrem Inhalte nach streng befolgten Paragraphen besonders vertraut zu machen.**

Hierbei finden die folgenden Paragraphen besondere Beachtung:[1])

a) **Die allgemeine Beschaffenheit der Wechsel.** (W.-O. Art. 1, 2, 3, 4, 7.)

§. 29.

Zerrissene Wechsel sind als in ihrer Form zerstört, mithin vernichtet zu erachten. Es ist dabei gleichgültig, ob die auseinander gerissenen Teile wieder zusammengeklebt oder in sonstiger Weise miteinander verbunden sind. Wechsel, welche völlig zertrennt waren, werden daher, auch wenn sie wieder zusammengeklebt ꝛc. sind, von den Bankanstalten zurückgewiesen. (S. d. Erk. d. R.-O.-H.-G. v. 9. Januar 1874, v. 5. Januar 1875 und v. 30. Oktober 1877.) Im übrigen bleibt das Urteil darüber, ob Risse, welche sich häufig infolge des Zusammenfaltens namentlich in der Mitte der Wechsel befinden, so erheblich sind, um den Ankauf derselben abzulehnen, dem Ermessen der Vorstandsbeamten überlassen. Der Diskontant wird aber bei dem etwaigen Ankaufe eines derartigen Wechsels demselben einen Zettel mit der Erklärung anzuheften haben, daß er sich zur Tragung aller möglicherweise entstehenden Differenzen und Nachteile der Bank gegenüber verpflichtet. Diese „Erklärungen", deren noch häufiger Erwähnung geschieht, sind rechtsverbindlich abzufassen, also vom Diskontanten auch eigenhändig zu unterschreiben.

Wechsel, welche in einem wesentlichen Punkte Rasuren oder Korrekturen enthalten, werden gleichfalls nicht angekauft. Befinden sich dagegen derartige Mängel an weniger belangreichen Stellen des Wechsels, so steht dem Ankaufe des letzteren nichts entgegen, wenn demselben eine die Bank entbindende Erklärung beigefügt wird; eine solche wird auch verlangt, wenn nur die Berichtigung eines Schreibfehlers vorliegt. (Die vorkommenden sprachlichen Unrichtigkeiten [orthographische oder grammatikalische Fehler] sind bedeutungslos, wenn sie den Sinn des Wechsels nicht zweifelhaft machen. [Borchardt, W.-O. Zus. 59 und 60]).

b) **Der Ort und die Zeit der Ausstellung.** (W.-O. Art. 4[6], 34, 96[6], 97.)
(S. hierzu Anlage 4.)

§. 30.

Ort und Zeit (Kalendertag und Jahr) der Ausstellung müssen auf dem Wechsel deutlich, sicher lesbar, angegeben sein.

Die Gültigkeit eines Wechsels wird nicht schlechthin zerstört, wenn der lithographierte Ausstellungsort durchstrichen und mit einem anderen Orte überschrieben wird. (Borchardt, W.-O. Zus. 184.)

Widersprechende Angaben von Zeit und Ort der Ausstellung oder zwischen der Zeit der Ausstellung und des Verfalltages machen den Wechsel ungültig. Erk. d. R.-O.-H.-G. v. 11. Oktober 1870.

Der Ankauf von Wechseln, in deren Ausstellungsdatum die formularmäßig vorgedruckte Jahrhundertziffer 18 gestrichen, verändert, überschrieben oder eingeklammert und durch 19 ersetzt ist, oder in deren Ausstellungs-

---

[1]) Zur Begründung der bei der Bank im Wechselverkehr geltenden Praxis sind mehrfach Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes angeführt, sowie auch maßgebende Stellen entnommen aus: „Die Allg. Deutsche Wechselordnung mit Kommentar von Dr. S. Borchardt, 8. Auflage, Berlin 1882. R. von Decker's Verlag."

bezw. Fälligkeits-Datum Berichtigungen von Schreibfehlern vorgenommen sind, wird von der Reichsbank nicht unbedingt abgelehnt, die Entscheidung wird hierüber vielmehr von Fall zu Fall erfolgen. Allerdings heben Korrekturen in wesentlichen Bestandteilen des Wechsels die Gültigkeit des letzteren dann nicht auf, wenn sie vor der Begebung mit Wissen und Willen der sämtlichen Beteiligten vorgenommen sind. Indessen wäre der Wechselverpflichtete immerhin in der Lage, aus dem Vorhandensein der Korrektur einen Einwand herzuleiten, welcher im Prozeß durch einen vielfach nur schwer erbringbaren Gegenbeweis entkräftet werden müßte. Unter diesen Umständen kann die Reichsbank einen derartigen Wechsel nur ankaufen, wenn die zuständigen Beamten bei vorsichtiger und sorgfältiger Prüfung es für zweifellos erachten, daß die fragliche Korrektur vor der Begebung mit Wissen und Willen der sämtlichen Beteiligten ausgeführt ist, und wenn sie weiterhin die Ueberzeugung gewinnen, daß die Wechselverpflichteten aus der Korrektur einen Zahlungseinwand nicht entnehmen werden. Führt die Prüfung zu diesem Ergebnis, so ist vom Verkäufer des Wechsels eine Erklärung beizufügen, wann der Wechsel als ausgestellt bezw. als fällig zu betrachten ist.

Die Datierung von einer Messe oder einem Markte, z. B. „Leipziger Ostermesse 1887“ oder „Breslauer Wollmarkt 1886“ enthält keine deutliche Bezeichnung der Ausstellungszeit (Borchardt, W.-O. Zus. 129), und werden derartige Wechsel nicht angekauft.

Die Angabe eines doppelten Datums ist gleichfalls unzulässig; Datierung nach altem und neuem Stil ist nicht als doppelte Datierung anzusehen.

Wenn das Ausstellungsdatum eines Wechsels, welcher einen russischen[1]) Ausstellungsort angiebt, in Bruchform (ohne ausdrückliche Bezugnahme auf eine bestimmte Zeitrechnung) niedergeschrieben ist, so ist anzunehmen, daß der obere Tag nach altem, der untere nach neuem Stil gelten soll; auch daß z. B. in der Form „$^{25}/_{7}$ Juillet“ die erste Zahl 25 den entsprechenden Tag des Julianischen Kalenders (25. Juni) bezeichnet. Erk. d. R.-O.-H.-G. v. 11. Mai 1872.

c) Der Verfalltag. (W.-O. Art. 4⁴, 19, 30—35.)

§. 31.

Die Verfallzeit des Wechsels muß in demselben so klar und verständlich ausgedrückt sein, daß sie zu keinem Zweifel Veranlassung bieten kann. (Wegen etwaiger Korrekturen vergl. § 30.)

Die Zahlungszeit muß also — abgesehen von den Sichtwechseln — eine bestimmte sein und darf nicht von einem künftigen Ereignis abhängig gemacht werden, dessen Tag nicht feststeht (z. B. drei Monate nach dem Tode des Herrn A.). Ebensowenig kann die Zahlungszeit in das

---

[1]) Da nach dem Julianischen Kalender das Jahr 1900 ein Schaltjahr ist (nach dem Gregorianischen aber nicht), ist der 29. Februar a. St. gleichbedeutend mit dem 13. März n. St. und der 1. März a. St. mit dem 14. März n. St. Der Unterschied zwischen altem und neuem Stil beträgt mithin nicht mehr 12, sondern 13 Tage. Der Julianische Kalender gilt übrigens außerdem noch in Griechenland und im Orient. (S. Anlage 4.)

Belieben des Bezogenen gestellt werden („nach Belieben“, „à volonté“, „a piacere“).

Nach der Art, wie dieselbe festgesetzt werden kann (W.-O. Art. 4[4]), unterscheidet man:

I. **Tagwechsel** (an einem bestimmten Tage fällig). In diesen ist gewöhnlich das Datum der Fälligkeit genau angegeben, z. B. „am 8. Dezember 1900 zahlen Sie“. Wechsel, aus deren Kontext das Jahr, in welchem die Zahlung erfolgen soll, nicht deutlich zu ersehen ist, sind vom Ankauf ausgeschlossen.[1]) Die Angabe der Jahreszahl kann auch durch einen entsprechenden Vermerk ersetzt sein, z. B. — d. J. — l. J. — k. J. — c. — curr. — corr. — a. c. — a. f.

Die einfache Bezeichnung „am 20. November“, oder „Anfang Juni“, oder „am 31. Mai nächsthin“ drückt keine genaue Verfallzeit aus. Ebenso ist die Angabe der Zahlungszeit mit den Worten „Ende Dezember prox.“, oder „am 1. Juli prox.“, oder „Ende November nächsten“ ungenügend.

Dem Ankaufe solcher in französischer Sprache ausgestellten Wechsel, welche statt der Jahreszahl des Verfalltages den Zusatz „prochain“ tragen, steht nichts entgegen.

„Anfang“, „Mitte“ oder „Ende“ eines Monats (W.-O. Art. 30) kann auch durch „primo“ bezw. „medio“ und „ultimo“ gültig ausgedrückt werden. „Ende laufenden Monats“ ist korrekt durch die französische Bezeichnung „à la fin courant“ wiedergegeben.

Der Zahlungstag kann auch durch einen bestimmten Kalenderfesttag oder „Namenstag“ bezeichnet werden, z. B. „Pfingstmontag d. J.“, „Sylvester cr.“ — nicht aber durch „Ostern“, „Pfingsten“, „Weihnachten“, da diese Feste gewöhnlich zwei Feiertage in sich schließen.

II. **Wechsel auf Sicht oder eine bestimmte Zeit nach Sicht.** Bei (reinen) Sichtwechseln — „auf“, „bei“ oder „nach Sicht“ (die Bezeichnung „nach Sicht“ ist gleichbedeutend mit „auf Sicht“ [Erk. d. R.-O.-H.-G. v. 2. September 1873]), „bei Vorzeigung“ (W.-O. Art. 31) — darf die Verfallzeit auch durch die Worte „a vista“, „à vue“, „à présentation“, „on demand“, „at sight“, „on presentation“ rechtsgültig ausgedrückt werden.

In Deutschland sind die Bezeichnungen „a piacere“, „nach Belieben“, „zu jeder Zeit zahlbar“ unzulässig. Die Ausdrücke „auf Kündigung“, „auf Verlangen“, „auf jeden Verlang“ sind gleichfalls ungültig.

Die namentlich bei eigenen Wechseln vorkommende Bestimmung „auf Wiedersicht“ oder „nach Wiedersicht“ ist gleichbedeutend mit „nach Sicht“ (s. Borchardt, W.-O. Zus. 98d und Zus. 936).

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Sicht zahlbare Wechsel zur Annahme präsentiert wird, nicht mit-

---

[1]) Derartige Wechsel werden jedoch gewöhnlich von der Bank übernommen, wenn der Diskontant (Einlieferer) eine schriftliche und verbindliche Erklärung des Inhalts beifügt, wann die Präsentation zur Zahlung erfolgen soll.

gerechnet — unter dem Ausdrucke „8 Tage“ nach Sicht (oder a dato) ist eine Frist von acht (nicht 7) Tagen zu verstehen —;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein. (S. auch W.-O. Art. 32.)

Es ist mithin fällig ein Wechsel

gestellt							
gestellt 14 Tage	nach Sicht,	angenommen am		7. Oktober	—	am	21. Okt.,
„ 4 Wochen	„	„	„ „	5. Juli (Donnerstag)	—	„	2. Aug., (Donnerstag),
„ 1 Monat	„	„	„ „	31. Januar (im Schaltjahr	—	„ „	28. Febr., 29. „),
„ 2½ „	„	„	„ „	16. August	—	„	31. Okt.,
„ 2½ „	„	„	„ „	16. Juli	—	„	1. „
„ 3 „	„	„	„ „	2. Febr.	—	„	2. Mai,
„ 3 „	„	„	„ „	31. Januar	—	„	30. April,
„ 60 Tage	„	„	„ „	26. Januar	—	„	26. März, wenn der Februar 29 Tage hat, sonst am 27. März.

Bei einem bereits acceptierten Sichtwechsel muß das Accept datiert sein. (W.-O. Art. 20.)

III. **Dato-Wechsel,** d. h. eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung fällige Wechsel. Dieselben lauten gewöhnlich: „Vierzehn Tage nach heute zahlen Sie“ oder „drei Monate nach dato“ u. s. w.

Ist bei Wechseln, welche im Gebiete des französischen Rechts ausgestellt und in Deutschland zahlbar sind, zur Bezeichnung der Verfallzeit der Ausdruck „quinze jours de date“ gebraucht, so werden dieselben beim Ankauf als am fünfzehnten Tage nach der Ausstellung, den Ausstellungstag nicht mitgerechnet, fällig angesehen. (Vergl. aber § 84 am Schluß.)

Die Worte „a dato“, „auf dato“, „de dato“, sowie auch das Wort „dato“ allein sind gleichbedeutend mit den Worten „nach dato“ (Entsch. d. R.-O.-H.-G. vom 8. März 1872). Die Worte „nach dato in drei Monaten“, oder „nach“, oder „in drei Monaten a dato“ sind gleichbedeutend mit den Worten „drei Monate nach dato“. (Borchardt, W.-O. Zus. 102b.)

Dagegen ist die Bezeichnung der Zahlungszeit mit den Worten „bis zum .... zahlen Sie“, „in drei Monaten“ oder „nach drei Monaten“ ungenügend. Wechsel mit derartigen Bezeichnungen sind daher vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verfallzeit wird nach denselben Regeln, welche oben für die auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsel gegeben sind, jedoch mit der Maßgabe berechnet, daß überall an die Stelle des Tages der Präsentation zur Annahme der Tag der Ausstellung des Wechsels tritt. Ist der Wechsel in einem nach altem Stil rechnenden Lande ausgestellt (siehe Anlage 4) und nicht ausdrücklich bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Stil datiert sei, so wird das Ausstellungs-

datum zunächst auf neuen Stil berechnet — durch Zuschlag von 13 Tagen — und hiernach der Verfalltag festgestellt.

Der Art. 34 W.-O. findet nur auf solche Wechsel Anwendung, welche in einem Lande, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, nach dato ausgestellt und im Inlande zahlbar sind. Ist dagegen in einem solchen Lande der Wechsel auf einen bestimmten Tag ausgestellt und in einem Lande, wo nach neuem Stil gerechnet wird, zahlbar, so tritt auch an diesem bestimmten Tage (also neuen Stils) die Verfallzeit des Wechsels ein.

IV. **Meß- und Marktwechsel.** Dieselben sind zur Zeit und am Orte einer Messe oder eines Marktes zahlbar und müssen einfach auf die betreffende Messe 2c. lauten, ohne Zusatz eines besonderen Datums oder Wochentages, widrigenfalls sie als Dato-Wechsel behandelt werden müssen. Auch eine nähere Bestimmung, wie „Anfang (der Michaelismesse)" oder „Ende" ist unzulässig.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein. (W.-O. Art. 35.)

§ 32.

Wechsel, in denen vom Bezogenen in seinem Accept ein vom Kontext abweichender Fälligkeitstermin angegeben ist, werden nicht angekauft und zur Einziehung (s. Abschnitt XII A.) auch nur dann übernommen, wenn der Einlieferer in einer dem Wechsel beizufügenden Erklärung genau den Tag bezeichnet, an welchem die Zahlung begehrt, und eventuell Mangels Zahlung Protest erhoben werden soll.

§ 33.

Im übrigen kaufen die Bankanstalten nur solche Wechsel an, welche noch am Werktage vor dem Fälligkeitstage am Zahlungsorte eintreffen können. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Wechsel, welche am Orte einer Nebenstelle zahlbar sind, nicht direkt dorthin, sondern stets an die derselben vorgesetzte Bankanstalt abgesandt werden. — Wechsel, welche nach vorstehender Bestimmung wegen Kürze der Verfallzeit nicht angekauft werden dürfen, nimmt die Bank unter Entbindung von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Präsentation und Protestaufnahme zur Einziehung an (s. Abschnitt XII A.). Bei bereits verfallenen Wechseln, d. h. wenn am Tage der Einlieferung die gesetzliche Protestfrist bereits abgelaufen ist, bedarf es einer derartigen Erklärung seitens des Einlieferers nicht.

d) **Die Bezeichnung als Wechsel.** (W.-O. Art. 4[1], 66—69, 70—72, 85, 96[1, 8, 10].)

§ 34.

Zu den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels gehört die in den Kontext der Urkunde (d. h. in die zusammenhängende und für sich ein Ganzes bildende Verpflichtungs-Erklärung) selbst aufzunehmende Bezeichnung als „Wechsel", oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache

ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache (englisch: bill [auch first, second ꝛc. oder sole] of exchange; französisch: lettre [seule, première, billet] de change; italienisch: lettera di cambio, cambiale [propria]; holländisch: Wisselbrief; schwedisch: Vexel).

Es genügt nicht, wenn das Wort „Wechsel" über der Urkunde steht, oder der Aussteller erklärt, er verpflichte sich „nach Wechselrecht".

Als gleichbedeutend mit „Wechsel" gelten in Deutschland die Bezeichnungen „Prima- (oder Sekunda-, Tertia-) Wechsel", „Sola-Wechsel", „Wechselbrief", „Wechselverschreibung"; nicht aber „Tratte", „Wechselanweisung", „Prima" oder dergl.

Aus Wechsel-Duplikaten (Sekunda, Tertia), oder -Abschriften (Kopieen) muß stets ersichtlich sein, wo der acceptierte Prima-Wechsel bezw. Originalwechsel zu finden ist. Wechsel-Duplikate werden nur von dem Trassanten gegeben, Wechsel-Kopieen ist jeder Wechsel-Inhaber zu fertigen befugt. Die Abhebung wird seitens der Bank unentgeltlich besorgt, wenn der Verwahrer am Zahlungsorte des in Frage stehenden Wechsels wohnt; ist dies nicht der Fall, so wird der Ankauf von der Beschaffung des acceptierten Appoints abhängig gemacht, und diese dem Verkäufer überlassen.

Derselbe kann sich, wenn er dem Giroverbande angehört, der Vermittelung der Reichsbank, gegen eine Gebühr von 50 Pf. für jeden Wechsel, bedienen (s. hierüber § 80).

e) **Die Ordre.** (W.-O. Art. 4[3], 6, 9, 96[3].)

§ 35.

Der Ordrevermerk muß ausgefüllt sein, und das erste Giro der angegebenen Ordre entsprechen. Ein eigener (trockener) Wechsel ist, wenn an eigene Ordre gestellt, (in Deutschland) ungültig und deshalb zum Ankauf nicht geeignet. Auch können Wechsel nicht angekauft werden, bei denen in der Ordre ausdrücklich die Uebertragbarkeit („nicht an Ordre") ausgeschlossen ist.

Aus den Worten „zahlen Sie gegen diesen Wechsel zu meiner (unserer) Verfügung" ist die nach Art. 4 Ziffer 3 der Wechsel-Ordnung zu den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels gehörende Bezeichnung der Person oder Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll, nicht mit genügender Deutlichkeit zu entnehmen. Namentlich ist nicht gehörig zu erkennen, ob es sich um einen Wechsel „an eigene Ordre" handelt. Wechsel in vorstehender Fassung bleiben vom Ankauf ausgeschlossen.

Auch Wechsel, in deren Text die wechselrechtlich zulässige Formel: „Zahlen Sie an meine (unsere) Ordre" bezw. „an die Ordre von mir (uns) selbst" oder „an die Ordre des N." durch andere Ausdrücke ersetzt ist, insbesondere durch die Worte: „Zahlen Sie an die Verfügung (Verordnung) von mir (uns) selbst", oder „an die Verfügung (Verordnung) des N." oder „nach Willen" können nicht angekauft werden, da aus diesen Worten die nach Artikel 4 Ziffer 3 der Wechsel-Ordnung zu den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels gehörende Bezeichnung der-

Person oder Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll, nicht mit genügender Deutlichkeit zu entnehmen ist.

Die Formel „Zahlen Sie mir“ (bezw. „uns“, „Herrn“, oder „an mich“, „an uns“, „an Herrn“) ohne weiteren Zusatz kann als genügend angesehen werden, da die Begebbarkeit des Wechsels sich nach Art. 9 der Wechsel-Ordnung von selbst versteht, auch wenn der Wechsel die Ordre-Klausel nicht enthält.

Ein Wechseltext, welcher lautet: „Zahlen Sie an mich (uns) selbst oder meine (unsere) Verfügung (Verordnung)“ oder „Zahlen Sie an Herrn N. oder dessen Verfügung (Verordnung)“, wird nicht beanstandet, weil hier die Person des Remittenten durch die Worte: „an mich (uns)“ bezw. „an Herrn“ genau bezeichnet ist. Der Zusatz: „oder meine (unsere, dessen) Verfügung (Verordnung)“ erscheint belanglos, er ist überflüssig, da sich die Orderklausel von selbst versteht, vermag aber die Rechtsgültigkeit des Wechsels nicht zu berühren.

f) Die Wechselsumme. (W.-O. Art. 4², 5, 96².)

§ 36.

Es werden nur solche in Deutschland zahlbare Wechsel angekauft, welche — wenn sie in deutscher Sprache ausgestellt sind — auf „Mark“ oder „Reichsmark“ lauten[1]); das Wort „Mark“ darf überall rechtsgültig durch den Buchstaben „M“ ersetzt werden (Beschluß des Bundesrats vom 7. November 1874).

Die bei Wechseln häufiger vorkommende unbestimmte Bezeichnung der Währung „Mark oder Wert“, oder „Sorten nach Kurs“ u. s. w., macht dieselben zum Ankauf ungeeignet; auch werden derartige Wechsel nicht zur Einziehung übernommen.

Ebenso werden Wechsel, in welchen die Wechselsumme mit „Marken“ oder „Reichsmarken“ bezeichnet ist, abgelehnt. Dagegen finden Wechsel, welche auf „marcs“ oder „Marks“ lauten, zumal wenn sie in einer fremden Sprache ausgestellt sind, keine Beanstandung.

Die im Auslande auf Deutschland in ausländischer Währung ausgestellten Wechsel müssen auf Grund eines im Wechsel selbst (Kontext oder Giro) angegebenen Kurses umgerechnet und in Reichswährung zahlbar sein.

g) Die Unterschrift des Ausstellers. (W.-O. Art. 5, 6, 8, 94, 95, 96⁵.)

§ 37.

Die Unterschrift des Wechselausstellers muß an derjenigen Stelle der Wechselurkunde stehen, wo die letztere endigt (also unten rechts). Jede andere Stelle etwa im Kontexte der Urkunde oder oberhalb derselben, oder

---

[1]) Wechsel, welche in einer fremden Währung ausgestellt sind, werden, sofern sie nicht den Zusatz „effektiv“ tragen (W.-O. Art. 37), angenommen, wenn die Wechselsumme auf Grund eines im Wechsel selbst (Giro) angegebenen Kurses in deutsche Reichswährung umgerechnet, und der ausgerechnete Betrag auf der Vorderseite oben deutlich und richtig mit Tinte vermerkt ist.

auf der Rückseite, oder quer darüber, oder zur Seite ist ausgeschlossen. (Borchardt, W.-O. Zus. 108.)

h) Der Name des Bezogenen. (W.-O. Art. 4[7], 6, 81, 99.)

§ 38.

Der Name der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll, muß aus dem Wechsel deutlich hervorgehen.

Die Ziehung eines Wechsels auf mehr als eine Person widerspricht nach einer Reichsgerichts-Entscheidung (vom 3. Februar 1899) den Bestimmungen der Wechselordnung, so daß ein auf zwei verschiedene Personen trassierter Wechsel (Herrn A. D. und Frau A. M. D. in B. G.-Straße Nr. 7) als ungültig anzusehen ist. Derartige Wechsel werden daher von der Reichsbank nicht angekauft.

Die Rechtsgültigkeit eines auf eine Gesellschafts-Firma gezogenen Wechsels wird durch die erwähnte Entscheidung selbstverständlich nicht berührt.

Wechsel, deren Bezogene entweder nicht existieren oder völlig zahlungsunfähig sind (s. g. Kellerwechsel), sind allerdings (in Deutschland) formell gültig, werden aber von der Reichsbank, wenn ihr die Entstehungsart bekannt ist, entsprechend den Bewaltungsgrundsätzen nicht angekauft.

Wechsel, in denen der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnet hat (trassiert-eigene Wechsel), sind nur zulässig, wenn die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll. Hiernach eignen sich solche Wechsel, in welchen nur eine Zahlungsadresse an demselben Platze vom Aussteller und Bezogenen beigefügt ist, zum Ankaufe nicht. (Vergl. auch §. 40.)

i) Der Zahlungsort. (W.-O. Art. 4[8], 6, 24, 97.)

— Hierzu Anlage 3. —

§ 39.

Die Angabe des Zahlungsortes muß in sich so verständlich sein, daß sie jeden Zweifel über den Ort, wo die Zahlung zu leisten ist, beseitigt, oder vielmehr solchen Zweifel gar nicht aufkommen läßt (Borchardt, W.-O. Zus. 147).

Die Worte „hier", „dahier", „hierselbst" — wie auch die französische Bezeichnung „en ville" —, welche besagen sollen, daß der gezogene Wechsel am Ausstellungsorte zahlbar sein solle, sind nicht als genügende Angaben des Zahlungsortes zu erachten. Gewöhnlich werden aber derartige Wechsel übernommen — besonders wenn der Ankaufsort gleichzeitig der Ausstellungsort des Wechsels ist —, falls der Verkäufer in einem dem Wechsel anzuheftenden Zettel rechtsverbindlich bestimmt, an welchem Orte die Zahlung zu fordern bezw. Protest zu erheben ist.

Als Zahlungsort kann nur einer genannt werden. **Wechsel, bei welchen sich neben dem Zahlungsorte noch eine andere Ortsbezeichnung befindet, sind vom Ankaufe ausgeschlossen.**

Es werden jedoch Wechsel **angekauft** auf:

Aachen-Burtscheid oder Burtscheid bei Aachen,
Altona-Ottensen oder Ottensen bei Altona,
Ellefeld bei **Auerbach i. Voigtl.**,
Falkenstein bei **Auerbach i. Voigtl.**,
Rodewisch bei **Auerbach i. Voigtl.**,
Treuen bei **Auerbach i. Voigtl.**,
Cassel-Wehlheiden,
Lützel-**Coblenz** oder Coblenz vor der **Moselbrücke**,
Deutz-Festung bei **Cöln**,
Dresden-Pieschen oder Pieschen bei Dresden,
Dresden-Strehlen oder Strehlen bei Dresden,
Dresden-Striesen oder Striesen bei Dresden,
Dresden-Trachenberge oder Trachenberge bei Dresden,
Frankfurt a. Main-Bockenheim,
Frankfurt a. Main-Bornheim,
Frankfurt a. Main-Sachsenhausen,
Bremerhaven bei **Geestemünde**,
Lehe bei **Geestemünde**,
Schalke bei **Gelsenkirchen**,
Vogelsang bei **Gevelsberg**,
Leipzig-Altschleussig,
Leipzig-Anger-Crottendorf,
Leipzig-Connewitz,
Leipzig-Eutritzsch,
Leipzig-Gohlis,
Leipzig-Kleinzschocher,
Leipzig-Lindenau,
Leipzig-Lössnig,
Leipzig-Neureudnitz,
Leipzig-Neuschleussig,
Leipzig-Neuschönefeld,
Leipzig-Neusellerhausen,
Leipzig-Neustadt,
Leipzig-Plagwitz,
Leipzig-Reudnitz,
Leipzig-Schleussig,
Leipzig-Sellerhausen,
Leipzig-Thonberg,
Leipzig-Volkmarsdorf,
Buckau-**Magdeburg**,
Neustadt-**Magdeburg**,
Sudenburg-**Magdeburg**,
Cölln a. d. Elbe bei **Meissen**,

Heddesdorf bei **Neuwied**,
Nürnberg-St. Leonhardt oder St. Leonhardt bei Nürnberg,
Nürnberg-Seeleinsbühl oder Seeleinsbühl bei Nürnberg,
Nürnberg-Sündersbühl oder Sündersbühl bei Nürnberg,
Pössneck-Jüdewein oder Jüdewein bei Pössneck,
Ravensburg-Oehschwang,
Ravensburg-Schornreute,
Mylau bei **Reichenbach i. Voigtl.**,
Netzschkau bei **Reichenbach i. Voigtl.**,
Ronnenbroich bei **Rheydt**,
Dohr bei **Rheydt**,
Geistenbeck bei **Rheydt**,
Mülfort bei **Rheydt**,
Reststrauch bei **Rheydt**,
Schloss Rheyd bei **Rheydt**,
Zoppenbroich bei **Rheydt**,
Meiderich bei **Ruhrort**,
St. Johann bei **Saarbrücken** (nicht St. Johann-Saarbrücken),
Bischheim bei **Strassburg i. Els.**,
Schiltigheim bei **Strassburg i. Els.**,
Trarbach bei **Traben** (nicht Traben-Trarbach,)
Neu-Ulm bei **Ulm** (nicht Neu-Ulm-Steinhäule),
Unna-Königsborn oder Königsborn bei Unna,
Werdau-Leubnitz.
Baut bei **Wilhelmshaven**,
Heppens bei **Wilhelmshaven**,
Neuende bei **Wilhelmshaven**,
Zwickau-Poelbitz.

Ein Verzeichnis derjenigen im Wechselverkehr häufiger vorkommenden Vororte und Straßen von Bankplätzen, auf welche Wechsel von der Reichsbank **nicht** angekauft werden, enthält Anlage 3.

§ 40.

Unter Domizil-Wechseln (W.-O. Art. 24) sind nur solche Wechsel zu verstehen, auf welchen ein besonderer, vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist. (Ein Wechsel kann sowohl beim Aussteller, wie beim Remittenten oder einem Indossanten domiziliert werden.) Der Zahlungsort wird entweder vom Aussteller gleich bei Ausfertigung der Urkunde genannt (event. unter Bezeichnung des Domiziliaten) oder mit seiner Genehmigung vom Acceptanten unter die Wechseladresse gesetzt; in letzterem Falle muß der Domizilvermerk erfolgen, bevor der Wechsel dem darin genannten Remittenten ausgehändigt oder, falls der Wechsel an eigene Ordre lautet, vom Aussteller indossiert wurde.

Ein Domizilvermerk kann nur mit allseitiger Genehmigung der Wechselverbundenen auf die Urkunde gesetzt werden.

Für Wechsel, auf welchen der Bezogene seinem Accept einen Zah-

lungsort hinzugefügt hat, welcher von dem vom Aussteller angegebenen Zahlungsorte (sei es der Wohnort des Bezogenen oder — bei Domizilwechseln — ein anderer Ort) verschieden ist, gelten die im § 42, Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen. (Es ist dies als eine Acceptmodifikation, eine Beschränkung des Acceptes [W.-O. Art. 22] anzusehen; vergl. hierzu Borchardt, W. O. Zus. 363.)

Hat der Acceptant seinem Wohnorte einen Domizilvermerk erst dann beigefügt, wenn sich der Wechsel schon in den Händen des Remittenten oder eines späteren Erwerbers befand, so bleibt es dem Ermessen der betr. Vorstandsbeamten überlassen, ob sie den Wechsel mit Rücksicht auf die jedesmaligen besonderen Umstände zum Ankaufe zulassen wollen.

Selbstverständlich ist es dem Bezogenen gestattet, auf die an seinem Wohnorte zahlbaren Wechsel eine am Orte selbst befindliche Zahlungsadresse zu setzen. (Vergl. auch Anm. 2 zu § 89.) Derartige Wechsel mit Zahlungsadresse unterliegen nicht den für Domizilwechsel geltenden Bestimmungen (s. hierüber § 89, Abs. 3).

Zur möglichsten Vermeidung etwaiger Verluste, welche der Reichsbank aus dem Ankaufe gefälschter Domizilwechsel, namentlich solcher, welche bei den Ausstellern zahlbar gemacht sind, erwachsen könnten, wird auf allgemeine Anordnung des Reichsbank-Direktoriums hinsichtlich der unmittelbar vom Aussteller angekauften Domizil-Wechsel folgendes Verfahren beobachtet:

Der Bezogene wird von dem Vorkommen des Wechsels schriftlich benachrichtigt, wenn der letztere bei dem Aussteller zahlbar gemacht ist oder sich aus dem Wechsel ergiebt, daß der vom Aussteller verschiedene Domiziliat nur von diesem vorgeschoben ist.

Eine schriftliche Benachrichtigung des Bezogenen erfolgt auch bei denjenigen Wechseln, welche bei einem andern als dem Aussteller domiziliert sind, wenn die Wechsel über einen Betrag von 1000 Mk. und mehr lauten und beim Ankauf noch eine Laufzeit von mehr als 30 Tagen haben.

Außerdem findet in allen Fällen eine Benachrichtigung des Bezogenen bezw. Acceptanten durch die Reichsbank statt, wenn ein bei der Reichsbank zahlbar gestellter Wechsel — namentlich bei Einsendung der Wechseldeckung durch die Post — an einen anderen als an den Bezogenen ausgehändigt werden soll.

§ 41.

Trassiert-eigene Wechsel, deren Zahlung am Orte der Ausstellung stattfinden soll, können von der Bank nicht angekauft werden. Auch solche am Ausstellungsorte zahlbare Wechsel bleiben vom Ankaufe ausgeschlossen, bei welchen die Identität des Ausstellers und des Bezogenen notorisch oder doch mindestens mit hoher Wahrscheinlichkeit nach dem Wortlaut des Wechsels anzunehmen ist. Die Reichsbank würde bei nachweislicher Identität jener Wechsel verbundenen Weiterungen und Prozessen ausgesetzt sein. Ueberdies fehlt es an materiellen Gründen zu derartigen Wechseloperationen. Nur die Verschiedenheit des Ausstellungs- und des Zahlungsortes rechtfertigt den Schutz trassiert-eigener Wechsel. (Vergl. auch § 38 Schlußsatz.)

k) Das Accept. (W.-O. Art. 18—29.)

§ 42.

Die Annahme eines Wechsels kann rechtsgültig nur vom Bezogenen selbst oder dessen legitimierten Bevollmächtigten — auf dem Wechsel schriftlich — bewirkt sein. Es genügt, wenn der Bezogene nur seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels gesetzt hat; eine Annahmevermerk auf dessen Rückseite hat nur Gültigkeit, wenn der Name oder die Firma mit einem Zusatze versehen ist, der die Erklärung als Accept (und nicht etwa als Giro) kennzeichnet, z. B. das Wort „angenommen" (vergl. Borchardt, W.-O. Zus. 325 und 745, 1). Der Zusatz „anerkannt" ist gleichbedeutend mit „angenommen".

Die Uebereinstimmung des Accepts mit dem Kontext des Wechsels wird sorgfältig geprüft, und der Wechsel dem Verkäufer zurückgegeben, wenn sich hierbei Korrekturen, Abweichungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten („beschränktes Accept", W.-O. Art. 22) herausstellen.

Der Ausdruck „bis zum" (welcher bei Bezeichnung der Zahlungszeit im Kontexte des Wechsels dessen Ungültigkeit nach sich zieht) ist in dem Accepte eines mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenen Wechsels für nicht geschrieben zu erachten. Erk. d. R.-O.-H.-G. vom 15. Januar 1878.

Wechsel, auf welchen der Bezogene seinem Accept einen Zahlungsort hinzugefügt hat, welcher von dem seitens des Ausstellers angegebenen Wohnort des Bezogenen verschieden ist, werden (sofern nicht andere Bedenken dagegen vorliegen) zur Diskontierung zugelassen, wenn der Verkäufer die schriftliche Erklärung abgiebt, daß erforderlichen Falls die Erhebung des Protestes mangels Zahlung nur an einem von ihm anzugebenden Orte stattfinden soll. Auf die vom Aussteller mit einem Domizilvermerk versehenen Wechsel (vergl. § 40) findet vorstehendes keine Anwendung; dieselben bleiben bei Abweichungen im Accept bezüglich des Zahlungsortes vom Ankaufe ausgeschlossen.

Bei Wechseln, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, muß im Accept das Datum des Tages, an welchem die Annahme erfolgt ist, angegeben sein (W.-O. Art. 20).

Ueber die Acceptbesorgung seitens der Bank s. §§ 14, 74 ff.

l) Die Notadressen. (W.-O. Art. 56.)

§ 43.

Die Form der Notadresse ist gewöhnlich: „Falls bei N. N.", „Im Falle bei A. für B.", „nötigenfalls bei C." „In case of need with N. N.", „Au besoin chez N. N.", „In nood by N. N.", „In caso di bisogno presso N. N.", „En caso necessario N. N." u. s. w.

Auch der Bezogene oder der Domiziliat oder der Aussteller kann als Notadresse bezeichnet werden (Borchardt, W.-O. Zus. 620); in diesen Fällen sind dem Namen oder der Firma desselben gewöhnlich die Worte: „wo im Fall", „où au besoin" u. s. w. beigefügt.

Von der Notadresse, welche keine besondere Ortsbezeichnung enthält, ist anzunehmen, daß sie am Zahlungsorte des Wechsels aufzufinden ist

(Borchardt, W.-O. Zus. 621a). Wechsel mit Notadressen, bei welchen ein anderer Ort als der Zahlungsort angegeben ist, sind vom Ankauf nicht ausgeschlossen; derartige Notadressen finden aber weder bei der Präsentation zum Accept noch zur Zahlung Berücksichtigung (vergl. auch Borchardt, W.-O. Zus. 621b). Eine Ausnahme hiervon machen die Wechsel auf Altona mit Notadressen in Hamburg oder umgekehrt; ebenso sind die Orte St. Johann und Saarbrücken, sowie Hannover und Linden hinsichtlich der Notadressen als identisch zu betrachten.

m) Der Wechselstempel.

§ 44.

Die Versteuerung aller in Deutschland ausgestellten oder zahlbaren Wechsel, welche von der Reichsbank diskontiert, angekauft oder zur Einziehung übernommen werden sollen, muß nach den Vorschriften des
Wechselstempelgesetzes vom 10. Juni 1869 bezw. vom 4. Juni 1879 } s. Anlage 10,
und die Verwendung (Entwertung der Wechselstempelzeichen[1]) genau der Bekanntmachung vom 16. Juli 1881 . . . . s. Anlage 11b,
entsprechend geschehen.[2])

§ 45.

Die Beamten der Reichsbank sind nicht verpflichtet, eine etwaige unrichtige Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel zur Anzeige zu bringen: sie haften aber für die Gesetzmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen und können wegen Nichtbeachtung der stempelgesetzlichen Vorschriften in Strafe genommen werden.

§ 46.

Wechsel, welche den bestehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden ohne weiteres nur unter Angabe des Grundes der Beanstandung zurückgegeben; der mit der Prüfung der vorgelegten Wechsel betraute Beamte darf sich nie herbeilassen, nach Entdeckung einer unrichtigen Verwendung der auf einem Wechsel befindlichen Stempelmarke bezw. einer stattgefundenen Stempelhinterziehung Rat und Anleitung zur Ablösung der Marken und Verwendung neuer Marken bezw. Verdeckung der Stempelhinterziehung zu erteilen, weil ihn eine derartige Begünstigung mindestens der disziplinarischen Ahndung aussetzen würde.

§ 47.

Hinsichtlich der Verwendung und Entwertung der Stempelzeichen ist noch folgendes zu bemerken:

1. Die Steuerpflicht bezüglich der vom Auslande eingehenden stempelpflichtigen Wechsel ist als erfüllt zu betrachten, wenn der Wechsel im

---

[1]) Die zu verwendenden Wechselstempelmarken lauten über Beträge von M. 0,10; 0,20; 0,30; 0,40; 0,50; 1,00; 2,00; 3,00; 5,00; 10,00; 15,00.
(Bek. vom 13. Juni 1879 bezw. vom 9. Juni 1884.)

Neben den neuesten dürfen auch die früher ausgegebenen Wechselstempelzeichen bis auf weiteres zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer verwendet werden.

[2]) Die Berechnung der Stempelabgabe von Wechseln, welche in fremder Währung ausgestellt sind, ist aus der Anlage 12a zu ersehen.

Auslande entweder unmittelbar auf ein mit dem erforderlichen (deutschen) Stempel versehenes Blankett niedergeschrieben oder eine (deutsche) Stempelmarke im entsprechenden Wertbetrage dazu verwendet und unter Beachtung der bestehenden Vorschriften von einem Umlaufsteilnehmer entwertet ist.

2. Ist einer (inländischen) Firma ein im Auslande auf einen Inländer gezogener Wechsel nur zur Einholung des Accepts übersandt worden, so daß dieselbe am Umlaufe des Wechsels im übrigen nicht teilnimmt, so ist ihr gestattet, Stempelmarken zur Versteuerung des Wechsels zu verwenden und sie in der vorgeschriebenen Form zu entwerten, auch wenn sie aus dem Wechsel nicht ersichtlich ist.
3. Ein an die Ordre eines Dritten gestellter Wechsel ist als rechtzeitig gestempelt zu erachten, wenn die Entwertung der Marke nach dem Tage der Ausstellung, aber vor dem dem des ersten Giros geschehen ist.[1]) Dagegen werden acceptierte Wechsel und trockene Wechsel, zu denen eine vor dem Tage der Ausstellung kassierte Stempelmarke verwendet ist, nur dann angekauft, wenn die Beamten der Reichsbank nach den Umständen des Falles die Ueberzeugung gewinnen, daß eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Stempelverwendung vorliegt.
4. Die den Steuerbetrag darstellenden Marken dürfen erst dann untereinander geklebt werden, wenn die Breite des Wechsels keinen Raum mehr gewährt. Ist die Rückseite eines unversteuerten, im Auslande ausgestellten Wechsels noch unbeschrieben, an einem Rande jedoch teilweise mit fremdländischen Stempelmarken bedeckt, so sind die deutschen so lange neben die ersteren zu setzen, als unbedruckter oder unbeschriebener Raum geblieben ist.
5. Ist eine Stempelmarke dergestalt unter ein Wechselgiro geklebt, daß dieselbe den zum Namenszuge eines Wechsel-Interessenten gehörigen an sich unwesentlichen Schnörkel mehr oder weniger bedeckt, so wird der Wechsel als gehörig versteuert angesehen.
6. Eine Wechselstempelmarke wird als richtig entwertet erachtet, wenn das Datum der Verwendung einmal an der durch Vordruck bezeichneten Stelle und außerdem gelegentlich nochmals auf einer anderen Stelle der Marke niedergeschrieben sein sollte.
7. Stempelmarken, auf denen das Entwertungsdatum ganz oder teilweise mittels der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck hergestellt ist, sind gültig kassiert. In diesem Fall braucht, wie in dem bezüglichen Bundesratsbeschlusse vom 9. März 1899 bestimmt ist, das Datum auf der Stempelmarke nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen.
8. Die Hinzufügung der Anfangsbuchstaben des Namens der entwertenden Firma auf den Wechselstempelmarken ist, soweit die Deutlichkeit des Entwertungsvermerks darunter nicht leidet, unbeschadet der Gültigkeit der Verwendung zulässig.

---

[1]) Auch sonst muß das Datum auf der Marke möglich sein, d. h. es darf nicht vor dem Datum eines vorhergehenden Indossaments und nicht nach dem Datum eines folgenden Indossaments liegen.

2. Wechsel auf **Nebenplätze**
   a) in England und Frankreich wenigstens 8 Tage,
   b) in Belgien und Holland „ 10 „
   c) in Italien auf dem Festlande „ 10 „
      „ den Inseln „ 14 „

Auslandswechsel werden, wenn nicht Festtage eine Aenderung verursachen, an der Berliner Börse nur Dienstags, Donnerstags und Sonnabends gehandelt. Demzufolge werden **kurze Auslandswechsel** nur dann noch gekauft, wenn sie nach dem Postenlauf einen Tag **früher** in Berlin eintreffen, bevor sie die äußerste **Grenze der Lieferbarkeit** erreicht haben. — Die Reichsbanknebenstellen sind ermächtigt, kurze Auslandswechsel unmittelbar nach Berlin zu senden, wenn der Verkäufer das Porto trägt. —

Zu kurze Papiere, die im übrigen den Anforderungen an zu kaufende Wechsel genügen, werden nur — nötigenfalls unter Befreiung von der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation — zum **auftragsweisen Verkauf an der Börse** gegen eine Gebühr von 1 vom Tausend, mindestens 50 Pfg. für jeden Wechsel, übernommen, wenn der Auftraggeber mit der Berechnung des zu erzielenden Kurses einverstanden ist. Diese Beschränkung gilt indes nicht für die Post Bills der Bank von England, da deren Einlösung auch nach Verfall — fehlerlose Form vorausgesetzt — außer Zweifel steht.

An einem Bankplatz zahlbare **Checks** auf Frankreich, Belgien, Holland und England, sowie auch Wechsel auf diese Länder, welche sich nicht zum Ankauf eignen, — nicht auch Banknoten, — werden **zur Einziehung** übernommen.

Die Gebühren und Kosten betragen { 2‰ bei Papieren auf Hauptplätze,
{ 3½‰ „ „ „ Nebenplätze.

§ 52.

Nach der Usance der **Berliner Börse** sind nur folgende **Abschnitte lieferbar:**

Belgien	von 1000	bis	30 000	Frcs.
England	„ 100	„	3000	Pfd. Sterl.
Frankreich	„ 1000	„	50 000	Frcs.
Holland	„ 500	„	25 000	Fl.
Italien	„ 1000	„	25 000	Lire.
Kopenhagen und Skandinavische Plätze	„ 1000	„	20 000	Kr.
Schweiz	„ 1000	Frcs. und darüber.		

Abschnitte in größeren oder kleineren Beträgen (ausgenommen zu kleine Abschnitte auf England) werden nur mit Kursabschlag übernommen. Vergl. hierzu die in den folgenden §§ bei den einzelnen Ländern angegebenen Bestimmungen.

Domizil-Wechsel auf das Ausland, deren Bezogener nicht in dem Staate, in welchem der Wechsel zahlbar ist, seine Handelsniederlassung hat, sind nach den Usancen der Berliner Börse nicht lieferbar und daher vom Ankaufe ausgeschlossen. (Vergl. jedoch § 60 wegen solcher in London domilizierter Wechsel.)

§ 53.

Die Wechsel müssen in der Geldsorte des Landes, in welchem sie zahlbar sind, ausgestellt sein (Ausnahme s. bei Belgien), den gesetzmäßigen Anforderungen bezüglich der Stempelung und der Form vollkommen entsprechen und die Unterschrift von drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen. Wechsel auf Schweizer Plätze sind an die Ordre der Reichsbankhauptstelle in Frankfurt a/M., **alle** übrigen Wechsel auf das Ausland an die Ordre des Reichsbank-Direktoriums in Berlin zu **girieren**.

Von **Wechseln** und Checks, die in mehreren Exemplaren — Original und Kopie bezw. Prima und Sekunda oder Kopie — angekauft werden, darf nur ein Exemplar vom Verkäufer an die Reichsbank giriert werden.

§ 54.

Die Bank pflegt auf die von ihr angekauften Wechsel auf Antwerpen, Brüssel, Paris, Amsterdam, Rotterdam, Kopenhagen und die englischen Bankplätze (§ 60), welche eine mehr als 20tägige Laufzeit haben und über größere Beträge lauten, das etwa fehlende Accept einzuholen. Eine Verpflichtung wird dieserhalb jedoch von der Bank nicht übernommen.

§ 55.

Die in Deutschland ausgestellten Wechsel auf das Ausland müssen mit dem deutschen **Wechselstempel** versehen sein; behufs Ermittelung des zu entrichtenden Stempelbetrages hat die Umrechnung in Reichswährung bis auf weiteres nach den durch Beschluß des Bundesrats vom 9. März 1899 zu § 3 des Wechselstempelgesetzes festgesetzten Mittelwerten zu geschehen (vergl. Anlage 11a). Trockene (eigene), im Auslande ausgestellte und zahlbare Wechsel sind ebenso wie gezogene Wechsel von der Verpflichtung zur Stempelabgabe in Deutschland befreit, sie unterliegen aber gleich den in Deutschland auf das Ausland ausgestellten Wechseln den stempelgesetzlichen Vorschriften des Zahlungsortes.

Wegen der Berechnung des etwa fehlenden ausländischen Stempels ist bei den einzelnen Abschnitten das Erforderliche bemerkt.

§ 56.

Beim Ankaufe von Wechseln auf das Ausland wird der letzte den Bankanstalten bekannt gewordene amtliche **Kurs** des betreffenden Papiers an der Berliner Börse — nach dem Reichsanzeiger bezw. dem Hertelschen Kursbericht — zu Grunde gelegt, wenn diese Notiz nicht durch Anordnung vom Reichsbank-Direktorium abgeändert ist. (Wegen der Wechsel auf die Schweiz vergl. den § 70.)

Die Kursnotiz gilt nur für Wechsel auf Hauptplätze. Bei Wechseln auf Nebenplätze von Belgien, England, Frankreich und Holland wird $^1/_8$ %, von Italien $^1/_4$ % vom Kurswert abgezogen. Die Wechselplätze in Daenemark und Skandinavien gelten als Hauptplätze, ebenso die in der Schweiz.

Bei der Wertberechnung der Wechsel kommt die Notiz für kurze Sicht zur Anwendung, wenn dieselben nach spätestens 14 Tagen, die für lange Sicht, wenn sie später als nach 14 Tagen, längstens nach 3 Monaten verfallen.

Bei der **Zinsberechnung** wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen, falls der lange Kurs in Anwendung kommt; wird dagegen der kurze Kurs angewendet, so wird jeder Monat nach seiner wirklichen Tageszahl (Januar 31, Februar 28 oder 29 rc.) in Ansatz gebracht. Bei Wechseln mit geringerer Laufzeit, als für welche die kurze Notiz gilt, findet — außer bei englischen Sichtwechseln und Checks — keine Zinsverrechnung statt.

Bei unacceptierten Wechseln, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, werden neben der üblichen Zinsberechnung noch 5 Tage Zinsen für die Zeit, welche bis zur Annahme verstreicht, besonders in Ansatz gebracht.

Im übrigen ist für die Zinsberechnung folgendes zu bemerken:

1. Wenn der Verkäufer bei Berechnung der Wechsel nach dem kurzen Kurs Zinsen an die Bank zu vergüten hat, so sind dieselben zu dem im Kursblatte notierten Diskontosatz des betreffenden ausländischen Zahlungsortes zu berechnen.
2. Hat die Bank Zinsen an den Verkäufer zu erstatten, so werden dieselben, wenn der Diskonto auf dem ausländischen Börsenplatz
   a) 4% oder darunter ist — mit ½% unter demselben,
   b) über 4% und bis 7% ist — mit 1% unter demselben,
   c) über 7% ist — mit 1½% unter demselben berechnet,

   bei einer Laufzeit { von 75—90 Tagen für Wechsel auf England, „ 45—90 „ „ „ „ Belgien, Frankreich, Holland und Italien.
3. Bei Wechseln auf England, welche länger als 14 und kürzer als 75 Tage, und bei solchen auf Belgien, Frankreich, Holland und Italien, welche länger als 14 und kürzer als 45 Tage sind (Mittelsichten), werden unter
   a) 1% unter Bankdiskont,
   b) 1½% „ „
   c) 2% „ „ vergütet.

(Wegen der Berechnung von Zinsen auf englische Checks bezw. Sichtpapiere vergl. § 60.)

§ 57.

An **Gebühren** hat der Verkäufer 1‰ des Rechnungsbetrages — mindestens 50 Pf. für jeden Wechsel — zu entrichten, wenn bei der Berechnung der kurze Kurs in Anwendung kommt; dagegen beträgt die Ankaufsgebühr ½‰, mindestens 50 Pf. für jeden Wechsel, wenn die Berechnung zum langen Kurse stattfindet.

---

2. Besondere Bestimmungen.

Wechsel auf Belgien.

§ 58.

a) Antwerpen und Brüssel.[1])
b) Brügge (Bruges), Gent (Gand), Löwen (Louvain), Lüttich (Liège), Mecheln (Malines) und Verviers.

---

[1]) Die Hauptplätze eines Landes sind in den §§ 58, 60, 62, 64 und 66 unter a), die Nebenplätze unter b) und c) aufgeführt.

An der Berliner Börse sind nur Abschnitte von 1000 bis 30000 Frcs. lieferbar (vergl. auch § 52).

Von Wechseln auf Belgien werden diejenigen auf Antwerpen und Brüssel zur amtlichen Kursnotiz, diejenigen auf die Nebenplätze mit einem Abzuge von $^1/_8$% vom Kurswert berechnet.

Bei kleineren Beträgen als 1000 Francs tritt für Haupt- und Nebenplätze ein weiterer Abzug von $^1/_{10}$% vom Kurswert ein.

Zu große Abschnitte (Beträge von mehr als 30000 Francs) werden mit einem Abzug von $^1/_2$‰ angekauft.

Die Wechsel auf Belgien können sowohl über Francs als holländische Gulden lauten; im letzteren Falle wird der Betrag nach dem festen Satze von 400 Frcs. für 189 Gulden umgerechnet. (Wegen der börsenmäßigen Länge vergl. § 51.)

Da nach belgischer Usance Wechsel unter 1000 Francs zum Accept nicht vorgelegt werden, so pflegt beim Angebot langsichtiger, unacceptierter Tratten der Verkäufer jedesmal befragt zu werden, ob er auf Beibringung des Accepts besonderen Wert legt, da diese sonst unterbleibt. Bejahenden Falls hat er ein desfallsiges Gesuch schriftlich dem Wechsel anzufügen, darin auch zu erklären, ob mangels Annahme Protest erhoben werden soll oder nicht.

Bei Wechseln, die zum langen Kurse angekauft werden, wird für fehlenden belgischen Stempel $^1/_2$‰ in Abzug gebracht.

§ 59.

Wechsel, welche in Belgien ausgestellt sind, müssen auf belgischem Stempelpapier (papier timbré) niedergeschrieben sein.

Der **belgische Wechselstempel** beträgt:

bis incl.	200 Frcs.	Frcs. 0,10	Cts.
„ „	500 „	„ 0,25	„
„ „	1000 „	„ 0,50	„
„ „	2000 „	„ 1,—	„

und von jedem weiteren Tausend Francs 50 Cents mehr.

Außerhalb Belgiens ausgestellte Wechsel, gleichviel ob sie in Belgien zahlbar sind oder nicht, müssen, bevor in Belgien eine Wechselerklärung darauf gesetzt wird, dort gestempelt werden. Die Stempelung kann durch Visierung seitens der Stempelbehörde (viser pour timbre) oder durch Verwendung von Marken (timbres adhésifs) erfolgen. Die letzteren müssen in allen Fällen auf die Rückseite des Wechsels unmittelbar unter den bis dahin beschriebenen Teil derselben geklebt werden.

Der Entwertungsvermerk der Stempelmarken, welcher den Rand derselben nicht überschreiten darf, muß die volle Unterschrift des Entwertenden und das Datum (den Monat in Buchstaben) enthalten, während bei Verwendung eines Druckstempels neben dem Namen oder der Firmenbezeichnung das Datum abgekürzt angegeben werden kann.

Das Gesetz vom 25. März 1891 (Art. 41) enthält außerdem die Vorschrift, daß jede Wechselerklärung der Regel nach Datum und Ort der Ausstellung enthalten soll, und daß in Ermangelung dieser Angabe bei jeder von einer in Belgien wohnhaften Person bezw. Firma ausgehenden Wechselerklärung anzunehmen ist, sie sei in Belgien erfolgt.

Wechsel auf England.

§ 60.

a) London,
b) Belfast, Birmingham, Bolton, Bradford, Bristol, Glasgow, Hull, Leeds, Liverpool und Manchester.

Außer Wechseln (bills of exchange, drafts, promissory-notes) auf diese Plätze werden auch post-bills der Bank von England oder deren Zweiganstalten sowie Checks auf englische Bankhäuser angekauft. — Englische Banknoten sind vom Ankaufe ausgeschlossen. (Wegen der börsenmäßigen Länge vergl. § 51.)

Englische Checks[1]) bezw. Sichtwechsel werden nur von zweifellos soliden Personen und auch von diesen nur dann angekauft, wenn der Verkäufer auf der darüber erteilten Rechnung die ausdrückliche Erklärung abgiebt, für den richtigen Eingang des Wechselbetrages noch 16 Tage nach dem Verkauf haften zu wollen. Statt dieses in jedem einzelnen Falle zu wiederholenden Reverses können die Verkäufer eine bis auf Widerruf gültige Erklärung für alle solche Fälle niederlegen.

Checks auf England, die nicht in England, sondern in solchen Ländern ausgestellt sind, in welchen derartige Papiere nicht die Wechselkraft besitzen (wie z. B. in Rußland), sind vom Ankauf ausgeschlossen.

Wegen der Zinsenberechnung vergl. § 56 und § 60. B. I.

Für fehlenden englischen Stempel findet kein Abzug statt.

A. Wechsel.

1. Abschnitte, welche 3000 Pfund Sterling übersteigen, werden mit einem Abzug von $^1/_2{}^0/_{00}$ angekauft. Kleine Wechsel oder Checks erleiden einen Abzug in keinem Falle. Bei Domizil-Wechseln auf London wird 1 Pfennig vom Kurse gekürzt, sofern der Bezogene im Auslande wohnt. (Vergl. § 52 Schluß.) Bei Wechseln auf London, deren Betrag gegen Auslieferung der angefügten Konnossemente gezahlt werden soll, ist vom Verkäufer eine besondere Gebühr von $1{}^0/_{00}$ zu entrichten.
2. Wechsel auf die unter b) aufgeführten Nebenplätze in Beträgen bis 3000 Pfund Sterling werden mit einem Abzug von $^1/_8{}^0/_0$ vom Kurswert, solche über mehr als 3000 Pfund Sterling mit $^1/_2{}^0/_{00}$ weiteren Abzug angekauft.

(Wegen der Zinsvergütung auf Sichtwechsel vergl. unter B. 1.)

B. Checks.

1. Checks sowie die übrigen Sichtpapiere auf London in Beträgen von 100 bis 3000 Pfund Sterling werden zum letzten Kurse für kurze Wechsel auf London zuzüglich 6 Tage Zinsvergütung (und zwar bei einem Londoner Bankdiskont bis zur Höhe von 4 Prozent: $^1/_2{}^0/_0$ unter demselben, bei einem solchen von über 4 Prozent bis 7 Prozent: $1{}^0/_0$ unter demselben, und wenn der Banksatz in London über 7 Prozent beträgt: $1^1/_2{}^0/_0$ unter demselben) angekauft. Sichtpapiere bezw. Checks in Beträgen von mehr als 3000 Pfund Sterling werden mit einer gleichen

---

[1]) Die englische Bankanweisung (cheque) ist nur als eine besondere, einige Eigentümlichkeiten an sich tragende Art von Wechseln zu betrachten.

Zinsvergütung, jedoch mit $^1/_2{}^0/_{00}$ Abzug vom Kurswerte, solche in Beträgen unter 100 Pfund Sterling zum kurzen Kurse, ohne Zinsvergütung, angekauft.

2. Checks auf obige Nebenplätze in jedem Betrage bis zu 3000 Pfund Sterling werden mit einem Abzug von $^1/_8{}^0/_0$ vom Kurswert, ohne Zinsvergütung, — Checks mit dem Vermerk: „London Agents" oder „Bankers Messrs. X. Y." oder „London office ......" zum kurzen Kurse, ebenfalls ohne Zinsvergütung, angekauft; solche in Beträgen von mehr als 3000 Pfund Sterling erleiden einen weiteren Abzug von $^1/_2{}^0/_{00}$.

Auf andere englische Bankplätze übernimmt die Reichsbank den Ankauf nach vorheriger Verabredung.

Es wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Prüfung englischer Wechsel, Checks ꝛc. eine noch weit genauere und sorgfältigere sein muß, als bei anderen Wechseln, da die geringste Abweichung der Unterschrift einer Firma von der Schreibweise in der vorangehenden Ordre, die kleinste Aenderung oder Durchstreichung in einem Giro und dergl. den Wechsel unverkäuflich macht. — Die Unterschrift eines durchstrichenen Giros auf englischen Wechseln muß völlig unkenntlich gemacht sein, wenn das Ersatzindossament nicht dieselbe Unterschrift wie das ursprüngliche erhalten hat. — Auch die Voranstellung einer auf den Personenstand bezüglichen Angabe bei Indossaments-Unterschriften (z. B. Frau, Herr, Mr., Mrs., Messrs.) hat gewöhnlich die Verweigerung der Zahlung seitens des Bezogenen ꝛc. zur Folge. Ist dagegen ein Wechsel auf 3 Tage später acceptiert, als der Verfalltag nach dem Text lautet, so übt dies wegen der in England bestehenden 3 Respekttage auf die Lieferbarkeit keinen Einfluß aus.

§ 61.

Die in England auf England ausgestellten Wechsel müssen mit dem **englischen Trockenstempel** versehen sein; fehlt dieser, so wird der Ankauf unter Hinweis hierauf abgelehnt. — Eine Ausnahme hiervon machen die von englischen Bankhäusern ausgestellten Wechsel, welche mit jenem Stempel nicht versehen zu sein brauchen, weil die Banken nach besonderem Uebereinkommen der Regierung jährlich eine bestimmte Pauschalsumme zahlen, anstatt für jeden einzelnen von ihnen ausgestellten Wechsel den Stempelbetrag zu entrichten. Dieses Abkommen findet indes nur auf solche Wechsel Anwendung, welche auf eine nicht längere Zahlungsfrist als 7 Tage nach Sicht oder 21 Tage nach dato gestellt sind.

Die Nichtverwendung des Stempels macht den Wechsel ꝛc. ungültig.

Die Revision des Stempels geschieht auf Grund des folgenden Tarifs:

Auf Verlangen (on demand) zahlbare Wechsel (und Checks) haben ohne Rücksicht auf den Betrag zu entrichten 1 penny.

Alle anderen Wechsel (mit Ausnahme der Banknoten)

bis zu	5 Pfd. Sterl.	. . .	1 penny
„ „	10 „ „	. . .	2 pence
„ „	25 „ „	. . .	3 „
„ „	50 „ „	. . .	6 „
„ „	75 „ „	. . .	9 „
„ „	100 „ „	. . .	1 shilling,

für jede ferneren 100 Pfd. Sterl. und für jeden Bruchteil von 100 Pfd. Sterl. weiter 1 shilling.

Bei den in mehreren Exemplaren ausgestellten Wechseln ist nur eins derselben stempelpflichtig.

Wechsel auf Frankreich.

§ 62.

a) Paris.

b) Agen
Amiens
Angers
Angoulême
Annecy
Annonay
Arras
Aubusson
Auch
Aurillac
Auxerre
Avignon
Bar-le-Duc
Bastia
Bayonne
Beauvais
Belfort
Besançon
Blois
Bordeaux
Boulogne-sur-
Bourg [Mer
Bourges
Brest

Caen
Cahors
Cambrai
Carcassonne
Castres
Cette
Châlons-sur-
Saône
Chambéry
Chartres
Chateauroux
Chaumont
Clermont-Fer-
Digne [rand
Dijon
Douai
Dunkerque
Épinal
Évreux
Flers
Foix
Gap
Grenoble
Le Havre

Laval
Lille
Limoges
Lons-le-Saunier
Lorient
Lyon
Le Mans
Marseille
Meaux
Mende
Montauban
Mont-de-
Marsan
Montpellier
Moulins
Nancy
Nantes
Nevers
Nice
Nîmes
Niort
Orléans
Périgueux
Perpignan

Poitiers
Le Puy
Reims
Rennes
La Rochelle
La Roche-sur-
Rodez [Yon
Roubaix-Tour-
Rouen [coing
Saint-Brieux
Saint-Etienne
Saint-Lô
Saint-Quentin
Sédan
Tarbes
Toulon
Toulouse
Tours
Troyes
Tulle
Valence
Valenciennes
Versailles
Vesoul.

c) Aix
Alais
Beaune
Béziers
Brive
Calais-Saint-
Pierre
Cannes
Charleville-
Mézières

Cherbourg (auch
Équeurdre-
ville)
Cholet
Cognac
Compiègne
Dôle
Elbeuf-
Candebec
Epernay

Fougères
Gray (auch Arc-
lès-Gray)
Honfleur
Libourne
Lisieux
Mâcon (auch St.
Laurent-lès-
Mâcon)
Maubeuge

Mazamet
Millau
Montluçon
Morlaix (auch
Plou und St.
Martin-des-
Champs)
Narbonne
Pau (auch Ju-
rançon)

Roanne (auch Le Coteau)	Romans-Bourg-de-Péage	Saint-Dié	Saint-Omer
Rochefort-sur-Mer	Saint-Denis (auch St. Quen)	Saint-Malo-Saint-Servant	Sens
		Saint-Nazaire	Verdun.

Es werden nur französische Wechsel (traites, lettres de change, billets de change) angekauft. Checks, Mandate und ähnliche Papiere, ohne Rücksicht auf den Verfalltag, werden abgelehnt. Die an einem Provinzialbankplatze (b, c) fälligen, noch länger als 20 Tage laufenden Wechsel müssen mit Accept versehen sein, da die Reichsbank letzteres nur bei den in Paris zahlbaren besorgen läßt. Derartige unacceptierte Wechsel werden nur ausnahmsweise angekauft.

An der Berliner Börse sind nur Abschnitte von 1000 bis 50000 Frcs. lieferbar (vergl. auch § 52). Wegen der börsenmäßigen Länge vergl. § 51.

Paris wird zu dem notierten Kurse, Wechsel auf die übrigen Plätze, an denen sich Filialanstalten der Bank von Frankreich befinden, werden mit $^1/_8$ % Abzug vom Kurswerte übernommen. Wechsel auf Haupt- und Nebenplätze unter 1000 Francs erleiden einen weiteren Abzug von $^1/_{10}$ % vom Kurswerte; zu große Abschnitte (über mehr als 50000 Francs) werden mit einem weiteren Abzuge von $^1/_2$ ‰ angekauft.

Bei Wechseln, die zum langen Kurse angekauft werden, wird für fehlenden französischen Stempel $^1/_2$ ‰ in Abzug gebracht.

Vermerke bezüglich einer über die 8tägige Frist des französischen Gesetzes hinausgehenden Präsentation auf im Auslande ausgestellte Checks auf Frankreich sind unzulässig, da nach der Auffassung der französischen Stempelbehörden in solchen Vermerken die Absicht einer Verlängerung der in Frankreich streng innezuhaltenden Präsentationsfrist für Checks, mithin eine Umgehung des Wechselstempels gefunden werden kann.

§ 63.

Die Versteuerung muß erfolgen, ehe die Acceptation bewirkt oder ein französisches Giro darauf gesetzt wird, und zwar kann sie geschehen durch Verwendung des entsprechenden Betrages in Wechselstempelmarken oder durch Abstempelung bei einem französischen Stempelamt. Im ersteren Falle hat der Wechselverpflichtete jede Marke einzeln mit seinem Namen bezw. seiner Firma zu entwerten. Wechsel, bei denen der Entwertungsvermerk über mehrere Marken hinweggeschrieben ist, werden nicht angekauft.

Hiernach werden in Frankreich ausgestellte, acceptierte oder girierte ungestempelte Wechsel unbedingt abgelehnt.

Französischer Wechselstempel-Tarif.

Wechsel auf Francs		100 und darunter		5 Cents,
über 100	bis	200 Francs	. .	10 „
„ 200	„	300 „	. .	15 „
„ 300	„	400 „	. .	20 „
„ 400	„	500 „	. .	25 „
„ 500	„	600 „	. .	30 „
„ 600	„	700 „	. .	35 „
„ 700	„	800 „	. .	40 „

Wechsel über	800	bis	900 Francs	. . 45 Cents
„	900	„	1000 „	. . 50 „
„	1000	„	1100 „	. . 55 „
„	1100	„	1200 „	. . 60 „

und so fort für jede ferneren 100 Frcs. oder einen Teil derselben 5 Cts. mehr.

Wechsel auf französische Plätze, auf welchen der von französischen Steuerbehörden mittels Trocken- oder Farbstempels aufgedruckte Steuervermerk beschrieben oder überdruckt ist, bleiben vom Ankauf ausgeschlossen, weil die Verbundenen nach französischem Gesetze straffällig sind.

Wechsel auf Holland.

§ 64.

a) Amsterdam und Rotterdam,

b) Alkmar, Almelo, Arnheim, Breda, Delft, Dortrecht, Enschede, Groningen, Haag, Haarlem, Harlingen, Herzogenbusch, Leeuwarden, Leiden, Maastricht, Middelburg, Nymwegen, Schiedam, Tilburg, Utrecht, Venloo, Vlissingen und Zwolle.

An der Berliner Börse sind nur Abschnitte von 500 bis 25000 Fl. lieferbar (vergl. auch § 52). Wegen der börsenmäßigen Länge vergl. § 51.

Wechsel auf Amsterdam und Rotterdam werden zu dem im Kurszettel für Wechsel auf Amsterdam notierten Kurse, Wechsel auf die unter b aufgeführten Orte mit einem Abzuge von $1/8$ % vom Kurswerte angekauft. Bei Wechseln unter 500 Gulden tritt für Haupt- und Nebenplätze ein weiterer Abzug von $1/10$ % vom Kurswerte ein. Zu große Abschnitte (über mehr als 25000 Gulden) werden mit einem weiteren Abzug von $1/2$ ‰ angekauft.

Bei Wechseln, die zum langen Kurse angekauft werden, wird für fehlenden holländischen Stempel $1/2$ ‰ in Abzug gebracht.

Zur Vermeidung von Weiterungen ist darauf zu achten, daß bei den auf Holland gezogenen Wechseln die Acceptation, wie § 115 des holländischen Handelsgesetzbuches vorschreibt, auf dem Wechsel deutlich erklärt ist, also außer der Unterschrift noch das Wort „angenommen“ oder einen gleichbedeutenden Zusatz enthält.

Wechsel, deren Acceptvermerk das Datum der Ausstellung trägt, obwohl Aussteller und Bezogener an zwei verschiedenen Plätzen wohnen (nach holländischem Gesetze nicht zulässig), sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

Unacceptierte, „ohne Kosten“ girierte Wechsel auf Holland werden, gleichviel ob sie den Vermerk „14 Tage Liegezeit“, „Im Fall nach 14 Tagen wieder vorzulegen“ oder einen ähnlichen tragen, meistens erst 14 Tage nach Verfall eingelöst. Der ungefähre Wert des der Bank hierdurch entstehenden Zinsverlustes wird dem Verkäufer solcher Wechsel in Form einer besonderen Gebühr mit 1 vom Tausend in Rechnung gestellt.

§ 65.

Hinsichtlich des **Wechselstempels** ist für das Königreich der Niederlande das vom 11. Juli 1882 datierte und am 1. Januar 1883 in Kraft getretene Gesetz maßgebend, dessen wichtigste Bestimmungen folgende sind:

1. Einer festen Stempelabgabe von 5 Cents unterliegen u. a. alle in den Niederlanden zahlbaren Wechsel 2c., welche entweder auf Sicht, Vorzeigung, spätestens 3 Tage nach Sicht oder spätestens 8 Tage nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind, ferner alle außerhalb der Niederlande zahlbaren Wechsel 2c.
2. Alle anderen Wechsel 2c. unterliegen einer Stempelabgabe von 5 Cents für jede 100 Gulden. Die Steuer steigt jedoch bei Objekten von 500 Gulden ab nur von 500 zu 500 Gulden und von einem Wertbetrage über 10000 Gulden ab nur von Beträgen zu 1000 Gulden. Sie beträgt also:

bei Objekten	bis Fl.	100	=	5 Cents,		
über Fl. 100	" "	200	=	10 "		
" " 200	" "	300	=	15 "		
" " 300	" "	400	=	20 "		
" " 400	" "	500	=	25 "		
" " 500	" "	10000	=	25 "	**für jede**	500 Fl.
" " 10000			=	50 "	" "	1000 "

3. Ist ein außerhalb der Niederlande ausgestellter Wechsel, der dem prozentualen Stempel unterliegt, in mehr als **einem** Exemplar gezogen, oder sind davon Kopieen ausgefertigt, so sind die übrigen Exemplare und Kopieen stempelfrei, sofern der Prima- oder Original-Wechsel vorschriftsmäßig gestempelt ist, und der Inhaber oder Acceptant des Wechsels, der in den Niederlanden eines der ungestempelten Exemplare oder eine ungestempelte Kopie zuerst zeichnet, seiner Handzeichnung die hierdurch zugleich beglaubigte Erklärung voransetzt:

   „Het zegelrecht is op den prima (of oorspronkelijken) wissel behoorlijkt voldaan.“ (Der Stempel ist auf dem Prima- [oder ursprünglichen Wechsel] gebührend entrichtet.)

   Wer eine solche Erklärung wahrheitswidrig unterzeichnet, verfällt in eine Strafe von Tausend Gulden.
4. Ein jeder, der eins der oben bezeichneten, im Auslande oder Inlande ausgestellten Schriftstücke in den Niederlanden gezeichnet, verhandelt, acceptiert, indossiert, bezahlt, quittiert oder per Aval gezeichnet hat, oder mangels Accept oder Zahlung eines derartigen Schriftstückes Protest hat erheben lassen, verfällt in eine Geldstrafe vom hundertfachen Betrage der nicht gesetzmäßig entrichteten Stempelabgabe, jedoch mindestens von Fl. 25.—.

   Jeder Inhaber eines nicht vorschriftsmäßig gestempelten Schriftstückes kann für seine eigene Person und die späteren Inhaber die angedrohte Stempelstrafe vermeiden, wenn er die Stempelabgabe nachträglich entrichtet, bevor er das betreffende Schriftstück unterzeichnet.

   Jeder Inhaber, der die Stempelung nicht gesetzmäßig vornimmt, ist nicht allein selber strafbar, sondern wird dem Fiskus gegenüber auch für die von den früheren Inhabern schuldigen Geldstrafen verantwortlich.
5. Die Bemerkung „ohne Kosten“ und jede andere an deren Stelle tretende Anweisung auf dem Schriftstück, ferner jede Uebereinkunft, die bezweckt, dem Inhaber die Pflicht der Protestierung zu erlassen,

ist nichtig, falls sie sich auf einen Wechsel oder anderweitiges Schriftstück bezieht, das gar nicht oder nicht hinlänglich gestempelt ist.

6. Die feste Stempelabgabe (oben unter 1) wird bei den in den Niederlanden zahlbaren Wechseln entrichtet, indem man dazu das von Staatswegen ausgegebene gestempelte Papier oder auf Ersuchen von Beteiligten gestempeltes Papier oder Pergament gebraucht, oder endlich durch Aufkleben einer Stempelmarke vor der Unterzeichnung. Sind die Stücke im Auslande ausgestellt, so geschieht die Bezahlung der Steuer gegen eine darauf anzubringende Quittung des niederländischen Beamten.

7. Die prozentuale Abgabe (oben unter 2) kann durch Aufkleben einer Stempelmarke entrichtet werden.

In betreff der Verwendung der Stempelmarken bestimmt die auf Grund des gedachten Gesetzes erlassene Verordnung vom 18. Dezember 1882:

Die Marke wird auf das der Stempelsteuer unterworfene Stück ganz und gar festgeklebt, in gutem Zustande und unversehrt, so wie sie von Staatswegen ausgegeben wird, und ohne daß Papier oder irgend ein anderer Stoff zwischen dem Stück und dem Stempel sich befindet.

Sie wird festgeklebt da, wo das Stück unterzeichnet werden muß durch denjenigen, welcher den Stempel gebraucht.

Dieser schreibt seine Unterschrift mit Tinte auf oder über den Stempel.

Er bezeichnet ferner auf dem Stempel, und ebenfalls mit Tinte, den Zeitpunkt, an welchem er gebraucht wird, durch Angabe des Tages, des Monats und des Jahres.

Wechsel auf Italien.

§ 66.

a)	Florenz	Livorno	Neapel	Turin
	Genua	Mailand	Rom	Venedig

b)	Alessandria	Brescia	Cremona	Monteleone
	Ancona	Cagliari*	Cuneo	Novara
	Aquila	Caltanissetta*	Ferrara	Padova
	Arezzo	Campobasso	Foggia	Palermo*
	Ascoli-Piceno	Carrara	Forli	Parma
	Asti	Caserta	Girgenti*	Pavia
	Avellino	Castellamare-Stabia	Lecce	Perugia
	Bari		Lodi	Pesaro
	Barletta	Catania*	Lucca	Piacenza
	Belluno	Catanzaro	Macerata	Pisa
	Benevento	Chieti	Mantova	Porto Maurizio
	Bergamo	Como	Messina*	Potenza
	Bologna	Cosenza	Modena	Ravenna

Reggio di Calabria	Savona	Taranto	Vercelli
Reggio Emilia	Siena	Teramo	Verona
Rovigo	Siracusa*	Terni	Vicenza
Salerno	Sondrio	Trapani	Vigevano
Sassari*	Sora	Treviso	
	Spezia	Udine	

An der Berliner Börse sind nur Abschnitte von 1000 bis 25000 Lire lieferbar (vergl. auch § 52).

Auf die unter a) aufgeführten Plätze erfolgt der Ankauf nach der letzten Kursnotiz der Berliner Börse ohne Abzug, auf die Plätze unter b) dagegen mit einem Abzug von $^1/_4$ %.[1]) Ferner tritt bei Wechseln unter 1000 Lire ein Abzug vom Kurswerte, und zwar $^1/_4$ % auf Hauptplätze und $^1/_2$ % auf Nebenplätze ein. Zu große Abschnitte (über mehr als 25000 Lire) werden mit einem Abzug von $^1/_2$ ‰ angekauft. Wechsel, deren Zahlungsort auf Sicilien oder Sardinien liegt (diese Plätze sind vorstehend mit einem * bezeichnet), müssen beim Eintreffen in Berlin noch wenigstens 15, alle übrigen Wechsel noch wenigstens 11 Tage zu laufen haben (vergl. § 51). Die Wechsel dürfen keine Bemerkungen, wie „ohne Kosten", „ohne Protest" oder Aehnliches enthalten.

Für fehlenden italienischen Stempel findet kein Abzug statt.

Da nach den Bestimmungen des neuen italienischen Handelsgesetzbuches sämtliche Wechselunterschriften von den Beteiligten mit ihrem „Vor- und Zunamen" (nome e cognome) oder mit ihrer Firma geleistet werden müssen, ist neuerdings den Bankanstalten zur Pflicht gemacht, die sämtlichen Unterschriften auf allen zum Ankauf angebotenen italienischen Wechseln genau zu prüfen und, wenn ein solcher Wechsel eine im Vor- oder Zunamen abgekürzte Unterschrift trägt, den Ankauf desselben zu beanstanden bezw. abzulehnen, sofern der betreffenden Bankanstalt die Unterschrift nicht als die einer kaufmännischen Firma selbst bekannt ist, oder ihr durch vollkommen zuverlässige inländische Gewährsmänner als solche bezeichnet wird.[2])

---

[1]) Die von den sämtlichen Niederlassungen der Italienischen Nationalbank ausgegebenen eigenen Wechsel folgender Fassung:

A presentazione di questo Vaglia Cambiario la Banca d'Italia paghera a (Remitent) Lire (Summe).

Il Cassiere: (Unterschrift.) Il Direttore: (Unterschrift.)

werden nicht nur von der Stelle, welche dieselben ausgegeben hat, sondern auch bei allen übrigen Anstalten der Bank sofort kostenfrei eingelöst. Dergleichen Papiere werden daher, selbst wenn sie an Nebenplätzen ausgestellt sind, zum letzten Kurse der Berliner Börse ohne den Abzug von $^1/_4$ % angekauft.

[2]) In einem Falle, in welchem der Prokurist einer Firma Giov. Batta. Zirotti einen Wechsel wie folgt unterschrieben hatte: „pp. Giov. Batta. Zirotti, L. Lechthaler", ist dieser Unterschrift die wechselrechtliche Verbindlichkeit abgesprochen worden, weil dieselbe hätte lauten müssen: „pp. Giov. Batta. Zirotti, Luigi Lechthaler". — Dagegen können die wirklichen Inhaber einer kaufmännischen Firma, deren Namen zum Teil aus Anfangsbuchstaben (z. B.: G. B. Stradella oder Giov. Batta. Stradella) besteht, sich durch Unterschreibung mit diesem zum Teil aus Anfangsbuchstaben bestehenden Firmennamen wechselrechtlich verpflichten.

§ 67.

Die italienischen Wechsel müssen nach folgendem Tarif versteuert werden:

	Mit einer Laufzeit von höchstens 6 Monaten				Mit einer Laufzeit von höchstens 6 Monaten			
	Stempel	Aufschlag	Quittungsstempel	Gesamtbetrag	Stempel	Aufschlag	Quittungsstempel	Gesamtbetrag
L. 1,— bis L. 100,—	0,10	—	0,05	0,15	0,20	—	0,05	0,25
„ 100,01 „ „ 200,—	0,20	0,04	0,10	0,34	0,40	0,08	0,10	0,58
„ 200,01 „ „ 300,—	0,30	0,06	0,10	0,46	0,60	0,12	0,10	0,82
„ 300,01 „ „ 600,—	0,60	0,12	0,10	0,82	1,20	0,24	0,10	1,54
„ 600,01 „ „ 1000,—	1,—	0,20	0,10	1,30	2,—	0,40	0,10	2,50
„ 1000,01 „ „ 2000,—	2,—	0,40	0,10	2,50	4,—	0,80	0,10	4,90
„ 2000,01 „ „ 3000,—	3,—	0,60	0,10	3,70	6,—	1,20	0,10	7,30
„ 3000,01 „ „ 4000,—	4,—	0,80	0,10	4,90	8,—	1,60	0,10	9,70
„ 4000,01 „ „ 5000,—	5,—	1,—	0,10	6,10	10,—	2,—	0,10	12,10
u. s. w.	und für jede weiteren 1000 Lire je 1,20 L. mehr.				und für jede weiteren 1000 Lire je 2,40 L. mehr.			

Sekunden im Betrage von mehr als 600 Lire sind ohne Rücksicht auf die Laufzeit mit einem fixen Betrage von 1,30 Lire zu versteuern. Sekunden und Kopieen in Beträgen bis zu 600 Lire werden ebenso versteuert wie die Primen bezw. Originalwechsel.

Wechsel auf Daenemark.

§ 68.

Wechsel auf Kopenhagen werden zum letzten Berliner Börsenkurse angekauft.

An der Berliner Börse sind nur Abschnitte von 1000 bis 20000 Kronen lieferbar (vergl. auch § 52). Wegen der börsenmäßigen Länge vergl. § 51.

Bei Wechseln unter 1000 Kronen tritt ein Abzug von $^1/_4$ % vom Kurswerte ein. Zu große Abschnitte (über mehr als 20000 Kronen) werden mit einem Abzug von $^1/_2$ ‰ angekauft.

Bei langen Wechseln wird für fehlenden dänischen Stempel $^1/_2$ ‰ in Abzug gebracht.

Dänischer Wechselstempel-Tarif.

Längstens 8 Tage nach Sicht oder nicht später als 14 Tage nach dato zahlbar ohne Rücksicht auf den Betrag . . . . 20 Oere.

				Kr.	Oere
Alle übrigen Wechsel bis		1000 Kr.	. . .		20 „
über	1000 „	2000 „	. . .		35 „
„	2000 „	4000 „	. . .		70 „
„	4000 „	6000 „	. . .	1 Kr.	— „
„	6000 „	8000 „	. . .	1 „	35 „
„	8000 „	10000 „	. . .	1 „	70 „
„	10000 „	12000 „	. . .	2 „	— „
„	12000 „	14000 „	. . .	2 „	35 „ u. s. f. —

Duplikate sind wie die Primen stempelpflichtig. Die Stempelung muß vor der Annahme erfolgen. — Kopieen, auch girierte, sind stempelfrei.

Die Versteuerung der vom Auslande nach Dänemark gelangenden Wechsel muß vom ersten Inhaber daselbst spätestens drei Wochen nach Empfang bewerkstelligt werden. Auch derjenige, welcher den Wechsel nur zur Accepteinholung erhält, ist zur Verwendung und Kassierung des Stempels berechtigt und verpflichtet.

Die Entwertung von dänischen Wechsel-Stempelmarken darf nur dergestalt geschehen, daß der zum Entwerten Berechtigte das Datum auf die Marke und seinen Namen quer über die Marke und teils auf den Wechsel selbst schreibt. Anfangsbuchstaben oder Zeichen dürfen nicht benutzt werden. Entwertungen von Stempelmarken durch ausländische Firmen im Auslande gelten als ungesetzmäßige.

Wechsel auf skandinavische Plätze.

§ 69.

Wechsel auf Stockholm, Gothenburg und Christiania werden zum Berliner Börsenkurse angekauft. An der Berliner Börse sind nur Abschnitte von 1000 bis 20000 Kronen lieferbar (vergl. auch § 52). Wegen der börsenmäßigen Länge vergl. §. 51. Bei Wechseln unter 1000 Kronen tritt ein Abzug von $^1/_4$ % vom Kurswerte ein. Zu große Abschnitte (über mehr als 20000 Kronen) werden mit einem Abzug von $^1/_2$ ‰ angekauft.

Wechsel auf Christiania unterliegen dem Stempel nicht. (In Norwegen sind Wechsel nach dem Gesetz vom 9. August 1839 stempelfrei.)

Für fehlenden schwedischen Stempel findet kein Abzug statt.

Jeder in Schweden ausgestellte Wechsel muß bei der Ausfertigung, jeder außerhalb Schwedens ausgestellte, in Schweden zahlbare Wechsel, bevor er dort giriert, zur Annahme oder Zahlung vorgelegt wird, gestempelt werden. Von mehreren Exemplaren eines Wechsels ist nur eins zu stempeln.

Schwedischer Wechselstempel-Tarif.

Inländische Wechsel.

1. Checks, Anweisungen und Wechsel a vista, die auf Banken oder Bankiers ausgestellt sind, sowie Bank-Solawechsel a vista (Postremissvexel) sind stempelfrei.
2. Checks, Anweisungen und Wechsel a vista, die nicht auf Banken oder Bankiers ausgestellt sind, sowie andere inländische Wechsel sind bei der Ausstellung mit folgendem Stempel zu versehen:

Beträge über	100 Kr.	bis inkl.	300 Kr.	mit	0,20 Kr.
„ „	300 „	„ „	500 „	„	0,30 „
„ „	500 „	„ „	1000 „	„	0,50 „
„ „	1000 „	„ „	2000 „	„	1,— „
„ „	2000 „	„ „	3000 „	„	1,50 „
„ „	3000 „	„ „	4000 „	„	2,— „

Für jede weiteren 1000 Kronen oder einen Teil davon 0,50 Kronen mehr. Beträge bis inklusive 100 Kronen sind stempelfrei.

Ausländische Wechsel.

1. Checks, Anweisungen und Wechsel a vista, die in Schweden auf Banken oder Bankiers im Auslande oder im Auslande auf Banken oder Bankiers in Schweden ausgestellt sind, sind stempelfrei.
2. Nicht auf Banken oder Bankiers gezogene Checks, Anweisungen und Wechsel a vista sowie andere Wechsel, die in Schweden auf das Ausland oder im Auslande auf Schweden ausgestellt sind, sollen bei der Ausstellung bezw. vor der Girierung oder Vorzeigung zur Annahme oder Zahlung in Schweden mit folgendem Stempel versehen werden:
   Beträge bis inkl. 1000 Kr., oder 55 Pfd. Sterl. oder 1125 Rm., oder 1390 Frcs., oder 667 Holl. Fl., oder 265 Dollar mit 0,50 Kr.
   Betr. über 1000 Kr. oder Gegenwert bis inkl. 2000 Kr. „ 1,— „
   „ „ 2000 „ „ „ „ „ 3000 „ „ 1,50 „
   „ „ 3000 „ „ „ „ „ 4000 „ „ 2,— „
   Für jede weitere 1000 Kronen oder Gegenwert oder einen Teil davon 0,50 Kronen mehr.
3. Checks, Anweisungen und Wechsel, die im Auslande auf das Ausland ausgestellt und in Schweden nur giriert sind, sind stempelfrei.
4. Quittungen, die anstatt Inkassowechsel zur Einziehung von Geldern durch eine andere Person als den Aussteller benutzt werden, sind wie Wechsel stempelpflichtig.
5. Offene Briefe oder Akkreditive, welche die Natur, wenn auch nicht die Form eines Wechsels haben, sind wie Wechsel stempelpflichtig.

Wechsel auf die Schweiz.

§ 70.

Aarau, Affoltern a/A., Amrisweil, Andelfingen, **Basel**, **Bauma**, Bellinzona, Bern, Biel (Bienne), Bischofszell, Bülach, Burgdorf (Berthoud), **Chaux-de-Fonds**, Chur, **Dielsdorf**, **Frauenfeld**, Freiburg, **Genf**, Glarus, **Herisau**, Horgen, **Kreuzlingen**, **Langenthal**, Lausanne, Lichtensteig, Liesthal, Locle, Lugano, Luzern, **Meilen**, **Neuenburg** (Neufchatel), **Olten**, **Pruntrut** (Porrentruy), **Romanshorn**, Rorschach, Rüti, **St.** Gallen, St. Imier, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, **Thun**, **Uster**, **Weinfelden**, Winterthur, **Zürich**, Zug.

Der Ankauf von Wechseln auf vorstehende Plätze erfolgt durch die süddeutschen Bankanstalten und diejenigen in Elsaß-Lothringen (nämlich Augsburg, Darmstadt, Frankfurt a./M., Freiburg in Br., Karlsruhe, Mainz, Mannheim, Metz, Mühlhausen, München, Nürnberg, Straßburg, Stuttgart, Ulm und Wiesbaden sowie deren Nebenstellen) zur letzten Kursnotiz der Frankfurter Börse für kurze Schweizer Wechsel, unter Abzug der Zinsen für die über 8 Tage hinausgehende Laufzeit; bei den übrigen Bankanstalten zum amtlichen Berliner Kurse. (Schweizer Wechsel werden in Berlin in kurzer [8 Tage] und langer [2 Monate] Sicht notiert.)

Die Wechsel sind von den Verkäufern unmittelbar an die Reichsbankhauptstelle in Frankfurt a./M. zu girieren.

Wechsel unter 500 Francs erleiden einen besonderen Abzug von 1 vom Tausend.

Die Wechsel müssen beim Ankaufe noch mindestens 10 Tage zu laufen haben und dürfen unter dem letzten Giro keine Bemerkungen, wie „ohne Kosten“, „ohne Protest“ oder ähnliches, enthalten.

§ 71.

Bei Wechseln auf die Schweiz bedarf es der Kontrolle nur hinsichtlich der gesetzmäßigen Entwertung der etwa verwendeten deutschen Wechselstempelmarken. Für fehlenden schweizer Stempel findet kein Abzug statt.[1])

D. Der Verkauf von Wechseln auf das Ausland.

§ 72.

Mit Ausnahme der Schweizer Wechsel (§. 70) werden sämtliche in Deutschland von den Bankanstalten angekauften Auslandswechsel sofort nach Ankauf an die Reichshauptbank in Berlin gesandt; die Wechsel auf die Schweiz dagegen hält die Reichsbankhauptstelle in Frankfurt a./M. im Portefeuille. — Anträge auf Ueberlassung von Wechseln auf das Ausland werden daher erst nach Berlin bezw. Frankfurt a./M. überschrieben, auf Wunsch des Auftraggebers auch auf telegraphischem Wege, sofern derselbe die Kosten trägt.

Es werden abgegeben: Wechsel auf Belgien, England, Frankreich, Holland, Italien, Kopenhagen und Skandinavien, soweit sie im Portefeuille der Bank vorhanden und verfügbar sind, in kurzer, längstens 14tägiger Sicht zum letzten Berliner kurzen Kurse, ferner Schweizer Wechsel in kurzer Sicht, d. h. mit einer Laufzeit von 8 bis 14 Tagen, soweit sie solche besitzt, zum Frankfurter Tageskurse.

Für Sichtwechsel und Checks auf London im Betrage von 100 Pfd. Sterl. und darüber hat der Käufer 9 Tage Zinsen zum englischen Banksatze zu vergüten.

Der Käufer hat für die Ueberlassung der Wechsel 1 ‰ Gebühren vom Rechnungsbetrage derselben, mindestens 50 Pf. für jeden abgelassenen Posten von Wechseln auf dasselbe Land zu zahlen. Von der Erhebung dieser Gebühr wird Abstand genommen, sofern vom Käufer der Papiere entweder Wechseldiskont, oder Lombardgeschäfte mit mindestens 10 tägigem Zinsgewinn gemacht werden.

Auf Auslandswechsel, welche vom Tage der Abnahme an noch eine längere als die usancemäßige Laufzeit haben, werden dem Käufer für die überschießenden Tage Zinsen zu dem betreffenden Banksatz vergütet.

§ 73.

Falls die erbetenen fremden Wechsel in den eigenen Beständen der Bank nicht vorhanden sind, werden sie auf Wunsch des Auftraggebers an der Berliner Börse angekauft; die Ankaufs-Gebühr beträgt 1 ‰ (mindestens 50 Pf. für jeden abgelassenen Posten von Wechseln auf

---

[1]) In den Kantonen der Schweiz bestehen verschiedene Wechselstempelsteuer-Gesetze; in mehreren Kantonen sind Wechsel überhaupt nicht stempelpflichtig.

dasselbe Land), mit welcher Berechnung sich der Auftraggeber von vornherein einverstanden erklären muß. Von der Erhebung der Gebühr wird Abstand genommen, sofern vom Auftraggeber entweder Wechseldiskont- oder Lombardgeschäfte mit mindestens 10tägigem Zinsgewinn gemacht werden. Es können jedoch nur Wechsel auf Hauptplätze[1]) zugesichert werden, wogegen die Beschaffung von Wechseln auf Nebenplätze mit Bestimmtheit nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Von dem Auftraggeber sind, wenn er nicht die Sicherstellung in barem Gelde leistet, Zinsen zum Bankdiskont von dem Tage des Ankaufs bis zum Tage der Abnahme zu vergüten.

In geeigneten Fällen werden Anträge auf Ueberlassung oder Beschaffung von Wechseln auf London, Paris, Amsterdam, Antwerpen und Brüssel ganz oder teilweise durch Checks auf die Korrespondenten der Reichsbank erfüllt. Sofern diese Checks über 100 Pfd Sterl., 1000 Frcs., oder 500 Holl. Fl. und mehr lauten (vergl. § 52), hat der Käufer, außer der Gebühr von 1 ‰, Zinsen zum Bankdiskont des betreffenden Platzes und zwar bei Checks auf Paris, Amsterdam und Antwerpen für 6 Tage, auf London für 9 Tage zu vergüten. Es ist daher in den Anträgen stets besonders hervorzuheben, wenn Checks etwa nicht gewünscht werden. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn zur Begleichung Diskont- oder Lombardgeschäfte mit einem Zinsgewinn für mindestens 10 Tage gemacht werden.

Wenn auf Verlangen Checks an der Börse angekauft werden, so hat der Auftraggeber Zinsen wie bei Checks, die von der Reichsbank ausgestellt sind, (6 bezw. 9 Tage) zu vergüten.

E. Die Acceptbesorgung und die Abhebung von Duplikat-Wechseln.

§ 74.

Die Reichsbank legt, ohne eine Verpflichtung dieserhalb zu übernehmen, sämtliche von einer anderen Bankanstalt als Versandt-Wechsel oder zur Einziehung (Abschnitt XII, A.) eingehenden nicht acceptierten Wechsel — wenn sie noch längere Zeit zu laufen haben oder bei größeren Beträgen selbst in ganz kurzer Sicht — umgehend den Bezogenen innerhalb der für die Präsentation der Wechsel landesgesetzlich bestimmten Tageszeit in deren Kontor oder Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen in ihrer Wohnung (W.-O. Art. 91) zur Annahme vor. (Hinsichtlich der Form vergl. § 42.)

---

[1]) Bei holländischem Papier versteht sich die Kursnotiz für Wechsel auf Amsterdam und Rotterdam, und es steht dem Verkäufer frei, nach seiner Wahl Wechsel auf den einen oder den anderen Platz zu liefern. Bei auftragsweisem Ankauf an der Börse kann daher auf die Beschaffung von Wechseln auf einen bestimmten Platz nicht gerechnet werden. Dagegen wird bei Ueberlassung aus den Beständen der Bank den Wünschen hinsichtlich der Lieferung von Wechseln auf einen bestimmten Platz thunlichst entsprochen.

Gleicherweise werden alle direkt nur zur Besorgung des Accepts eingehenden Wechsel, sowie Kopieen und Duplikate dem Bezogenen bezw. Verwahrer des Originalwechsels alsbald zur Annahme bezw. Aushändigung des Originals vorgelegt.*)

§ 75.

Wenn die Kassendiener der Bank den Bezogenen bezw. Verwahrer des Originalwechsels in seinem Geschäftslokal oder in seiner Wohnung nicht antreffen, so haben sie einen Zettel mit der Aufforderung, in der zu bezeichnenden Angelegenheit zur Bank zu kommen, zurückzulassen. Erst wenn dieser Aufforderung auch am folgenden Vormittage nicht genügt worden ist, wird seitens der Bank Protest erhoben, falls nicht aus besonderen Gründen (wenn z. B. die Ankaufs-Bankanstalt die sofortige Protesterhebung verlangt hat) damit schon früher vorgegangen werden muß.

In ganz besonderen Ausnahmefällen ist es dem Ermessen der Vorstandsbeamten anheimgegeben, mit der Aufnahme des Protestes mangels Annahme noch eine kurze Zeit zu warten.

§ 76.

An dem Wortlaut des ihm präsentierten Wechsels darf der Bezogene bezw. der Verwahrer eines Duplikats niemals eine Veränderung vornehmen; ebensowenig ist es ihm gestattet, denselben mit einem Domizilvermerk zu versehen (s. hierüber § 40). Ist dies dennoch geschehen, oder entspricht der Inhalt des Accepts nicht genau dem Kontexte des Wechsels, oder will sich der Bezogene eines auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zur Datierung seines Acceptes (W.-O. Art. 20) herbeilassen, so wird die Bank Protest mangels Annahme bezw. wegen beschränkten (unvollständigen) Acceptes erheben müssen.

§ 77.

Wechsel, welche beim Giro des Verkäufers mit dem Gesuch um Protestunterlassung (§ 49) versehen sind, werden in der Regel mangels Annahme nicht protestiert. In französischer Sprache findet dasselbe nur durch die Worte „sans frais" rechtsgültigen Ausdruck; die einem Wechsel-Giro hinzugefügte Bemerkung „sans compte de retour" ist mit der Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, nicht gleichbedeutend, befreit also von der Verpflichtung zur Protestaufnahme nicht.

(Hinsichtlich der Ausfertigung des Protestes und der Behandlung von Notadressen finden die §§ 86 ff. entsprechende Anwendung.)

§ 78.

Ist ein Wechsel mangels Annahme protestiert worden, so wird er nebst Protest an diejenige Bankanstalt eingesandt, welche ihn gekauft hat, sofern die Zeit bis zum Verfalltage des Wechsels nicht allzu kurz ist, in

---

*) Selbstverständlich muß das Accept zu beschaffen sein, d. h. der Bezogene bezw. der Verwahrer des Originals im Stadtbezirk wohnhaft sein (vergl. Anlage 3). Ist dies nicht der Fall, so wird der Wechsel an die Ankaufs-Bankanstalt zur Zurückgabe an den Diskontanten gegen Wiedererstattung des Wechselbetrages (abzüglich der Zinsen) zurückgesandt. — Auf eine Herbeischaffung des fehlenden Acceptes durch die Post läßt sich die Bank nicht ein.

welchem Falle nur der Protest allein versandt wird. Die empfangende Bankanstalt zieht alsdann den Wechselbetrag nebst Protestkosten bezw. nur letztere mit den für die Rücksendung entstandenen Portospesen[1]) von dem Verkäufer wieder ein; dem letzteren wird eine quittierte Rückwechsel-Rechnung über die gezahlten Beträge zugefertigt, eine Gebühr aber hierbei nicht berechnet.[2]) Die Erstattung der Zinsen für die noch nicht abgelaufene Zeit erfolgt nach dem Zinsfuße, welcher den Verkäufern bei der Diskontierung berechnet worden ist.

§ 79.

Wechsel „ohne Kosten" werden bei verweigerter Annahme nur auf besonderen Wunsch der Ankaufs-Bankanstalt an diese zur Wiedereinziehung des Betrages zurückgeschickt und verbleiben für gewöhnlich bis zum Verfalltage unacceptiert im Portefeuille der Bank.

§ 80.

Den Girokunden der Reichsbank ist es gestattet, sich der Vermittelung der letzteren zur Einholung von Wechselaccepten und zur Abhebung von Originalwechseln gegen Vorzeigung von Duplikaten oder Kopieen an Orten, auf welche die Bank Wechsel ankauft (Bankplätze), zu bedienen. Zu derartigen Aufträgen sind bestimmte Formulare, welche die Bankanstalten kostenfrei liefern, zu verwenden, und zwar weiße für Wechsel zur direkten Acceptierung und blaue für Duplikate oder Kopieen. Die auf der Rückseite dieser Aufträge abgedruckten **Bedingungen** lauten folgendermaßen:

1. Die Reichsbank besorgt für ihre Girokunden die Einholung von Wechsel-Accepten (die Abhebung von Originalwechseln gegen Vorzeigung von Duplikaten oder Kopieen) an Orten, auf welche sie Wechsel kauft (Bankplätzen).[3])
2. Der Auftrag ist unmittelbar an diejenige Bankanstalt, welche die Accepteinholung (die Abhebung) besorgen soll, portofrei abzusenden.
3. An Gebühren sind für jeden Wechsel 50 Pf. dem Auftrage bar oder in deutschen Postfreimarken beizufügen.
4. Aufträge, welche den vorstehenden Bedingungen nicht genau entsprechen, oder zu welchen nicht die von der Reichsbank kostenfrei gelieferten Formulare verwendet sind, oder welche noch andere Aufträge oder Schriftstücke enthalten,[4]) werden nicht ausgeführt, sondern

---

[1]) Diese betragen 30 Pfennig, wenn der Wechsel bei einer selbständigen Bankanstalt und 60 Pfennig, wenn er bei einer Nebenstelle zahlbar war. Wohnt der Verkäufer am Sitz einer Nebenstelle, so betragen die Portospesen 60 bezw. 90 Pfennig.

[2]) Um das Portefeuille der Bank von notleidenden Wechseln möglichst frei zu halten, sollen die Bankanstalten in der Regel die Rücknahme mangels Annahme protestierter Wechsel verlangen, von der Aufforderung zur Sicherstellung nach Art. 25 der W.-O. aber thunlichst absehen.

[3]) Auch bei der Einholung von Accepten, sowie bei der Abhebung von Originalwechseln sollen sich die Bankanstalten nach den Vorschriften der Wechsel-Ordnung und den darüber vom Reichsbank-Direktorium erlassenen, in vorliegendem Buche enthaltenen allgemeinen Bestimmungen richten.

[4]) Hat der Auftraggeber indessen nur Zusätze oder Nebenanträge in das Formular aufgenommen, welche weder Bedenken erregen, noch eine Antwort erfordern, so wird darüber hinweggesehen.

dem Auftraggeber portopflichtig und „eingeschrieben“ unter Umschlag zurückgesandt.

5. Die mit dem Annahmevermerk des Bezogenen versehenen Wechsel (bezw. die abgehobenen Originalwechsel) werden dem Auftraggeber unverzüglich portopflichtig und „eingeschrieben“ unter Umschlag zurückgesandt.
6. Wechsel, deren Annahme nicht sogleich zu erlangen ist,[1]) werden (sind die Originalwechsel nicht zu erlangen, so werden die Duplikate oder Kopieen) nebst dem Auftrage an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person abgegeben, um den Protest zu erheben und denselben mit den dazu gehörigen Wechseln dem Auftraggeber unmittelbar zu übersenden. Für Handlungen oder Unterlassungen dieser Person übernimmt die Reichsbank keine Gewähr.
7. Wünscht der Auftraggeber die Protesterhebung nicht, so hat er dies in dem Auftrage bei dem betreffenden Wechsel durch den Zusatz „ohne Kosten“ ausdrücklich zu bemerken. In diesem Falle wird der betreffende Wechsel dem Auftraggeber ohne weiteres mit einem die Worte „Annahme (Aushändigung) nicht zu erlangen“ enthaltenden Zettel portopflichtig und „eingeschrieben“ unter Umschlag zurückgesandt.
8. Auf einen Schriftwechsel läßt sich die Reichsbank bei Aufträgen dieser Art nicht ein.

F. Die Präsentation zur Zahlung; die Protesterhebung.

§ 81.

Alle Wechsel, welche nicht bei der Bank selbst zahlbar gemacht sind (vergl. den folgenden Abschnitt G.), werden regelmäßig erst dem Bezogenen, bezw. bei der von ihm gewählten Zahlstelle, Domizil-Wechsel dem Domiziliaten persönlich oder in seinem Geschäftslokale bezw. Wohnung innerhalb der landesgesetzlich bestimmten Präsentionszeit zur Zahlung[2]) vorgelegt.

Die Kassendiener sind streng angewiesen, von niemandem als dem Acceptanten bezw. Bezogenen, dem Zahlungsadressaten oder dem Domiziliaten die Zahlung anzunehmen; von einer anderen Person kann dieselbe nur in dem Banklokale selbst und auch hier nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Vorstandsbeamten angenommen werden.

In Berlin werden bei der Wechseleinziehung von den Kassendienern auch Checks auf die Reichshauptbank in Zahlung angenommen. Die Checks müssen nach Ziffer 6, Absatz 3 der Bestimmungen für den Giro-Verkehr (vergl. § 155) gekreuzt, und es muß den Worten „Nur zur Verrechnung“ noch die Bemerkung hinzugefügt sein: „auf Wechsel

---

[1]) Die Vorzeigung der Wechsel geschieht in der Regel nur einmal, der betreffenden Bankanstalt bleibt es jedoch überlassen, die Präsentation noch einmal zu wiederholen, wenn dies noch an demselben Tage oder am folgenden Vormittage geschehen kann.

[2]) Ueber die in Deutschland zulässigen Zahlmittel siehe Abschnitt XI.

über M. (Summe) per (Fälligkeit)." Indessen dürfen auch Checks, bei welchen die Kreuzung nur lautet: „Nur zur Verrechnung auf Wechsel" nicht zurückgewiesen werden; in diesem Falle trägt aber der Checkgeber die Gefahr, daß der Check zur Einlösung eines anderen von ihm zu zahlenden Wechsels verwandt wird.

Wird in der vorstehenden Art ein Check in Zahlung gegeben, so haben die Kassendiener den bezw. die Wechsel, zu deren Einlösung der erstere bestimmt ist, nicht an den Zahlungspflichtigen auszuhändigen und zwar auch dann nicht, wenn nur ein Teil der zu zahlenden Summe durch Checks, der andere Teil aber bar bezahlt wird. Dem aus dem Wechsel zur Zahlung Verpflichteten ist vielmehr über den Check von dem Kassendiener eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.

Die eingelösten Papiere können von $4^1/_2$ Uhr nachmittags des Einlösungstages ab im Giro-Kontor der Reichshauptbank gegen Rückgabe der vom Kassendiener erteilten Bescheinigung in Empfang genommen werden; die Legitimation des Ueberbringers der letzteren wird von der Reichsbank nicht geprüft.

Die Abholung muß spätestens fünf Tage nach der Einlösung erfolgen.

§ 82.

Wenn die Deckung für einen im Besitze einer Bankanstalt befindlichen Wechsel, welcher nicht bei ihr selbst domiziliert ist, durch die Post eingeht und der Bank dadurch ein Schriftwechsel erwächst oder die Rücksendung des Wechsels durch die Post notwendig wird, so berechnet die Reichsbank hierfür eine Gebühr von $^1/_6$ vom Hundert des Wechselbetrags, mindestens aber 50 Pf. für jeden Wechsel. Wird weder ein Schriftwechsel noch die Rücksendung des Wechsels nötig, oder wird das Geld zur Bank gebracht und so der Gegenstand mündlich vollständig geordnet, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 83.

Wird ein Wechsel bei der Vorzeigung nicht bezahlt, oder ist der Zahlungsverpflichtete in seinem Geschäftslokal oder seiner Wohnung nicht anzutreffen gewesen, so muß der Kassendiener der Bank einen Zettel zurücklassen, in welchem der Zahlungsverpflichtete aufgefordert wird, den Wechsel spätestens bis zum folgenden Werktage vormittags $9^1/_2$ Uhr oder, sofern derselbe Notadressen trägt, noch im Laufe desselben Tages im Banklokale einzulösen. Erst wenn dieser Aufforderung nicht entsprochen wird, geht die Bank mit der Erhebung des Protestes mangels Zahlung vor.

Um einer bei der Wechsel-Einlösung häufig versuchten mißbräuchlichen Ausnutzung der üblichen geschäftlichen Nachsicht zu begegnen, wird seitens der Reichsbank gegen solche Wechselschuldner, welche regelmäßig — namentlich an den sog. Stichtagen — die Wechsel erst am Tage nach Verfall einlösen, und bezüglich deren der begründete Verdacht besteht, daß sie hierdurch lediglich einen ihnen nicht gebührenden Zinsgewinn erstreben, sofort nach vergeblicher Präsentation zur Zahlung mit der Protest-Erhebung vorgegangen, sofern eine wiederholte, auf die Folgen des Zuwiderhandelns hinweisende Warnung ohne Erfolg geblieben ist.

§ 84.

Die nicht eingelösten Wechsel werden am nächsten Werktage gegen 10 Uhr den Notaren oder bei einzelnen Bankanstalten den mit der Aufnahme von Wechselprotesten betrauten Gerichtsvollziehern zur Protesterhebung übergeben.

Ausgeschlossen hiervon bleiben in der Regel nur diejenigen Wechsel, welche in ihrem letzten Giro (an die Bank) die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, enthalten.[1]) (W.-O. Art. 42. Vergl. auch § 49, Abs. 2.) Bei den mit Notadressen versehenen Wechseln wird die Bank besonders dafür sorgen, daß die Erhebung des Protestes mangels Zahlung noch innerhalb der im Art. 41 der W.-O. zugelassenen Frist stattfindet. Bei der Berechnung der Protestfrist werden Sonn- und allgemeine Feiertage (vergl. Anlage 5) nicht mitgezählt.[2]) — Bezüglich der im Gebiete des französischen Rechts auf „quinze jours de date" ausgestellten, bei Verfall unbezahlt gebliebenen Wechseln, herrscht bei den Bankanstalten die Praxis, bei der Berechnung der Protestfrist den Wechsel als am vierzehnten Tage nach der Ausstellung fällig zu betrachten. (Vergl. § 31, III.)

§ 85.

Von säumigen Zahlern nimmt die Bank auch dann noch die Wechselzahlung an, wenn der Wechsel schon zum Protest gegeben ist.[3]) In dergleichen Fällen ist der Wechsel genau zu bezeichnen, und der Betrag desselben beim Kassierer gegen Quittung zu erlegen. Die Abrechnung über die etwa bereits entstandenen Kosten bleibt nach Maßgabe des Inhalts der Quittung den Protestbeamten und den Zahlungspflichtigen überlassen.

Auch auf bereits protestierte, von den Protestbeamten an die Bank zurückgelieferte Wechsel werden Zahlungen angenommen, so lange sie noch nicht an die Bankanstalt des Ankaufsortes zurückgesandt sind.

§ 86.

Die bei der Bank bezüglich der Prüfung eines Wechselprotestes geltende allgemeine Praxis dürfte namentlich für die der Bank regreßpflichtigen Personen oder Firmen von besonderem Interesse sein und soll daher in Kürze wiedergegeben werden.

Diese Prüfung wird unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen in Art. 88, 89, 91 und 92 der W.-O. und unter Beachtung der in den folgenden Paragraphen angeführten Punkte vorgenommen.

---

[1]) Das von einer Bankanstalt (etwa auf Veranlassung des Diskontanten) eingehende telegraphische Ersuchen, einen Wechsel nicht mangels Zahlung protestieren zu lassen, wird nur dann berücksichtigt, wenn von dieser Bankanstalt bis spätestens zum Vormittag des letzten Protesttages die schriftliche Bestätigung zur Protest-Unterlassung und zur Zurücksendung des Wechsels ohne Kosten eintrifft.

[2]) Die jüdischen Feiertage sind als allgemeine Feiertage nicht anzusehen, werden aber von den Bankanstalten so weit wie thunlich berücksichtigt.

[3]) Eine Berechtigung der Schuldner, an die protestierenden Beamten zu zahlen, besteht nicht; auch ist diesen letzteren die Annahme der Wechselzahlung bei Gelegenheit der Protesterhebung seitens der Bank nicht allgemein gestattet.

§ 87.

Die in den Protest aufzunehmende Abschrift des Wechsels soll eine wörtliche, genaue sein;[1]) namentlich darf der Quittungsvermerk auf dem Wechsel, auch wenn er durchstrichen ist, in der Abschrift nicht fehlen.

Die Abschrift des Wechsels kann auch in einem Anhange oder Nachtrage zum eigentlichen Protest gebracht, muß aber dann vom Protestbeamten nochmals beglaubigt werden. —

Unerhebliche Bemerkungen (Firmenstempel, Seitenzahlen), die für den Wechsel ohne Bedeutung sind, können in der Abschrift weggelassen werden; event. müssen sie aber gleichfalls richtig wiedergegeben sein. —

Unleserliche Unterschriften können im Protest als „unlesbarer Namenszug“ oder „unleserliche Unterschrift“ bezeichnet werden. —

Ausgestrichene Zeilen brauchen zwar nicht genau kopiert zu werden, es muß aber in den Protest eine entsprechende Bemerkung („vier durchstrichene Zeilen“ oder dergl.) aufgenommen werden.

§ 88.

Ein Wechselprotest, laut dessen der instrumentierende Beamte im Geschäftslokale des Bezogenen oder Domiziliaten ohne weiteres mit dessen Kassierer verhandelt hat, anstatt nach dem Inhaber oder Vertreter des Geschäfts zu fragen und dessen Abwesenheit im Proteste zu beurkunden, ist ungiltig. (Erk. d. R.-G. v. 25. Januar 1881.)

Die Bankanstalten haben ihre Kassierer, welche bei Aufnahme von Wechselprotesten Erklärungen abgeben sollen, hierzu schriftlich ermächtigt; der protestierende Beamte muß auf diese Ermächtigung in den Protesten ausdrücklich Bezug nehmen.

§ 89.

Domizil-Wechsel (s. hierüber auch § 40) mit benanntem Domiziliaten sind in dessen Geschäftslokal oder, wenn ein solches nicht besteht, in seiner Wohnung zur Zahlung vorzulegen; der Protest mangels Zahlung ist gegen den Domiziliaten, nicht den Bezogenen, zu richten.

Domizil-Wechsel ohne benannten Domiziliaten sind dem Bezogenen selbst bei der von ihm im Wechsel angegebenen Adresse und, wenn eine solche fehlt, in dem anderweitig (z. B. durch die Polizei) ermittelten Zahlungslokal vorzulegen; der Protest ist hierbei gegen den Bezogenen zu richten.

Wechsel mit Zahlungsadresse[2]) sind bei dieser zur Zahlung zu präsentieren, der Protest ist aber gegen den Bezogenen (nicht den Zahlungsadressaten) zu richten.

---

[1]) Auch die Angabe, ob und mit welchem Betrage bezw. in welcher Art der Wechsel gestempelt ist, muß in dem Protestakte enthalten sein; unrichtige Angaben können eine Anklage wegen Stempelkontravention herbeiführen.

[2]) Zahlstelle, Zahlungsadresse heißt die vom Acceptanten angegebene Stelle (das Lokal) an seinem Wohnorte, wo die Zahlung geleistet werden soll. Eine dem Wohnorte des Bezogenen oder auch nur dem Accepte hinzugefügte Zahlungsadresse braucht eine Ortsangabe nicht zu enthalten, da eben der Wohnort des Bezogenen auch der Ort ist, wo der Wechsel bei der Zahlungsadresse bezahlt werden soll, z. B. Herrn A. in Berlin, zahlbar bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft. — Der Domizilwechsel hat mit dem Wechsel mit Zahlungsadresse nichts gemein; die Rechtssätze desselben finden auf letzteren keine Anwendung.

§ 90.

Befindet sich der Bezogene eines Wechsels bei Verfall desselben im Konkurse (Gant), so darf der Protest mangels Zahlung nur gegen ihn selbst, nicht gegen den Konkursmassen-Verwalter gültig erhoben werden. (Erk. d. R.-G. v. 17. April 1880.)

§ 91.

Befinden sich auf einem Wechsel Notadressen,[1]) deren Domizil nicht angegeben ist, so werden dieselben als auf den Zahlungsort lautend behandelt, d. h. es wird von denselben event. Zahlung gefordert und gegen sie Protest bezw. Contra-Protest mangels Zahlung erhoben.

Befinden sich auf einem Wechsel Notadressen auf einen anderen, als den Zahlungsort, so finden dieselben weder bei der Präsentation zur Annahme noch bei der zur Zahlung Berücksichtigung. Eine Ausnahme hiervon machen nur Wechsel auf Altona mit Notadressen in Hamburg oder umgekehrt; ebenso sind die Orte St. Johann und Saarbrücken, sowie Hannover und Linden hinsichtlich der Notadressen als ein Ort zu betrachten.

§ 92.

Nicht bezahlte Wechsel, auf denen sich mehrere Notadressen oder ein Ehrenaccept befinden, werden dem Notar bezw. Gerichtsvollzieher unter Umständen schon am Verfalltage zur Protesterhebung übergeben, weil die gesetzliche Protestfrist die größte Beschleunigung erheischt. Das Verfahren bei derartigen Wechseln ist folgendes:

Nachdem beim Bezogenen protestiert worden ist, muß der Wechsel nebst der ausgefertigten Protesturkunde dem Ehrenacceptanten bezw. derjenigen Notadresse vorgelegt werden,[2]) durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden. (W.-O. Art. 62.) Erfolgt die Zahlung nicht, so ist Protest zu erheben, und der Wechsel dann mit beiden Protesten der im Range folgenden Notadresse[3]) vorzulegen, und so fort, bis eine Ehrenzahlung erfolgt.

§ 93.

Die unbezahlt gebliebenen Wechsel werden nunmehr dem Verkäufer zurückgegeben und zwar, wenn er am Zahlungsorte selbst wohnt, gegen Erstattung des Wechselbetrages und der etwa entstandenen Protestkosten — ohne weitere Zins- und Gebührenberechnung.

Wohnt der Diskontant außerhalb (aber im Geschäftsbezirk der Ankaufs-Bankanstalt), so wird er spätestens am Tage nach erhobenem Protest von der Nichtzahlung des Wechsels mittels portofreien, eingeschriebenen Briefes

---

[1]) Auch Notadressen auf die Reichsbank können vorkommen; die Anstalten sind ermächtigt, zu Gunsten derselben zu intervenieren, wenn sie von der London Joint Stock Bank in London, N. M. Rothschild & Sons in London oder A. J. Stern & Cie in Paris herrühren.

[2]) Der Wechsel wird hierbei mit folgender Quittung versehen: „Inhalt unter Protest von . . . . . empfangen. Ort, den . . ten . . . . 18 . . Reichsbank . . . .“ Der Zahlende muß den Wechselbetrag sowie die Protestgebühren erlegen; Verzugszinsen oder Rückwechselgebühren werden nicht berechnet.

[3]) Die Reihenfolge derselben wird eventuell von den Vorstandsbeamten bestimmt.

(W.-O. Art. 45) benachrichtigt[1]) und um umgehende Einsendung des Wechselbetrages, der Protestkosten (wenn solche entstanden), des verauslagten Portos von 30 Pf., sowie um 1/3% Gebühren[2]) und 6% Zinsen vom Verfalltage bis zum Einlaufe der Deckung ersucht; hierüber wird eine besondere Rückwechsel-Rechnung erteilt.

Bei Platzwechseln ist den Bankanstalten gestattet, von der Berechnung der Rückwechselgebühr und der Zinsen Abstand zu nehmen, wenn die Zahlung der Wechselsumme nebst Kosten auf die an den Vordermann ergehende Aufforderung sofort oder doch am nächstfolgenden Tage ohne alle sonstigen Weiterungen erfolgt. Geht das Geld erst später ein, oder entstehen irgend welche Weiterungen, so werden Gebühren und Zinsen berechnet.

Die bei einer anderen Bankanstalt angekauften Wechsel werden, nachdem der Verkäufer von der Bankstelle des Zahlungsortes, wie vorgeschrieben, benachrichtigt worden, event. nebst Protest der ersteren bezw. der derselben vorgesetzten Bankanstalt zur Einziehung übersandt. In der betreffenden Rückwechsel-Rechnung tritt dann den oben angegebenen Beträgen noch das Porto für die Uebersendung des Wechsels vom Zahlungsorte hinzu. (S. hierüber Anm. 1 zum § 78.)

§ 94.

Wird auf einem Wechsel, sei es vor oder nach erhobenem Protest, eine Teilzahlung angeboten, so ist die Bank zu deren Annahme verpflichtet (W.-O. Art. 38), sie händigt aber den Wechsel nicht aus, sondern erteilt dem Einzahler auf Wunsch nur Quittung auf einer Abschrift des Wechsels.

Auf den Originalwechsel wird alsdann folgende Quittung gesetzt:

Auf diesen Wechsel sind heute nach (bezw. vor) erhobenem Protest von Herrn N. N. M. . . . . in Worten . . . . gezahlt worden. Derselbe bleibt mithin nur noch für M. . . . . in Gültigkeit.

(Ort), den . . . ten/n . . . . . 19 . .

Reichsbank . . . . . .

Ist die Teilzahlung vor erhobenem Protest geleistet worden, so muß die vorstehende Quittung selbstverständlich in die zum Protestakte gehörende Abschrift des Wechsels aufgenommen werden, auch hat der Protestbeamte dann nur noch die Restsumme zu begehren.

§ 95.

Die Erhebung eines Protestes ist an einzelnen Orten an gewisse Stunden gebunden. (S. Art. 92 d. W.-O.)

Dieselben sind nach den betr. Einführungsgesetzen:

In Preussen, ältere Landesteile, von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends, früher oder später nur mit Zustimmung des Protestaten;
„ Frankfurt a/Main von 9 bis 12 und von 2 bis 5 Uhr;

---

[1]) Die Benachrichtigung des Vormannes muß auch stattfinden, wenn infolge des Vermerks „ohne Kosten“ o. dgl. (W.-O. Art. 42) ein Protest mangels Zahlung nicht erhoben ist.

[2]) Eine Rückwechselgebühr wird nie gefordert, wenn ein Intervenient den Wechsel bezahlt, gleichgültig, ob die Bezahlung vor Aufnahme des Protestes mangels Zahlung gegen den Acceptanten bezw. Domiziliaten stattfindet, oder später.

In Schleswig-Holstein und Lauenburg von 9 bis 6 Uhr, später nur mit Zustimmung des Protestaten;
„ Bayern von 9 bis 12 und von 3 bis 6 Uhr;
„ Sachsen von 9 bis 6 Uhr;
„ Württemberg, Hessen, Sachsen-Coburg-Gotha nach 7 Uhr abends nur mit Zustimmung des Protestaten;
„ Mecklenburg von 9 bis 7 Uhr, später nur mit Zustimmung des Protestaten;
„ Sachsen-Meiningen von 9 bis 12 und von 3 bis 6 Uhr;
„ Sachsen-Altenburg von 9 bis 6 Uhr, später oder früher nur mit Zustimmung des Protestaten;
„ Lübeck von 9 bis 7 Uhr, zu anderer Tageszeit nur mit Zustimmung des Protestaten;
„ Bremen von 9 bis 6 Uhr;
„ Hamburg bis 7 Uhr abends, später nur mit Zustimmung des Protestaten;
„ Elsass-Lothringen von 9 bis 6 Uhr, früher oder später nur mit Zustimmung des Protestaten.

G. Die Domizilierung von Wechseln bei der Reichsbank.

§ 96.

Wechsel, welche bei einer Bankanstalt zahlbar gemacht sind, werden eingelöst, wenn die Deckung in zulässigem Gelde (s. Abschnitt XI) mit der für die Domizilierung zu entrichtenden Gebühr, falls solche nicht erlassen wird (§ 99), rechtzeitig eingeht.

Beträge, welche für einen derartig domizilierten Wechsel durch die Post eingehen, werden, wenn der bezeichnete Wechsel zur Zahlung nicht präsentiert worden ist, erst dann an den Absender zurückgesandt, nachdem die gesetzliche Protestfrist verstrichen ist.

§ 97.

Die Domizilgebühr beträgt
für Reichsangehörige $^1/_6$ % } mindestens aber 50 Pf. für jeden Wechsel.
„ Ausländer $^1/_2$ % }

Ist dieselbe der eingesandten Deckung nicht beigefügt, so erfolgt die Erhebung bei Uebersendung des Wechsels mittels Nachnahme. Bei verweigerter Annahme des Schreibens wird ohne jeden weiteren Schriftwechsel sofort geklagt.

Wohnt der Einsender außerhalb Deutschlands, so wird die Gebühr, sofern Weiterungen wegen der Einziehung zu befürchten sind, auch sogleich von dem eingesandten Betrage abgezogen, und der Rest als Teilzahlung behandelt.

§ 98.

Für diejenigen Wechsel, welche sich im Besitze der Bank befinden, aber nicht bei dieser, sondern bei einer anderen Person oder Firma domiziliert sind, wird gleichfalls eine Gebühr von $^1/_6$ %, mindestens 50 Pf. für jeden

Wechsel berechnet, wenn der Betrag durch die Post übersandt und dadurch ein Schriftwechsel oder auch nur die Verschickung des Wechsels nötig wird.

Ist letzteres nicht der Fall, oder wird das Geld zur Bank gebracht und hierdurch der Gegenstand kurz mündlich geordnet, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 99.

Von der Erhebung der Domizilgebühr wird in folgenden Fällen Abstand genommen:

1. bei den von Girokunden domizilierten Wechseln (s. hierüber § 155 in Nr. 8 der „Bestimmungen für den Giroverkehr", sowie § 167).

   Den Inhabern von Girokonten bei der Reichsbank sind überhaupt bedeutende Erleichterungen im Verkehr mit der Bank zugestanden; so ist ihnen unter anderem gestattet, Wechsel, welche auf sie aus überseeischen Ländern gezogen werden, bei der Reichshauptbank in Berlin oder bei den Reichsbankhauptstellen in Bremen, Hamburg oder Frankfurt a/Main kostenfrei zu domizilieren.[1]) — Die Deckung für diese Wechsel muß der Bankanstalt des Zahlungsortes bar oder im Wege der Ein- und Auszahlung (vergl. Abschnitt IX) übermittelt werden.
2. wenn die domizilierten Wechsel bei der Bankanstalt des Zahlungsortes oder einer ihr untergeordneten Nebenstelle angekauft worden sind;
3. bei den von Grundbesitzern ausgestellten, aus dem Betriebe landwirtschaftlicher Gewerbe herrührenden Wechseln (§ 19), wenn sich dieselben im Besitze der Bank befinden, und der Bezogene im Bezirke der betreffenden Bankanstalt wohnt;
4. bei Wechseln, deren Domizilierung bei der Bank nicht allein im Interesse des Acceptanten, sondern auch in dem der Reichsbank liegt, z. B. bei entlegener, obschon zum Gemeindebezirk des Zahlungsortes gehöriger Wohnung des Bezogenen.

IV.

Das Effektengeschäft.

A. Der An- und Verkauf von Wertpapieren.

(Vergl. Bankgesetz § 13, 4, 6.)

§ 100.

Eigene Wertpapiere erwirbt[2]) und besitzt die Reichsbank nicht; sie betreibt das Geschäft des An- und Verkaufs von Papieren nur auftragsweise,

---

[1]) Diese Einrichtung ist auf besondere Veranlassung der deutschen Baumwollspinner getroffen, welche ihr Rohmaterial namentlich aus Aegypten, Ostindien und Amerika beziehen und durch eine derartige Domizilierung die auf sie gezogenen Tratten im Auslande schlanker verkäuflich machen können.

[2]) d. h. durch Ankauf zum börsenmäßigen Kurswerte; über den Ankauf bezw. die Diskontierung von Steuervergütungs-Anerkenntnissen und verlosten oder gekündigten Wertpapieren siehe §§ 106 bis 108.

wobei jedoch streng der Schein vermieden wird, als wolle sie derartige Geschäfte an sich ziehen. — Im übrigen gelten für diesen Geschäftszweig folgende Bestimmungen:

§ 101.

Anträge zum An- und Verkauf von Wertpapieren werden von der Börsenabteilung des Kontors der Reichshauptbank für Wertpapiere (Berlin C., Hausvoigteiplatz 14), sowie von allen Provinzial-Bankanstalten entgegengenommen. Ankaufsanträge werden erst dann ausgeführt, wenn der dazu erforderliche Geldbetrag bar eingezahlt (worüber Quittung[1]) erteilt wird), oder bankmäßig sichergestellt ist; Verkaufsaufträge erst dann, wenn die zu verkaufenden Papiere eingeliefert und in Ordnung[2]) befunden sind (hierbei werden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben besonders beachtet). Sind die zum Verkauf bestimmten Wertpapiere dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere zur Aufbewahrung (Abschnitt VIII, B) übergeben, so ist der hierüber ausgestellte Depotschein dem Verkaufsauftrage beizufügen. Auch über die Einlieferung von Wertpapieren wird Quittung nach einem bestimmten Formular erteilt. Die Versendung der angekauften bezw. der zu verkaufenden Papiere erfolgt unter voller Wertangabe, wenn der Auftraggeber nicht eine andere Wertangabe ausdrücklich vorgeschrieben hat. Das entstehende Porto fällt dem Auftraggeber zur Last.

Auf besonderen Wunsch des Auftraggebers, und wenn sich derselbe zur Erstattung aller dadurch entstehenden Kosten verpflichtet, kann die Beförderung von Aufträgen zum An- und Verkauf von Wertpapieren an die das Geschäft ausführende Stelle seitens der Bankanstalten auch auf telegraphischem Wege erfolgen.

---

[1]) Bei Einzahlungen im Betrage von 5000 Mark und mehr ist die von den unter Verwaltung eines Vorstandes stehenden Nebenstellen erteilte Quittung der Reichsbank gegenüber nur gültig, wenn der Einzahler der vorgesetzten Bankanstalt von der erfolgten Einzahlung unverzüglich schriftlich Mitteilung macht. Diejenigen Nebenstellen, welche unter der Leitung eines Vorstandes stehen, welchem ein Bankbeamter als Assistent beigegeben ist (es sind dies gegenwärtig — April 1900 — Altona, Beuthen, Bonn, Brandenburg a/H., Brieg, Colmar i/E., Düren, Eisenach, Forst, Fulda, Gelsenkirchen, M.-Gladbach, Göttingen, Gotha, Greiz, Hagen, Halberstadt, Hamm, Hanau, Harburg, Herford, Iserlohn, Kattowitz, Kempten, Ludwigshafen, Mühlheim (Rhein), Mühlheim (Ruhr), Neisse, Neumünster, Neuss, Neustadt a/Haardt, Neuwied, Pforzheim, Reichenbach i/Schles., Reichenbach i/Voigtl., Rheydt, Ruhrort, Saarbrücken, Sorau, Trier, Worms, Würzburg, Zwickau), können Quittungen auch in Beträgen von mehr als 5000 Mark für die Reichsbank bindend ausstellen. Diese Quittungen müssem vom Vorstande vollzogen, gleichzeitig aber mit einem Vermerk des Assistenten versehen sein, durch welchen derselbe die erfolgte Buchung der Zahlung durch Namensunterschrift unter Angabe des Kassen-Foliums bestätigt. (Gebucht Kassabuch Fol. . . . . Name.)

Die Quittungen der von 2 Vorstandsbeamten verwalteten Reichsbanknebenstelle in Heilbronn sind ebenfalls, ohne daß eine Mitteilung des Einzahlers an die vorgesetzte Bankanstalt erfolgt, für die Reichsbank verpflichtend.

[2]) Vergl. jedoch § 10 des Statuts der Reichsbank bezüglich der An- und Verkäufe von Wertpapieren für öffentliche Behörden.

§ 102.

Auf lombardfähige Wertpapiere, welche den Bankanstalten zum Verkaufe ohne Limitum übergeben sind, werden auf Wunsch nach Maßgabe der Lombardbedingungen, also höchstens 75 bezw. 50% des Kurswertes, Vorschüsse gewährt; dieselben sind nach dem jedesmaligen Lombardzinsfuße bis zur endgültigen Abrechnung des Geschäftes zu verzinsen.

Bei limitierten Verkaufsaufträgen können Vorschüsse nicht gewährt werden.

§ 103.

Der An- und Verkauf von Wertpapieren erfolgt durch die Bankanstalt des Platzes, an welchem der Auftrag am besten auszuführen ist. Hat der Auftraggeber in dieser Beziehung eine Bestimmung getroffen, so wird danach verfahren. Andernfalls gehen die Aufträge von den süddeutschen Bankanstalten unterhalb der Mainlinie an die Reichsbankhauptstelle in Frankfurt a/M., von allen übrigen Bankanstalten an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere, welches alle derartigen Aufträge in Berlin zu besorgen hat.

§ 104.

Etwaige Verzögerungen in der Uebersendung der an der Börse angekauften Wertpapiere an den Auftraggeber werden nicht auf ein Verschulden der Reichsbank, sondern lediglich auf die verspätete Lieferung seitens der Verkäufer zurückzuführen sein. Die Verkäufer werden von den den Ankauf vermittelnden Bankstellen stets zu prompter Lieferung gedrängt. Es werden von den letzteren auch häufig Exekutionen beantragt, um die gekauften Papiere zu erhalten, indessen nicht immer mit dem erhofften Erfolg. Eine umgehende Lieferung der Wertpapiere wird namentlich dann nicht möglich sein, wenn bestimmte Appoints begehrt werden, da diese oftmals nur im Wege mehrfachen Tausches zu erlangen sind.

§ 105.

Die Gebühren betragen sowohl für den Ankauf als auch für den Verkauf vom Nennwerte $1^1/_2$ vom Tausend, mindestens jedoch 50 Pf. für jede Gattung von Wertpapieren.

Außerdem werden die verauslagten Stempelgebühren[1]) in Ansatz gebracht, **Courtage (Maklergebühr) wird nicht berechnet.**

Wegen gebührenfreier Auszahlungen aus Effektengeschäften vergleiche man den § 196, Abs. 2.

---

[1]) Vergl. die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 29. Mai 1885, §§ 9, 10 und 11.

B. Die Diskontierung und der Ankauf von verlosten und gekündigten Wertpapieren, sowie von Steuervergütungs-Anerkenntnissen und Ausfuhrzuschußscheinen.

(B.-G. § 13, 2, 3b, 4.)

§ 106.

Sämtliche Bankanstalten sind befugt: Steuervergütungs-Anerkenntnisse,[1] Ausfuhrzuschußscheine für Zucker,[1] ausgeloste und gekündigte Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, landschaftliche Pfandbriefe, Provinzial-Rentenbriefe, sowie Stammaktien, Stamm-Prioritätsaktien und Prioritätsobligationen verstaatlichter deutscher Eisenbahnen (für deren Kapital und Zinsen der betreffende Staat als Selbstschuldner haftet) —, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind, zum offiziellen Bankzinsfuß anzukaufen.[2])

Werden vorstehend bezeichnete, an einem und demselben Orte zahlbaren Wertpapiere in Posten von mindestens 3000 Mark und mit einer Laufzeit von mindestens sechs Wochen und höchstens drei Monaten angeboten, so sind die Bankanstalten ermächtigt, dieselben zum jeweiligen Privatzinsfuß anzukaufen.

S. g. Berechtigungsscheine, die den Besitzern kontingentierter Brennereien erteilt werden, denselben jedoch nicht ein Recht auf bare Auszahlung, sondern nur ein Recht auf Kompensation gegen andere Steuerforderungen unter gewissen Voraussetzungen gewähren, sind vom Ankauf ausgeschlossen.

§ 107.

Steuervergütungs-Anerkenntnisse, deren Verfallzeit über drei Monate hinausgeht, können von den Bankanstalten für Rechnung des Reichsbank-Direktoriums unter Berechnung der Zinsen bis zum Verfalltage nach dem jedesmaligen Bank-Zinsfuß angekauft werden. (Vergl. B.-G., § 13, Ziff. 4.)

§ 108.

Das **Porto**, welches durch die Einsendung angekaufter Wertpapiere an eine andere Bankanstalt entsteht — die Versendung erfolgt stets unter

---

[1]) Beim Ankauf werden Zinsen mindestens für fünf Tage berechnet, vorausgesetzt, daß die Frist, welche für die Anmeldung der Präsentation zur Zahlung bezw. Gutschrift festgesetzt ist, nicht mehr als drei Tage beträgt. Andernfalls sind die Zinsen mindestens für einen jene Anmeldungsfrist um zwei Tage übersteigenden Zeitraum zu entrichten. Für jedes einzelne Steuervergütungs-Anerkenntnis bezw. jeden Ausfuhrzuschußschein im Betrage von 100 Mark und weniger werden jedoch mindestens 30, für jeden größeren Abschnitt mindestens 50 Pfennig an Zinsen berechnet.

[2]) Der Ankauf derartiger Schuldverschreibungen unterliegt der Stempelabgabe nach Tarif Pos. 4 zum Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894. Die Bank wird daher für die Ausstellung und Versteuerung der erforderlichen Schlußnoten sorgen; der Stempelbetrag wird dem Verkäufer ganz in Rechnung gestellt.

voller Wertangabe — ist vom Verkäufer zu tragen.[1]) Ausgenommen hiervon sind nur Steuervergütungs-Anerkenntnisse und Ausfuhrzuschußscheine, deren Versendung auf Kosten der Bank erfolgt.

C. Die Einziehung von Reichsschatzanweisungen.

§ 109.

Sämtliche Reichsbankhauptstellen (nicht auch die übrigen Bankanstalten) übernehmen die kostenfreie Einziehung fälliger bezw. später fällig werdender Reichsschatzanweisungen. Dieselben sind unter Beifügung eines doppelten Verzeichnisses einzuliefern, in welchem sie, nach Littera und Nummern mit Angabe der Kapitalbeträge gehörig geordnet, einzeln aufzuführen und nach Stückzahl und Betrag aufzurechnen sind. Bei verzinslichen Schatzanweisungen ist der Betrag des Kapitals und der Zinsen jeder Schatzanweisung vor der Linie getrennt, in der Linie aber in einer Summe aufzuführen. Die Verzeichnisse sind vom Einreicher unter Angabe seines Wohnortes mit Vor- und Zunamen zu unterzeichnen. Ein Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baren Geldes zurückzugeben. Das zweite Exemplar sendet die Bank mit den Schatzanweisungen an die Königlich Preußische Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, welche nach erfolgter Verifikation die entsprechenden Einlösungsmittel der betreffenden Hauptstelle sofort zustellt. Eine Quittungsleistung der Empfänger des baren Geldes ist nicht erforderlich, da das beim Empfange zurückzugebende Verzeichnis die erfolgte Zahlung genügend nachweist.

V.

Das Lombardgeschäft.

(Vergl. die §§ $13_{,3}$ und 20 des Bankgesetzes.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 110.

Nach den Vorschriften des Bankgesetzes ist der Reichsbank gestattet:

die Beleihung von Gold und Silber — § $13_{,3a}$,
die Beleihung von Wechseln — § $13_{,3d}$,
die Beleihung von Wertpapieren — $13_{,3b}$ u. $_{c}$,
die Beleihung von Waren — § $13_{,3e}$.

Darlehne hierauf werden in Berlin und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank zu dem jeweiligen, öffentlich bekannt gemachten Zinssatze (§ 15 d. B. G.) an jeden Dispositionsfähigen — an Ehefrauen nur unter schrift-

[1]) Werden bei einer Nebenstelle gekündigte oder verloste Wertpapiere angekauft, welche am Orte selbst zahlbar sind, so wird nur das für die Versendung der Papiere an die vorgesetzte Bankanstalt zu entrichtende Porto dem Verkäufer in Rechnung gestellt; die spätere Rücksendung an die Nebenstelle behufs Einziehung erfolgt auf Kosten der Bank.

licher Einwilligung des Ehemannes — erteilt, sofern der Antragsteller in einem guten, unbescholtenen Rufe steht, und die Bank die Ueberzeugung hat, daß ihm das Unterpfand rechtmäßig gehört, oder er zur Verpfändung desselben auch wirklich befugt ist. Ist der Verpfänder nicht persönlich bekannt, so muß er sich zuvor legitimieren bezw. durch eine andere, glaubhafte Person vorstellen lassen.

An Ausländer werden Darlehne niemals erteilt, sofern sie nicht am Orte der betreffenden Bankanstalt ein festes Domizil haben.

Zu Börsenspekulationen leiht die Bank ihre Unterstützung nicht!

Ausnahmsweise können die Bankanstalten Lombarddarlehne gegen Verpfändung von Wertpapieren auch an außerhalb ihres Geschäftsbezirkes wohnende, gehörig legitimierte Personen gewähren.

§ 111.

Die erforderlichen Unterschriften hat der Verpfänder selbst oder durch seinen bei der Bank bestellten Bevollmächtigten (§ 6) zu leisten.

Bei Verpfändungen durch Hütten- oder Grubenvorstände wird seitens der Reichsbank erst geprüft, ob diese auch zur rechtsverbindlichen Firmenzeichnung bevollmächtigt und namentlich befugt sind, Vermögensteile der Gewerkschaft, Hütte, Grube ꝛc. zu verpfänden (s. auch Anm. zu § 3).

§ 112.

Die Lombarddarlehne sollen stets im richtigen Verhältnisse zum Vermögen des Verpfänders stehen; auch hält die Bank streng darauf, daß nicht etwa für geringfügige Darlehnsbeträge unverhältnismäßig große Werte verpfändet werden. Wenn von bestehenden Darlehnen ein erheblicher Teil zur Rückzahlung gelangt, so hat der Schuldner in der Regel einen entsprechenden Teil des Unterpfandes zurückzunehmen.

§ 113.

Der Lombardzinsfuß ist für Darlehne gegen Verpfändung von Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt, dem Wechselzinsfuß gleich, für Darlehne auf Wertpapiere, Wechsel und Waren um 1% höher.

Bei allen Erhöhungen und Ermäßigungen des Zinsfußes der Reichsbank[1]) tritt der neue Zinsfuß für alle Darlehne sofort vom Tage der Einführung an in Kraft.

Die Zinsen sind erst bei der Rückzahlung des Darlehns, spätestens aber alle drei Monate und möglichst vor dem Schlusse der Kalendervierteljahre zu entrichten. Bei Berechnung derselben tritt die Zählung der wirklichen Kalendertage, während deren das Darlehn hergegeben war, ein, d. h. der Januar wird mit 31, der Februar mit 28 bezw. 29 Tagen berechnet u. s. w. — Eine Vorausbezahlung von Zinsen ist nicht statthaft.

Die Berechnung von Lombardzinsen für diejenigen Fälle, in welchen auf demselben Pfandschein an einem Tage Zu- und Abzahlungen erfolgen, findet in nachstehender Weise statt:

1. Erfolgt die Entnahme vor der Rückzahlung und ist dieselbe kleiner als die Rückzahlung, so sind von dem entnommenen Betrage die

---

[1]) Die Veränderungen des Zinsfußes bei der Reichsbank seit dem Jahre 1876 sind in der Anlage 14 zusammengestellt.

Zinsen für einen Tag besonders zu berechnen. Für die gewöhnliche Staffelzinsberechnung kommen alsdann nicht die Zwischensalden, sondern nur der am Schlusse eines jeden Tages vorhandene Darlehnsbetrag in Ansatz.

Beispiel.

		Zinsberechnung:
Bestand $2/_1$.	M. 20000	20000 v. $2/_1$.—$3/_1$. 1 Tag
zu $3/_1$.	„ 10000	15000 „ $3/_1$.—$4/_1$. 1 „
	M. 30000	10000 (besonders) 1 „
ab $3/_1$	„ 15000	10000 v. $4/_1$.—
	M. 15000	
ab $4/_1$.	„ 5000	
	M. 10000.	

2. Erfolgt die Entnahme vor der Rückzahlung, und ist dieselbe größer als die Rückzahlung, so sind für diesen Tag nur die Zinsen von dem erscheinenden höchsten Darlehnsbetrag zu berechnen.

Beispiel.

		Zinsberechnung:
Bestand $2/_1$.	M. 20000	20000 v. $2/_1$.—$3/_1$. 1 Tag
zu $3/_1$.	„ 15000	35000 „ $3/_1$.—$4/_1$. 1 „
	M. 35000	25000 „ $4/_1$.—$6/_1$. 2 „
ab $3/_1$.	„ 10000	
	M. 25000.	
$6/_1$.	„	

3. Erfolgt die Rückzahlung vor der Entnahme, so sind die Zinsen von dem an diesem Tage erscheinenden höchsten Darlehnsbetrag zu berechnen.

Beispiel.

a) Die Rückzahlung ist größer als die Entnahme.

		Zinsberechnung:
Bestand $2/_1$.	M. 20000	20000 v. $2/_1$.—$3/_1$. 1 Tag
ab $3/_1$.	„ 10000	18000 „ $3/_1$.—$4/_1$. 1 „
	M. 10000	13000—
zu $3/_1$.	„ 8000	
	M. 18000	
ab $4/_1$.	„ 5000	
	M. 13000.	

b) Rückzahlung und Entnahme sind gleich.

		Zinsberechnung:
Bestand $2/_1$.	M. 20000	20000 v. $2/_1$.—$4/_1$. 2 Tage
ab $3/_1$.	„ 10000	15000—
	M. 10000	
zu $3/_1$.	„ 10000	
	M. 20000	
ab $4/_1$.	„ 5000	
	M. 15000.	

c) Die Rückzahlung ist kleiner als die Entnahme.

	Zinsberechnung:
Bestand $2/_1$. M. 20000	20000 v. $2/_1$.—$3/_1$. 1 Tag
ab $3/_1$. „ 10000	25000 „ $3/_1$.—$4/_1$. 1 „
M. 10000	20000—
zu $3/_1$. „ 15000	
M. 25000	
ab $4/_1$. „ 5000	
M. 20000.	

§ 114.

Von dem Darlehnsnehmer ist, soweit nicht für einzelne Landesteile ausdrücklich etwas anderes zugelassen ist (§ 119a), ein spezielles Verzeichnis (Spezifikation) über das Unterpfand nach vorgeschriebenem Formular einzureichen und zu unterschreiben. In der Spezifikation sind die Staats- oder anderen öffentlichen Papiere nach Serien, Buchstaben und Nummern zu ordnen und die mit den Wertpapieren eingelieferten Zinsscheine so genau zu bezeichnen, daß jeder Irrtum ausgeschlossen ist; es ist also z. B. der Verfalltag oder die Nummer des nächstfälligen Zinsscheines anzugeben oder die Bemerkung „mit laufenden Zinsscheinen“ aufzunehmen.

Außer dieser Spezifikation ist vom Verpfänder noch in jedem Falle eine Quittung über das empfangene Darlehn auszustellen. (Vergl. § 119 unter c). Die Quittungen müssen die Anerkennung des jeweiligen Gesamtbetrages des Darlehns enthalten und von den Lombardschuldnern selbst in allen Punkten ausgefüllt der Bank übergeben werden.

Das bestellte Unterpfand muß den Bankanstalten zur eigenen Aufbewahrung ausgeliefert werden;[1]) ausgenommen hiervon sind nur Kaufmannsgüter, bei welchen die eigene Aufbewahrung nicht ausführbar ist.

Lombardgeschäfte sind als Anschaffungsgeschäfte nicht anzusehen und unterliegen der Versteuerung nach dem Reichsgesetze vom 29. Mai 1885 nicht.

§ 115.

Dem Darlehnsnehmer wird von der Bank über das Unterpfand jedesmal, selbst wenn er es nicht verlangt, ein Pfandschein ausgestellt; über den Empfang desselben hat er auf einer Abschrift zu quittieren und, soweit die Verpfändung Waren betrifft, der Bank den Besitz an den Waren zu übertragen, sowie den Feuerversicherungsschein zu verpfänden.

Die Ausfertigung der Pfandscheine über Lombard-Darlehne, welche bei einer, von nur einem Beamten verwalteten Reichsbanknebenstelle entnommen sind, erfolgt stets durch die vorgesetzte Bankanstalt.

Die etwa verauslagten Stempelgebühren hat in jedem Falle der Darlehnsempfänger zu erstatten.

---

[1]) Die bei einer von nur einem Beamten verwalteten Nebenstelle verpfändeten Papiere gehen in jedem Falle zur Aufbewahrung an die vorgesetzte Bankanstalt; das Porto für Hin- und Rücksendung trägt die Bank, sofern nicht das Darlehn vor Ablauf von 14 Tagen zurückgezahlt wird, in welchem Falle das Porto dem Verpfänder angerechnet wird.

§ 116.

Im übrigen geschieht die Gewährung aller Darlehne nur unter den folgenden, auf der Rückseite eines jeden Pfandscheines abgedruckten

Bedingungen.

A. Allgemeine.

§ 1. Darlehne in Beträgen von weniger als 500 Mark werden in der Regel nicht erteilt.[1]) Nach § 13 Nr. 3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 darf das Darlehn nicht auf länger als 3 Monate erteilt werden.

§ 2. Das Darlehn kann täglich zurückgezahlt und täglich ohne Kündigungsfrist zurückgefordert werden. Zum Nachweise der Rückforderung genügt die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die Adresse des Darlehnsnehmers.

§ 3. Gerät der Schuldner mit der Rückzahlung in Verzug (§ 2) oder bleiben die Zinsen rückständig (§ 5), so ist die Reichsbank berechtigt, das Pfand unter Beobachtung des § 20 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 und unter Ausschluß der Vorschriften in §§ 1234 und 1238 des B. G. B. bezw. § 368 des H. G. B. verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen.[2])

§ 4. Die Reichsbank ist berechtigt, wenn sie es zu ihrer Sicherheit, zum Zwecke des Verkaufs oder aus sonstigen Gründen für angemessen erachtet, das Unterpfand auf Gefahr und Kosten des Verpfänders nach anderen Lagerstellen, sei es am Orte selbst oder außerhalb, bringen und dort aufbewahren oder verkaufen zu lassen.

§ 5. **Die Zinsen sind alle drei Monate und möglichst vor dem Schlusse der Kalender-Quartale zu entrichten.**[3]) Wird das Kapital jedoch schon früher vollständig zurückgezahlt, so sind die Zinsen gleichzeitig zu entrichten.

Die Zinsen werden bei Darlehnen gegen Verpfändung von Wertpapieren, wenn sie an den letzten vier Werktagen oder an dem ersten Werktage eines **Monats** entnommen sind, mindestens für **sieben** Tage, wenn sie an den letzten vier Werktagen oder an dem ersten Werktage eines **Vierteljahres** entnommen sind, mindestens für **vierzehn** Tage, bei allen übrigen Darlehen nur bis zum Zahlungstage berechnet. Auf jeden Pfandschein ist mindestens 1 Mark Zinsen zu zahlen. Wird der Zinsfuß der Reichsbank allgemein erhöht oder ermäßigt, so tritt bei allen Darlehnen der neue Zinssatz sofort vom Tage der Einführung an in Kraft.

§ 6. Teilzahlungen sind nur in Beträgen von mindestens zehn vom Hundert der schuldigen Summe, jedoch nicht unter 500 Mark, gestattet.[4])

---

[1]) Bei Verpfändung lombardfähiger inländischer Wertpapiere werden an Nichtkaufleute auch Darlehne in Beträgen von weniger als 500 Mark, jedoch von mindestens 100 Mark erteilt. Bei der Rückzahlung derartiger Darlehne werden auch Teilzahlungen in Beträgen von 100 Mark angenommen.

[2]) Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung wird nach eingeholter Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums so viel von dem Unterpfande verkauft, als erforderlich ist, um Kapital, Zinsen und Kosten zu decken. Nach dem bewirkten Verkauf wird dem Schuldner Berechnung zugeschickt, und er zur Erhebung des Ueberrestes und Rückgabe des Pfandscheines aufgefordert (s. auch § 9 d. Bed.).

[3]) Die erfolgte Zahlung der Zinsen wird in der betr. Kolonne des Pfandscheines vermerkt.

[4]) Diese Bestimmung findet auf die in § 15 und § 22 der Bedingungen vorgesehenen Nachschüsse keine Anwendung. (Vergl. auch Anm. 1, oben.)

Bei Rückzahlungen wird darauf geachtet, daß, wenn die Schuld nicht ganz abgelöst werden soll, stets ein Mindestbetrag von 500 Mark auf dem Pfandschein haften bleibt.

§ 7. Die Reichsbank behält sich zwar das Recht vor, übernimmt aber keine Verpflichtung, die Legitimation des Inhabers des Pfandscheins oder dessen, der über den Rückempfang des Pfandes quittiert, sowie die Echtheit der Quittung zu prüfen, sondern darf jeden, welcher den Pfandschein vorlegt, für den rechtmäßigen Eigentümer halten. Der Verpfänder hat daher den Pfandschein gehörig aufzubewahren, damit das Unterpfand nicht an einen unrechtmäßigen Inhaber ausgeantwortet werde oder ein solcher neue Darlehne darauf aufnehme.

Nach vollständiger Rückzahlung des Darlehns nebst Zinsen wird das Unterpfand oder im Falle des Verkaufs der dem Verpfänder etwa verbliebene, bei der Reichsbank zinslos aufzubewahrende Ueberschuß nur gegen Rückgabe des quittierten Pfandscheins oder nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben herausgegeben. Die Quittung muß **(ohne weiteren Zusatz)** lauten:

„Das Unterpfand habe . . $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ zurückerhalten."

(Ort, Datum, Unterschrift.)

§ 8. Alle Zahlungen des Schuldners an Kapital, Zinsen und Kosten werden von der Reichsbank vorschriftsmäßig gebucht, außerdem aber ohne weitere Quittungserteilung auf dem Pfandschein, sowie auf dessen Abschrift (§ 12) eingetragen. Rückzahlungen, welche an einer **Reichsbanknebenstelle** geleistet werden, haben der Reichsbank gegenüber nur dann Gültigkeit, wenn der Zahlende gleichzeitig derjenigen Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle, welche den Pfandschein ausgestellt hat, unmittelbar davon Anzeige macht.[1])

§ 9. Reicht das Unterpfand zur vollständigen Befriedigung der Reichsbank nicht aus, so bleibt der persönliche Anspruch wegen des Fehlenden an den Verpfänder vorbehalten, selbst wenn er seine Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Pfandschein einem anderen übertragen sollte.

§ 10. Die auf dem Pfandscheine von der Reichsbank nachgetragenen Veränderungen mit dem Kapital oder dem Unterpfande[2]) haben für beide Teile volle Beweiskraft und Verbindlichkeit.

§ 11. Alle Bestimmungen des Pfandscheins gelten für die etwa zugeschriebenen neuen Unterpfänder und Darlehne ebenfalls. Die sämtlichen Unterpfänder haften für die ganze Forderung der Reichsbank, gleichviel zu welcher Zeit die Zuschreibung neuer Unterpfänder oder Darlehne erfolgt ist, und können nach der Wahl der Reichsbank zusammen oder einzeln zur Berichtigung der Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten nach § 3 veräußert werden.

§ 12. Der Verpfänder hat über den Empfang des Pfandscheins auf einer Abschrift davon, welche bei der Reichsbank bleibt, quittiert. Wenn dieser Pfandschein abhanden kommt, so soll gedachte Abschrift mit den darauf von der Reichsbank nachgetragenen Veränderungen für beide Teile volle Beweiskraft und Verbindlichkeit haben.

§ 13. Jede Gefahr der Unterpfänder, insbesondere auch die Kriegsgefahr, trägt allein der Verpfänder.

---

[1]) Die Beförderung dieser Anzeigen ist von den Einzahlern direkt zu bewirken und darf nicht durch Vermittelung der Reichsbanknebenstellen geschehen.

[2]) Die Vermerke über Rückzahlungen werden bei den Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und der Reichsbanknebenstelle in Heilbronn mit einem Stempelabdruck, welcher den Reichsadler und als Umschrift des letzteren das Wort Reichsbank und den Sitz der Bankanstalt enthält, bei den übrigen Reichsbanknebenstellen mit der vollen Namensunterschrift des Bankvorstandes versehen.

Die Vermerke über Zugang von Unterpfändern tragen den vorbezeichneten Stempelabdruck und außerdem die Namensschiffern der beiden Vorstandsbeamten oder eines derselben und eines zweiten Beamten derjenigen Bankanstalt, welche den Pfandschein ausgestellt hat. Etwa bemerkte Abweichungen hiervon sind dieser letzteren bekannt zu geben.

B. Besondere.

I. Bei Verpfändungen von Staats-, Kommunal-Papieren, Pfandbriefen, Aktien und anderen dergleichen Wertpapieren, sowie auch von Wechseln.

§ 14. Die Reichsbank überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Wertpapiere zur Auszahlung aufgerufen, ausgelost oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs derselben eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen ist lediglich Sache des Verpfänders, dem auch allein die nachteiligen Folgen treffen, wenn die nötigen Maßregeln unterbleiben.

§ 15. Sinkt während der Dauer des Darlehns der Kurs des Unterpfandes um 5 vom Hundert, so ist der Verpfänder verpflichtet, binnen drei Tagen die ursprüngliche Sicherheit dadurch wieder herzustellen, daß er nach Wahl der Reichsbank entweder eine verhältnismäßige Abschlagszahlung macht oder das Unterpfand auf das ursprüngliche Verhältnis erhöht, widrigenfalls die Reichsbank, wenn sie nicht die Wiederherstellung der Sicherheit im Rechtswege verfolgen will, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, sich aus dem Unterpfande nach § 3 bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall nach § 9 von dem Verpfänder einzuziehen.

§ 16. Wechsel und andere nicht auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen mit dem Blanco-Giro des Verpfänders versehen sein und ist die Reichsbank behufs ihrer Befriedigung berechtigt, solche entweder nach § 3 verkaufen zu lassen oder auf Gefahr des Verpfänders von den Schuldnern einzuziehen und in jedem Falle das Blanco-Giro auf sich selbst oder einen Dritten auszufüllen.

II. Bei Waren-Verpfändungen.

§ 17. Der Lagerort der Waren, deren Besitz an die Reichsbank übertragen ist, und das Datum der Abschätzung sind im Pfandschein zu bemerken. Der Lagerort darf ohne Genehmigung der Reichsbank nicht geändert werden. Eine Umlagerung des Pfandes berührt den Pfandbesitz der Reichsbank nicht, welcher auch an dem neuen Lagerorte unverändert und ohne eine neue Uebergabe fortgesetzt wird.

§ 18. Lagern die Waren auf Packhöfen, in Magazinen oder Niederlagen unter der Aufsicht öffentlicher Beamten, oder in einem mehreren Privatpersonen gemeinschaftlich gehörigen Speicher oder Lagerhause, oder sonst außerhalb der Reichsbank, so ist die Uebergabe des Pfandes an die Reichsbank in der nach Verschiedenheit jedes dieser Fälle gesetzlich erforderlichen Form zu bewirken.

§ 19. Die Waren müssen, so lange sie der Reichsbank als Pfand dienen, gegen Feuersgefahr zur vollständigen Deckung der Reichsbank versichert werden. Der Versicherungsschein wird der Reichsbank ausgehändigt und dadurch mit der Befugnis verpfändet, sich daraus bei entstehendem Feuerschaden bezahlt zu machen. Die Reichsbank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherung auf Gefahr und Kosten des Verpfänders zu bewirken und zu erneuern, und sind ihr alsdann die darüber erhaltenen Versicherungs- und Erneuerungsscheine, es mögen diese auf ihren oder des Verpfänders Namen lauten, mit derselben Befugnis verpfändet. Bei entstehendem Feuerschaden liegt dem Verpfänder allein ob, die Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsschein zu erfüllen, die Reichsbank übernimmt deshalb keine Verantwortlichkeit, es möge die Versicherung von ihr selbst oder von dem Verpfänder bewirkt sein. Verpfänder ist aber verpflichtet, bei den Verhandlungen, welche über Feststellung eines Brandschadens an den verpfändeten Gegenständen (Waren) mit den Versicherungs-Gesellschaften gepflogen werden, die Reichsbank zuzuziehen und darf ohne ihre Zustimmung keinen Vergleich schließen, bei dem die Lombardschuld nebst Zinsen und Kosten nicht gedeckt ist.

§ 20. Die Reichsbank haftet für keinerlei Schaden, welcher ohne ihr grobes Versehen während des Lagerns an den Waren entsteht, sei es durch Verderben, Lecke an den Gebinden, Eintrocknen, Wurmfraß oder sonst, es mögen die Waren in den Gebäuden der Reichsbank oder anderswo lagern. Es ist Sache des Ver-

pfänders, öfters nach den Waren zu sehen und zur Erhaltung derselben selbst das Erforderliche vorzukehren, woran er von der Reichsbank nicht verhindert werden wird.

§ 21. Entstehen der Reichsbank durch die Versendung, die Abschätzung, Lagerung, Beaufsichtigung, Umpackung oder Sonderung der Waren oder durch sonstige von der Reichsbank für nötig erachtete Maßregeln Kosten, so trägt diese der Verpfänder. Für die Lagerung der Waren in den Gebäuden der Reichsbank sind die von dieser bestimmten Kosten zu entrichten. Für alle Kosten einschließlich der etwaigen Auslagen für die Versicherung gegen Feuersgefahr (§ 19) dienen der Reichsbank die Waren und der Versicherungsschein nebst den etwaigen Erneuerungsscheinen gleichfalls zum Unterpfande.

§ 22. Wenn die verpfändeten Waren um den sechsten Teil ihres Schätzungs- oder marktgängigen Wertes im Preise sinken oder ebenso viel während des Lagerns durch Veränderung ihrer Beschaffenheit oder Menge, nach einer von der Reichsbank allein durch einen ihrer Beamten, ihren Schätzer oder einen anderen Sachverständigen zu veranlassenden Abschätzung am Werte verlieren, so ist der Schuldner verbunden, das Unterpfand sogleich verhältnismäßig zu verstärken oder einen entsprechenden Teil des Darlehns zurückzuzahlen. Geschieht binnen drei Tagen keines von beiden, so ist die Reichsbank, wenn sie nicht die Wiederherstellung der Sicherheit im Rechtswege verfolgen will, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich aus dem Unterpfande nach § 3 bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall nach § 9 von dem Verpfänder einzuziehen.

§ 117.

Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel werden in ein und demselben Pfandschein aufgenommen, über Waren wird ein besonderer Pfandschein ausgestellt.

Im Pfandschein werden die verpfändeten Gegenstände speziell verzeichnet.

Bei jedem Wechsel des Darlehns oder des Unterpfandes, sowie bei jeder Zinszahlung hat der Verpfänder den Pfandschein vorzulegen, damit die Bankanstalt das Erforderliche eintragen kann.

§ 118.

Wird von dem Pfandgeber ein Umtausch des Unterpfandes verlangt, so bedarf es — soweit dasselbe nicht in Waren besteht — keiner Umschreibung auf einen neuen Pfandschein; es wird die Veränderung des Unterpfandes nur auf dem Pfandschein und gleichzeitig von dem Schuldner auf der Spezifikation vermerkt.

Soll ein Darlehn durch Vermittelung einer anderen Bankanstalt getilgt werden, so ist dafür die gewöhnliche Ueberweisungsgebühr (§ 196) zu entrichten.

§ 119.

Besondere Bestimmungen für einzelne Landesteile.

a) Im Gebiete des Rheinischen Rechts dürfen nur Pfandschein-Formulare verwendet werden, welche auf den im Besitze der Bank verbleibenden Abschriften außer dem Empfangsbekenntnis auch das Anerkenntnis der Richtigkeit seitens des Schuldners enthalten. Zu diesen Anerkenntnissen ist der tarifmäßige Stempel für Kautions-Instrumente mit M. 1,50 auf Kosten des Verpfänders zu kassieren.

b) In Bayern unterliegen Lombarddarlehne auf Grund des Gesetzes vom 18. August 1879 einer Steuer, welche vom Darlehnsnehmer zu tragen ist.

c) In Württemberg. An Stelle der Spezifikationen (§ 114) ist bei jeder erstmaligen Verpfändung vom Verpfänder folgendes Formular, entsprechend ausgefüllt und unterschrieben, beizubringen:

„Auf Lombard-Pfandschein Nr. ..... heute M. .... empfangen zu haben, bescheinige ich mit dem Anfügen, daß ich für dieses Anlehn, sowie für alle weiteren Anlehen, welche ich später auf jenen Lombard-Pfandschein von der Reichsbank .... in ...... erhalten werde, dieser die nachstehenden Effekten (folgt Bezeichnung derselben) als Faustpfand übergeben habe." (Ort, Datum, Unterschrift.)

Werden auf einen früher erteilten Lombard-Pfandschein neue Papiere — sei es gegen ein neues Darlehn oder ohne solches, unter Rückempfang anderer Effekten oder ohne solchen — verpfändet, so ist anstatt der Spezifikation folgendes Schema zu verwenden:

„Für .... Darlehn, welche .... auf Lombard-Pfandschein Nr. ...... von der Reichsbank .... zu .... erhalten habe, verpfände .... nachstehende Effekten (folgt deren Aufzählung)."

In die leergelassene Stelle hinter „verpfände" ist eintretenden Falls die Quittung über das neue Darlehn oder die zurückzuempfangenden Effekten mit den Worten:

„nachdem ich ein weiteres Darlehn von M. .... erhalten" bezw. „die früher verpfändeten .... zurückempfangen habe" aufzunehmen.

B. Beleihung von Gold und Silber.

§ 120.

Gold- und Silbermünzen werden nach ihrem innern Wert mit einem Abschlag von 5 vom Hundert, Goldbarren und goldene Geräte nach genommener völliger Ueberzeugung von dem Feingehalt (durch Probierscheine) nach dem Münzwert mit einem Abschlag von 5 vom Hundert beliehen.

C. Beleihung von Wechseln.

§ 121.

Wechsel, inländische wie ausländische, werden mit einem Abschlage von mindestens 5 vom Hundert ihres Kurs-(Nenn-)Wertes beliehen; sie müssen vom Verpfänder in blanco giriert werden und hinsichtlich ihrer Sicherheit und ordnungsmäßigen Beschaffenheit denselben Anforderungen entsprechen, welche die Reichsbank an die anzukaufenden Wechsel stellt.

Bei der Beleihung von direkten Tratten aus der Hand des Aus-

stellers haben die Bankanstalten besonders streng die Bestimmung zu beachten, wonach im Lombardverkehr als Unterpfand[1]) nur solche Wechsel angenommen werden dürfen, deren Eingang zur Verfallzeit, auch abgesehen von der Unterschrift des Verpfänders, durch die übrigen Wechselverpflichteten völlig sichergestellt erscheint.

Sichtwechsel werden in der Regel nicht beliehen.

Die im Lombard verpfändeten Wechsel werden von der Bank bei Verfall nicht zur Zahlung vorgelegt. Sache des Schuldners ist es also, spätestens fünf Tage vor der Fälligkeit die Freigabe derselben zu veranlassen bezw. für neue Pfandgegenstände zu sorgen.

Bei der Lombardierung von Wechseln, welche vom Darlehnsnehmer direkt gezogen worden sind, werden hinsichtlich der Benachrichtigung der Bezogenen die in § 40 angegebenen Vorschriften beobachtet.

D. Beleihung von Wertpapieren und Depotscheinen der Reichsbank.

§ 122.

Andere als die in dem bei der Hauptbank in Berlin geführten „Verzeichnis der bei der Reichsbank beleihbaren Wertpapiere“ (siehe Anlage 6) aufgeführten bezw. durch Verfügung des Reichsbank-Direktoriums nachträglich zugelassenen Papiere werden im Lombard nicht beliehen.

Die Beleihung sämtlicher Wertpapiere geschieht nur zu den in diesem Verzeichnisse für jede Klasse festgestellten Sätzen; eine Ausnahme hiervon findet niemals statt.

Zu den in erster Klasse (bis zu $^3/_4$ des Kurswertes) beleihbaren Papieren gehören die von Behörden eines deutschen Bundesstaats ausgestellten, innerhalb eines Jahres fällig werdenden Anerkenntnisse über Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und Ausfuhrzuschußscheine für Zucker, welche im Falle der Verpfändung mit Blanco-Giro versehen sein müssen.

Bei Stadtobligationen und anderen zum Lombard zugelassenen Wertpapieren, deren jeweiliger Kurswert in den Kurszetteln der Börsen von Berlin und Frankfurt a/M. nicht zum Ausdrucke gelangt, wird der Kurs der am niedrigsten notierten Papiere gleicher Gattung an einer der genannten Börsen mit einem Abschlage von 5 vom Hundert der Beleihung zu Grunde gelegt.

§ 123.

Bei jedem Darlehnsgesuch wird die Bank zuvörderst prüfen, ob die zu verpfändenden Wertpapiere nach dem Gesetze betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben (vom 29. Mai 1885) zur Beleihung geeignet sind. Stempelpflichtige, aber unrichtig oder überhaupt nicht gestempelte Wertpapiere sind von der Beleihung ausgeschlossen.

Die in Lombard zu gebenden Wertpapiere müssen sich außerdem in verkäuflichem Zustande befinden. Bei inländischen Papieren kann der nächstfällige Zinsschein vom Verpfänder zurückbehalten werden, während

---

[1]) Das Wesen des Lombardgeschäftes besteht eben darin, daß das Unterpfand und nicht die persönliche Zahlungsfähigkeit des Darlehnnehmers für die Rückzahlung des Darlehns Sicherheit bietet.

ausländische Papiere mit sämtlichen noch nicht fälligen Zinsscheinen eingereicht werden müssen.

Bereits gekündigte Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen werden vom Rückzahlungstermin an nicht mehr beliehen.

Unverzinsliche Lospapiere sind im Lombardverkehr nicht zugelassen.

§ 124.

Wertpapiere, welche sich noch im Besitze der ausgebenden Stelle (Behörde, Anstalt, Gesellschaft ꝛc.) oder ihrer mutmaßlichen Agenten befinden, also noch gar nicht an den Markt gebracht sind, werden nicht beliehen. Dies trifft z. B. auch dann zu, wenn eine Stadtgemeinde auf ihre eigenen Obligationen direkt ein Darlehen entnehmen wollte.

§ 125.

Darlehne gegen Verpfändung von Kreis-Obligationen werden in mäßigen Beträgen von allen Bankanstalten erteilt. Kreis-Obligationen in größeren Beträgen, sowie Stadt-, Deichbau- und andere Obligationen werden in der Regel nur von denjenigen Bankanstalten beliehen, welche zu dem Bezirk der betreffenden Reichsbankhauptstelle (Provinz ꝛc.) gehören, in welchem sie ausgegeben sind; die Gewährung von Darlehnen auf Papiere dieser Art bei anderen Bankanstalten hängt von der Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums ab. — Vergl. auch Anlage 6, Anm. 2.

§ 126.

Wünscht der Schuldner einen Teil der verpfändeten Papiere zurückzunehmen, sei es, daß er das Darlehn verringert oder neue Papiere einlegt — in welchem Falle eine neue Spezifikation erforderlich ist, — so hat er den Pfandschein nebst einer vollzogenen Empfangsbescheinigung der Bank einzureichen, welche die Ab- und Zugänge eintragen wird.

§ 127.

Stellt der Verpfänder von Papieren den Antrag, das Unterpfand an eine andere Bankanstalt zu versenden, um es dort gegen Rückzahlung des Darlehns und der Zinsen in Empfang zu nehmen, so ist von dem Antragsteller außer der Gebühr von $^1/_{10}$ vom Hundert, welche dafür zu entrichten ist, daß die Rückzahlung des Darlehns an einem anderen Orte gestattet wird, auch das Porto der Versendung zu tragen. Die Papiere werden in solchen Fällen stets unter voller Wertangabe abgeschickt.

§ 128.

Auf Antrag der Verpfänder trennt die Bank von den Wertpapieren die Zinsscheine an bezw. kurz vor dem Fälligkeitstermin und händigt dieselben gegen Quittung an den Empfangsberechtigten aus. (Ueber die Einziehung von Zinsscheinen siehe § 200.)

Müssen im Lombard verpfändete Papiere wegen der Einholung neuer Zinsscheine an andere Bankanstalten versandt werden, so hat stets der Verpfänder das entstandene Porto zu tragen.

§ 129.

Trägt ein Verpfänder von Wertpapieren unter Vorlegung des quittierten Pfandscheines auf Veräußerung des Unterpfandes an, so wird dasselbe durch Vermittelung der Hauptbank in Berlin oder in anderer gewünschter Weise zum Verkauf gebracht; etwaige Portokosten trägt auch hierbei der Verkäufer.

§ 130.

Verpfändung von Depotscheinen der Reichsbank. Wird die Beleihung von Papieren, welche dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Verwahrung gegeben sind (Abschnitt VIII, B.), verlangt, so müssen die betreffenden Depotscheine nebst einer Bescheinigung des Kontors für Wertpapiere über die Lombardmäßigkeit der niedergelegten Papiere vorgelegt und, im Fall der Bewilligung des Darlehns, der Reichsbank übergeben werden, um nebst den Papieren selbst als Faustpfand zu dienen. Diese Bescheinigung wird den Niederlegern auf ihren Antrag seitens des Kontors für Wertpapiere jederzeit kostenfrei erteilt. In der nach § 113 einzureichenden Spezifikation tritt an Stelle der Effekennummern die Numner des Depotscheines.

Wertpapiere, welche nach § 12 der Bedingungen (siehe S. 114) auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts niedergelegt sind, werden beliehen, sofern die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts hierzu in beweisender Form beigebracht wird.

E. Beleihung von Waren.

§. 131.

Geeignet zur Beleihung im Lombard bei der Bank sind nur Kaufmannswaren von guter Beschaffenheit, die sich am Orte selbst befinden und dem Verderben nicht leicht ausgesetzt sind, als: Getreide[1]), Mais, Oelsaat, Flachs, Hanf, rohe und gebleichte Leinwand, baumwollenes Garn, Rohseide, Borsten (werden nur mit Vorsicht genommen), Leder, Häute, inländischer Tabak in Blättern und Rollen (nur mit größter Vorsicht), Eisen, Zinn, Blei, Pottasche, Materialwaren, welche keinem schleunigen Verderben unterworfen sind, Kaffee, Zucker[2]), Holz in langen Stämmen, und zwar sowohl wenn es im Wasser, in völlig abgeschlossenen Kanälen, Gräben oder Bassins lagert, wo es nicht durch Sturmfluten auseinandergerissen und fortgeschwemmt werden kann, als auch wenn es in Stapeln auf Holzhöfen liegt, die den Ueberschwemmungen nicht ausgesetzt und verschließbar sind; Rüböl und Spiritus*), wenn der Aufbewahrungsort eine solche Einrichtung hat, daß durch Leckage kein Verlust entstehen kann; Rum und Franzbranntwein in großen, mit eisernen Reifen versehenen Fässern von starken Stäben.

---

[1]) Vergl. § 144.

[2]) *) Betreffs der Erleichterungen, welche hinsichtlich der Verpfändung von Zucker und verbrauchsabgabepflichtigem Branntwein vom Reichsbank-Direktorium geschaffen sind, vergl. § 143.

Die Beleihung von **Fabrikaten** wird nur nach vorgängiger Einholung der Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums gestattet.

Weine werden gleichfalls nur mit spezieller Genehmigung und jedenfalls davon nur gute, abgelagerte, zwei- bis dreijährige Weine, welche in großen, mit eisernen Reifen versehenen Lagerfässern in einem besonderen Verschluß liegen, beliehen; ganz junge Weine, sowie alte, sind ausgeschlossen.

Darlehne gegen Verpfändung **amerikanischer Rohtabake** können nur erteilt werden, wenn der betreffenden Bankanstalt mit dem Artikel völlig vertraute Taxatoren oder sonstige geeignete Sachverständige zur Seite stehen; der Abschätzung werden jedenfalls nur **mäßige** Durchschnittspreise zu Grunde gelegt.

Lombard-Darlehne jeden Betrages gegen Verpfändung von **Bergwerksprodukten**, welche auf den Grundstücken der Verpfänder lagern und der Bank nicht körperlich übergeben werden sollen, werden niemals ohne die in jedem einzelnen Falle vorher einzuholende Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums erteilt.

§ 132.

Beleihungsgrenze. Spiritus, Rüböl und Rohzucker werden mit höchstens $^2/_3$ des nach **mäßigen** Abschätzungsgrundsätzen zu ermittelnden Wertes beliehen; hierbei (namentlich bei Rüböl und Zucker) läßt die Bank wegen der häufigen Preisschwankungen besonders vorgeschriebene Vorsichtsmaßregeln walten und fordert eventuell rechtzeitig Zuschüsse.

Alle übrigen Waren sollen in der Regel nur bis zur **Hälfte** ihres Wertes beliehen werden, doch dürfen die Bankanstalten bei niedrigen Preisen, und sobald ein weiteres Sinken derselben nicht zu erwarten steht, das Darlehn bis zu $^2/_3$ erhöhen, **Holz und Wein ausgenommen.** Dabei werden die auf den Waren haftenden Steuergefälle noch besonders berücksichtigt und von der zu bewilligenden Summe in Abzug gebracht. — Bei Anträgen auf Beleihung von Spiritus, sowie von ausländischem Wein, Rum und Franzbranntwein befragt die Bank vor der Bewilligung des Darlehns die zuständige Steuerbehörde, ob sie auf das der Bank zur Verpfändung angebotene Lager schon früher ein Pfandrecht erworben oder sonst einen Anspruch wegen nicht berichtigter Steuer zu machen habe.

§ 133.

Die Anträge auf Warenbeleihungen müssen stets schriftlich eingereicht, und ihnen beigefügt werden:

a) ein Verzeichnis der zu verpfändenden Gegenstände mit Angabe der Zahl bezw. des Maßes, Gewichtes, Preises, sowie des Lagerortes;
b) die etwa vorhandenen Wage- oder Meßatteste, Niederlagscheine;
c) die Feuerversicherungs-Policen.

An der Hand dieses Verzeichnisses (a) schreitet alsdann der von der Bank hierfür angestellte Taxator und Revisor[1]) zur Kontrolle und Abschätzung der Pfänder, welche in Gegenwart des Verpfänders oder seines

---

[1]) Die Taxatoren und Revisoren sind keine Reichsbeamte, sondern nur als Sachverständige anzusehen und als solche vor Antritt ihrer Funktionen vereidigt (vergl. auch § 375 der C.-P.-O.).

Bevollmächtigten stattzufinden hat. Die Feststellung der Menge erfolgt durch Zählen, Messen und Wiegen der Gegenstände. Bei Abschätzung von Waren, die auf dem Packhofe unter alleinigem Verschluß der Steuerbehörde lagern, wird das in die Packhofs-Register bezw. amtlich geführten Bücher eingetragene Gewicht der Abschätzung zu Grunde gelegt, sofern von der Steuerbehörde der vorschriftsmäßige Niederlagschein[1]) erteilt worden ist. — Sollen Waren beliehen werden, welche auf dem Privatspeicher des Verpfänders unter Verschluß der Steuerbehörde lagern, so erfolgt die Beleihung nicht lediglich auf Grund einer Bescheinigung der letzteren über den Sollbestand des betreffenden Lagerkontos, vielmehr wird auch hierbei die Menge und die sonstige Beschaffenheit der Unterpfänder genau geprüft. (Vergl. jedoch § 143.)

§ 134.

Nachdem sich der Taxator und Revisor die vollständige Ueberzeugung von der Menge und Beschaffenheit der abzuschätzenden Waren verschafft hat, läßt er sich von dem Verpfänder oder dessen Bevollmächtigten den Schlüssel des Lokals behändigen, in welchem das Unterpfand lagert, verschließt dasselbe und versieht es außerdem noch mit einem ihm von der Bankanstalt gelieferten Lombardschlosse; aldann erst stellt er nach vorgeschriebenem Schema ein Taxations-Instrument aus und überreicht dasselbe der Bank zur Prüfung und eventuellen Bewilligung des Darlehns.

Die Tax- und Revisionsgebühren trägt der Verpfänder. (Siehe drüber § 142.)

§ 135.

Wird das Darlehn bewilligt, so hat der Taxator und Revisor die Pfänder förmlich zu übernehmen (siehe hierzu § 138), die richtige Uebernahme zu bescheinigen und der Bankanstalt die Spezifikation der Waren, sowie die Schlüssel des Lokals zu übergeben. Die solchergestalt übernommenen Pfänder bleiben unter der Aufsicht des Revisors und Taxators bis zur Rückgabe an den Verpfänder. — Die Aufsicht kann in besonderen Fällen auch durch einen von den städtischen 2c. Behörden dazu bestellten und vereideten Aufseher, Scheffelmeister, Wäger, Wraker, Korn- und Holz-Kapitän oder wie er sonst heißen mag, bewirkt werden, der — insbesondere auch bei der etwa nötigen Bearbeitung der Waren — darauf sieht, daß ohne Genehmigung der Bankanstalt davon nichts weggenommen wird.

§ 136.

Soll mit Genehmigung der Bankanstalt eine Umlagerung eines Unterpfandes in einen anderen Raum stattfinden, so hat der Revisor und Taxator auf schriftliche Aufforderung der Bank diese Umlagerung speziell zu beaufsichtigen.

Wird der gänzliche Umtausch eines Warenpfandes verlangt, so behandelt die Bank dies als ein ganz neues Geschäft.

---

[1]) Derselbe ist nach § 349 I. 20 des Allg. Landrechts auszufertigen, und darin von der Steuerbehörde zu bescheinigen, daß nicht allein die geschehene Verpfändung zu ihrer Kenntnis gebracht worden ist, sondern daß sie sich auch verpflichtet, die verpfändeten Waren unter gehöriger Aufsicht zu halten und sie ohne Genehmigung der Bank an niemanden ausliefern zu lassen.

§ 137.

Sofern die Bankanstalt nicht, wo die Verhältnisse es nötig machen, eine häufigere Revision vorschreibt, muß der Revisor die Pfänder wenigstens alle 14 Tage einmal, und zwar womöglich unter Zuziehung des Verpfänders oder dessen Bevollmächtigten, revidieren und die Richtigkeit, Sicherheit und gute Beschaffenheit der Waren dabei genau prüfen. Auch die Bankanstalt läßt manchmal durch einen ihrer Beamten selbst Revisionen der Unterpfänder abhalten unter Begleitung des Revisors und Taxators, welcher dabei die erforderlichen Auskünfte zu geben hat.

§ 138.

Bei der Verpfändung solcher Waren, welche entweder gar nicht oder doch nicht ohne erhebliche Unbequemlichkeiten und Kosten körperlich übergeben werden können, muß eine wirkliche Uebergabe des Pfandes[1]) in jedem Falle stattfinden, so daß der Pfandnehmer selbst oder durch einen Dritten (Pfandaufseher 2c.) den Gewahrsam der Pfänder erlangt und behält.

§ 139.

Zur Uebertragung des Pfandbesitzes bedarf es in solchen Fällen:

1. einer schriftlichen Erklärung des Schuldners, den Besitz dem Gläubiger übertragen zu wollen;
2. der Uebergabe in den Gewahrsam der Bank. Zu letzterer gehören solche Zeichen, aus welchen die vorgefallene Besitzveränderung auch für einen Dritten ersichtlich ist, und solche Maßregeln, daß kein Dritter ohne eigenes grobes Versehen verleitet werden kann, zu glauben, daß dem Verpfänder über die Sache und deren Besitz noch die freie Verfügung zustehe.

Alle die in dieser Beziehung nötigen Maßnahmen treffen die Bankanstalten nach den ihnen speziell vorgeschriebenen Bestimmungen.

§ 140.

Wie über die Waren selbst, so wird die Bank auch darüber wachen, daß dieselben ohne Unterbrechung gegen Feuersgefahr versichert sind, so lange sie unter Verschluß der Bank liegen. Und zwar müssen, mit Ausnahme etwa der schwer schmelzenden Metalle, welche im Freien oder in nicht verschlossenen Schuppen liegen (wie Eisen, Kupfer 2c.) alle Waren-Unterpfänder in voller Höhe ihres abgeschätzten Wertes auf Kosten des Verpfänders bei einer der von dem Reichsbank-Direktorium hierfür besonders zugelassenen Gesellschaften versichert sein. Es sind dies:

Aachen-Leipziger Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft,
Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft,
Adler, Feuerversicherungs-Gesellschaft für Deutschland,
Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden,
Bayrische Hypotheken- und Wechselbank,

---

[1]) Das Bürgerliche Gesetzbuch läßt die Bestellung eines Pfandrechts an beweglichen Sachen nur im Wege der Besitzübertragung oder der Einräumung des Mitbesitzes in den durch §§ 1205 und 1206 bestimmten Formen zu. Eine sogenannte symbolische Verpfändung kennt es nicht.

Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt,
Commercial Union Assurance Company, Lim., London,
Deutsche Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft,
Deutscher Phönix, Versicherungs-Gesellschaft,
Feuer-Assekuranz-Verein in Altona,
Feuerversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha,
Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland zu Neuß,
Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft,
Hamburg-Bremener Feuerversicherungs-Gesellschaft,
Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“,
Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt,
Londoner Phönix, Feuer-Assekuranz-Kompagnie,
Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft,
Lübecker Feuerversicherungs-Verein von 1826,
Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft,
North British and Mercantile Insurance Comp.,
Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft,
Preußische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft,
Preußische Nationalversicherungs-Gesellschaft in Stettin,
Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,
Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau,
Süddeutsche Feuerversicherungsbank in München,
Thuringia, Versicherungs-Gesellschaft,
Union, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft,
Vaterländische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld,
Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt,
Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen.

Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen ist nur in Bayern, Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen, Frankfurt (Main), Hamburg und Bremen,

Hanseatische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg ist nur bei den Bankanstalten im Königreich Preussen,

Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg, sowie

Transatlantische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg sind nur bei den Bankanstalten im Königreich Preussen und in Hamburg,

Mecklenburgische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg (verwaltet von der Mecklenburg. Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft daselbst) ist nur in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Westpreussen, Posen, Schlesien, Sachsen, Hannover, Schleswig-Holstein, ferner in Hamburg, Bremen, Braunschweig und Lübeck,

Vereinigte landschaftliche Brandkasse (Hannover) bei den Bankanstalten in der Provinz Hannover zugelassen.

Waren (ausgenommen Spiritus und Zucker, vergl. § 143), welche bei anderen als den hier genannten Gesellschaften versichert sind, können von der Bank nicht beliehen werden.

§ 141.

Die Policen über die Versicherung der verpfändeten Waren müssen der Bankanstalt von dem Verpfänder ausgehändigt werden. Die Versicherung muß bei dem Umtausch von Warenpfändern jedesmal ebenso stattfinden, wie bei ganz neuen Verpfändungen.

Ohne ausdrückliche Zustimmung der Bank darf eine Abänderung der bestehenden Versicherung bezw. eine Abänderung der Police auf einseitigen Antrag des Verpfänders nicht stattfinden.

Die Verpfänder von Waren haben die Prolongationsscheine der Feuerversicherungen, insofern solche an dem Orte selbst von der Versicherungs-Gesellschaft oder deren Agenten ausgefertigt werden können, spätestens zwei Tage vor dem Ablauf der Versicherung einzureichen. — Muß die Prolongation der Police von einem anderen Orte beschafft werden, so hat auch hierfür der Waren-Verpfänder zeitigst zu sorgen. — Auch kann es die Bankanstalt vorziehen, die Prolongation der Versicherung auf Kosten des Verpfänders selbst zu besorgen.

§ 142.

Die dem Taxator und Revisor zukommenden Gebühren sind folgende:

1. Taxgebühren:

1 vom Tausend vom Taxwerte der zu verpfändenden Waren, gleichviel ob Rohprodukte oder andere Gegenstände, insofern derselbe 30000 M. nicht übersteigt. Von dem darüber hinausgehenden Betrage nur $1/2$ vom Tausend, von jeder einzelnen Taxe aber ein Minimum von 5 M.

Für Wiederholungen von Taxen, welche bei Umlagerungen oder aus anderen Gründen nötig werden, erhält der Taxator die Hälfte der ursprünglichen Gebühren.

2. Revisionsgebühren:

$1/2$ vom Hundert auf das Jahr der aufkommenden Zinsen, also bei einem Zinsfuße von 5 Prozent der zehnte Teil.

Andere Spesen werden nicht erhoben!

Die von dem Taxator und Revisor aufgestellten und quittierten Liquidationen werden durch die Reichsbank von den Verpfändern eingezogen.

§ 143.

Die Beleihung des in Privatlägern unter steueramtlichem Verschlusse lagernden Branntweins und Zuckers.

Um den vielseitig geäußerten Wünschen von Besitzern landwirtschaftlicher Brennereien und Interessenten der Zuckerindustrie entgegenzukommen, hat das Reichsbank-Direktorium im Einvernehmen mit dem preußischen Finanzminister beschlossen, die Beleihung des in Privatlägern unter steueramtlichem Verschlusse lagernden Branntweins und Zuckers zu erleichtern, soweit dies innerhalb der für die Sicherheit der Reichsbank gezogenen Grenzen geschehen kann.

I. Beleihung von Branntwein.

Sämtliche Reichsbankanstalten in Preussen und die Reichsbankstelle in Lübeck nebst Unteranstalten erteilen Lombarddarlehne gegen Ver-

pfändung derartigen, unter Mitverschluß preußischer bezw. mecklenburgischer Steuerbehörden befindlichen Branntweins, sobald ihnen ein Antrag auf vorgeschriebenem Formular[1]), mit einem darunter befindlichen Attest der Steuerbehörde versehen[2]), vorgelegt wird. — Von einer Spezifikation, Abschätzung und Revision des Unterpfandes wird abgesehen.

Die Beleihung erfolgt zu 60 vom Hundert des bei der nächsten Börse oder dem nächsten Markte notierten marktgängigen Wertes unter Berücksichtigung bezw. nach Abzug der auf dem Branntwein haftenden Verbrauchsabgabe und des etwaigen Zuschlags zu solcher[3]); jedoch bedarf es keiner Nachschußzahlung, wenn jener Wert nach der Beleihung nur soweit gesunken ist, daß die bankgesetzlich vorgeschriebene äußerste Beleihungsgrenze von $66^2/_3$ vom Hundert noch gewahrt bleibt. Anstatt der Police einer der zugelassenen Versicherungs-Gesellschaften (§ 140)[4]) genügt auch ein von derselben zu dem vorliegenden Zwecke erteilter Auszug (Bescheinigung über die Versicherung des Branntweins), wenn die vorzulegende Police sich noch auf andere Gegenstände erstreckt.

Von der Bewilligung des Darlehns wird der Verpfänder seitens der Bank in Kenntnis gesetzt.

Wünscht der Verpfänder ein weiteres Darlehn, zu dessen Gewährung nach Maßgabe der vorhandenen und in Pfandbesitz übernommenen Menge es einer Verstärkung des Unterpfandes nicht bedarf, so hat derselbe der betr. Bankanstalt einen Antrag nach einem anderen Formular wiederum mit dem untenstehenden Attest der Steuerbehörde vorzulegen. Anträge auf Freigabe eines Teils des Unterpfandes (auch ein besonderes Formular) sind nicht nur bei entsprechenden Abschlagszahlungen, sondern auch dann zulässig, wenn der verbleibende Rest nach dem obenbezeichneten Verhältnis von 60 vom Hundert die Reichsbank noch hinlänglich deckt.

Bei einem bevorstehenden Aufhören des Steuerverschlusses ist die sofortige Rückzahlung des Darlehns zu bewirken.

II. Beleihung von Zucker.

Sämtliche Reichsbankanstalten in Preussen, die Reichsbankhauptstellen in Hamburg und Bremen, sowie die Reichsbankstellen in Gera und Metz und deren Unteranstalten sind ermächtigt, den Besitzern bezw. Mitbesitzern von Zuckerfabriken unter den allgemeinen Bedingungen Lombarddarlehen gegen Verpfändung des in Privatlägern unter steueramtlichem Verschluß lagernden Zuckers zu erteilen, sobald ihnen ein Antrag nach dem vorgeschriebenen Formular mit dem darunter befindlichen Atteste der Steuerbehörde versehen, unter Beifügung des Auszuges aus dem Zuckerbegleitschein I. nebst Revisionsattest und eines Attestes eines vereideten Chemikers über die Qualität des Zuckers vorgelegt wird.

Die Beleihung erfolgt im allgemeinen bis zu 60% des laut Notiz

[1]) Die verschiedenen Formulare sind bei jeder Bankstelle kostenfrei zu haben.

[2]) Dieses Attest ist also von dem Antragsteller vorher zu beschaffen.

[3]) Bei den Bankanstalten in der Rheinprovinz und in Westfalen wird außerdem eventuell noch ein Frachtzuschlag in Anrechnung gebracht.

[4]) Außer den Policen der zugelassenen Gesellschaften werden bei der Beleihung derartigen Branntweins auch solche anderer deutscher Gesellschaften von unzweifelhafter Solidität ausnahmsweise angenommen.

der Magdeburger Börse nach dem Rendiment sich ergebenden Marktpreises, welcher aus dem Reichsanzeiger zu ersehen ist. In Zeiten starker Preisschwankungen jedoch und bei hohen Marktpreisen werden von dem ermittelten Werte 5—10% vorweg in Abzug gebracht und von dem so ermäßigten Werte 60% berechnet. Nur „gesunder" Zucker, frei von Invert, wird beliehen; Nachprodukte sind von der Beleihung ausgeschlossen.

Von einer Spezifikation, Taxe und Revision des in dem Pfandscheine thunlichst genau zu bezeichnenden Unterpfandes wird abgesehen. Da der Zuckerbegleitschein-Auszug für die Qualität des Zuckers keinen oder nicht genügenden Beweis liefert, so bedarf es in allen Fällen der Probenahme durch einen vereideten Probezieher und des Attestes eines vereideten Chemikers über das Rendiment. Die Kosten hierfür trägt der Verpfänder. Soll Zucker über Beginn der neuen Kampagne — 15. September — hinaus verpfändet bleiben, so bedarf es einer neuen Probenahme und eines neuen Attestes.

Statt der Feuerversicherungspolice sind auch Auszugsbescheinigungen mit der in jedem einzelnen Falle einzuholenden Erklärung der betreffenden Gesellschaft zulässig, daß die Bescheinigung im Verhältnis zur Reichsbank vollständig an Stelle der förmlichen Police trete. Policen der im Lombardverkehr der Reichsbank nicht zugelassenen, sonst aber vertrauenswürdigen Gesellschaften werden nicht beanstandet.

Wenn nach dem Atteste der Steuerbehörde der Zucker noch für andere Forderungen derselben haftet, werden diese vor der Ermittelung des Beleihungswertes in Abzug gebracht. Ist der zu verpfändende Zucker mit dem Anspruche auf Gewährung von Ausfuhrzuschuß abgefertigt, so wird der hierfür erhobene Betrag von dem Werte des Zuckers ebenfalls gekürzt.

Die Freigabe von Zucker kann nicht bloß bei Abschlagszahlungen, sondern auch solange erfolgen, als der verpfändet bleibende Zucker nach dem oben bezeichneten Verhältnisse von 60% die Reichsbank noch deckt.

Der Schlüssel des Verpfänders verbleibt in den Händen der Steuerbehörde. Die zum Zeichen der Verpfändung an den betreffenden Stapeln anzubringenden Pfandtafeln sind von dem Verpfänder zu beschaffen.

Die sofortige Rückzahlung des Darlehns wird von der Reichsbank gefordert, sobald sie von dem bevorstehenden Aufhören des Steuerverschlusses Kenntnis erhalten hat.

§ 144.

Die Beleihung des auf Gütern lagernden Getreides.

Anträgen auf Lombardierung von Getreide auf Gütern bezw. Pachtgütern gegenüber wird seitens der Bankanstalten größtmöglichstes Entgegenkommen bethätigt, soweit dies mit den im Interesse der Sicherung der Reichsbank erlassenen Vorschriften vereinbar ist.

Die Zulässigkeit der Beleihung hängt wesentlich davon ab, ob sich auf dem Gute geeignete, trockene und luftige Speicher vorfinden, die eine völlig abgesonderte Lagerung und eine angemessene Bearbeitung des Getreides ermöglichen, und ob eine sachverständige, unabhängige und zuverlässige Persönlichkeit vorhanden ist, welche im Auftrage der Reichsbank die Lager-

räume dauernd unter Verschluß halten und die Bearbeitung des Getreides beaufsichtigen könnte.

Abgesehen hiervon kommt für das auf dem **eigenen Gute** lagernde Getreide der Inhalt der §§ 1120 bis 1122 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht, nach welchem das abgeerntete, aber auf dem Grundstück des Verpfänders noch befindliche Getreide den Realgläubigern haftet.

Unter diesen Umständen ist die Pfandbestellung, da sie die Priorität in der Befriedigung aus dem Pfandobjekte nicht gewährleistet, als eine wirksame Verpfändung im Sinne des § 13 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 nicht anzusehen.

Demgemäß ist die Reichsbank erst dann in der Lage, das Getreide zu lombardieren, wenn das Vorrecht der Realgläubiger rechtsgültig beseitigt wird. Die Beseitigung läßt sich lediglich in der Art herbeiführen, daß:

1. Die eingetragenen Realgläubiger das zu lombardierende Getreide aus der Mithaft entlassen und die Eintragung eines bezüglichen Vermerks im Grundbuch bewilligen, um den Verzicht auch ihren Rechtsnachfolgern gegenüber in Kraft zu erhalten,

und daß gleichzeitig

2. eine Sicherungshypothek in Höhe des Lombarddarlehns auf das Grundstück für die Reichsbank eingetragen wird, um dieser hinsichtlich der verpfändeten Früchte ein unanfechtbares Vorrecht gegenüber den etwa später zur Eintragung gelangenden Realgläubigern zu sichern.

Im übrigen wird einem Grundbesitzer das von ihm geerntete Getreide nur dann lombardiert, wenn es innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft von dem Grundstücke getrennt und überdies von demselben — und zwar nicht bloß zu einem vorübergehenden Zwecke — entfernt worden ist. Hinsichtlich der Form der Pfandbestellung finden die hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften (§§ 133 ff.) entsprechende Anwendung.

Für dasjenige Getreide, welches auf einem **gepachteten Gute** lagert, bedarf es dieser Rechtsakte nicht. Hier würde nur erforderlich sein, daß der Verpächter in rechtsgültiger Form auf das ihm in Ansehung der Früchte zustehende Vorrecht verzichtet, um die Pfandbestellung für die Reichsbank zu einer unanfechtbaren zu machen.

Das lombardierte Getreide darf nach § 13 Nr. 3e des Bankgesetzes höchstens bis zu zwei Dritteilen seines Wertes beliehen werden.

Die durch die Verpfändung, Abschätzung, Lagerung, Beaufsichtigung, Bearbeitung, Revision und Versicherung der verpfändeten Waren entstehenden Kosten hat der Verpfänder zu tragen; das Gleiche gilt selbstverständlich hinsichtlich der Kosten für die zur Sicherung des Pfandrechts erforderlichen Rechtsakte (Exneruations-Erklärungen, Eintragung bezw. Löschung eines Vermerks und einer Kautionshypothek 2c.)

VI.

Die Annahme von Depositen-Geldern.

(Vergl. Bankgesetz § 13[7].)

§ 145.

Verzinsliche Depositengelder nimmt die Reichsbank nicht mehr an.[1]) Dagegen steht es jedermann frei, unverzinsliche Gelder bei derselben zu hinterlegen. Der Antragsteller hat persönlich oder durch einen legitimierten Vertreter in Gegenwart des Kassierers einen Abgabezettel eigenhändig aufzusetzen, welcher alle erforderlichen Angaben enthalten muß. Schriftlich eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 146.

Die erste Einzahlung darf nicht weniger als 150 Mark betragen, und müssen alle, auch die weiteren Einlagen, durch zehn teilbar sein. Dem Niederleger wird seitens der Bank ein Quittungsbuch (Buchstabe Q) erteilt, in welches von derselben alle ferneren Ein- und Rückzahlungen eingetragen werden, zu welchem Zwecke es ihr bei jeder Veränderung einzureichen ist. Diese Eintragungen haben volle Beweiskraft, sowohl dem Einleger als der Bank gegenüber. Kann das Quittungsbuch nicht vorgelegt werden, so beweisen an dessen Stelle die Bücher der Bank. — Die Rechte aus diesem Buche sind nicht übertragbar. Kein Niederleger kann mehr als ein Quittungsbuch auf denselben Namen erhalten.

§ 147.

Die Rückzahlung erfolgt auf Wunsch jederzeit. Sie kann sich auf einen Teil des Guthabens beschränken, doch darf derselbe nicht unter 50 Mark betragen und muß durch zehn teilbar sein.

---

[1]) Nach den Instruktionen vom 18. Juli 1768 und 31. März 1769 mußten alle gerichtlichen Depositen-Kapitalien, sowie die müßig liegenden Gelder von Kirchen, Schulen, Hospitälern und anderen milden Stiftungen zinstragend bei der Reichsbank bezw. der vormaligen Preuß. Bank belegt werden. Diese verzinslichen Kapitalien betrugen noch

am 31. Dez. 1874 etwa 97 Millionen Mark }
" " " 1875 " 101 " " } zum durchschnittlichen Zinsfuß von $2,_{58}$%.
aber " " " 1876 nur etwa 40 Millionen " }

Diese erhebliche Abnahme war eine Folge davon, daß der Preußische Staat von dem ihm nach § 12 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 zustehenden Kündigungsrechte rücksichtlich der gerichtlichen Depositen vom 1. Februar 1876 Gebrauch gemacht hatte, und demzufolge an ihn ein großer Teil dieser Gelder zurückgezahlt werden mußte. Die Anlagen sanken dann

am 31. Dez. 1877 bis auf etwa 14 Millionen Mark nnd
" " " 1878 " " " $8^3/_4$ " " herab und wurden zum 31. Mai 1879 vollständig gekündigt, so daß von diesem Termine ab die Reichsbank von der Verpflichtung, für Gelder, von welchen sie keinen entsprechenden Gebrauch machen konnte, Zinsen zu zahlen, ebenso befreit wurde, wie alle übrigen großen Notenbanken. — Die Deckung für die ausfallenden Betriebsmittel wurde im Giro-Verkehr gefunden.

Ueber Teilzahlungen hat der Empfänger stets besonders, über Vollzahlungen dagegen im Quittungsbuch zu quittieren.[1])

Die Reichsbank ist berechtigt, den deponierten Betrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

Bei Rückzahlung des Kapitals oder eines Teils desselben an den Inhaber des Quittungsbuches ist die Reichsbank zur Prüfung der Legitimation zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 148.

Der Verlust oder das Abhandenkommen eines Quittungsbuches ist der Reichsbank sofort schriftlich anzuzeigen. Weitere Zahlungen erfolgen alsdann nur gegen den Nachweis rechtskräftiger Kraftloserklärung.

VII.

Der Giro- und Check-Verkehr. Die Abrechnungsstellen.

(Vergl. B. G. § 13, Ziffer 7.)

Allgemeines.

§ 149.

Die Giro-Einrichtung bei der Reichsbank ist für alle Klassen der Bevölkerung gleichmäßig bestimmt; Privatpersonen wird ein Konto ebensogut eingeräumt, wie Kaufleuten, Anstalten und Behörden. Der Giro-Verkehr setzt aber unbedingtes Vertrauen voraus, weshalb niemandem die Eröffnung eines Kontos bewilligt werden kann, welcher dieser Voraussetzung nicht entspricht.

§ 150.

Vorbedingung für die Zulassung zum Giro-Verkehr ist, daß der Konto-Inhaber sich verpflichtet, ein seinen Verhältnissen und Anforderungen entsprechendes Guthaben auf seinem Konto stehen zu lassen.

Ein bestimmter Maßstab, wonach die Höhe dieses Guthabens in jedem einzelnen Falle zu bemessen wäre, ist zwar nicht gegeben; es läßt sich dies vielmehr erst nach dem Umfange, in welchem der Konto-Inhaber die Dienste der Bank in Anspruch nimmt, genauer bestimmen. — Gewöhnlich wird die Eröffnung von Giro-Konten für Kaufleute von einer vorgängigen Verständigung über die Höhe des der Bank als Regel zu belassenden Mindest-Bestandes abhängig gemacht, welcher selbst an kleineren Orten nicht unter

[1]) Hinsichtlich der Form der Quittungen geistlicher Institute u. s. w. finden in Preußen namentlich § 22 der Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 (Ges. vom 25. Mai 1874, Ges.-Samml. S. 147) und § 19 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 241) Beachtung.

1000 Mark herabsinken, an größeren Handelsplätzen aber mehrere Tausend Mark betragen soll.[1]) Entspricht später dieser von vornherein festgesetzte Bestand den auf dem betreffenden Konto sich bewegenden Umsätzen nicht, und findet sich die Bank auch anderweitig nicht in ausreichender Weise entschädigt, so ist der Konto-Inhaber gehalten, sein Guthaben entsprechend zu vergrößern.

Bei Privatpersonen, welche die Giro-Einrichtung der Bank in der Regel nur zur Aufbewahrung ihres baren Geldes benutzen, wird das Halten eines bestimmten Mindest-Guthabens gewöhnlich nicht verlangt.

Auf eine Erörterung der Gründe, weshalb die Eröffnung eines Giro-Kontos abgelehnt wird, läßt sich die Bank nicht ein.

§ 151.

Nur solchen Personen oder Firmen kann ein Giro-Konto eröffnet werden, welche ihrem Wohnsitze nach zum Geschäftsbezirke der betreffenden Bankanstalt (vergl. Anlage 2) gehören. Die Eröffnung des Kontos findet nur für die betr. Person oder Firma selbst, nicht aber für das von derselben etwa bekleidete Amt oder eine ihr vorübergehend zustehende Eigenschaft (z. B. als Agent einer Versicherungsgesellschaft oder dergl.) statt. Eine Ausnahme hiervon bilden die den Königlich Preußischen Lotterie-Einnehmern zu eröffnenden Girokonten, welche zur Vermittelung des Geldverkehrs mit der Kgl. General-Lotterie-Kasse dienen sollen.

§ 152.

Auch solchen Personen oder Firmen, welche nicht am Sitze einer Bankanstalt wohnen oder nicht ihre Angelegenheiten durch Bevollmächtigte im Banklokale erledigen können, darf ein Giro-Konto eröffnet werden. In Schriftwechsel mit diesen Konto-Inhabern läßt sich jedoch die Bankanstalt ihrerseits in der Regel nicht ein.

§ 153.

Diejenigen Geschäftshäuser, welche, ohne ein Giro-Konto zu besitzen, ihre Wechsel bei der Reichsbank diskontieren, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Bank nur mit solchen Personen einen direkten Diskontoverkehr unterhält, welche bei ihr ein Giro-Konto besitzen, und eventuell aufgefordert, sich ein solches Konto eröffnen zu lassen.

§ 154.

Ein Konto kann seitens der Bank jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die nächstliegende Veranlassung zur Kündigung eines Kontos wäre geboten, wenn dasselbe vom Inhaber einseitig gebraucht, derselbe z. B. ein Gewerbe daraus machen würde, Wechsel für Rechnung dritter Personen gegen Gebühren einzuziehen und die Erträge durch Giro-Konto zu überweisen, — überhaupt überall da, wo ein grober Mißbrauch

---

[1]) Selbstverständlich finden bei Bankhäusern, Privatbanken, Aktiengesellschaften u. s. w., welche ihr Giro-Konto ausgiebig benutzen und sehr große Leistungen von der Bank beanspruchen, bedeutend erhöhte Sätze Anwendung.

der Giro-Einrichtungen stattfindet und das Bestreben zu Tage tritt, die Bank nach Kräften auszunützen, ohne ihr eine der verursachten Mühewaltung entsprechende Gegenleistung zu bieten.[1])

A. Der freie Giro-Verkehr.

§ 155.

Der freie oder vielmehr uneingeschränkte Giro-Verkehr — im Gegensatze zum beschränkten (§ 170) — findet nur bei der Reichshauptbank, den Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und den Reichsbanknebenstellen Beuthen, Bonn, Brandenburg a/H., Brieg, Colmar, Düren, Eisenach, Forst, Fulda, Gelsenkirchen, M.-Gladbach, Göttingen, Gotha, Greiz, Hagen, Halberstadt, Hamm i/W., Hanau, Harburg, Heilbronn, Herford, Kattowitz, Kempten, Mülheim a/Rhein, Mühlheim a/Rhur, Neisse, Neuss, Neustadt a/Haardt, Pforzheim, Reichenbach i/Schl., Reichenbach i/Vogtl., Rheydt, Ruhrort, Saarbrücken, Sorau, Trier, Worms und Würzburg statt; es gelten dafür folgende

Bestimmungen:

1. Die Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an diejenige Reichsbankanstalt zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitze nach gehört.
2. Wird der Antrag genehmigt, so erhält der Antragsteller außer den nötigen Formularen ein Konto-Gegenbuch, in welches seitens der Reichsbank alle von ihm oder für ihn bar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder eingetragen werden. Andere Bescheinigungen werden nicht erteilt.
3. Bare Einzahlungen, angekaufte Wechsel und erteilte Lombarddarlehne, ferner Wechsel und Checks, welche bei der das Konto führenden Reichsbankanstalt zahlbar und gehörig gedeckt sind, werden dem Giro-Konto sofort gutgeschrieben.

---

[1]) Der Giro-Verkehr bestand bereits bei der vormaligen Preußischen Bank; bei der Umwandlung derselben in eine Deutsche Reichsbank (1876) ist jedoch an die Stelle der alten unvollkommenen Einrichtung ein System getreten, welches den Giro-Kunden der Reichsbank nicht nur die Erleichterungen und Bequemlichkeiten der englischen Banken, sondern weit darüber hinaus die Möglichkeit gewährt, im ganzen Gebiete der Reichsbank kostenfrei Zahlungen zu leisten und zu empfangen. Das ganze Deutschland ist danach ein Giro-Platz geworden, auf welchem zwischen den Giro-Kunden der Reichsbank die Zahlungen ohne alle Kosten und Umstände durch bloße Umschreibung auf den Konten ausgeglichen werden können. —

Welchen Umfang dieser am 10. April 1876 eröffnete Geschäftszweig der Reichsbank gewonnen, ist am besten aus der Anlage 13 zu ersehen.

Näheres über das eigentliche Wesen und die Bedeutung der Giro-Einrichtung findet man in den Artikeln von Dr. R. Koch: „Giro-Verkehr", in Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad ꝛc. Band IV, Seite 64 ff., „Check", „Giro-Verkehr" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 1 bis 3, sowie in desselben Verfassers Abhandlung „Ueber Giro-Verkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel" abgedruckt in „Vorträge und Aufsätze" ꝛc. von Dr. R. Koch (Berlin, Carl Heymanns Verlag 1892). — Das englische Checkwesen wird behandelt in: „R. Hildebrandt, Chequesystem und das Clearinghouse in London" (Jena 1867).

4. Die der Reichsbank zur Einziehung übergebenen Wechsel, Anweisungen, Rechnungen und sonstigen Papiere müssen quittiert sein und mit einem besonderen Verzeichnisse eingereicht werden, zu welchem die Bank die Formulare liefert. Auf den letzteren ist die Zeit, bis wann die Ablieferung der Papiere an die Bank erfolgen muß, für jede Reichsbankanstalt genau angegeben.[1])

   Der Gesamtbetrag der in dem Verzeichnisse angegebenen Einzugspapiere wird in dem Konto-Gegenbuch vor der Linie sofort eingetragen. Die endgültige Gutschrift erfolgt erst nach Eingang, in der Regel aber noch an dem zur Einziehung bestimmten Tage.

   Unbezahlt gebliebene Papiere erhält der Konto-Inhaber gegen seine Quittung spätestens am Vormittage des auf den Eingangstag folgenden Werktages zurück. Für jedes Stück ist von ihm eine Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten. Auf die Protestierung der Wechsel läßt sich die Bank nicht ein.

5. Die Einziehung von Wertpapieren rc. übernimmt die Reichsbank nur an den besonders bekannt zu machenden Orten, an welchen sich ein Bedürfnis dafür geltend macht.

   Die Wertpapiere rc. sind der Bank mit besonderem Verzeichnisse zu übergeben. Jedes Packet muß versiegelt und mit der Angabe der Namen des Einlieferers und des Empfängers, sowie des nach dem Verzeichnisse dafür zu erhebenden Geldbetrages versehen sein.

   Die Verrechnung der Beträge erfolgt nach den Bestimmungen in Absatz 2 der Nr. 4.

6. Ueber sein Guthaben kann der Konto-Inhaber in beliebigen Teilbeträgen jederzeit verfügen, aber, abgesehen von den Bestimmungen unter Nr. 8, nur durch Checks auf Formularen, welche ihm die Bank geliefert hat. Verfügungen anderer Art werden nicht beachtet.

   Bare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatze „oder Ueberbringer" lauten. Die Bank zahlt den Betrag an den Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person giriert ist.

   Soll der Check nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Konto-Inhaber benutzt werden, so muß er gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerke versehen werden: „Nur zur Verrechnung". In diesem Falle darf die Bank den Betrag nicht bar auszahlen.

   Zu Uebertragungen auf Konten an demselben oder an einem anderen Bankplatze sind die roten Check-Formulare bestimmt. Sie müssen auf den Namen ausgestellt werden und sind nicht übertragbar. Werden die für Uebertragungen auf einen anderen Bankplatz bestimmten roten

---

[1]) In der Regel sind die einzuziehenden Wechsel und sonstigen Papiere in den Vormittagsstunden des dem Verfall- bezw. Einziehungstage unmittelbar vorhergehenden Werktage einzureichen; bei einzelnen Bankanstalten sind jedoch die Fristen zur Einreichung der Giro-Einzugspapiere für den 15. und letzten des Monats einen Tag früher angesetzt. Die Nebenstellen befassen sich nicht mit der kostenfreien Einziehung von Wechseln oder ähnlichen Papieren.

Checks in der Zeit von 4 bis $4^1/_2$ Uhr nachmittags eingeliefert, so ist für jede Ueberweisung eine Gebühr von 50 Pfennig, bei Einlieferung nach $4^1/_2$ bis 5 Uhr eine solche von 1 Mark zu entrichten.

Für jede zurückgezogene Ueberweisung wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben,

Das Guthaben haftet der Reichsbank für ihre Forderungen aus allen Geschäftszweigen. Sie darf dagegen auch solche Forderungen aufrechnen, welche noch nicht fällig sind.

7. Die Check-Formulare werden jedem Konto-Inhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Bank geliefert. Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren und trägt alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Verluste oder sonstigen Abhandenkommen dieser Formulare entstehen, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

Ebenso ist der Konto-Inhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Check-Formularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Checks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Checks übersteigen. Checks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen.

Verdorbene Check-Formulare sind mit dem Firmenstempel oder dem Namen des Konto-Inhabers versehen an die Reichsbank zurückzuliefern.

8. Wechsel, aus welchen ein Konto-Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist, sind bei der Reichsbank oder einem anderen Bankhause, welches mit der Reichsbank ausweislich des bei ihr aufgelegten Verzeichnisses in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisieren. Im Besitze der Reichsbank befindliche Wechsel, welche weder bei ihr noch einem der in diesem Verzeichnisse genannten Bankhäuser zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisiert sind, müssen bar bezahlt werden.

Eingelöste Papiere werden dem Konto-Inhaber gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert.

9. Verfügt der Konto-Inhaber über mehr, als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Bank nicht bloß die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den Verkehr mit ihm sofort gänzlich abzubrechen. Verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Konto zu schließen. Bei Schließung des Kontos sind sämtliche unbenutzt gebliebene Check-Formulare an die Reichsbank zurückzuliefern.

10. Die Giro-Gelder werden nicht verzinst.

11. Die Konto-Gegenbücher sind möglichst oft, mindestens aber monatlich einmal, zur Abstimmung vorzulegen.

Jährlich am 7. Juli und 31. Dezember werden sämtliche Konten abgeschlossen und der Bestand aufs neue vorgetragen.

12. Die Reichsbank erwartet, daß die Konto-Inhaber von den ihnen vorstehend unter Nr. 4 und 8 eingeräumten Befugnissen regelmäßig Gebrauch machen, die Giro-Einrichtung aber nur für sich selbst oder für andere Konto-Inhaber, nicht für dritte Personen benutzen und ein der Mühewaltung entsprechendes bares Guthaben halten werden. Sie behält sich das Recht vor, den Vertrag ohne weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird, oder wenn sie aus anderen Gründen die Aufhebung für angemessen erachtet.

   Außerdem können die vorstehenden Bestimmungen nach 14 Tage vorhergegangener öffentlicher Ankündigung in den nach § 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern jederzeit abgeändert werden.

13. Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Konto-Inhaber mit diesen Bestimmungen durch Vollziehung des unter denselben vorgedruckten Vermerks einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftsteilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Konto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Reichsbank niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgeteilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange gültig, bis der das Konto führenden Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Hierzu ist folgendes erläuternd und ergänzend zu bemerken:

(Die eingerückten Stellen betreffen besondere Bestimmungen für Berlin; auch in Hamburg bestehen für den Giro-Verkehr gewisse selbständige Geschäftsformen, welche hier aber nicht näher zur Besprechung gelangen können.)

§ 156.

Nach Genehmigung des Antrages, und nachdem die in Nr. 13 der Bestimmungen angegebenen Förmlichkeiten erledigt sind, ist die erste Einzahlung an die Bankkasse zu leisten, worauf die Eröffnung des Kontos[1]) erfolgt.

Für Berlin sind alle auf die Eröffnung eines Giro-Kontos abzielenden Anträge an das Reichsbank-Direktorium, die ferneren, das eingerichtete Konto betreffenden Eingaben und Mitteilungen aber an das „Giro-Komtor der Reichshauptbank" zu richten, welches eventuell die direkte Beantwortung sowie alle weiteren Verhandlungen mit dem betreffenden Giro-Kunden übernimmt. — Vollmachten sind für dieses Komtor gesondert auszustellen, wenn auch solche schon bei dem Diskonto-Komtor oder der Hauptkasse niedergelegt sein sollten.

§ 157.

Der Konto-Inhaber erhält die für den Giro-Verkehr notwendigen Formulare kostenfrei. Mit Ausnahme der Checkbücher werden dieselben

---

[1]) Der Giro-Kunde kann sein Konto naturgemäß nur mit einem Creditposten eröffnen; ein solcher wird auch durch die Gutschrift angekaufter Wechsel, erteilter Lombarddarlehne oder dergl. gebildet.

auch an Kassenboten, Lehrlinge und sonstige, vom Konto-Inhaber zur Vermittelung seines Verkehrs mit der Bank verwendete und bei derselben eingeführte Personen ausgeliefert. Checkbücher werden dagegen an den Konto-Inhaber selbst oder seinen Vertreter, in Behinderungsfällen auch an eine andere Person gegen Quittung des Konto-Inhabers ausgehändigt, sofern diese hierzu ausdrücklich bevollmächtigt und vorgestellt ist.

In Berlin werden Checkbücher nur des Vormittags ausgegeben, wobei das Gegenbuch mit vorzulegen ist.

§ 158.

In das einem jeden Konto-Inhaber übergebene Konto-Gegenbuch werden alle in das bei der Bank geführte Konto-Hauptbuch zuvor eingetragenen Buchungsposten übernommen: es enthält somit eine Abschrift dieses letzteren. Die dem Giro-Kunden ausgelieferten Checks werden mit ihren Nummern auf den dazu bestimmten letzten (roten) Blättern des Gegenbuches verzeichnet.

Die Gegenbücher sind bei baren Einzahlungen möglichst jedesmal vorzulegen.

Die Soll-(Debet-)Posten hat der Konto-Inhaber selbst in das Gegenbuch einzutragen, auch die Aufrechnungen auf beiden (Soll- und Haben-) Seiten zu bewirken und die sich ergebenden Summen auf die nächsten Seiten zu übertragen. Die Eintragung der Haben-(Kredit-)Posten erfolgt dagegen ausschließlich durch die Bankbeamten.

Die Konto-Gegenbücher sind am 7. jeden Monats (mit Ausnahme des 7. Januar) und am 31. Dezember zum Abschluß einzureichen.

Behufs beschleunigter Aufklärung etwaiger Differenzen bei den Eintragungen in die Gegenbücher empfiehlt es sich, beim Abschlusse jeder Seite oder, sofern dies wegen der großen Zahl der eingetragenen Posten unthunlich erscheint, wöchentlich einmal den Saldo im Gegenbuche zu ziehen und denselben auf neue Rechnung vorzutragen.

Sämtliche Eintragungen (auch die Soll-Posten) in das Gegenbuch werden von den Giro-Beamten mit ihrer Namenschiffre kontrasigniert.

In Berlin wird den Chiffren der Beamten auf der Kreditseite noch der Stempel „Giro-Komtor" beigedrückt.

§ 159.

Alle Zahlungen, welche der Inhaber eines Giro-Kontos von der Bank zu empfangen hat, also nicht nur die Beträge der bei der Bank zahlbaren Wechsel und Checks, sondern auch die Beträge angekaufter Wechsel[1]) und erteilter Lombarddarlehne, werden nicht bar ausgezahlt, sondern dem Giro-Konto gutgeschrieben. Der Konto-Inhaber kann darüber nur in der im § 162 angegebenen Form verfügen.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bei solchen Giro-Kunden statt, welche nicht am Sitze einer selbständigen Bankanstalt oder einer mit dem Giro-Verkehr versehenen Nebenstelle (§ 172) wohnen. Diesen werden die

[1]) Die Buchung der aus dem Verkaufe von Wechseln herrührenden Beträge in den Konto-Gegenbüchern erfolgt durch Eintragung des Wortes: „Diskonten" nebst Datum, ohne sonstige Zusätze.

Gelder bar ausgezahlt bezw. durch die Post übersandt, falls sie nicht selbst die Gutschrift auf Giro-Konto wünschen.

§ 160.

Das im Giro-Verkehr eingehende bare Geld einschließlich der Privatbanknoten[1]), soweit dieselben bei der betreffenden Bankanstalt nach den bestehenden Bestimmungen überhaupt in Zahlung genommen werden (vergl. §§ 207, 208), sowie die zur Gutschrift eingereichten weißen oder roten Checks sind von dem Einzahler mit einem vorgeschriebenen Lieferzettel dem Kassierer zu übergeben.

In Berlin wird auf jede Einzahlung, welche von Giro-Kunden vormittags zwischen $12^1/_2$ und 1 Uhr geleistet wird, eine Gebühr von zwei Mark erhoben.

Der Konto-Inhaber ist berechtigt, für sein Giro-Konto gebührenfreie Einzahlungen durch Postsendungen zu leisten. Auch werden bei den meisten Bankanstalten die Beträge der für Reichsbankgirokunden täglich eingehenden Postanweisungen seitens der Postämter zur Gutschrift auf die betreffenden Giro-Konten eingezahlt.

§ 161.

Die Einzugs-Papiere (Nr. 4 d. Best.), welche am Einlieferungsorte in Mark zahlbar sein müssen, sind an dem dem Verfalltage unmittelbar vorhergehenden Werktage, und zwar, je nach dem Wortlaute des Vordrucks auf den bei der betr. Bankanstalt in Gebrauch befindlichen Formularen, entweder in den Vormittagsstunden oder bis 4 Uhr nachmittags, einzureichen. Am 14., vorletzten und letzten Tage des Monats muß die Einlieferung bis mittags 12 Uhr, bei einzelnen Bankanstalten noch früher erfolgen (vergl. Fußnote [1]), Seite 88).

Bei jedem Papier ist, soweit erforderlich, das Geschäftslokal, eventuell die Wohnung des Zahlungspflichtigen genau zu bezeichnen; auch sind die Verzeichnisse vom Einlieferer aufzurechnen.

Fehlt eines der vorstehend aufgestellten Erfordernisse, so werden die Papiere dem Einlieferer unerledigt zurückgegeben. Läßt sie die Bank dennoch irrtümlich durchgehen, so geschieht dies auf Gefahr des Einlieferers. — Die nachteiligen Folgen jeder irrtümlichen Angabe in den Verzeichnissen, z. B. hinsichtlich der Summe, trägt allein der Einlieferer, da die Bank sich auf eine Prüfung der Papiere selbst nicht einläßt.[2])

Dem Bezogenen werden, falls er bei Präsentation keine Zahlung leistet, seitens der Reichsbank sogen. Benachrichtigungszettel zurückgelassen, auf welchen eventuell nach Vereinbarung mit den Giro-Kunden an Stelle der sonst vorgedruckten Zahlungsfrist (4 Uhr nachmittags) eine Vormittagsstunde des nächsten Werktages gesetzt ist.

Die Einziehung der eingelieferten Papiere wird so beschleunigt, daß der Konto-Inhaber über den eingegangenen Betrag noch am Einziehungs-

---

[1]) Von Privatnotenbanken werden die eigenen Noten im Giro-Verkehr nicht in Zahlung genommen.

[2]) Die zur Einziehung auf Giro-Konto bestimmten Wechsel ꝛc. sind an den mit der Wechsel-Einziehung betrauten Beamten direkt (in Berlin in der Reichsbankhauptkasse) abzuliefern.

tage, spätestens aber an dem darauffolgenden Werktage um 9 Uhr vormittags bezw. zu der mit ihm nach Vorstehendem vereinbarten Stunde verfügen kann.[1]) Betreffs der Gebühr auf mangels Zahlung zurückgegebene Einzugspapiere vergl. § 155, 4.

§ 162.

Verfügungen über sein Guthaben kann der Konto-Inhaber nur in zweierlei Form treffen, nämlich:

a) durch Ausstellung von weißen bezw. roten Checks, oder
b) durch Domizilierung von Wechseln bei der Reichsbank (siehe hierzu § 167).

Die Check-Formulare dürfen nur von denjenigen Konto-Inhabern, welchen sie von der Bank ausgeliefert worden sind, nicht aber von anderen Personen ausgefüllt und benutzt werden. Kein Konto-Inhaber darf daher einem Anderen Formulare aus seinem Checkbuche überlassen.

Den Konto-Inhabern wird empfohlen, die Checks vor der Ausgabe mit dem Firmenstempel zu versehen.

Alle Checks ohne Ausnahme haben nur bei derjenigen Bankanstalt auf Schutz zu rechnen, bei welcher das Konto des Ausstellers geführt wird (vergl. jedoch den § 172,$_4$); die Versendung von Checks nach auswärtigen Plätzen ist deshalb zwecklos und mit Kosten und Weitläufigkeiten verbunden. (Wegen der Einlösung weißer Checks bei einer anderen Stelle, als derjenigen, welche das betr. Konto führt, vergl. § 218.)

§ 163.

Die weißen Checks, welche stets an den betr. Bankkassierer abzugeben sind, dienen entweder zur baren Abhebung oder zur Verrechnung; im ersteren Falle erfolgt die Auszahlung erst, nachdem der kontrollierende Giro-Beamte den Check geprüft und dagegen nichts zu erinnern gefunden hat. — Einer Vollmacht zur Erhebung von Geldern gegen weiße Checks bedarf es nicht, vielmehr werden letztere auch dritten Personen ohne Anstand ausgezahlt, wenn sich die Bank von der Echtheit des Checks und der Unterschrift, sowie der Gültigkeit der Disposition überzeugt hat.

Die Reichsbank ist nicht in der Lage, vor der Einlösung weißer Checks deren Avisierung zu prüfen. Etwa eingehende Avisbriefe werden daher von der Bank nicht beachtet.

Ein weißer Check, welcher „gekreuzt" ist (siehe Nr. 6, Absatz 3 der Bestimmungen § 155), wird von der Reichsbank nicht bar bezahlt, sondern gelangt je nach der Bestimmung des Einlieferers zur Verrechnung, sei es zur Gutschrift auf dessen Giro-Konto (wobei der vorschriftsmäßige Lieferzettel zu benutzen ist), oder als Zahlung auf einen Lombard-Pfandschein oder auf Wechsel, welche im Besitze der Reichsbank befindlich sind.

§ 164.

Die roten Checks dienen zu Uebertragungen von Konto auf Konto;

---

[1]) Zur Einlieferung von Checks und Wechseln auf Mitglieder einer Abrechnungsstelle (siehe Anlage 7) sind besondere Formulare zu verwenden; derartige bis 12 Uhr eingelieferte Papiere werden nach Eingang am Einlieferungstage gegen $4^1/_2$ Uhr, solche von 12 bis 1 Uhr eingelieferte gegen 6 Uhr dem Giro-Konto des Einlieferers gutgeschrieben.

sie müssen auf den Namen bezw. auf die Firma eines bestimmten Konto-Inhabers gestellt sein und dürfen keine Angabe einer dritten Person, für deren Rechnung die Ueberweisung erfolgt[1]), enthalten.

Ihrer Bestimmung nach sind die roten Checks entweder

a) Platz-Checks, d. h. solche, welche zu Uebertragungen zwischen Konten, die an ein und demselben Bankplatze geführt werden, bestimmt sind, oder

b) solche, auf Grund deren Ueberweisungen an andere Bankanstalten erfolgen sollen.

Die Einlieferung von roten Checks, welche auf einen anderen Bankplatz lauten, ist von 4 bis 4½ Uhr nur gegen eine Gebühr von 50 Pf., nach 4½ Uhr nachmittags nur gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Mark für jeden Check gestattet. — Soll eine Ueberweisung nach außerhalb auf Wunsch mittels besonderen Anmeldungsschreibens (Avises) sofort erfolgen, so ist außer der Portovergütung eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten, wenn nicht in Höhe der zu übertragenden Summe gleichzeitig langsichtige Wechsel diskontiert werden.

§ 165.

Die besondere Form und Behandlung der Checks.

Auf die Ausfertigung der Checks ist die größte Sorgfalt zu verwenden und hierbei der Inhalt des zweiten Absatzes der Nr. 7 der Bestimmungen wohl zu beachten. — Rasuren, Korrekturen (besonders in der Summe oder im Datum) sind streng zu vermeiden; überhaupt vergesse man nicht, daß man durch das Ausschreiben eines Checks eine Urkunde herstellt, und verfahre daher mit der größten Peinlichkeit.

Da die Unterschrift des Ausstellers für den kontrollierenden Giro-Beamten das wichtigste Moment bei der Prüfung des Checks bildet, darf der Konto-Inhaber — bezw. sein Bevollmächtigter — von seiner bei der Bank niedergelegten Original-Unterschrift unter keinen Umständen abweichen; sollte sich eine Handzeichnung im Laufe der Zeit wesentlich verändern, so ist eine neue Eintragung in das bei der Bank geführte Unterschriftenbuch erforderlich. — Um der Fälschung der Checks noch wirksam vorzubeugen, wird den Konto-Inhabern, welche kaufmännische Geschäfte betreiben, in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen, jeden Check vor der Ausgabe mit dem Firmenstempel (Trockenstempel oder dergl.) zu versehen; der Ort, wohin derselbe zu setzen, ist durch besonderen Vordruck bezeichnet.

Die Summe ist im Kontexte der Checks — wie bei Wechseln — stets in Buchstaben anzugeben.

Checks sind nach § 24,1 des Wechselstempelsteuer-Gesetzes vom 10. Juni 1869 stempelfrei.

Die neuerdings ausgegebenen Check-Formulare (neben diesen sind noch ältere Ausgaben in den Händen des Publikums) haben folgende Fassung bezw. Gestalt — in ⅔ Größe —:

---

[1]) Es bleibt den Giro-Kunden überlassen, sich einander unmittelbar darüber zu verständigen.

a) Formular zu einem in Berlin zahlbaren weißen Check:

REICHSBANK

No. 2585116

Die Reichsbank in Berlin

wolle zahlen gegen diesen Chek aus *meinem / unserem* *Guthaben*

an .... *oder Ueberbringer*

Mark ....

.... *den* ...... *19* ......

Checks, in welchen der Zusatz „oder Ueberbringer" durchstrichen oder eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt.

500000
450000
400000
350000
300000
250000
200000
150000
100000
50000
40000
30000
20000
10000
5000
4000
3000
2000
1000
500

(Außerdem trägt der weiße Check noch das Wasserzeichen „Checkverein".)

Da bei der Abtrennung der Zahlenreihen eines solchen Checks noch vielfach gefehlt wird, und derselbe alsdann Schwierigkeiten bei der Honorierung seitens der Bank findet, sollen hier einige Beispiele gegeben werden:

bei einem Checkbetrage	unter	500 M.	sind sämtliche Reihen abzuschneiden,
„ „ „	von	500 „	bleibt die Reihe 500 stehen,
„ „ „	„	2000 „	bleiben die Reihen 500, 1000 und
„ „ „	„	2500 „	2000 stehen,
„ „ „	„	450000 „	ist nur die oberste Reihe 500000 abzuschneiden.
und bei „ „	„	500000 „ oder darüber	bleiben sämtliche Reihen stehen.

Indossamente oder andere Vermerke (Quittung) auf der Rückseite eines weißen Checks werden von der Bank weder geprüft noch beachtet.

b) Neuestes Formular zu einem roten Check:

REICHSBANK

No. A. 2342675

Betrag .... M. .... Pf.

Die Reichsbank wolle dem Conto von ....

.... in ....

Mark ....

gutschreiben und dafür belasten das Conto von

(Firmen-Stempel)

(Ort) ....

den .... ten .... 19 ......

Die Person bezw. Firma, auf welche ein roter Check ausgestellt ist, muß genau so angegeben sein, wie das bei der Bank geführte betr. Konto lautet, widrigenfalls der Check Beanstandung findet. Da sich die Bank auf eine Prüfung, ob die bezeichneten Empfänger ein Giro-Konto bei der Reichsbank besitzen, nicht einläßt, so wird einem jeden Konto-Inhaber, welcher Ueberweisungen auf Grund roter Checks zu machen hat, empfohlen,

sich das auf Veranlassung des Reichsbank-Direktoriums alljährlich (etwa im Mai) im Druck erscheinende „Verzeichnis der Inhaber von Giro-Konten bei der Reichsbank“[1]) anzuschaffen und danach die Checks auszuschreiben. Dabei ist das Domizil des Adressaten nicht zu vergessen, wenn dasselbe von dem der kontoführenden Bankanstalt verschieden ist; die letztere ist stets hinter das vorgedruckte Wort „in“ zu setzen. Jeder bei einer Bankanstalt stattfindende Hinzutritt oder Abgang von Giro-Konto-Inhabern wird mit nächster Post dem Reichsbank-Direktorium angezeigt, welches darauf die weitere Mitteilung an die übrigen Bankanstalten veranlaßt, so daß sich die letzteren über die Veränderungen stets auf dem Laufenden befinden. — Sollten etwa neu hinzutretende Giro-Kunden besonderen Wert darauf legen, daß Einzahlungen zur Gutschrift auf ihr Giro-Konto bei bestimmten anderen Bankanstalten schon sofort angenommen werden, so wird auf deren Wunsch gegen Vergütung der entstehenden Portokosten die kontoführende Stelle mittels direkten Schreibens die betr. Bankanstalten von der Eröffnung des neuen Giro-Kontos benachrichtigen.

Der Widerruf roter Checks ist statthaft, so lange die Buchung des überwiesenen Betrages auf dem Konto des Empfängers noch nicht erfolgt ist. Für jeden Widerruf ist eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten. (Vergl. auch § 166.)

Verdorbene (weiße oder rote) Checks darf der Konto-Inhaber nicht einseitig vernichten[2]); er hat dieselben vielmehr kassiert (durchstrichen, eingeschnitten) und mit seinem Firmenstempel oder Namen versehen an die betr. Bankanstalt zurückzuliefern. (Siehe Nr. 7, Abs. 3 der Bestimmungen.)

§ 166.

Die Ueberweisungen.[3]) Die Gutschrift der überwiesenen Beträge auf den betr. Konten wird sofort nach Eintreffen der Anmeldungsschreiben[4]) von den Giro-Beamten vorgenommen; vor erfolgter Buchung können etwaige Verfügungen des Konto-Inhabers über die erwarteten Eingänge nicht berücksichtigt werden.

Die Eintragungen der von auswärts eingegangenen Posten in das Gegenbuch geschehen in der Regel erst, nachdem sämtliche Eingänge in das von der Bank geführte Hauptbuch gebracht sind. Bei Bankanstalten, welche einen großen Giro-Verkehr haben, wird daher den Giro-Kunden empfohlen, das Konto-Gegenbuch möglichst früh zur Bank zu schicken und es in gemessener Zeit wieder abholen zu lassen.

---

[1]) Dasselbe erscheint bei A. Bath, Berlin W, Mohrenstr. 10, und ist zum Preise von M. 2,80 einschließlich der monatlich erscheinenden Nachträge durch den Buchhandel zu beziehen.

[2]) Ist dies dennoch einmal irrtümlich geschehen, so muß der Bank eine entsprechende schriftliche Anzeige davon gemacht werden.

[3]) Von vornherein sei hier ausdrücklich bemerkt, daß die Reichsbank bei sich selbst kein Giro-Konto besitzt, Ueberweisungen durch rote Checks an eine der Bankanstalten also nicht ausführbar sind; sollen einer Bankstelle Gelder überwiesen werden, so kann dies vielmehr nur im Wege des Ein- und Wiederauszahlungsverkehrs (§ 195) bewirkt werden.

[4]) Das Versenden von roten Checks an die Bankanstalt des Bestimmungsorts, wie dies noch manchmal geschieht, hat gar keinen Zweck.

In Berlin werden die Gegenbücher mit den am Morgen eingetroffenen Ueberweisungen erst gegen 1/2 11 Uhr den Giro-Kunden wieder ausgehändigt. Mit einzelnen Konto-Inhabern, für welche täglich eine größere Anzahl Posten von auswärts überwiesen wird, ist ein Abkommen dahingehend getroffen, daß sie an Stelle der sonstigen Einzel-Eintragungen in das Gegenbuch ein besonderes Verzeichnis der überwiesenen Beträge erhalten, dessen Schlußsumme in das Konto-Gegenbuch eingetragen wird.

Dem schriftlichen oder telegraphischen Widerruf einer Ueberweisung kann die Bankanstalt des Bestimmungsortes nur stattgeben, wenn die Buchung auf dem Konto des Empfängers noch nicht erfolgt ist; dieser Widerruf bedarf, wenn er von dem Aussteller des roten Checks bezw. dem Einzahler (§ 173) ergangen ist, stets noch der schriftlichen Bestätigung seitens der Bankanstalt des Aufgabeortes.

Besitzt die Person oder Firma, auf deren Giro-Konto eine von einer Bankanstalt überwiesene Summe gutgeschrieben werden soll, kein Giro-Konto, so zahlt die Bank den Betrag sofort bar aus, wenn der Empfänger sich damit einverstanden erklärt, daß davon die übliche Geldüberweisungs-Gebühr (§ 196) in Abzug gebracht wird. Erhebt der Empfänger gegen den Abzug dieser Gebühr Widerspruch, oder ist eine Person oder Firma des angegebenen Namens überhaupt nicht vorhanden, oder ist die Ueberweisung von dem Aussteller des roten Checks nach Abgang des Advises, aber vor der Gutschrift auf dem Giro-Konto des Empfängers, zurückgezogen worden, so wird die Einzahlungs- bezw. Ueberweisungsstelle benachrichtigt, welche alsdann den Betrag dem Einzahler (bar oder durch Gutschrift auf Giro-Konto) gegen Abzug der Ueberweisungs- bezw. Widerrufsgebühr (§ 196 bezw. § 165 am Schluß) zurückerstattet. — Ist eine Uebertragung, durch ein Versehen des Giro-Kunden, nur irrtümlich (nach einem unrichtigen Bestimmungsorte oder dergl.) angemeldet worden, so wird ein neuer Advis abgelassen, von dem Einzahler aber auch in diesem Falle die einfache Ueberweisungsgebühr erhoben. — Wünscht der Einzahler, daß die Auszahlung an den ursprünglich angegebenen Empfänger erfolge, obgleich derselbe kein Giro-Konto besitzt, so wird dies als ein neues Geschäft angesehen. Der Einzahler hat in diesem Falle außer der von ihm nach vorstehender Bestimmung zu entrichtenden Gebühr für die neue Ueberweisung nochmals die entsprechende Gebühr zu zahlen.

§ 167.

Nummer 8 der Giro-Bestimmungen ist dahin erweitert worden, daß auch Wechsel auf nicht dem Giroverbande angehörende Firmen u. s. w. für Rechnung von Konto-Inhabern zur Zahlung bei der kontoführenden Bankanstalt angewiesen werden können. Zu diesem Behufe ist der Domizilvermerk wie folgt zu fassen: „Zahlbar bei der Reichsbank . . . . in . . . . zu Lasten des Giro-Kontos von . . . ." Die Wechsel selbst müssen bei der Bank in gleicher Weise gehörig angemeldet werden wie die auf den Konto-Inhaber gezogenen Papiere.[1])

[1]) Denjenigen Häusern, bei welchen häufig Wechsel domizilliert zu werden pflegen, wird empfohlen, ihre Geschäftsfreunde zur Beifügung des obenerwähnten Vermerks auf Domizil-Wechseln aufzufordern. — Anmeldungs-Formulare sind bei

Hinsichtlich der kostenfreien Domizilierung von Accepten eines Konto-Inhabers bei einer anderen Bankanstalt als der seines Bezirks vergleiche man den § 99,1.

Ueber die Abrechnungsstellen der Reichsbank ist Näheres im § 175 zu finden.

Beim Wechsel-Inkasso werden Checks seitens der Reichsbank nicht in Zahlung genommen bezw. die Wechsel dagegen nicht ausgeliefert.

§ 168.

Scheidet ein Konto-Inhaber aus dem Giro-Verbande der Reichsbank aus, so sind die noch etwa in seinen Händen verbliebenen Check-Formulare an die Bank zurückzuliefern.

§ 169.

Einem jeden Konto-Inhaber oder dessen legitimierten Stellvertreter ist die Einsicht seines Foliums gestattet, und die Giro-Beamten müssen ihm dasselbe jederzeit auf sein Verlangen vorlegen; den Beamten ist es jedoch zur strengsten Pflicht gemacht, keinem Teilnehmer die Einsicht eines anderen Foliums zu gewähren, die Bücher ferner außer ihrem Gebrauch stets unter sorgfältigem Verschluß zu halten, damit sie niemand einsehen kann, und die tiefste Verschwiegenheit über den Giro-Verkehr der einzelnen Teilnehmer zu beobachten.

§ 170.

Nach einem **Abkommen zwischen der Reichs-Postverwaltung und der Reichsbank** ist für einzuzahlende Postanweisungs-Beträge die Begleichung durch Girokonto-Uebertragung allgemein zugelassen.

Die Einlieferung der Giro-Postanweisungen findet entweder bei der Reichsbankanstalt oder bei der ein Reichsbank-Girokonto besitzenden Postanstalt statt. Für jeden Reichsbankplatz wird ein einheitliches Verfahren beobachtet; ob für den einzelnen Bankplatz die Einlieferung bei der Reichsbankanstalt oder bei dem Postamt stattzufinden hat, wird nach Anhörung der beteiligten Kreise des Publikums von der Postbehörde im Einvernehmen mit der Reichsbank bestimmt.

Die für die Abwickelung der Giro-Postanweisungsbeträge geeigneten Tagesstunden werden zwischen Postamt und Bankanstalt ein für allemal verabredet. Die Verabredung wird derart getroffen, daß für die postamtliche Bearbeitung der aufgelieferten Postanweisungen genügende Zeit verbleibt, und daß die stets erst nach erfolgter Gutschrift der Beträge zulässige Absendung der Postanweisungen noch am Tage der Auflieferung erfolgen kann. Wo die örtlichen Verhältnisse es zulassen, ist im Interesse der beschleunigten Absendung eine täglich zweimalige Abwickelung der Giro-Postanweisungsbeträge vorgesehen, so daß die im Laufe des Vormittags aufgelieferten Postanweisungen am Nachmittag, die nachmittags aufgelieferten an demselben Abend abgesandt werden können. Das Verfahren ist folgendes:

jeder Bankanstalt kostenfrei zu haben. — Die Deckung für die bei der Reichsbank zahlbar gestellten Wechsel muß so zeitig in den Händen der Bank sein, daß die Wechsel sofort bei Präsentation honoriert werden können.

1. **Wenn an dem Reichsbankplatz die Ablieferung der Postanweisungen bei der Reichsbankanstalt zu erfolgen hat.**

Der Giro-Kunde übergiebt der Reichsbankanstalt einen roten Check über den Gesamtbetrag der Giro-Postanweisungen, sowie in einem verschlossenen, gehörig bezeichneten Umschlag die Postanweisungen selbst nebst einem Verzeichnis, zu dem die Postverwaltung die Formulare liefert. Die Reichsbankanstalt bewahrt die Postanweisungen und Verzeichnis enthaltenden geschlossenen Umschläge bis zur Abholung durch die Postanstalt auf. Die Stunde, bis zu welcher die Auflieferung der Postanweisungen bei der Reichsbankanstalt erfolgt sein muß, wenn die Absendung an demselben Tage stattfinden soll, wird in den Bedingungen für die Teilnahme an dem Verfahren besonders bezeichnet.

2. **Wenn die Auflieferung der Giro-Postanweisungen bei der Postanstalt stattfindet.**

Die Auflieferung der Giro-Postanweisungen erfolgt in gewöhnlicher Weise bei der Postanstalt, wobei der Girokunde über den Gesamtbetrag einen roten Check in Zahlung giebt. Die Checks werden unter Vorlegung des Gegenbuchs zur verabredeten Stunde der Reichsbankanstalt zugestellt.

Sind an einem Orte mehrere Postämter für den Postanweisungsverkehr geöffnet, so wird gleichwohl die Abwickelung der Giro-Postanweisungsbeträge ausschließlich von einer Postdienststelle, nämlich derjenigen vermittelt, die zum Reichsbank-Giroverbande gehört.

§ 171.

Die Abwickelung der von den Reichspostanstalten auf Postanweisungen auszuzahlenden Beträge erfolgt bei einer erheblichen Anzahl von Reichsbankanstalten ebenfalls im Wege des Giro-Verkehrs. Das zuständige Postamt übermittelt zu diesem Zwecke täglich der am Orte befindlichen Reichsbankanstalt eine Zusammenstellung der Beträge, welche den Giro-Konten der näher bezeichneten Empfänger von Postanweisungen gutgeschrieben werden sollen, nebst einem über den Gesamtbetrag dieser Zusammenstellung lautenden Check. Die seitherige Bestimmung, wonach ein Giro-Kunde der Reichsbank einer nicht am Giro-Verkehr beteiligten Person die Mitbenutzung seines Kontos zur Begleichung auszuzahlender Postanweisungsbeträge nicht gestatten durfte, ist aufgehoben worden. Es können daher von jetzt ab Postanweisungsbeträge für solche Personen, die ein Giro-Konto der Reichsbank nicht besitzen, dem Giro-Konto eines anderen auf Grund einer bei dem Postamt niederzulegenden Vollmacht überwiesen werden.

B. Der beschränkte Giro-Verkehr.

§ 172.

Nachdem vom 8. Mai 1888 ab der Giro-Verkehr auch auf **alle übrigen, im § 155 nicht angeführten Reichsbanknebenstellen,** welche Bankplätze[1]) sind, ausgedehnt worden ist, finden für diese Anstalten die an

[1]) Dieselben sind aus Anlage 1 zu ersehen.

derselben Stelle angegebenen „Bestimmungen", jedoch mit folgenden **Beschränkungen** Anwendung:

1. Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an die Reichsbanknebenstelle zu richten, welche dasselbe führen soll.
2. Uebersteigt eine bei der Reichsbanknebenstelle zum Zwecke der Gutschrift geleistete Einzahlung[1]) den Betrag von 5000 Mark, so ist sie der Reichsbank gegenüber nur dann gültig, wenn der Konto-Inhaber am Tage der Einzahlung der der Nebenstelle vorgesetzten Bankanstalt davon schriftliche Mitteilung macht.[2])
3. Mit der kostenfreien Einziehung von Wechseln oder anderen Papieren, welche am Sitze der Nebenstelle zahlbar sind, befassen sich die Reichsbanknebenstellen nicht.
4. Bare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatze „oder Ueberbringer" lauten und zwar sowohl bei der Nebenstelle, soweit deren Bestände dies gestatten[3]), als auch bei der derselben vorgesetzten Bankanstalt. Die Bank zahlt den Betrag an den Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person giriert ist.
5. Wünscht der Konto-Inhaber die Einlösung eines weißen Checks bei der vorgesetzten Bankanstalt, so hat er denselben der Nebenstelle zuvor behufs der nötigen Buchung zum Abstempeln vorzulegen.

   Giro-Uebertragungen auf Grund roter Checks in Beträgen von 3000 bis 150000 Mark werden der Bestimmungsanstalt unmittelbar — ohne Vermittelung der vorgesetzten Bankanstalt — von der Nebenstelle überwiesen, Summen von mehr als 50000 Mark jedoch nur, wenn gegen die Ueberweisung Wechsel- oder Lombardgeschäfte gemacht werden, aus welchen der Reichsbank ein mindestens zehntägiger Zinsgewinn erwächst.[4])
6. Wechsel, aus welchen ein Konto-Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist, sind bei der Reichsbanknebenstelle oder der derselben vorgesetzten Bankanstalt oder bei einem mit dieser letzteren ausweislich des bei ihr aufgelegten Verzeichnisses in täglicher Abrechnung stehenden Bankhause zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisieren. Im Besitze der Reichsbanknebenstelle befindliche Wechsel, welche nicht bei ihr

---

[1]) Einzahlungen von Konto-Inhabern zur Gutschrift auf ihr Giro-Konto werden bei den Nebenstellen in jeder Höhe angenommen; doch können die Vorsteher unverwendbare Geldsorten, zu deren Annahme die Bank gesetzlich nur bis zu einem bestimmten Betrage oder überhaupt nicht verpflichtet ist, zurückweisen. Vergl. auch Abschnitt XI.

[2]) Eine solche Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Einzahlungen bei Reichsbanknebenstellen geleistet werden, die unter der Verwaltung eines Vorstandes stehen, welchem ein Bankbeamter als Assistent beigegeben ist (vergl. Anm. 1 zu § 101). Die Quittungleistung erfolgt in diesem Falle durch die von beiden Beamten durch ihr Handzeichen zu bescheinigende Eintragung in das Konto-Gegenbuch.

[3]) Ueber die Hergabe bestimmter Geldsorten bei der Abhebung von Giro-Geldern vergl. §§ 205, 206.

[4]) Alle übrigen Giro-Uebertragungen von Nebenstellen gehen zuvor über die betr. vorgesetzte Bankanstalt; Avise an Nebenstellen gehen von den im § 155 zeichneten Bankanstalten direkt.

zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisiert sind, müssen bar bezahlt werden.

7. Halbjährlich einmal sind die Konto-Gegenbücher der Nebenstelle zur Uebersendung an die derselben vorgesetzte Bankanstalt behufs Prüfung der Eintragungen einzureichen.
8. Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Konto-Inhaber mit den Bestimmungen durch Vollziehung des unter denselben vorgedruckten Vermerks einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftsteilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Konto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Reichsbanknebenstelle und bei der derselben vorgesetzten Bankanstalt niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen bei der Reichsbanknebenstelle niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgeteilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange gültig, bis der Reichsbanknebenstelle sowie der derselben vorgesetzten Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Im übrigen finden für den Giro-Verkehr mit diesen Reichsbanknebenstellen die §§ 156 bis 171 entsprechende Anwendung.

Diese Erweiterung der Befugnisse der Reichsbanknebenstellen, vermöge deren sie auch im Giro-Verkehr dem Publikum im wesentlichen dieselben Dienste zu leisten imstande sind, wie die selbständigen Bankanstalten, bedeutet eine große Verkehrs-Erleichterung und erscheint geeignet, den Kreis der mit der Reichsbank in Verbindung stehenden Personen bedeutend zu erweitern. Mit Rücksicht auf die große Mehrarbeit und die entstehenden Kosten wird aber bei den Unteranstalten auch eine **genügende** Gegenleistung, sei es durch ein hohes Guthaben oder durch Wechsel- oder Lombardgeschäfte, gefordert.

C. Der Giro-Verkehr für Nicht-Girokonto-Inhaber.

§ 173.

Um auch solche Personen oder Firmen, welche nicht geneigt oder in der Lage sind, sich ein Giro-Konto bei der Reichsbank eröffnen zu lassen, gleichfalls an den Vorteilen des Giro-Verkehrs teilnehmen zu lassen, ist folgende Einrichtung getroffen worden:

An allen Bankplätzen[1]) können bare Einzahlungen von Personen, welche selbst kein Giro-Konto besitzen, **zur Gutschrift auf das Konto eines auswärtigen Giro-Kunden** geleistet werden.[2]) Die Gebühr beträgt 10 Pf. für jede 1000 Mark oder einen überschießenden Teil der-

---

[1]) Die Reichsbanknebenstellen Bütow und Rügenwalde, welche zu den Bankplätzen **nicht** gehören, sind ebenfalls ermächtigt, Giro-Einzahlungen von Nicht-Konto-Inhabern anzunehmen.

[2]) Derartige Einzahlungen werden auch von völlig unbekannten Personen angenommen. In Berlin sind solche Zahlungen in der Hauptkasse, **nicht** im Giro-Komtor zu leisten.

selben, mindestens aber 30 Pf. für jeden zu überweisenden Einzelbetrag. Erfolgt eine derartige Einzahlung während der Geschäftszeit von 12½ bis 1 Uhr vormittags bezw. 3½ bis 4 Uhr nachmittags, so ist für jede einzelne Einzahlung noch eine besondere Gebühr von 50 Pf., nach 4 bis 5 Uhr eine solche von 1 Mark zu entrichten. — Wird eine Einzahlung von Nicht-Konto-Inhabern mit der Post eingesandt, so wird dafür, gleichviel ob dieselbe für ein Konto am Empfangsorte oder für ein auswärtiges Konto bestimmt ist, eine Gebühr von 1 vom Tausend, mindestens 50 Pf. für jeden gutzuschreibenden oder zu überweisenden Einzelbetrag erhoben.

Der Einzahler hat einen von ihm selbst ausgefertigten Lieferzettel nebst anhängendem Duplikat mit Quittungsvordruck (Formulare dazu sind bei jeder Bankanstalt kostenfrei zu haben) einzureichen; das letztere wird ihm vollzogen und mit einem Abdrucke des Dienststempels versehen zurückgegeben.[1])

Gebührenfrei erfolgt die Ueberweisung

a) der Beträge solcher Wechsel- oder Lombardgeschäfte, aus welchen der Reichsbank ein mindestens 30tägiger Zinsgewinn erwächst,
b) bar eingezahlter Beträge zur Gutschrift auf das Girokonto des Komtors der Reichshauptbank für Wertpapiere, welche zum Ankauf von Wertpapieren bestimmt sind,
c) von Einzahlungen zur Gutschrift auf Girokonto einer Militärbehörde oder der Landeshauptkasse von Elsaß-Lothringen in Strassburg, welche von Civil- oder Militär-Behörden geleistet werden,
d) von Einzahlungen bei allen Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen für das Girokonto der Reichshauptkasse in Berlin,
e) von Einzahlungen bei allen Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen in Beträgen von mindestens 10000 Mark für das Girokonto der Kgl. Preußischen Generalstaatskasse in Berlin und der Großherzoglich Badischen Generalstaatskasse in Karlsruhe,
f) von Einzahlungen der ein eigenes Girokonto nicht besitzenden preußischen Spezialkassen für Regierungshauptkassen,
g) von Einzahlungen der ein Girokonto nicht besitzenden Kgl. Preuß. Lotterie-Einnehmer für das Girokonto der Pr. General-Lotteriekasse in Berlin bei allen Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen. (Bei den Nebenstellen werden solche Einzahlungen gegen eine Gebühr von 14 Pf. von jedem angefangenen Tausend Mark jeder Einzahlung angenommen.)

Dagegen wird die Gebühr auch in denjenigen Fällen erhoben, wo die Zahlung von dem angeblichen oder wirklichen auswärtigen Girokonto-Inhaber selbst geleistet wird.

Für dritte Personen, welche nicht selbst ein Giro-Konto besitzen, sondern nur mit einem Giro-Kunden in Geschäftsverbindung stehen und durch Ueberschrift auf dessen Konto Gelder an sich übermitteln lassen wollen, werden Einzahlungen von Personen, welche gleichfalls ein Giro-Konto nicht besitzen, nicht angenommen.

---

[1]) Wegen der Gültigkeit der von Reichsbanknebenstellen ausgestellten Quittungen vergl. Anm. 1 zu § 101.

§ 174.

Die bei den im § 172 erwähnten Nebenstellen in Beträgen von 3000 bis 150000 Mark geleisteten Einzahlungen werden der Bestimmungsbankanstalt direkt überwiesen, wenn gegen die Ueberweisung Wechsel- oder Lombardgeschäfte gemacht werden, aus welchen der Reichsbank ein mindestens zehntägiger Zinsgewinn erwächst. (Vergl. auch Anm. 4, Seite 101.)

D. Die Abrechnungsstellen (clearinghouses) der Reichsbank.

§ 175.

Um die Zahlungsausgleichungen (s. B. G. § 12) noch mehr zu erleichtern, sind von der Reichsbank an den bedeutendsten Handelsplätzen des Deutschen Reiches Abrechnungsstellen (Clearing-Häuser) errichtet worden. Dergleichen bestehen gegenwärtig in Berlin, Bremen, Breslau, Cöln, Dresden, Elberfeld, Frankfurt a/M., Hamburg, Leipzig und Stuttgart[1]), und sind dafür im allgemeinen die s. Z. bei der Errichtung der Abrechnungsstelle Berlin (Protokoll vom 14. Februar 1883 — vergl. die Berliner Börsenzeitung vom Abend des gleichen Tages) getroffenen Bestimmungen maßgebend, von welchen in nachstehendem zur Kenntnis für weitere Kreise gebracht wird die

Geschäftsordnung*)
für
die Abrechnungsstelle zu Berlin.

(Gültig vom 1. Januar 1885 ab.)

I. Die Reichsbank wie die übrigen Mitglieder der Abrechnungsstelle entsenden werktäglich zur bestimmten Zeit (s. Nr. III, IV und VIII) einen legitimierten Vertreter zur Abrechnungsstelle, auch wenn sie keine Papiere einzuliefern haben.

Die Vollmachten für die Vertreter müssen nach dem anliegenden Schema ausgestellt sein. Sie werden von dem Vorsteher geprüft und nach Erledigung etwaiger Anstände seitens der Vollmachtgeber von demselben verwahrt.

II. Die zur Abrechnung bestimmten Papiere müssen geordnet und mit dem Firmenstempel des betreffenden Hauses versehen, Wechsel und Anweisungen auch gehörig quittiert sein.

III. Die Abrechnungsstelle wird um $8^3/_4$ Uhr morgens geöffnet. Um 9 Uhr haben sämtliche Vertreter ihre Plätze einzunehmen. Auf ein vom Vorsteher gegebenes Zeichen beginnt die Ablieferung. Jeder Vertreter übergiebt den Vertretern der zahlungspflichtigen Häuser die betreffenden Papiere mit je einem, die Beträge einzeln aufführenden, summierten Verzeichnis und einem Schema zu dem nur die End-

---

[1]) Mitglieder derselben sind außer der Reichsbank die in der Anlage 7 genannten Bankhäuser (Inhaber von Giro-Konten).

*) mit den Abänderungen und Ergänzungen vom 23. November 1899. — Näheres über die Einrichtung s. in d. Art. „Abrechnungsstellen" (Dr. R. Koch) in Conrad, Lexis ꝛc., Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. I. (1898).

summe enthaltenden Empfangsbekenntnis, welches nach erfolgter Prüfung von dem Empfänger vollzogen und dem Einliefernden zurückgegeben wird.

Die Stückzahl der an die anderen abgelieferten Papiere, sowie die Summen der Verzeichnisse sind von einem jeden in die Debet-Kolonne des nach dem anliegenden Schema zu führenden Abrechnungsblattes thunlichst schon vor der Einlieferung einzutragen, während in die Kredit-Kolonne nur die Summen der empfangenen Papiere zu verzeichnen sind.

IV. Nach geschlossener Einlieferung begeben sich die Vertreter mit den empfangenen Papieren nach Hause, um dort die Prüfung derselben vornehmen zu lassen. Um 12½ Uhr nachmittags finden sich dieselben wieder ein. Es erfolgt nun die Rücklieferung der beanstandeten Papiere, welchen je ein den Beanstandungsgrund ergebender Zettel angeheftet sein muß, mit Spezial-Verzeichnis.

Die Rücklieferungen werden wie umgekehrte Einlieferungen behandelt, sind aber mit dem Zusatz R. im Abrechnungsblatt zu versehen. Die um 12½ Uhr nicht zurückgelieferten Papiere gelten als anerkannt.

V. Neue Einlieferungen sind ebenfalls um 12½ Uhr statthaft. Dieselben sind in den Verzeichnissen und Empfangsbekenntnissen als „II. Lieferung" zu bezeichnen und sonst nach Nr. III, IV zu behandeln.

VI. Um 4 Uhr nachmittags findet eine letzte Zusammenkunft statt. Soweit Papiere der II. Lieferung hierbei nicht zurückgeliefert werden, gelten sie als anerkannt.

Neue Einlieferungen sind unzulässig.

VII. Jeder Vertreter summiert die Debet- und Kredit-Kolonne seines Abrechnungsblattes und ermittelt durch Saldieren des letzteren, was sein Haus im ganzen (der Gesamtheit der Abrechnenden gegenüber) schuldet bezw. zu fordern hat. Ueber den Saldo stellt er eine Anweisung an das Giro-Komtor der Reichshauptbank auf dem Abrechnungsblatt und wörtlich gleichlautend auf einem besonderen Zettel aus, welchen er dem Vorsteher mit dem Abrechnungsblatt übergiebt.

VIII. Der Vorsteher trägt die Saldi der Abrechnungsblätter in ein Bilanz-Blatt, welches nach erfolgter Berichtigung etwaiger Rechnungsirrtümer in Kredit und Debet bei der Summierung übereinstimmen muß, vergleicht damit die Anweisungen, visiert diese und die Abrechnungsblätter, und stellt fest, ob die Giroguthaben der Mitglieder zur Deckung der etwaigen Debet-Saldi ausreichen. Bejahendenfalls visiert er das Bilanzblatt, giebt die Abrechnungsblätter zurück und schließt die Abrechnung, worauf die Vertreter die Abrechnungsstelle verlassen dürfen. Demnächst übergiebt er das Bilanzblatt dem Giro-Komtor der Reichshauptbank, welches danach die nötigen Buchungen auf den Konten der Mitglieder und der Abrechnungsstelle vornimmt.

Reicht hingegen das Guthaben auch nur eines Mitgliedes zur Deckung des betreffenden Debet-Saldo nicht aus und wird die erforderliche Deckung nicht sofort beschafft, so unterbleibt die Visierung des Bilanzblattes und der Vorsteher erklärt bei Rückgabe der

Abrechnungsblätter, daß die Abrechnung nicht zu stande gekommen ist. Die in die Abrechnung gebrachten Beträge gelten alsdann nicht als beglichen und die Abrechnungspapiere gehen nicht in das Eigentum der Empfänger über, verbleiben vielmehr bis auf weiteres in deren Verwahrung.

IX. Im Falle der Nr. VIII, Absatz 3, schreiten die an der Tagesabrechnung beteiligten Mitglieder der Abrechnungsstelle ohne das zahlungsunfähige Mitglied unverzüglich zur neuen Schlußabrechnung. Die letztere erstreckt sich auf die anerkannten Papiere der ersten und zweiten Einlieferung unter Ausschluß derjenigen, welche von dem zahlungsunfähigen Mitgliede und derjenigen, welche auf das zahlungsunfähige Mitglied eingeliefert sind. Auf die Schlußabrechnung finden die Bestimmungen unter VI bis VIII entsprechende Anwendung.

X. Die Reichsbank ist berechtigt, während der Dauer der letzten Zusammenkunft die Girokonten der Mitglieder für Abschreibungen zu sperren.

XI. Der Vorsteher hat ein Umsatzbuch zu führen, in welches er nach den Abrechnungsblättern die Stückzahl der eingelieferten Posten und die Debet-Summen einträgt.

Die Bilanz-Blätter sind vom Giro-Komtor der Reichshauptbank in Jahresheften zu vereinigen und sodann ebenso wie das Umsatzbuch und die Anweisungszettel von der Registratur der Reichshauptbank aufzubewahren.

VIII.

Die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen.

(Vergl. Bankgesetz § 13[8].)

A. Verschlossene Depositen.

§ 176.

Die Aufbewahrung verschlossener Depositen übernehmen die Reichshauptbank, sämtliche Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und die durch zwei Beamte verwaltete Nebenstelle Heilbronn, soweit der vorhandene Raum im Tresor es gestattet.

§ 177.

Die verschlossenen Depositen[1]) müssen der Bank in deren Geschäftslokal durch den Besitzer selbst übergeben werden, da eine Einsendung durch die Post durchaus unstatthaft ist. Jeder Niederleger hat bei der Einlieferung des Depots einen Einlieferungszettel auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.

[1]) Die Annahme und Ausgabe verschlossener Depositen findet nur während der Vormittags-Dienststunden statt.

§ 178.

Die näheren Bedingungen[1]), unter welchen die obengenannten Bankanstalten verschlossene Depositen in Verwahrung nehmen, sind folgende:

1. Die Reichsbank nimmt von dem Inhalt der Depositen keine Kenntnis.
2. Die Depositen müssen mit dem Vor- und Zunamen bezw. der Firma des Niederlegers deutlich bezeichnet und dergestalt verschlossen sein, daß ohne Verletzung eines Siegels nichts herausgenommen werden kann.
3. Die Reichsbank haftet für das Depositum höchstens bis zum Wertsbetrage von 5000 Mark, außer wenn dasselbe zu einem höheren Werte angegeben, und die hierfür bestimmte Versicherungsgebühr neben dem Lagergelde entrichtet ist. — Für höhere Gewalt oder inneren Verderb ist die Reichsbank in keinem Falle verantwortlich.
4. Das Lagergeld beträgt bei Depositen:
   bis zu 30 cm Breite und Höhe, 40 cm Länge und 10 kg Gewicht . . . . 10 M.,
   darüber hinaus
   bis zu 60 cm Breite und Höhe, 70 cm Länge und 25 kg Gewicht . . . . 20 „
   bei noch größeren
   bis zu 100 cm Länge, Breite und Höhe, oder einem Gewicht von mehr als 25 kg . . . . 30 „
   für das Jahr.

   Depositen von mehr als 100 oder weniger als 15 cm Länge, Breite und Höhe werden nicht angenommen.

   Die Versicherungsgebühr beträgt für jedes angefangene Tausend des über 5000 Mark hinaus angegebenen Mehrwerts (Nr. 3) 25 Pfennig für das Jahr.

   In beiden Fällen läuft das Jahr vom Tage der Niederlegung ab, diesen eingerechnet.
5. Lagergeld und Versicherungsgebühr sind bei der Niederlegung und sodann alljährlich im voraus zu entrichten. Bei nachträglicher Versicherung im Laufe des Depositionsjahres ist für das letztere die volle Versicherungsgebühr zu zahlen. Geht das Lagergeld nicht pünktlich ein, so darf die Reichsbank, anstatt zu klagen, das Depositum auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle hinterlegen. So lange die Versicherungsgebühr rückständig ist, haftet die Reichsbank nicht für den angegebenen Mehrwert (Nr. 3 und 4). Die Verpflichtung des Niederlegers zur Zahlung der Versicherungsgebühr wird dadurch nicht aufgehoben.
6. Die Annahme und Herausgabe von verschlossenen Depositen findet nur während der Vormittags-Geschäftsstunden statt.[2]) Das Depositum kann aber nur gegen Rückgabe des quittierten Depositalscheins

---

[1]) Auf Verlangen erhält das Publikum Exemplare der gedruckten Bedingungen bei jeder Bankanstalt kostenfrei.

[2]) Die Herausnahme verschlossener Depositen bei der Reichshauptbank ist in der Regel mindestens einen Werktag zuvor mündlich oder schriftlich im Komtor für verschlossene Depositen zu beantragen. Zu dem schriftlichen Antrage können Postkarten verwendet werden, welche das Komtor unentgeltlich austeilt.

oder nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben zurückgenommen werden. Liefert der Niederleger das Depositum binnen acht Werktagen wieder ein, so ist nur eine Zuschlagsgebühr von einer Mark zu entrichten. Auch die letztere fällt weg, wenn die Zurücknahme an einem der letzten fünf Werktage des Depositionsjahres (Ziffer 4) erfolgt ist.[1])

7. Soll eine andere Person statt des Niederlegers oder neben demselben, oder soll bei mehreren Niederlegern jeder derselben zur Zurücknahme des Depositums befugt sein, so ist dies bei der Einlieferung zu beantragen. Will der Deponent sein Depot gegen Rückgabe des von ihm selbst quittierten Depotscheins durch einen Beauftragten abholen lassen, so ist darüber eine schriftliche Mitteilung an die beteiligte Bankanstalt erforderlich. Uebrigens behält sich die Reichsbank in allen Fällen das Recht vor, das Depositum an jeden Vorzeiger des Depositalscheins ohne weitere Prüfung seiner Legitimation oder der Echtheit und Gültigkeit der Quittung auszuliefern.
8. Die verhältnismäßige Erstattung des Lagergeldes oder der Versicherungsgebühr findet nicht statt.

Auf besonderen Antrag eines Niederlegers kann die Versendung seines Depositums auf seine Gefahr und Kosten an eine andere Bankanstalt stattfinden, wenn er unter Rückgabe des quittierten Depositalscheins einen vorgeschriebenen Revers ausstellt. Die empfangende Bankanstalt erteilt alsdann, wenn das frühere Depositionsverhältnis nicht etwa gerade am Versendungstage abgelaufen war, einen neuen Depositalschein kostenfrei.

B. Offene Depots bei der Reichs-Hauptbank in Berlin.

§ 179.

Die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Dokumenten jeder Art (sogenannte „offene Depots“) geschieht ausschließlich bei der Reichs-Hauptbank in Berlin in einer besonders zu diesem Zweck geschaffenen Abteilung, dem Komtor der Reichs-Hauptbank für Wertpapiere (Berlin C., Hausvoigteiplatz 14).[2]) — Keine der Zweiganstalten der Reichsbank ist befugt, offene Depots zur Verwaltung anzunehmen. Auch mit der Vermittelung der Beförderung von Wertpapieren an das genannte Komtor befassen sich die Bankanstalten nicht, und werden alle dahin gerichteten Anträge abgelehnt.

§ 180.

Jedoch sind sämtliche Anstalten über die Einrichtungen und Bedingungen dieses Komtors genau unterrichtet und in der Lage, einem jeden, welcher sich dieserhalb um Auskunft persönlich oder schriftlich an sie wendet,

---

[1]) Um die Depositen ungestört öffnen und sich mit deren Inhalt beschäftigen zu können, sind bei der Reichshauptbank in Berlin neben dem Komtor für das Publikum besondere Räume eingerichtet, für deren Benutzung jedesmal 50 Pfennig im voraus zu entrichten sind.

[2]) Das Geschäftslokal ist von 9 bis 12½ Uhr geöffnet.

entweder direkt oder durch die Post (in Umschlag als portopflichtige Dienstsache) ein Exemplar der im § 187 abgedruckten „Bedingungen", unter welchen Wertpapiere von dem Komtor der Reichs-Hauptbank für Wertpapiere in Verwahrung genommen werden, sowie die sonst nötigen Formulare zur Verfügung zu stellen.[1])

§ 181.

Die Uebergabe der Wertpapiere an das genannte Komtor kann persönlich durch einen Beauftragten oder durch die Post (unter der oben näher bezeichneten Adresse des Komtors — **nicht** derjenigen des Reichsbank-Direktoriums —) erfolgen.

Es werden Wertpapiere und Dokumente **jeder Art** in Verwahrung genommen, mögen sie auf den Namen oder den Inhaber, in deutscher Reichs- oder fremder Währung ausgestellt, voll eingezahlt sein oder nicht.[2])

§ 182.

Wollen Behörden, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften oder Handelsfirmen von der Einrichtung Gebrauch machen, so bedarf es dieserhalb erst einer besonderen Verständigung. — Ausgenommen hiervon sind Gerichtsbehörden, welche in ihrem eigenen Namen Wertpapiere niederlegen wollen; eine Verständigung ist in Bezug auf diese nicht erforderlich.

§ 183.

Jede Gattung von Papieren muß mit einem besonderen Niederlegungs-Antrage (Deklaration) eingereicht werden; zu diesen Anträgen sind folgende Formulare eingeführt:

1. weiße, für Wertpapiere im allgemeinen,
2. blaue, für gesperrte Depots (siehe Nr. 14 A der nachstehenden Bedingungen),
3. grüne, für Wertpapiere, welche zur Sicherung des einem Offizier zugesicherten Zuschusses dienen (Nr. 14 B der Bedingungen),
4. gelbe, für Hypotheken und sonstige Dokumente.

§ 184.

Zur Beachtung bei Anfertigung der Niederlegungsanträge diene folgendes[3]):

Die Papiere müssen zunächst nach ihrer allgemeinen Benennung (einschließlich des Zinsfußes) aufgeführt und nach Jahrgang, Lit. oder Serie rc., sowie nach den Nummern, letztere der Reihenfolge nach,

---

[1]) Auch ein Exemplar des Verzeichnisses derjenigen Papiere, für welche die Ziehungs- und Verlosungslisten im Reichsanzeiger erscheinen, ist bei jeder Bankanstalt kostenfrei zu haben.

[2]) Die Bankbeamten haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögens-Angelegenheiten der Niederleger gegen jedermann das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten; die Beamten des Komtors in Berlin werden hierzu bei ihrer Anstellung besonders eidlich verpflichtet.

[3]) Die nachstehenden Bestimmungen hierüber sind einer jeden Deklaration vorgedruckt.

verzeichnet werden. Wertpapiere gleicher Gattung, aber von verschiedenen Serien, Jahrgängen 2c., können mit einem Antrage eingereicht werden, sobald Zinsfuß, Zinstermin und Zahlstelle übereinstimmen. Der Gesamtbetrag ist am Schlusse in Zahlen und Buchstaben in der Währung anzugeben, in welcher die Wertpapiere ausgestellt sind. Hierauf sind die Zins- bezw. Dividendenscheine nach ihrem nächsten Fälligkeitszeitpunkte und die Talons zu bezeichnen. — Schon fällige oder innerhalb eines Monats fällig werdende Zins- und Dividendenscheine werden nicht mit übernommen.

Der Niederlegungsantrag muß vollständig ausgefüllt und von dem Niederleger eigenhändig unterschrieben sein, um die Echtheit der Unterschrift beim Zurückziehen der Papiere danach prüfen zu können. Will der Niederleger sich gegen Fälschungen noch mehr schützen, so kann er dem Antrage noch in einem verschlossenen Briefumschlage ein beliebig von ihm zu wählendes Paßwort beifügen, ohne dessen Angabe die Auslieferung des Depots in der Regel versagt wird (vergl. Nr. 10 der folgenden Bedingungen). Da das Paßwort nur beachtet werden kann, sofern der Depotschein mit einem darauf bezüglichen Vermerke seitens des Komtors versehen ist, so empfiehlt es sich, dasselbe sogleich bei der Niederlegung der Papiere einzureichen.

Auf eine Erörterung der Gründe, warum ein Niederlegungs-Antrag abgelehnt wird, läßt sich die Bank nicht ein.

§ 185.

Ueber jede Gattung von Papieren wird, dem Niederlegungs-Antrage entsprechend, ein besonderer Depotschein erteilt (Nr. 7 der Bedingungen)[1]; dieser wird namens des Komtors der Reichs-Hauptbank für Wertpapiere ausgestellt und von drei Vorstandsbeamten unterzeichnet. Die Nummern der Papiere werden auf den Depotscheinen nicht verzeichnet, selbstverständlich aber dieselben Stücke zurückgegeben, die von den Niederlegern eingereicht worden sind. Nur bei verlosbaren Papieren kann der Niederleger eine Abschrift des Nummern-Verzeichnisses dem Niederlegungs-Antrage beifügen, welche er im Falle der Annahme des Depots mit dem Depotschein abgestempelt zurückerhält. — An auswärtige Niederleger erfolgt die Uebersendung der Depotscheine durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes auf Gefahr und Kosten der Niederleger.

Dem Niederleger steht frei, Papiere derselben Gattung noch weiter zu teilen und die Ausfertigung einer beliebigen Anzahl von Depotscheinen zu verlangen, um über die Papiere bequemer verfügen zu können. Er muß dann aber für jeden Teil einen besonderen Niederlegungs-Antrag ausstellen, da die Depotscheine allemal auf denselben Betrag ausgestellt werden, auf welchen der Antrag lautet.

§ 186.

Mehrere einzelne Personen, höchstens aber drei, können gemeinschaftlich Papiere niederlegen, wenn sie den Niederlegungs-Antrag mit folgendem

---

[1]) Bei späteren Niederlegungen sowie bei allen sonstigen Anträgen an das Komtor ist zur leichteren Auffindung des Kontos stets die Nummer eines früheren Depotscheins oder Buch und Seite des Kontos anzugeben.

Zusatz versehen: „Ueber die hinterlegten Wertpapiere, sowie die eingehenden Gelder, kann jeder einzelne von uns verfügen und quittieren."

§ 187.

Depotzinsen können nur von 9 bis 12½ Uhr vormittags erhoben werden.

Die Aufbewahrung der Papiere erfolgt im übrigen unter nachstehenden, auf der Rückseite eines jeden Niederlegungs-Antrages abgedruckten

Bedingungen.

1. Die Reichsbank übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung:
   a) die zu den Papieren gehörigen Zins- und Gewinnanteilscheine, wenn sie in Berlin oder am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zu einem festen Kurse in Reichswährung eingelöst werden, an den Fälligkeitstagen einzuziehen, anderenfalls dieselben an der Berliner Börse verkaufen zu lassen;
   b) die in der Allgemeinen Verlosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bezw. Verlosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertierung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke an den festgesetzten Zeitpunkten zur Einlösung vorzulegen bezw. die beantragte Konvertierung zu besorgen, auch die Stücke, wenn sie in Berlin oder am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zu einem festen Kurse in Reichswährung nicht eingelöst werden, an der Börse verkaufen zu lassen.
      Die Benachrichtigung der Niederleger über Kündigungen und Konvertierungen erfolgt durch gewöhnliche Briefe oder, wenn es sich um ganze Gattungen oder Serien von Wertpapieren handelt, durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, sowie andere geeignete öffentliche Blätter nach Wahl der Reichsbank. In jedem Falle ist die Reichsbank ermächtigt, in Ermangelung besonderer Anträge oder Erklärungen der Niederleger, das Interesse der letzteren nach bestem Ermessen wahrzunehmen, insbesondere angebotene Konvertierungen für deren Rechnung zu besorgen;
   c) die nach a und b eingehenden Beträge in Berlin bei dem Komtor für Wertpapiere spätestens am dritten Werktage, bei den Reichsbankanstalten spätestens am achten Werktage nach Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers zu stellen[1];
   d) die neuen Zins- und Gewinnanteilscheine rechtzeitig abheben zu lassen, wenn die betreffende Anweisung (Talon) mit den

---

[1]) Bei Verzögerung in der Ueberweisung von Zinsen ꝛc. wolle man sich zuerst an die betreffende, die Auszahlung bewirkende Bankanstalt wenden, welche dann die nötigen Nachforschungen bei dem Komtor in Berlin schleunigst anstellen wird.

Papieren niedergelegt ist, oder die Abhebung gegen Vorzeigung der Papiere selbst erfolgen kann;

e) vollgezahlte Interimsscheine in endgültige Stücke umzutauschen;

f) das mit den niedergelegten Papieren jetzt oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen, und die weiteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere für den Niederleger zu leisten, wenn derselbe solches spätestens 8 Tage vor Ablauf der dazu festgesetzten Zeitpunkte schriftlich beantragt und den erforderlichen Geldbetrag mit den Gebühren (vergl. Nr. 2) gleichzeitig einzahlt.

Der Verkauf an der Börse (a und b) erfolgt 8 Tage vor Fälligkeit der in Europa zahlbaren und 14 Tage vor Fälligkeit der an außereuropäischen Plätzen zahlbaren Zinsscheine bezw. Papiere.

2. Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühewaltung und Gefahr ist für das Jahr eine Gebühr von $^1/_2$ vom Tausend, bei im Auslande ausgestellten Papieren von $^3/_4$ vom Tausend — also 50 beziehungsweise 75 Pfennig für je angefangene 1000 Mark des Nennwertes der Papiere — mindestens aber 2 Mark, bei Lospapieren und Inhaberpapieren mit Prämien, sowie bei im Auslande ausgestellten Papieren mindestens 3 Mark für jeden Depotschein zu entrichten. Läßt sich der Wert eines Dokuments in einer bestimmten Geldsumme nicht abschätzen, so beträgt die Gebühr 15 Mark für das Jahr. Das Jahr wird von dem **Ersten des Monats, in welchem die Niederlegung stattfindet**, bis **zum Ersten des entsprechenden Monats im nächsten Jahr** gerechnet. — Papiere in ausländischer Währung werden behufs Ermittelung der Gebühren nach untenstehenden festen Sätzen, im übrigen nach dem Berliner Börsengebrauch in Reichswährung umgerechnet.[1]) — Für die Erhebung und Auszahlung von baren Geldern bei verlosten, gekündigten oder konvertierten Papieren (1. b), ferner die Geltendmachung des Bezugrechts und für Einzahlungen (1. f) berechnet die Reichsbank außer den Auslagen an Porto, Mäklergebühr u. s. w. $^1/_8$ vom Hundert (mindestens aber 50 Pfennig) der zu leistenden bezw. zu erhebenden Zahlungen. Für die Abhebung neuer Zins- und Gewinnanteilscheine, sowie für den Umtausch der Interimsscheine (1. d, e) werden nur die baren Auslagen berechnet.

3. Die Gebühren sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Aufbewahrung für je ein volles Jahr im voraus zu entrichten. Sie werden aus dem Guthaben entnommen und in dessen Ermangelung durch Postvorschuß eingezogen. Ist auch hierdurch die Zahlung nicht zu erreichen, so wird die Rücknahme des Depots verlangt (vergl. Nr. 15).

---

[1]) Umrechnung nach Nr. 2 der Bed.: 1 Pfund Sterling = 20,40 M. 1 Frank, Lira, Peseta, Lëu = 0,80 M. 1 österr. Gulden (Gold) = 2,00 M. 1 österr. Gulden (Währung) = 1,70 M. 1 österr.-ungar. Krone = 0,85 M. 1 Gulden holl. Währ. = 1,70 M. 1 skandinav. Krone = 1,125 M. 1 alter Goldrubel = 3,20 M. 1 Rubel, Kreditrubel = 2,16 M. 1 Peso = 4,00 M. 1 Dollar = 4,20 M. 7 Gulden süddeutscher Währ. = 12,00 M. 1 Mark Banko = 1,50 M.

Wegen der rückständigen Gebühren darf sich die Reichsbank aus dem Depot ohne gerichtliches Verfahren nötigenfalls mittels Verkaufs nach § 20 des Bankgesetzes bezahlt machen.
4. Die gezahlten Gebühren werden in keinem Falle zurückerstattet.
5. Nachteile, welche durch unrichtige Bezeichnung der Papiere oder unrichtige Eintragung der Nummern in die Niederlegungs-Anträge entstehen, sind von der Reichsbank nicht zu vertreten. Insbesondere erfolgt das Nachsehen der Verlosungen u. s. w. (1. b) lediglich nach Maßgabe der Eintragungen in den Anträgen.
6. Irrtümer, welche bei der Ausstellung der Depotscheine vorgekommen sind, müssen sofort bei Empfang derselben gerügt werden.
7. Die Depotscheine lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar. Werden sie trotzdem übertragen oder verpfändet, oder werden die Depots gerichtlich gepfändet, so ist die Bank berechtigt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen oder die ihr nach diesen Bedingungen obliegende Verwaltung des Depots insbesondere die Erhebung und Auszahlung der Zinsen zc. ohne Hinterlegung der Papiere einzustellen.
8. Die Zinsen von Hypothekenbriefen können bei der Kasse des Kontors für Wertpapiere oder bei einer Reichsbankanstalt auf Giro-Konto des Komtors für Wertpapiere für Rechnung des Niederlegers unter Angabe der Nummern des Depotscheins eingezahlt werden. Es ist Sache des Niederlegers, die Schuldner zur Zahlung an die Reichsbank anzuweisen.
9. Die Niederleger müssen in dem Niederlegungs-Antrage angeben, ob die eingehenden Zinsen bei einer Zweiganstalt der Reichsbank,[1]) durch Uebertragung auf ein Giro-Konto oder durch Barzahlung[2]) an der Kasse des Kontors[3]) erhoben werden sollen. — Abänderungen in dieser Beziehung, sowie ein Wechsel hinsichtlich der ursprünglich gewählten Bankanstalt oder des bezeichneten Giro-Kontos sind spätestens 4 Wochen vor Fälligkeit derjenigen Zinsscheine, bei welchen die neue Art der Abhebung in Kraft treten soll, mittels besonderen Schreibens anzuzeigen, widrigenfalls die Auszahlung in der früher beantragten Weise erfolgt. Die Erhebung an mehreren Orten ist nicht zulässig. Die Erhebung kann auch durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post erfolgen. Im letzteren Falle hat der Niederleger seinem Antrage die Quittung[4]) über den Betrag, den er abheben will, beizu-

---

[1]) Zur Auszahlung von Zinsen zc. sind sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Bankanstalten ermächtigt. — Als Nachricht über die Höhe ihres jedesmaligen Guthabens wird den Niederlegern eine Zinsnote persönlich oder durch die Post zugefertigt.

[2]) Barzahlungen finden statt:
bei den Zweiganstalten werktäglich von 9 bis 12 Uhr vormittags;
an der Kasse des Kontors werktäglich zwischen 9 und $12^1/_2$ Uhr.

[3]) Bei der persönlichen Erhebung von Zinsen wird den Deponenten, falls sie nicht schon der Bank bekannt sind, empfohlen, den Depotschein vorzulegen.

[4]) Die Quittungsleistung hat auf einem von der Reichsbank gelieferten, vorgeschriebenen Formular zu geschehen; ein solches wird bei Uebersendung der Zinsnote durch die Post beigefügt.

fügen. Die Absendung des Geldes geschieht an die von dem Niederleger angegebene Adresse.[1]) Beträgt das Guthaben mehr als 300 Mark, so kann dasselbe in Teilen abgehoben werden, aber nicht unter 150 Mark. Die Abhebung der Zinsscheine in natura ist nur bei im Auslande ausgestellten Papieren zulässig, wenn dies **bei der Niederlegung derselben** ausdrücklich gewünscht wird.

10. Jedes einzelne Depot kann nur im ganzen zurückgenommen werden. Die Herausgabe erfolgt nur gegen Rückgabe des auf der Vorderseite mit Quittung: „Das vorstehende Depot habe ich zurückerhalten. Ort, Datum, Unterschrift," versehenen Depotscheins oder, wenn er verloren ist, nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben. Soll die Auslieferung nicht an den Niederleger, sondern an eine bestimmte andere Person oder Firma erfolgen, so ist dem Komtor vorher schriftlich Nachricht zu geben. Die Legitimation des Inhabers des Depotscheins, sowie die Gültigkeit und Echtheit der Quittung zu prüfen ist die Bank zwar berechtigt und wird von dieser Befugnis jedenfalls dann Gebrauch machen, wenn der Ueberbringer des Depotscheins das etwa eingereichte Paßwort nicht anzugeben vermag; eine Verpflichtung zu einer solchen Prüfung übernimmt sie aber nicht, sie behält sich vielmehr das Recht vor, das Depot an jeden herauszugeben, der ihr den Depotschein überbringt. — Bei Auslosungen wird über den Ueberrest nach Rückempfang des quittierten Depotscheins ein neuer Schein, und zwar für den bereits bezahlten Zeitraum kostenfrei, erteilt.

11. Die Versendung der hinterlegten Papiere, sowie der Anweisungen (Talons), Zins- und Gewinnanteilscheine (1. d. und e.), ebenso die Versendung von Depotscheinen, Dokumenten, Wechseln, Checks und Anweisungen durch die Post geschieht auf Gefahr und Kosten des Niederlegers, bei Depotscheinen, Talons, Wechseln, Checks, Anweisungen und Hypotheken-Dokumenten u. s. w. mittels „eingeschriebenen" Briefes, bei den übrigen Wertschaften unter voller Wertangabe, wenn der Niederleger nicht etwas anderes ausdrücklich beantragt hat. Bare Geldsendungen werden stets voll deklariert.

12a. Es ist gestattet, in dem Niederlegungs-Antrage zu erklären, daß der Niederleger als Inhaber der elterlichen Gewalt (Vater oder Mutter), als Vormund oder als Pfleger von nach Namen, sowie nach Alter oder sonstigen Gründen der Geschäftsunfähigkeit genau zu bezeichnenden Personen handle. Eltern haben dabei die Geburtsscheine der Kinder einzureichen, Vormünder und Pfleger haben die erteilte Bestallung vorzulegen und, wenn die Niederlegung nicht mit der unter b angegebenen Bestimmung erfolgen soll, den Nachweis zu erbringen, daß sie von der Vorschrift des § 1814 B.G.B. befreit sind. Die Bank zahlt alsdann dem Niederleger zwar die eingehenden Zinsen und Gewinnanteile ohne Berechtigungsprüfung, will er aber die Wert-

[1]) Solchen auswärts wohnenden Niederlegern, welche sich dieserhalb melden, werden die überwiesenen Zinsbeträge auch ohne vorherige Einsendung der Quittung durch Postanweisung übersandt; die Postscheine werden alsdann bis zum Eingange der Zinsquittung als Kassenbelag behalten.

papiere selbst oder die dafür nach 1. b. eingehenden Beträge erheben, so muß er sich als Inhaber der elterlichen Gewalt erneut ausweisen bezw. seine Bestallung als Vormund oder Pfleger abermals vorlegen und sich, falls er dem Komtor nicht bekannt ist, durch eine demselben bekannte zuverlässige Person vorstellen lassen. Ist dies nicht möglich und besteht er dennoch auf der Ausantwortung, so wird diese durch Versendung an ihn mit der Post bewirkt. (Nr. 11.)

12b. Die Niederlegung kann mit der in den Depotschein aufzunehmenden Bestimmung erfolgen, daß über die Wertpapiere (einschließlich der Erneuerungsscheine) nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügt werden kann. (§ 1814 B.G.B.)

In diesem Fall ist, so lange die Beendigung der elterlichen Gewalt bezw. Vormundschaft oder Pflegschaft nicht nachgewiesen wird, zur Ausantwortung auch noch die seitens des Gerichts auf dem Depotscheine erklärte Genehmigung der Aushändigung an den namentlich zu bezeichnenden Empfänger erforderlich.

12c. Zur Prüfung der Echtheit und Giltigkeit der Quittung, der Bestallung oder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist die Reichsbank nicht verpflichtet. Die Aufhebung der Vormundschaft, Pflegschaft oder väterlichen Gewalt bezüglich *einzelner* von mehreren Miteigentümern eines Depots hat auf das vorliegende Verhältnis keinen Einfluß.

13. Soll zur Erhebung der Zinsen und Gewinnanteile eine *dritte* Person berechtigt sein, so ist dies in einer von jener Person mitvollzogenen, bei dem Komtor niederzulegenden Erklärung auszusprechen. — Desgleichen bedarf es der Niederlegung einer besonderen Vollmacht nach bestimmtem Muster, sofern eine dritte Person befugt sein soll, für den Niederleger Erklärungen rechtsgiltig abzugeben und über die Depots und Zinsen ꝛc. verfügen und quittieren zu können.

14. A. Soll eine dritte Person vertragsmäßig oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung *lebenslänglich* die Zinsen oder Gewinnanteile der hinterlegten Papiere beziehen, — oder

B. sind die Wertpapiere *zur Sicherung des einem Offizier bei seiner Verheiratung zugesicherten Zuschusses niedergelegt*, — oder

C. ist die Niederlegung mit der Bestimmung erfolgt, daß die Herausgabe der Wertpapiere einschließlich der Erneuerungsscheine nur mit Zustimmung einer dritten Person verlangt werden kann,

so ist eine entsprechende Erklärung nach bestimmtem Muster dem Komtor bei der Niederlegung zu behändigen und der Niederlegungs-Antrag mit dem Zusatze (am Schlusse über der Unterschrift) zu versehen: „*Gesperrt* nach Nr. 14 A — bezw. B oder C *der Bedingungen*". — Der Depotschein wird in diesem Falle mit dem gleichen Vermerke bedruckt. In den Fällen A und B erfolgt die Zahlung der Zinsen und Gewinnanteile, sowie die Rückgabe des Depots *an den Niederleger oder dessen Rechtsnachfolger*: zu A, ohne Zustimmung jener dritten Person *nur bei Vorlegung einer standesamtlichen Bescheinigung über deren Tod*; zu B, *nur unter schriftlicher Zustimmung der zuständigen*

Militärbehörde. In dem Fall zu C werden die Wertpapiere einschließlich der Erneuerungsscheine dem Niederleger oder dessen Rechtsnachfolgern nur mit Zustimmung jener dritten Person oder ihrer Rechtsnachfolger herausgegeben. Auf die Prüfung der Echtheit und Giltigkeit der Zustimmungserklärungen finden in den Fällen A und C, die Bestimmungen unter Nr. 10, betreffend die Prüfung der Echtheit und Giltigkeit der Quittungen, entsprechende Anwendung.

15. Der Reichsbank steht jederzeit frei, die Rücknahme des Depots zu verlangen, ohne Gründe dafür anzugeben, und wenn die Rücknahme binnen 14 Tagen nach Absendung schriftlicher Aufforderung nicht erfolgt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen, oder die ihr nach diesen Bedingungen obliegende Verwaltung des Depots, insbesondere die Erhebung und Auszahlung der Zinsen rc. ohne Hinterlegung der Papiere einzustellen.

16. Die Reichsbank behält sich vor, die Niederlegungs-Bedingungen zu verändern. Die Veränderung ist in den zu öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums bestimmten Blättern und durch Aushang im Komtor für Wertpapiere vor dem 15. November bekannt zu machen, wenn die neuen Bestimmungen schon für das nächste Kalenderjahr hinsichtlich der vorhandenen Depots Geltung haben sollen.

Zur Beachtung. Sofern die in Verwahrung gegebenen Papiere nach den Bestimmungen über den Lombard-Verkehr dazu geeignet und nicht nach Nr. 14 der Bedingungen gesperrt sind, kann der Niederleger bei der Reichs-Hauptbank, sowie bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Verpfändung der Papiere unter gleichzeitiger Niederlegung des Depotscheins Lombard-Darlehne erhalten. Er muß jedoch die Lombardmäßigkeit der Papiere durch eine Bescheinigung des Komtors für Wertpapiere nachweisen, welche auf Verlangen jederzeit erteilt wird.

Wegen des An- und Verkaufs von Wertpapieren vergl. §§ 100 ff.

C. „Mündel-Depots."

§ 188.

Bei sämtlichen selbständigen Reichsbankanstalten (Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen) werden „Mündel-Depots", d. h. Wertpapiere, welche zum Bestandteil eines Mündel-Vermögens gehören und der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts unterliegen, zur Verwahrung angenommen.

Bei der Reichshauptbank in Berlin können solche Depots nur nach Maßgabe der Niederlegungsbedingungen des Komtors für Wertpapiere (vergl. § 187 Seite 114 unter Nr. 12) zur Verwaltung eingeliefert werden.

Bedingungen für die Verwahrung von „Mündel-Depots" bei den Reichsbankanstalten.

1. Wertpapiere, welche zum Bestandteil eines Mündel-Vermögens gehören und der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts unterliegen (§ 1814 des B.-G.-B.), werden bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen zur Verwahrung angenommen, sofern deren Einlieferung **ohne** Zins- bezw. Gewinnanteilscheine, aber **mit** den Erneuerungsscheinen (Anweisungen, Talons) erfolgt.
2. Die Uebergabe kann durch den Vormund oder Pfleger selbst oder durch einen Beauftragten mit eigenhändig vollzogenem Niederlegungs-Antrage direkt oder mit der Post geschehen; in jedem Falle ist die gerichtliche Bestallung, bei gesetzlicher Vertretung die die Hinterlegung anordnende gerichtliche Verfügung zur Einsicht vorzulegen. — Formulare zu den Niederlegungsanträgen sind bei den Reichsbankanstalten zu haben.
3. Für die sichere und getreue **Verwahrung** der Papiere übernimmt die Reichsbank die gesetzliche Gewähr; irgend welche **Verwaltungs-Handlungen** übt sie **nicht** aus; es ist lediglich Sache des Vormundes, Pflegers oder gesetzlichen Vertreters, die Zinsscheinbogen rechtzeitig zu erneuern, die Ziehungs- bezw. Verlosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertierung der Papiere nachzusehen und die zur Rückzahlung gelangenden Stücke an den festgesetzten Zeitpunkten zur Einlösung zu bringen bezw. die Konvertierung zu besorgen, Interimsscheine in endgiltige Stücke umzutauschen, das mit den niedergelegten Papieren etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen und die weiteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere zu leisten 2c.[1]).
4. Ueber sämtliche gleichzeitig eingelieferte Papiere wird ein Mündeldepotbuch ausgestellt, in welches die Papiere nach Gattungen und Beträgen, nicht aber die Nummern derselben eingetragen werden. Nur bei verlosbaren Papieren kann der Niederleger eine Abschrift des Nummern-Verzeichnisses dem Niederlegungs-Antrage beifügen, die er im Falle der Annahme des Depots mit dem Depotbuch abgestempelt zurückerhält.
5. Die Mündeldepotbücher werden Namens der betreffenden Reichsbankhauptstellen bezw. Reichsbankstellen ausgefertigt und nach Beidrückung des Amtssiegels von zwei Vorstandsbeamten unterschrieben. **Bei jeder Einlieferung sowohl wie bei jeder Herausnahme von Papieren ist das Mündeldepotbuch der betreffenden Bankanstalt zur Eintragung der stattgehabten Veränderungen zu übergeben.** — Irrtümer, welche bei Ausstellung oder Veränderung der Bücher vorgekommen sind, müssen sofort bei Empfangnahme derselben gemeldet werden.

---

[1]) Will der Vormund, daß die Ausübung dieser Verwaltungshandlungen Seitens der Reichsbank geschieht, so hat er die Hinterlegung der Papiere bei dem Komtor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe der dort bestehenden Bedingungen und unter Bezugnahme auf § 1814 des B. G. B. zu bewirken.

6. Solange die Aufhebung der Vormundschaft, Pflegschaft oder Vertretung nicht nachgewiesen wird, ist zur Ausantwortung der Papiere oder eines Teiles derselben sowie der Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) die Seitens des Gerichts erklärte Genehmigung der Aushändigung an den namentlich zu bezeichnenden Empfänger erforderlich. Letzterer hat auf der gerichtlichen Verfügung über den Empfang der darin bezeichneten Papiere bezw. der Erneuerungsscheine zu quittieren und, falls er den Beamten der Bank nicht persönlich bekannt ist, seine Identität durch Vorlegung geeigneter Dokumente (Bestallung &c.) nachzuweisen. Ist ihm dies nicht möglich oder hegt die Bank Zweifel an der Echtheit der Unterschrift, so ist sie berechtigt, eine Beglaubigung zu verlangen bezw. die Versendung der Papiere an den bezeichneten Empfänger mit der Post zu bewirken. Eine Verpflichtung hierzu sowie zur Prüfung der Giltigkeit und Echtheit der Quittung oder der gerichtlichen Herausgabe-Genehmigung übernimmt die Bank indessen nicht, behält sich vielmehr das Recht vor, nach Vorlage der gerichtlichen Genehmigung die Papiere an Jeden herauszugeben, der ihr das Mündeldepotbuch oder, falls dieses verloren, das gerichtliche Amortisations-Erkenntnis überbringt. **Das Buch ist daher auf's sorgfältigste zu verwahren.**
7. Die dem Vormund oder Pfleger zum Zwecke der Erhebung neuer Zinsscheinbogen erteilte gerichtliche Genehmigung zur Herausnahme der Erneuerungsscheine wird diesem bei Rückgabe derselben mit einer die Wiedereinlieferung betreffenden Bescheinigung der Verwahrungsstelle zum Ausweise für das Vormundschaftsgericht zurückgegeben. Eine Kontrolle über die Rücklieferung dieser Erneuerungsscheine übt die Reichsbank nicht aus.
8. Die Versendung der hinterlegten Papiere sowie der Mündeldepotbücher geschieht auf Gefahr und Kosten des Niederlegers und zwar, solange dieser nichts anderes bestimmt hat, bei ersteren unter voller Wertangabe, bei letzteren mittels eingeschriebenen Briefes.
9. An **Gebühren** ist zu entrichten:
   a) eine einmalige Gebühr von M. 1.— bei Ausfertigung jedes Mündeldepotbuches,
   b) eine fortlaufende jährliche Verwahrungsgebühr von $^1/_5$ vom Tausend für je angefangene 1000 M. des **Gesamt-Nennwertes** der jedesmal gleichzeitig eingelieferten bezw. der zu Anfang jedes neuen Depositionsjahres vorhandenen Papiere.

   Papiere in ausländischer Währung werden behufs Ermittelung der Gebühren nach untenstehenden[1]) festen Sätzen in Reichswährung umgerechnet.
10. Das Depositionsjahr läuft vom Ersten des Monats, in welchem die erste, in dem Depotbuche verzeichnete Niederlegung stattgefunden hat,

[1]) 1 Pfund Sterling = 20,00 M., 1 Frank, Lira, Peseta, Leu = 0,80 M., 1 österr. Gulden (Gold) = 2,00 M., 1 österr. Gulden (Währ.) = 1,70 M., 1 österr. ungar. Krone = 0,85 M., 1 Gulden holländ. Währung = 1,70 M., 1 skandinavische Krone = 1,125 M., 1 alter Goldrubel = 3,20 M., 1 Rubel, Kreditrubel = 2,16 M., 1 Peso = 4,00 M., 1 Dollar = 4,20 M., 7 Gulden süddeutscher Währ. = 12,00 M., 1 Mark Banko = 1,50 M.

bis zum Ersten des entsprechenden Monats im nächsten Jahre und gilt gleichmäßig für alle in dasselbe Buch später eingetragenen Papiere. Der Vormund kann für später niedergelegte Wertpapiere die Ausstellung eines besonderen Depotbuchs mit eigenem Depositionsjahr verlangen.

11. Die Gebühren sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung für je ein volles Jahr im Voraus zu zahlen; der Empfang derselben wird in dem Mündeldepotbuch bescheinigt; letzteres ist deshalb bei jeder Gebührenzahlung der Bankanstalt vorzulegen. Gezahlte oder bereits belastete Gebühren werden in keinem Falle zurückgerechnet.
12. Die Mündeldepotbücher sind nicht übertragbar; werden sie trotzdem übertragen oder verpfändet, oder werden die Papiere gerichtlich gepfändet, so ist die Bank berechtigt, letztere auf Gefahr und Kosten der Mündel bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Das Gleiche gilt, wenn die Bank — ohne Angabe von Gründen — die Rücknahme des Depots verlangt und die Rücknahme innerhalb 4 Wochen nach Absendung der schriftlichen Aufforderung nicht erfolgt.
13. Die Reichsbank behält sich vor, diese Bedingungen zu verändern. Die Veränderung ist in den zu öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums bestehenden Blättern und durch Aushang in den Geschäftsräumen der einzelnen Bankanstalten vor dem 15. November bekannt zu machen, wenn die neuen Bestimmungen schon für das nächste Kalenderjahr hinsichtlich der vorhandenen Depots Geltung haben sollen.

§ 189.

Etwaigen Anträgen des Vormundes[1]) auf **Verwaltung der niedergelegten Wertpapiere** wird seitens der Provinzial-Bankanstalten in keinem Falle stattgegeben; derselbe wird vielmehr auf die Einrichtungen des Komtors der Reichshauptbank für Wertpapiere und die daselbst bestehende Depositionsform, die zugleich den Vorschriften des § 1814 des B.G.B. genügt, hingewiesen.

Mit dem gleichen Hinweise wird die Annahme von Papieren abgelehnt, die nicht zum Eigentum eines Mündels gehören oder von welchen die Erneuerungsscheine zurückbehalten sind. Sind hingegen, wie z. B. bei Losen Erneuerungsscheine nicht vorhanden, so wird die Annahme der Stücke allein nicht abgelehnt.

§ 190.

Die neue Reihe der Zinsscheine kann auf Grund des im Depot befindlichen Erneuerungsscheines von den Bankanstalten selbständig nicht besorgt werden. Es bedarf stets der richterlichen Genehmigung zur **Herausgabe des Erneuerungsscheines** an den namentlich zu bezeichnenden Empfänger, der denselben abhebt und die neue Anweisung nach einiger Zeit gegen Rückerhalt der richterlichen Verfügung wieder einliefert. Beauftragt derselbe (gegen besondere Gebühren) die Bank mit der Be-

---

[1]) Wo von Vormündern, Vormundschaft ꝛc. die Rede ist, sind auch die Pfleger, Pflegschaft ꝛc. mitbetroffen.

sorgung der neuen Zinsschein-Bogen, so wird ihm nach Erledigung des Auftrages die neue Reihe der Zinsscheine ausgehändigt, während die neue Anweisung (Talon) von der Bank zurückbehalten wird.

§ 191.

Ohne besondere gerichtliche Genehmigung erfolgt die Herausgabe der Wertpapiere seitens der Reichsbank nur dann, wenn die **Vormundschaft erloschen** ist, und zwar gegen Rückgabe der quittierten Mündeldepotbücher an die nunmehr Empfangsberechtigten (bei Vormundschaften über Minderjährige an die jetzt Großjährigen nach Vorlegung der Geburts-Urkunden (Taufscheine zc.) zum Beweise der Großjährigkeit, beim Ableben des Mündels an seine Erben oder deren Bevollmächtigte zc.).

§ 192.

Ist ein **Mündeldepotbuch abhanden** gekommen, so kann erst nach gerichtlicher Kraftlos-Erklärung desselben mit Genehmigung des Gerichts das Depot von der Bank herausgegeben oder ein neues Buch ausgefertigt werden. Die zur Einleitung des Aufgebotsverfahrens erforderliche Abschrift des Buches wird auf Verlangen des Vormundes kostenfrei ausgefertigt und ihm mit dem ausdrücklichen Bemerken übersandt, daß die darin bezeichneten Papiere sich noch in der Verwahrung der Reichsbank befinden.

§ 193.

Bei der Berechnung der fortlaufenden **Gebühren** wird zunächst der Gesamt-Nennwert der auf einmal eingelieferten Papiere festgestellt, dieser auf 1000 Mark nach oben abgerundet und von dieser Summe $1/5$ vom Tausend als Gebührenbetrag in Ansatz gebracht. Da für jedes Depotbuch nur ein und dasselbe Depositionsjahr — beginnend mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die erste Deposition stattgefunden hat — gilt, so werden die fortlaufenden Gebühren für sämtliche später in dasselbe Buch eingetragene Papiere für dasselbe Depositionsjahr berechnet, welches für die bereits früher eingetragenen Papiere zu Grunde gelegt ist. Für jedes zweite oder fernere Depotbuch desselben Deponenten läuft das Depositionsjahr von dem Ersten des Monats, in welchem die erste Eintragung in diesem späteren Buche stattgefunden hat.

Werden beispielsweise im September 5 verschiedene Gattungen à M. 3000.—, M. 100.—, £ 60.—, Frs. 4000.— und $ 1000.— eingeliefert, so werden außer der erstmaligen Gebühr von M. 1.— für Ausfertigung des Buches, fortlaufend für das erste Depositionsjahr und, solange mit diesen 5 Depots irgend welche Veränderung nicht vorgenommen wird, für jedes folgende Jahr jedesmal im September M. 2.40 an Gebühren erhoben, nämlich

$1/5$ ‰ auf M.	3000.—			
„	100.—			
„	1200.—	=	£	60.—
„	3200.—	=	Frs.	4000.—
„	4200.—	=	$	1000.—
M.	11700.—	rund	M.	12000.—

Werden weiter in demselben oder in einem der folgenden Jahre in irgend welchem Monat von obigen £ 60.— Papier in Höhe von £ 40.— zurückgenommen, so werden von den am 1. September fälligen Gebühren M. —.20 gekürzt und bis auf weiteres im September nur noch M. 2.20 an Gebühren eingefordert.

Kommen weiter im Laufe des Depositipnsjahres M. 300.— einer neuen oder auch bereits vorhandenen Gattung zur Niederlegung, so erhöhen sich dadurch die im September fälligen Gebühren um M. —.20 ($^1/_5$ ‰ auf M. 300.—, die auf M. 1000.— abgerundet werden).

Ist im Laufe eines Depositionsjahres eine Veränderung im Bestande des Depots durch Eingang oder Ausgang vorgekommen, so sind am Schlusse des Depositionsjahres sämtliche alsdann vorhandene Wertpapiere nach ihrem Nennwerte erneut zusammenzurechnen, auf 1000 nach oben abzurunden und von der so ermittelten Gesamtsumme die fortlaufenden Gebühren von $^1/_5$ vom Tausend zu berechnen. Diese letzteren gelten unverändert auch für die folgenden Depositionsjahre, solange nicht abermals eine Veränderung in dem Gesamtbestande des Depots eingetreten ist.

Die *einmalige Gebühr* wird von dem Vormunde bei Uebergabe des Mündeldepotbuches eingefordert, im Falle der Uebersendung des Buches durch Nachnahme erhoben. Die *fortlaufenden Gebühren* hat der Vormund unaufgefordert an den aus den Depotbüchern ersichtlichen jedesmaligen Fälligkeitsterminen zu begleichen und dabei das Depotbuch behufs Eintragung der Quittung vorzulegen.

IX.

Die Geldüberweisungen, Anweisungen, Akkreditive.

(Vergl. Bankgesetz § 13, [5].)

§ 194.

Durch die Reichsbank können Zahlungsleistungen für Rechnung von Personen, Anstalten, Behörden zwischen den verschiedenen Bankanstalten auf folgende Weise vermittelt werden:

1. im Giro-Verkehr:
   a) durch Ueberweisung mittels roter Checks von Konto auf Konto, siehe § 164,
   b) durch bare Einzahlungen von Personen, welche selbst ein Giro-Konto nicht besitzen, zur Gutschrift auf das Konto eines auswärtigen Giro-Kunden der Bank, siehe § 173,
2. durch bare Einzahlung zur Wiederauszahlung bei einer der unten aufgeführten Bankanstalten,
3. durch Anweisungen, welche die selbständigen Bankanstalten auf einander ausstellen,
4. durch Akkreditive, welche zu Gunsten des Einzahlers erteilt werden.

Ueber die drei letzten Arten der Zahlungs-Vermittelung ist folgendes bestimmt:

§ 195.

Bei der Reichshauptbank, bei allen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, sowie bei der Nebenstelle in Heilbronn werden Summen jeden Betrages zur Auszahlung an Dritte bei einer anderen der erwähnten Bankanstalten gegen Empfangsbescheinigung angenommen.[1]) — Der Einzahler hat einen Lieferzettel unter Benutzung eines vorgeschriebenen Formulars auszufüllen, welcher die nötigen Angaben enthält.

Auf die übrigen, hier nicht angeführten Nebenstellen oder Warendepots der Reichsbank werden keine Einzahlungen zur Wiederauszahlung angenommen; dagegen sind auch die zum Ankauf von Wechseln berechtigten Reichsbanknebenstellen (siehe Anlage 1) ermächtigt, Einzahlungen für Rechnung der ihnen vorgesetzten Bankanstalt behufs Wiederauszahlung an bestimmte Personen bei einer der oben bezeichneten Bankanstalten zu **vermitteln.**

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich an der Bankkasse und stets nur an den von dem Einzahler bezeichneten, gehörig legitimierten Empfänger bezw. dessen Bevollmächtigten, ohne daß es der Vorzeigung oder Auslieferung der erteilten Empfangsbescheinigung bedarf, aber gegen Ausstellung einer Quittung, wozu die Bank das Formular liefert.

Telegraphische Geldüberweisungen führt die Reichsbank nicht aus.

§ 196.

An Gebühren werden berechnet: für jede Einzahlung von Summen bis zu 2500 Mark: 50 Pf., bei höheren Beträgen 1 Pf. mehr für jede angefangenen oder vollen 50 Mark. Für Einzahlungen, welche in der Zeit von $12^1/_2$ bis 1 Uhr vormittags oder von $3^1/_2$ bis 4 Uhr nachmittags erfolgen, wird außerdem noch eine besondere Gebühr von 50 Pf., für Einzahlungen, welche nach 4 Uhr stattfinden, noch eine besondere Gebühr von 1 Mark für jede einzelne Einzahlung erhoben.

Geldüberweisungen von einer Bankanstalt an die andere, welche durch die Ausführung gebührenpflichtiger Effekten-An- und Verkaufsgeschäfte veranlaßt sind, bleiben gebührenfrei; auch werden auf Wunsch die Beträge solcher Wechsel- oder Lombard-Geschäfte, aus welchen der Bank ein mindestens dreißigtägiger Zinsgewinn erwächst, zur Auszahlung bei den vorgenannten Bankanstalten gebührenfrei überwiesen.

§ 197.

Auf besonderen Antrag erteilen die Reichshauptbank, die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen Geldanweisungen auf einander, wenn der Antragsteller den Betrag des dafür zu verwendenden Stempels (vergl. Wechselstempel-Gesetz § 24) entrichtet, und wenn die Valuta eingezahlt ist. — Zum Antrag ist ein vorgeschriebenes Formular zu benutzen, worin der Betrag und Name derjenigen Person oder Firma, an deren Ordre die Anweisung gestellt werden soll, deutlich und genau anzugeben ist.

---

[1]) Stempelgebühren sind dafür nur da zu entrichten, wo Empfangsbescheinigungen (Quittungen) nach den Landesgesetzen stempelpflichtig sind.

Auch die zum Ankauf von Wechseln berechtigten Reichsbanknebenstellen (siehe Anlage 1) beschaffen von der ihnen vorgesetzten Bankanstalt Anweisungen, wenn der Betrag dafür vorher hinterlegt wird, und der Stempel bezahlt ist.

Die Gebühren werden in derselben Weise berechnet wie die für Einzahlungen (§ 196).

Bankanweisungen werden von der bezogenen Bankanstalt stets nur nach Eintreffen der von der ausstellenden Bankanstalt abzusendenden schriftlichen Anmeldung eingelöst.

Die Einlösung von Bankanweisungen, welche bei einer anderen Bankanstalt zahlbar sind, erfolgt, nachdem die Bankanstalt des Ausstellungsortes die Richtigkeit bestätigt hat, gegen Kürzung der für die Ausstellung von Bankanweisungen festgesetzten Gebühr ($^1/_5{}^0/_{00}$, mindestens 50 Pf.); die Anweisungen sind in diesem Falle vom Verkäufer an die einlösende Bankanstalt zu girieren.

Als gestohlen oder verloren gegangen bezeichnete Anweisungen werden — wenn sie zur Zahlung oder zum Ankaufe vorgelegt werden — angehalten; die Person des Vorzeigers wird seitens der Bank festgestellt, und die Polizeibehörde davon in Kenntnis gesetzt.

Betreffs der Anweisungen (Checks) auf die Korrespondenten der Reichsbank im Auslande vergl. § 73, Abs. 3.

§ 198.

Die Erteilung von einfachen, sowie von Zirkular-Akkreditiven[1]) sowohl auf die Hauptbank als auf sämtliche Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen mit höchstens sechswöchentlicher Gültigkeit geschieht auf schriftlichen Antrag, nachdem der Antragsteller den vollständigen Betrag dafür in barem Gelde, lombardfähigen Wertpapieren[2]) oder zum Ankauf geeigneten Wechseln bei der Bank hinterlegt hat.

Die Gebühr beträgt $^1/_2{}^0/_{00}$ des vollen Betrages, auf welchen der Kreditbrief lautet, ohne Rücksicht darauf, ob der Kredit ganz oder nur teilweise benutzt wird.

Die Zahlung des ganzen oder des Restbetrages der zur Verfügung gestellten Summe an den Akkreditierten erfolgt nur gegen Aushändigung des mit Quittung versehenen Akkreditivs. Teilzahlungen dagegen werden gegen besondere Quittung geleistet und auf dem von dem Zahlungsempfänger vorzuzeigenden Akkreditiv abgeschrieben.

Die Abrechnung zwischen der Bank und dem Empfänger eines Kreditbriefes geschieht nach beendigter Benutzung des letzteren bei der aus-

---

[1]) Die Akkreditive werden nur in nachstehender Fassung erteilt:

„Dem Herrn N. N. wird hierdurch ein bei der Reichsbankhauptstelle in . . . . und bei der Reichsbankstelle in . . . . bis zum . . ten . . . . d. J. nach Belieben zu benutzender Kredit bis zum Gesamtbetrage von Mark . . . . buchstäblich Mark . . . . zur Verfügung gestellt."

(Ort, Datum und Unterschrift.)

Diese Akkreditive unterliegen der Stempelpflicht nicht (vergl. Wechselstempelgesetz § 24 Abs. 2 Nr. 2).

[2]) Wertpapiere werden hierbei nach den im Lombardverkehr vorgeschriebenen Beleihungssätzen berechnet.

stellenden Bankanstalt auf Grund einer aufgemachten Rechnung. Ist die Deckung nicht in barem Gelde bestellt, so werden von den abgehobenen Beträgen, unter Zugrundelegung des jeweiligen Bank-Zinsfußes, Zinsen berechnet für die Zeit vom Tage der Abhebung bis zum Tage der Abrechnung. Besteht die Deckung in Wechseln, welche später unter der gewöhnlichen Bankrate (zum Privat-Zinsfuß) angekauft werden, so erfolgt die Berechnung der Zinsen gleichfalls nach dem ermäßigten Satze.

Wenn der Empfänger eines Kreditbriefes bei der Abrechnung die als Deckung hinterlegten oder andere Wechsel verkauft oder ein Lombard-Darlehn entnimmt, so wird ihm die Gebühr bis auf die entsprechende Höhe, also $^1/_2{}^0/_{00}$ des verkauften Wechselbetrages bezw. des entnommenen Lombard-Darlehns zurückerstattet bezw. angerechnet, sofern der Bank aus diesen Geschäften ein mindestens dreißigtägiger Zinsgewinn erwächst.

Die nur teilweise benutzten Akkreditive sind bei der Abrechnung zurückzugeben.

Die akkreditierte Person, welche den Betrag auswärts erheben will, muß ihre Unterschrift bei der Ausstellung des Kreditbriefes in so vielen Exemplaren abgeben, als derselbe auf Bankanstalten lautet.

X.

Die Einlösung und Einziehung von Zins- und Dividendenscheinen, sowie zur Rückzahlung gekündigten Wertpapieren.

A. Die Einlösung.

§ 199.

Bei der Reichsbankhauptkasse in Berlin, bei sämtlichen selbständigen Bankanstalten und sämtlichen Nebenstellen mit Kasseneinrichtung werden eingelöst:[1])

1. Die fälligen Dividendenscheine von Reichsbank-Anteilen.
   Der Einlieferer hat die Dividendenscheine nach Gattungen gesondert (also nach den Nummern der Dividendenscheine, nicht der Reichsbank-Anteilscheine) — ohne weiteres Verzeichnis — zu übergeben.
2. Die Zinsscheine der Reichsanleihen zu $3^1/_2$ und $3^0/_0$ nach Maßgabe der vom Reichskanzler dieserhalb erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen (gegenwärtig vom 21. des dem Fälligkeitstermin vorhergehenden Monats ab).

---

[1]) Die Einlösung der unter 2—6 bezeichneten Zinsscheine ist auf die Vormittags-Geschäftsstunden beschränkt.

Die Zinsscheine sind nach ihrem Betrage zu ordnen und der Reihe nach, mit der größten Summe anfangend, in der Rechnung aufzuführen.[1])

3. Die Zinsscheine sämtlicher Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen, nämlich der
Staatsschuldscheine von 1842,
Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen.
3- und $3^1/_2$-prozentigen konsolidierten Anleihen,
Anleihen der neuen Landesteile (vormals Schleswig-Holsteinische, Hannoversche, Kurhessische, Nassauische, Hessen-Homburgische und Frankfurter Schulden),
Anleihe vom 2. Januar 1875 der Angermünde-Schwedter Eisenbahn,
Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen III. Serie, III. Serie La. B, III. Serie La. C 1. und 2. Emission,
Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen La. A,
Homburger Eisenbahn-Partial-Obligationen von 1861,
Homburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen von 1860,
Köthen-Bernburger Aktien der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn,
Magdeburg-Wittenberger Aktien der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn,
Niederschles. Märkischen Eisenbahn-Stamm-Aktien,
Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn,
Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Aktien La. B,
Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen La. E,
Privileg. $3^1/_2$% Rheinischen Eisenbahn-Obligationen,
Vorzugs-Anleihescheine, II. Reihe der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn,
Westholsteinischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission,
Westholsteinischen Eisenbahn-Vorzugs-Anleihescheine II. Ausgabe.

Die Einlösung findet zu den von der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin durch den deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemachten Termine, (gegenwärtig vom 21. des dem Fälligkeitstermin vorhergehenden Monats ab) keinesfalls früher, statt.

Die Zinsabschnitte müssen den Bankanstalten, nach den einzelnen Schuldgattungen und Wertabschnitten geordnet, mit einem Verzeichnis vorgelegt werden, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Wertabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.[2])

4. Die Zinsscheine der 3- und $3^1/_2$-prozentigen Ostpreußischen Pfandbriefe.

Die Einlösung findet vom 21ten des dem Fälligkeitstermin vorhergehenden Monats ab statt.

---

[1]) Am 7. jeden Monats, oder falls dies ein Sonn- oder Feiertag, am 6., event. auch am unmittelbar voraufgehenden Werktage wird die Einlösung der Zinsscheine von Reichs- und Preußischen Anleihen wegen des Monats-Abschlusses eingestellt.

[2]) Vergl. Fußnote Seite 124.

Die Einreichung der Zinsscheine muß mit einem die Person des Einlieferers nach Namen, Stand und Wohnung und die summarische Angabe der Stückzahl und des Wertes der Zinsscheine jeder einzelnen Sorte von Pfandbriefen enthaltenden Verzeichnisse erfolgen. — Ordnung der Zinsscheine nach der Nummerfolge, Einreichung besonderer Nummerverzeichnisse, sowie Bezeichnung der Zinsscheine mit dem Namen oder dem Firmastempel des Einlieferers wird nicht verlangt.

5. Die Zinsscheine der $3^1/_2$-prozentigen Hamburgischen Staatsrente vom Jahre 1879. Diese Zinsscheine unterliegen keiner Verjährung, dagegen beim Abhandenkommen der gerichtlichen Kraftloserklärung durch ein im Reichsanzeiger und im Hamburgischen Amtsblatte zu veröffentlichendes Ausschlußurteil.

   Die Einlösung findet in der unter 4. angegebenen Art statt.

6. Die Zinsscheine und gekündigten Stücke sämtlicher landschaftlicher Centralpfandbriefe, soweit sie noch nicht verfallen sind.

   Die einzulösenden Zinsscheine und Stücke sind seitens der Inhaber mit einem deren Person nach Namen, Stand und Wohnung angebenden Verzeichnis einzuliefern, in welchem die Zinsscheine summarisch mit der Zahl und dem Wert jeder Sorte aufzuführen, die Stücke dagegen einzeln genau nach Nummer, Lit., Wert, Datum 2c. zu bezeichnen sind.

Gehen Zinsscheine mit der Post ein, und wird eine Versendung des entsprechenden Geldbetrages erforderlich, so wird eine Gebühr von $^1/_5$ vom Tausend, mindestens 50 Pfg. für jede Sendung, erhoben.

B. Die Einziehung.

§ 200.

Die Bankanstalten übernehmen auch Zins- und Dividendenscheine anderer als der im vorhergehenden § bezeichneten Art zur Einziehung — sofern sie an einem Bankplatze zahlbar sind — und berechnen dafür eine Gebühr von $^1/_4$ vom Hundert, mindestens 50 Pfg. für jede Gattung.

XI.

Die Ausreichung von neuen Zins- und Dividendenscheinen.

§ 201.

1. Bei der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin, bei den selbständigen Bankanstalten und der Reichsbanknebenstelle in Heilbronn gelangen zur Ausreichung

   die neuen Dividendenscheine und Talons zu Reichsbank-Anteilscheinen, nach den Bestimmungen und auf öffentliche Bekanntmachung des Reichskanzlers.

Die alten Talons sind mit doppelten Verzeichnissen, zu welchen Formulare unentgeltlich verabfolgt werden, von den Inhabern der betr. Bankanteile persönlich oder durch einen dritten zu überreichen. Die Verzeichnisse darf jeder Einreicher ohne Nachweisung seiner Berechtigung unterschreiben; eines davon erhält er, mit einer Empfangsbescheinigung der Bank versehen, zurück. Den Inhabern dieser Duplikat-Verzeichnisse werden gegen ihre darunter zu setzende Quittung die neuen Dividendenscheine und Talons ausgehändigt. — Von dem vorbehaltenen Rechte, die Berechtigung des Inhabers des Duplikat-Verzeichnisses, sowie die Echtheit und Gültigkeit der Quittung zu prüfen, wird die Bank Gebrauch machen, wenn Personen auftreten, welche ihr irgendwie verdächtig erscheinen.

Zu etwa verpfändeten Reichsbank-Anteilscheinen werden die neuen Dividendenscheine und Talons gemäß § 6 Abs. 4 des Statuts der Reichsbank nur mit schriftlicher Zustimmung des Pfandgläubigers, welche von dem Einreicher der Talons beizubringen ist, ausgehändigt.

Der Verlust von Talons zu Reichsbank-Anteilscheinen ist dem Reichsbank-Direktorium in Berlin anzuzeigen. Die Vorlegung der Anteilscheine vertritt dann die Einlieferung der Talons.

2. Bei der Reichshauptbank in Berlin, den selbständigen Bankanstalten und sämtlichen Nebenstellen mit Kasseneinrichtung erfolgt die Ausreichung der neuen Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen.

Die Talons sind von den Besitzern mit doppelten Verzeichnissen einzureichen auf bestimmten, von der Bank kostenfrei gelieferten Formularen. Das eine Verzeichnis wird, mit Empfangsbescheinigung versehen, dem Einlieferer sogleich zurückgegeben und ist bei der Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Sind Talons abhanden gekommen, so bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine der Einreichung der Schuldverschreibungen mittels besonderer Eingabe.

XII.

Die Zahlmittel.[1]

A. Annahme und Ausgabe.

§ 202.

Von allen Reichsbankanstalten werden in Zahlung genommen und gegeben:

---

[1]) Die für diesen Abschnitt einschlägigen Gesetze, Bekanntmachungen 2c. findet man handlich zusammengestellt und durch eingehende Anmerkungen erörtert in dem Buche: „Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen u. s. w. von Dr. R. Koch. Dritte Auflage, J. Guttentag (D. Collin), Berlin 1898.

1. Die deutschen Reichskassenscheine zu 5, 20 und 50 Mark.
   (Die unter dem 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine sind seit dem 1. Juli 1885 außer Kurs gesetzt — Gesetz vom 21. Juli 1884 — und werden nur noch von der Kgl. Preußischen Kontrolle der Staatspapiere in Berlin eingelöst.) (Vergl. § 203.)
2. die Noten der Reichsbank zu 100 Mark und zu 1000 Mark (vergl. § 204),
3. die Noten der vormaligen Preußischen Bank zu 500 und 1000 Mark (1. Mai 1874).
   (Die von der Preußischen Bank ausgegebenen Noten zu 10, 25, 50, 100 und 500 Thaler [von 1846—1867] und zu 100 Mark [1. Mai 1874] sind präkludiert und werden nur noch bei der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin eingelöst. Die Bankanstalten dürfen jedoch bis auf weiteres noch Noten dieser Art von den Kassen des Reichs und des Preußischen Staates zum Umtausch, sowie von diesen und von Privatpersonen in Zahlung annehmen.)
4. die deutschen Reichsmünzen nach Maßgabe des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (vergl. § 205).
   (Die vorhandenen und ferner bei den Bankanstalten eingehenden halben Kronen — goldene Fünfmarkstücke — werden nicht mehr ausgegeben.)
   Die Goldbestände der Provinzial-Bankanstalten sind nur für die Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs bestimmt. Anträge auf Ueberlassung von Gold zum Export werden ausnahmslos an die Reichs-Hauptbank nach Berlin überwiesen.
5. die deutschen Einthalerstücke (einschließlich der bayerischen Marien- und Sieges- bezw. Friedensthaler) (vergl. § 209),

ferner werden angenommen

6. die in Oesterreich vom Jahre 1857 bis Ende 1867 geprägten Vereinsthaler.

§ 203.

Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reichs und sämtlicher Bundesstaaten in Zahlung angenommen und von der Reichs-Hauptkasse (eine besondere Geschäftsabteilung der Reichsbank in Berlin) jeder Zeit auf Erfordern gegen bares Geld eingelöst. Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt (§ 5 d. Ges. v. 30./4. 1874).

§ 204.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten bei der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin bei Vorzeigung sofort, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen (§ 18 des B. G.). — Zur Annahme von Banknoten (auch der Privatbanken) bei Zahlungen ist niemand verpflichtet (§ 2 das.); in Preußen sind jedoch die königlichen Kassen angewiesen, die Reichsbanknoten bei allen den Nennwert der Noten erreichenden bezw. übersteigenden Zahlungen anzunehmen.

Anträge von öffentlichen Kassen auf Umtausch von Reichsbanknoten gegen Metallgeld können von den Bankanstalten nur dann berücksichtigt

sichtigt werden, wenn erstere sich damit einverstanden erklären, daß die entstehenden Verpackungs- ꝛc. Kosten des Metallgeldes sofort erstattet bezw. von dem zu übersendenden Gelde in Abzug gebracht werden.

§ 205.

Gemäß Art. 9 des Münzgesetzes ist niemand, auch die Reichsbank nicht, verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen. (Laut Gesetz v. 6. Jan. 1876 kann dies auch auf Einthalerstücke deutschen Gepräges und österr. Vereinsthaler durch Bundesratsbeschluß ausgedehnt werden.) — Diese Bestimmung wird bei Zahlungen innerhalb des Geschäftslokals der Bankanstalten noch nicht mit aller Strenge zur Anwendung gebracht, sondern es werden auch größere Beträge in Zahlung genommen; werden dagegen den Kassendienern der Bank beim Einziehen von Wechseln und dergl. größere Beträge dieser Münzsorten angeboten, so haben diese den Zahlungsverpflichteten aufzufordern, die Zahlung im Dienstlokale der Bankanstalt zu leisten.

Den Wünschen des Publikums auf Hergabe von Thalerstücken, Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen entsprechen die Bankanstalten bereitwilligst und verabfolgen diese Münzen auf Verlangen nicht nur in kassenmäßig formierten Beuteln, sondern auch eingerollt in kleineren Beträgen.

Begründeten Klagen des Publikums über die in zu großer Menge umlaufenden Scheidemünzen wird seitens der Bankanstalten durch Uebernahme derselben für Rechnung der Reichs-Hauptkasse thunlichst abgeholfen. — Hierbei ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezbr. 1875 bemerkenswert, wonach Goldmünzen gegen Einzahlung von Reichs-Silbermünzen (in Beträgen von mindestens 200 Mark) oder von Nickel- und Kupfermünzen (in Beträgen von mindestens 50 Mark) auf Verlangen bei der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin und bei den Kassen der Reichsbank-Hauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr. und München verabfolgt werden.

Nachdem der Bundesrat beschlossen hat, für Rechnung des Reiches diejenigen silbernen Zwanzigpfennigstücke einzuziehen, welche in öffentlichen Kassen und in den Kassen der Reichsbank liegen oder aus dem Verkehr in diese Kassen eingehen, werden von den Kassen der Reichsbank silberne Zwanzigpfennigstücke in beliebiger Höhe in Zahlung genommen, sowie in beliebigen Mengen gegen andere Reichssilbermünzen, Thaler oder Nickelmünzen umgetauscht, soweit die Bestände an solchen Münzsorten dies zulassen. — Bei der Annahme der Zwanzigpfennigstücke wird über Beschädigungen, welche, wie Verbiegungen, Beulen u. dergl., unbeabsichtigt durch die eigentümliche Beschaffenheit dieser aus dünnen, kleinen Scheiben eines weichen Metalls hergestellten Münzen verursacht sein können, hinweggesehen. Nur solche Stücke werden zurückgewiesen, bei denen die gewaltsame Beschädigung, wie z. B. im Fall der Durchlochung zweifellos klargestellt ist.

§ 206.

Denjenigen, welche bei Zahlungen von den Reichsbanknebenstellen anstatt Banknoten bestimmte Geldsorten verlangen, wird hierfür eine

Gebühr von $^1/_5{}^0/_{00}$ berechnet. Bei Geschäften, welche für die Bank nutzbringend sind — Diskontierungen, Lombard-Darlehne u. s. w. — findet eine solche Hergabe (soweit die Sorten überhaupt vorhanden) kostenfrei statt.

§ 207.

Ferner werden an folgenden 38 Orten — welche mehr als 80000 Einwohner haben —:

Berlin, Aachen, Altona, Augsburg, Barmen, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Chemnitz, Cöln, Danzig, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Halle, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Königsberg, Krefeld, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, Mülhausen i. Els., München, Nürnberg, Posen, Stettin, Strassburg i. E., Stuttgart und Wiesbaden

in Zahlung genommen (aber nicht umgewechselt) die **Noten folgender Privatbanken:**

1. der Badischen Bank in Mannheim zu 100 Mark,
2. „ Bank für Süddeutschland in Darmstadt zu 100 Mark,
3. „ Bayerischen Notenbank in München zu 100 Mark,
4. „ Frankfurter Bank zu 100, 500 und 1000 Mark,
5. „ Sächsischen Bank zu Dresden zu 100 und 500 Mark,
6. „ Württembergischen Notenbank in Stuttgart zu 100 Mark.

Ergiebt sich bei einer Volkszählung, daß die Bevölkerung am Sitze einer der oben nicht genannten Bankanstalten die Zahl von 80000 Einwohnern übersteigt, so wird die betr. Bankanstalt nach eingeholter Ermächtigung des Reichsbank-Direktoriums gleichfalls die Noten vorstehender Banken in Zahlung annehmen.

§ 208.

Außerdem werden die Noten jeder einzelnen der angegebenen Privatbanken noch von denjenigen Bankanstalten einschließlich der Nebenstellen mit Kasseneinrichtung in Zahlung genommen, welche mit der betr. Privatbank in derselben Provinz bezw. demselben Bundesstaat oder in dessen Nachbarschaft belegen sind.

Von den durch nur einen Beamten (Bankvorstand, Bankagent) verwalteten Reichsbank-Nebenstellen (siehe Abschnitt I) werden nach neuerer Bestimmung diejenigen Privatbanknoten, zu deren Annahme sie überhaupt ermächtigt sind, nicht nur in soweit angenommen, als sie zur Tilgung einer Schuldverbindlichkeit gegen die Reichsbank eingezahlt werden. Es ist vielmehr solchen Personen oder Firmen, welche vormittags zur Tilgung von Verbindlichkeiten Zahlungen in Reichsbanknoten oder in kursfähigem deutschem Gelde bezw. in Reichskassenscheinen an die Nebenstelle geleistet haben, gestattet, im Verlaufe desselben Tages bis zum Schluß der Nachmittags-Geschäftsstunden, Privatbanknoten in Beträgen, welche die am Vormittag geleisteten Zahlungen nicht wesentlich überschreiten, zu anderen Zwecken, insbesondere auch zu Einzahlungen im Giroverkehr bei der Nebenstelle zu verwenden.

Außer an den genannten Orten werden mithin noch angenommen:

die Noten:	bei den Bankanstalten:
der Sächsischen Bank in Dresden .	innerhalb des Königreichs Sachsen und bei den Bankanstalten in Halle, Gera (Greiz) und Görlitz,
„ Bank für Süddeutschland in Darmstadt „ Frankfurter Bank	in Bayern, Württemberg, Baden, im Großherzogtum Hessen, in Elsass-Lothringen und in Frankfurt a. M. (nebst dessen Nebenstellen),
„ Badischen Bank in Mannheim „ Bayerischen Notenbank . . . „ Württembergischen Notenbank .	innerhalb der Königreiche Bayern und Württemberg, der Großherzogtümer Baden und Hessen, im Reichsland Elsass-Lothringen und in Frankfurt a. M. (nebst dessen Nebenstellen).

Endlich werden noch in Zahlung genommen:

a) die Noten der Braunschweigischen Bank bei der Reichsbankstelle in Braunschweig,

b) die Noten der Landständischen Bank in Bautzen bei den Bankanstalten im Königreich Sachsen, also in Chemnitz, Dresden, Plauen und bei deren Nebenstellen — mit Ausnahme von Hof — und in Leipzig.

§ 209.

Die Verpackung des Metallgeldes geschieht allgemein wie folgt:

	Beutel zu:		Rollen zu:			
Doppelkronen	10000	Mark	2000	oder	1000	Mark
Kronen	10000	„	1000	„	500	„
5-Markstücke (Silber) .	1000	„			200	„
2 „	1000	„			100	„
1 „	1000	„	100	„	50	„
50-Pfennigstücke . . .	1000	„	100	„	50	„
20 „ (Silber)	500	„			20	„
20 „ (Nickel)	200	„	20	„	10	„
10 „ . . .	100	„	10	„	5	„
5 „ . . .	100	„	10	„	5	„
2 „ . . .	50 u. 20	„	2	„	1	„
1 „ . . .	20	„	2	„	1	„

Die Einthalerstücke werden in Beutel zu 1500 Mark oder in Rollen zu 150 Mark verpackt, hierbei jedoch nach folgenden Gattungen gesondert und getrennt gehalten:

1. die auf freiem Stempel geprägten Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816,
2. die im Ringe geprägten Thaler aus den Jahren 1817 bis 1822,
3. die Thaler des 14-Thaler-Fußes aus den Jahren 1823 bis 1856,
4. die Vereinsthaler deutscher Prägung vom Jahre 1857 bis 1872,
5. die Vereinsthaler österreichischer Prägung vom Jahre 1857 bis 1867.

Alle von der Bank formierten Beutel sind mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit einem Etikett versehen, worauf die Geldsumme, die

Münzsorte, das Gewicht nach Kilogramm (mit Dezimalteilen), der Name der betr. Bankanstalt, sowie der Name bezw. die Chiffre desjenigen Beamten, welcher den Beutel formiert hat, vermerkt steht. (Bei Goldbeuteln ist außerdem das Nettogewicht der Doppelkronen oder Kronen angegeben.)

Für die Rollen wird bei Goldmünzen rosafarbenes Papier,
„ Silbermünzen weißes Papier,
„ Nickelmünzen blaues Papier,
„ Kupfermünzen schmutziggraues Papier

verwendet; die Rollen werden in folgender Weise überschrieben:

.... Mark in Stücken zu ...... (Münzsorte)
Brutto (Kilogramm und Dezimalen).
Firma.

Goldrollen werden niemals versiegelt!

§ 210.

Die **Verpackung des Papiergeldes** geschieht wie folgt:

a) der Reichskassenscheine in Packeten

von	20 Stück	zu	50 Mark	=	1000	Mark,
„	50 „	„	20 „	=	1000	„
„	100 „	„	5 „	=	500	„
„	20 „	„	5 „	=	100	„

b) der Banknoten in Packeten

von	20 Stück	zu	1000 Mark	=	20000	Mark,
„	20 „	„	500 „	=	10000	„
„	50 „	„	100 „	=	5000	„

Die Packete werden von einem Papierstreifen zusammengehalten, auf welchem der Betrag und der Name bezw. die Chiffre desjenigen Beamten, welcher das Packet eingezählt oder nachgezählt hat, verzeichnet ist.

B. Gefälschtes, beschädigtes, abgenutztes zc. Geld.

§ 211.

Hinsichtlich der Behandlung nachgemachter, verfälschter oder nicht mehr umlaufsfähiger Reichsmünzen, Thalerstücke, Reichskassenscheine und Banknoten sind für die Reichsbank-Kassen folgende Bestimmungen maßgebend:

I. Falschstücke

(s. hierzu die §§ 146—149, 151, 152, 360 Nr. 4—6 des Str.-G.-B.).

1. Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Stücke anzuhalten.
2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von dem Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts u. s. w. bezw. der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3. Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt erteilt worden, an die hierfür maßgebende Behörde einzusenden. Es ist dies

für Reichsmünzen und Thalerstücke — das Münzmetalldepot des Reichs bei der Kgl. Preuß. Münzstätte in Berlin C. (Unterwasserstr. 2—4),

für Reichskassenscheine — die Reichsschulden-Verwaltung (Kgl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden, Berlin SW. Oranienstraße 94),

für Reichsbanknoten — das Reichsbank-Direktorium (Berlin W. Jägerstr. 34/36).

Die betr. Behörde wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und

a) im Falle der Echtheit den Wert der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden bezw. überweisen lassen;
b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter I. 2 verfahre.

II. Gewaltsam ꝛc. beschädigte Stücke.

1. Reichsmünzen und Thalerstücke. Gewaltsam oder in gesetzwidriger Weise beschädigte, echte Reichsmünzen und Thalerstücke sind, auch wenn sie am Gewicht keine Verringerung erfahren haben, von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens (§ 150 des Str.-G.-B.) gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I. 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren. — Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, und ist eine gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung zweifellos vorhanden, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben. In Zweifelsfällen sind die Stücke dagegen dem Münzmetall-Depot zur Prüfung und eventuellen Ersatzleistung einzureichen.

Das vorstehende Verfahren findet keine Anwendung:

a) auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt;
b) auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die Ersatzleistung für Münzen, deren schadhafte Beschädigung von Mängeln der Ausprägung herrührt, erfolgt durch das Münzmetalldepot des Reichs in Berlin. (Sind Münzen nur durch Zufall, z. B. bei einer Feuersbrunst beschädigt worden, so bleibt es dem Besitzer überlassen, die etwa zum Umlauf nicht mehr geeigneten Stücke anderweitig — bei einem Goldschmied — nach ihrem Metallwert zu verkaufen. Auch einzelne mit Scheideanstalt versehene Münzstätten, z. B. die Stuttgarter, kaufen derartige Münzen an.)

2. Reichskassenscheine. Beschädigte, beschmutzte, geklebte oder sonst zum Umlauf nicht mehr geeignete Reichskassenscheine werden von den Bankanstalten bei Zahlungen angenommen, aber nicht wieder ausgegeben. — Bei der Sichtung wird mit besonderer Genauigkeit verfahren, und jedes nicht tadelfreie Stück aus dem Verkehr ausgeschieden.

Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft oder deren Ersatz nach § 6 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 dem Ermessen der Reichsschulden-Verwaltung überlassen ist, werden von der Reichsbank nicht in Zahlung genommen, es wird vielmehr der Einlieferer solcher Scheine mit dem Antrage auf Ersatz an die Reichsschulden-Verwaltung verwiesen. — Auch für beschädigte Exemplare wird Ersatz geleistet, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenschein gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt.

3. Banknoten. Nach § 4 Abs. 2 des Bankgesetzes ist jede Bank verpflichtet, für ihre beschädigten Noten Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Teil der Note vorlegt, welcher größer ist als die Hälfte, oder wenn der Nachweis geführt wird, daß der nicht mehr vorhandene Teil vernichtet ist. — Der § 5 des angezogenen Gesetzes bestimmt ferner, daß Banknoten, welche in die Kasse der ausgebenden Bank oder deren Zweiganstalten in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, nicht wieder ausgegeben werden dürfen.

Die Reichsbank nimmt derartige Noten-Exemplare anderer Banken weder in Zahlung noch zum Umtausch an; nur ihre eigenen Noten, welche ihr in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zugehen, werden von sämtlichen mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankanstalten angenommen bezw. umgetauscht. — Reichsbanknoten, welche durch Einschlagung eines Loches (durch ein Locheisen) oder durch Ausschneiden eines schmalen Streifens, der mittels Ueberklebens bedeckt ist oder eine Verkürzung der Note zur Folge hat, beschädigt, sonst aber echt sind, müssen mit dem Antrage auf Ersatz vom Inhaber direkt an das Reichsbank-Direktorium eingereicht werden. Dasselbe behält sich die Prüfung eines jeden einzelnen Falles vor und wird auch darüber Entscheidung treffen, wenn für vernichtete oder verlorene Reichsbanknoten Ersatzansprüche gestellt werden, zu deren Erfüllung die Bank überhaupt nicht verpflichtet ist.

III. Abgenutzte Reichsmünzen.

Reichsgoldmünzen, welche infolge längeren Umlaufs und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passiergewicht (§ 9 des Ges. vom 4. Dez. 1871, Art. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873) nicht mehr erreichen, sowie Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Wert angenommen und für Rechnung des Reiches eingezogen.

XIII.

Verschiedenes.

A. Die Einziehung von Wechseln und Wertpapieren gegen Gebühren.

§ 212.

Wechsel, Anweisungen, Checks und Wertpapiere aller Art,[1]) welche spätestens nach 14 Tagen an einem Bankplatze in Mark zahlbar sind, werden bei den Bankanstalten von Personen und Firmen, welche zu ihrem Geschäftsbezirke gehören (vergl. Anlage 2.), an jedem Werktage vormittags während der Geschäftsstunden zur Einziehung übernommen.[2]) Sie sind direkt an das Reichsbank-Direktorium bezw. an diejenige Bankanstalt zu girieren, an deren Sitze sie zahlbar sind, und zwar mit dem für solche Fälle in Art. 17 der W.-O. vorgesehenen Zusatze „zum Inkasso" oder dergl. (Wegen der Einziehung von Wechseln ꝛc. auf das Ausland vergl. § 51, Schluß.)

§ 213.

Nur solche Papiere werden zur Einziehung angenommen, welche — sofern sie nicht von der Verpflichtung zur Stempelabgabe nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 des Wechselst.-Ges. befreit sind — gehörig versteuert sind (vergl. §§ 44 ff.) und noch vor dem Verfalltage am Zahlungsorte eintreffen können, oder bei denen (falls es sich um Wechsel handelt) die zur Protestaufnahme verstattete dreitägige Frist schon abgelaufen ist. Wechsel und Anweisungen müssen, wenn sie weniger als fünf Tage zu laufen haben, mit der Erklärung „ohne Verbindlichkeit zur rechtzeitigen Präsentation bezw. Protesterhebung" versehen sein, da die Reichsbank nicht jeden Wechsel besonders versenden, also auch für die rechtzeitige Präsentation bezw. Protesterhebung verspätet eingereichter Wechsel nicht aufkommen kann. (Vergl. auch § 219.) Firmen, die der Reichsbank häufiger Wechsel mit zu kurzer Laufzeit übergeben, können ein- für allemal einen Revers folgenden Wortlauts hinterlegen:

„. . . . entbinde . . . hierdurch die Reichsbank von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Präsentation und Protesterhebung hinsichtlich aller derjenigen ihr von . . . . eingereichten Wechsel, welche auf der Vorderseite folgenden Stempelaufdruck tragen:

Revers vom . . ten . . . . 19 . .
(Firma des Einlieferers)

Ort, Datum, Unterschrift."

---

[1]) Ueber die Einziehung von Zinsscheinen vergl. §. 200.

[2]) Derartige Papiere werden von der Bank bei der Behandlung als „Auftrags-Wechsel" bezw. als „Auftrags-Wertpapiere" bezeichnet. — Die Bankanstalten müssen bei der Annahme von Wertpapieren zur Einziehung auch prüfen, ob dieselben den Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Reichsstempelabgaben, vom 29. Mai 1885 entsprechen.

Die diesem Revers entsprechend gestempelten Wechsel bedürfen dann einer angehängten Erklärung nicht mehr.

Die Stempelung der Wechsel hat am linken Rande der Vorderseite dergestalt stattzufinden, daß der Wechseltext lesbar bleibt.

Wechsel, welche der Bezogene zur Zahlung für eine andere als die im Kontext angegebene Zeit acceptiert hat, werden zur Einziehung nur dann übernommen, wenn der Auftraggeber den Tag, an welchem die Zahlung zu fordern ist, schriftlich angegeben hat.

Tratten von Privatpersonen ꝛc. auf Zweiganstalten der Reichsbank können zur Einziehung überhaupt nicht angenommen werden.

§ 214.

Jedem Einlieferer von Papieren zur Einziehung wird, sofern er zum Geschäftsbezirke der betreffenden Bankanstalt gehört, eine Empfangsbescheinigung erteilt, welche ihm zur Legitimation dient. Es wird dabei thunlichst darauf gehalten, daß die Wechsel (Anweisungen) vom Einlieferer mit einem Lieferzettel — wozu die Bank das Formular liefert —, die Wertpapiere mit einer Spezifikation übergeben werden.

§ 215.

Gehen einer Bankanstalt derartige Aufträge von Personen oder Firmen außerhalb ihres Geschäftsbezirks direkt zu, so werden die Papiere au den Auftraggeber einfach zurückgeschickt. Nur wenn durch den nahen Verfalltag derartiger Papiere ein Präjudiz entstehen könnte, werden dieselben zur Zahlung vorgelegt und eventuell protestiert. Die Einsender werden aber ausdrücklich davon in Kenntnis gesetzt, daß den Bankanstalten die Einziehung solcher ihnen aus anderen Geschäftsbezirken zugehenden Papiere nicht gestattet sei, nnd daß dieselben daher im Wiederholungsfalle ohne weiteres auf Gefahr und Kosten der Absender zurückgesandt werden würden.

§ 216.

Die **Gebühr** für die Einziehung von Papieren der in §§ 212 und 213 genannten Art beträgt 1 vom Tausend, mindestens 50 Pfennig für jedes Stück — wenn der Auftraggeber zum Geschäftsbezirke der betr. Bankanstalt gehört; bei Wertpapieren wird außerdem noch das für eine Versendung entstandene Porto abgezogen. — Auf mangels Zahlung zurückkommende Auftrags-Wechsel[1]) wird außer den verauslagten Protest- und Portokosten eine Gebühr von 1 Mark für das Stück in Anrechnung gebracht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages. Hat eine Protesterhebung nicht stattgefunden, so wird für jedes Stück eine Gebühr von 50 Pfennig erhoben.

Geht der Auftrag aus dem Geschäftsbezirk einer anderen Bankanstalt ein, so wird eine Gebühr von 2 vom Tausend, mindestens aber 50 Pfennig für jeden Wechsel ꝛc. erhoben. Hat ein derartiges Papier mangels Zahlung

---

[1]) Anweisungen, welche zur Einziehung eingeliefert sind, werden wie Wechsel behandelt, eventuell also auch mangels Zahlung protestiert.

protestiert werden müssen, so wird bei Rücksendung desselben (mit der Protesturkunde) der Betrag der Gebühren von 2 ‰ (mindestens 1 Mark) sowie der Protest- und Portokosten durch Postnachnahme erhoben.

Für bei der Bank domizilierte Accepte von Giro-Konto-Inhabern, welche von den Wechsel-Inhabern im Korrespondenzwege eingesandt werden, und deren Geldbetrag durch die Post zu versenden ist, sind $1/5$ vom Tausend, mindestens 50 Pfennig für das Stück als Gebühr zu entrichten.

§ 217.

Eine Benachrichtigung des Einlieferers vom Eingange der zur Einziehung übergebenen Papiere findet nicht statt, derselbe hat vielmehr deshalb im Geschäftslokale der Bankanstalt anzufragen und daselbst den Geldbetrag in Empfang zu nehmen. — Der eingegangene Betrag wird an den Einlieferer der quittierten Empfangsbescheinigung ohne weitere Prüfung der Unterschrift ausgezahlt. Nur unter besonders verdächtigen Umständen wird die Bank eine Rekognition der Person des Präsentanten verlangen. Zeigt der Inhaber an, daß ihm die Empfangsbescheinigung verloren gegangen sei, so wird an ihn nur nach gehöriger Legitimationsprüfung gegen Quittung und Mortifikationsschein Zahlung geleistet.

§ 218.

Für die Einlösung weißer Checks der Reichsbank, welche bei einer anderen Bankanstalt als bei derjenigen, die das Konto des Ausstellers führt, zur Zahlung vorgelegt werden, sowie für die Einziehung von Checks auf Mitglieder auswärtiger Abrechnungsstellen (siehe Anlage 7) wird eine Gebühr von $1/5$ vom Tausend, mindestens 30 Pfennig für jedes Stück erhoben.

Die gleiche Gebühr wird erhoben auf weiße Checks der Reichsbank, welche der Bankanstalt, auf welche sie gezogen sind, von außerhalb mit der Post zur Einlösung zugehen. Gehen solche Checks der das Konto führenden Bankanstalt vom Auslande zu, so wird eine Gebühr von $1/2$ ‰, mindestens 50 Pfennig für jedes Stück, berechnet.

Die Einziehung von Checks auf inländische Bankhäuser, welche einer Abrechnungsstelle nicht angehören, erfolgt gegen eine Gebühr von 1 vom Tausend — bei Einsendung von außerhalb des betr. Geschäftsbezirks 2 vom Tausend —, mindestens aber 50 Pfennig für jedes Stück.

Die auf die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin ausgestellten weißen Checks werden durch Vermittlung der Reichsbank-Anstalten — soweit sie diesen vorgelegt werden — für Rechnung des Einlieferers gebührenfrei eingezogen.[1])

§ 219.

Die Versendung[2]) aller der in diesem Abschnitt bezeichneten Einzugs-Papiere geschieht in dem gewöhnlichen, zwischen den Bankanstalten

---

[1]) Die Gebühr gelangt zwischen der Reichsbank und der Pr. Central-Genossenschafts-Kasse zur Verrechnung.

[2]) Um Verluste aus dem Abhandenkommen der zur Einziehung übernommenen Checks auf Bankhäuser an anderen Orten thunlichst zu verhüten, sind die Bank-

eingerichteten Postenlauf. Kurzfällige oder auf Sicht lautende bezw. wenige Tage nach Sicht zahlbare Papiere in Beträgen von 5000 Mark oder mehr werden noch am Tage der Einlieferung der Bankanstalt des Zahlungsortes bezw. der Anstalt, welche das Giro-Konto des Check-Ausstellers führt, übersandt, alle sonstigen kurzen Auftragspapiere nur dann, wenn der Einlieferer das entstehende Porto trägt.

Den Nebenstellen ist im allgemeinen die Ermächtigung erteilt, derartige kurze Papiere der Bankanstalt des Zahlungsortes direkt zu übersenden. Benachrichtigungen von der erfolgten Zahlung[1]) von Papieren werden noch am Tage des Einganges von den Bankanstalten, welche die Einziehung besorgt haben, abgesandt.

B. Die Eintragung der Reichsbankanteilscheine.

(Vergl. Bank-Statut §§ 3—9.)

§ 220.

Mit der Annahme und Uebersendung der Reichsbankanteilscheine an die Reichs-Hauptbank behufs deren Eintragung in die Stammbücher der Bank befassen sich die Bankanstalten nicht, vielmehr sind derartige Anträge von den Eigentümern direkt zu stellen.

Die Uebertragung eines Anteilscheines kann durch Indossament erfolgen. Nach dem Berliner Börsen-Gebrauch müssen Anteile, die mit zwei Blanko-Indossamenten versehen sind, vor ihrer Weiterbegebung in die Stammbücher der Bank eingetragen werden. Cessionen müssen der Unterschrift nach beglaubigt sein. Geht ein Anteil im Erbgange auf eine andere Person über, so hat sie dies durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung oder in der sonst gesetzlich zulässigen oder beglaubigten Form nachzuweisen.

Für die Eintragung werden folgende Gebühren berechnet:

a) bei Einreichung nur eines Anteilscheines 3 Mark;

b) bei Einreichung mehrerer Anteilscheine eines eingetragenen Eigners, welche auf eine und dieselbe Person umgeschrieben werden sollen, für den ersten Schein 3 Mark, für die übrigen je 1 Mark.

c) bei Einreichung mehrerer Anteilscheine verschiedener eingetragener Eigner für jeden wie zu a) 3 Mark.

Die Dividendenscheine und Talons sind zur Eintragung des Uebergangs nicht mit einzureichen.

---

anstalten angewiesen, diese Papiere vor der Absendung an die Einziehungsstelle mit dem quer über die Vorderseite geschriebenen Vermerk „Nur zahlbar an die Reichsbank“ zu versehen. Indessen wird von diesem Vermerk Abstand genommen, wenn die Einlieferer die Gefahr des Abhandenkommens ausdrücklich übernehmen.

[1]) Vor Eintreffen dieser Anzeige gelangt kein Einzugs-Papier, also auch kein weißer Reichsbank-Check, zur Auszahlung.

C. Die Gebührensätze der Reichsbank.

I. Wechselverkehr.

§		
§ 20.	1. Gebühr für Zusicherung von Diskontierungen während der Wollmarktszeit an auswärtige Interessenten vom vollen Betrage	1 ‰
§ 82. 98.	2. Gebühr für den Schriftwechsel, wenn die Deckung für einen nicht bei der Reichsbank domizilierten Wechsel durch die Post eingeht	1/6 %
	vom Wechselbetrage, mindestens . . . . für jeden Wechsel.	50 Pf.
§ 93.	3. Gebühr auf Rückwechsel:	
	vom Wechselbetrage	1/8 %
	(Vergl. auch III. Giro-Verkehr 2., S. 140, IX. Auftragsgeschäft 3. c., Seite 142.)	
§ 97.	4. Domizilgebühr:	
	für Inländer	1/6 %
	für Ausländer	1/2 %
	der Wechselsumme, mindestens . . . . für jeden Wechsel	50 Pf.
	(wird nicht erhoben:	
	a) auf Accepte und Domizilwechsel von Girokunden,	
	b) auf Accepte von Grundbesitzern, die aus dem Betriebe landwirtschaftlicher Gewerbe herrühren, wenn sie im Besitze der Bank sind, und der Bezogene im Bezirk der Anstalt wohnt,	
	c) infolge von Zugeständnissen, wenn die Wechsel im Besitze der Bank sind,	
	d) wenn die Domizilierung im Interesse der Bank liegt.)	
§ 80.	5. Gebühren für Einholung von Wechselaccepten und Abhebung von Originalwechseln für Giro-Kunden für jeden Wechsel.	50 Pf.
	6. Gebühren für Auftragswechsel, siehe IX. Auftragsgeschäft 3. 4. 5. 6., Seite 142 u. 143.	
	7. **Wechsel auf das Ausland:**	
§ 57.	I. Gebühr beim Ankauf	
	a) vom Rechnungsbetrage	1 ‰
	mindestens für jeden Wechsel	50 Pf.
	wenn bei der Berechnung **der kurze Kurs in Anwendung kommt.**	
	b) vom Rechnungsbetrage	1/2 ‰
	mindestens für jeden Wechsel	50 Pf.
	wenn der lange Kurs in Awendung kommt.	

§ 72.	II. Gebühr beim Verkauf.	
	a) aus dem Portefeuille	1 ‰
§ 73.	b) bei auftragsweisem Ankaufe an der Börse vom Rechnungsbetrage	1 ‰
§ 73.	c) für Checks auf die ausländischen Korrespondenten der Reichsbank	1 ‰
	für jeden abgelassenen Posten von Wechseln auf dasselbe Land mindestens	50 Pf.
	Zu a), b) und c). Bei gleichzeitigen Geschäften mit mindestens zehntägigem Zinsgewinn wird keine Gebühr berechnet.	
§ 51.	III. Gebühr auf Auslandswechsel für auftragsweisen Verkauf an der Börse und für Einziehung derselben	1 ‰
	für jeden Posten auf dasselbe Land mindestens .	50 Pf.

II. Lombard-Verkehr.

	Gebühr für	
§ 127.	1. Rückzahlung des Darlehns bei einer anderen Bankanstalt	1/10 %
§ 118.	2. Tilgung des Darlehns durch Vermittelung einer anderen Bankanstalt	1/5 ‰
	mindestens	50 Pf.
§ 142.	3. Taxgebühren bei Warenpfändern vom Taxwerte bis 30000 Mark	1 ‰
	über 30000 Mark	1/2 ‰
	mindestens für jede Taxe	5 M.
	für Wiederholungen die Hälfte.	
§ 142.	4. Revisionsgebühren bei Warenpfändern von den aufkommenden Lombard-Zinsen auf das Jahr . . .	1/2 %

III. Giro-Verkehr.

	Gebühr für	
§ 80.	1. Einholung von Wechselaccepten und Abhebung von Originalwechseln	50 Pf.
	für jeden Wechsel.	
§ 155,4.	2. Unbezahlt gebliebene Einzugs-Papiere für das Stück	20 Pf.
§ 164.	3. Sofortige Ueberweisungen, für jede	1 M.
	(außer dem Porto).	
§ 164.	4. Einlieferung roter Checks	
	in der Zeit von 4 bis 4 1/2 Uhr nachmittags . . .	50 Pf.
	nach 4 1/2 Uhr	1 M.
§ 165.	5. Widerruf roter Checks, für das Stück	1 M.

§ 173.	6. a) Einzahlungen von Nicht-Konto-Inhabern für auswärtige Giro-Konten	10 Pf.
	für jede angefangene 1000 Mark, mindestens für jede Einzelüberweisung	30 Pf.
	b) Bei Uebersendung des Betrages durch die Post .	1 ‰
	mindestens	50 Pf.
	(Wegen der gebührenfreien Einzahlungen von Nicht-Konto-Inhabern (vergl. § 173).	
§ 173.	7. Auf die unter 6a genannten Einzahlungen, wenn sie geleistet werden vormittags zwischen $12^1/_2$ und 1 Uhr oder nachmittags bis 4 Uhr, eine besondere Gebühr von	50 Pf.
	nach 4 Uhr eine solche von	1 M.
	für jede einzelne Einzahlung.	
§ 218.	8. Einziehung weißer Checks der Reichsbank auf eine andere Bankanstalt	$^1/_5$ ‰
	mindestens	30 Pf.
§ 218.	9. Einlösung weißer Checks der Reichsbank, welche der das Konto des Ausstellers führenden Bankanstalt durch die Post übersandt werden	$^1/_5$ ‰
	mindestens	30 Pf.

IV. Verschlossene Depositen.

§ 178.	1. Jährliche Lagergebühr je nach der Größe der Depots	10, 20, 30 M.
§ 178.	2. Versicherungsgebühr für jede über 5000 Mark hinausgehenden 1000 Mark	25 Pf.
§ 178.	3. Zuschlagsgebühr für zeitweilige Herausnahme der Depots	1 M.

V. Offene Depots bei der Reichshauptbank.

§ $187_{,2}$.	1. Jährliche Depotgebühr	
	a) für inländische Papiere (vom Nennwerte) . .	$^1/_2$ ‰
	mindestens für jeden Depotschein	2 M.
	bei Lospapieren und Inhaberpapieren mit Prämien mindestens für jeden Depotschein . . .	3 M.
	b) für ausländische Papiere (vom Nennwerte) .	$^3/_4$ ‰
	mindestens für jeden Depotschein	3 M.
	für Papiere, deren Wert sich in Geld nicht ausdrücken läßt	15 M.
§ $187_{,2}$.	2. Gebühr für Auszahlung verloster Wertpapiere, Ausübung von Bezugsrechten, Einzahlungen	$^1/_8$ %
	der gezahlten Beträge, mindestens	50 Pf.

VI. „Mündeldepots“ bei den Reichsbankanstalten.

§ 188.	1. Einmalige Gebühr bei Ausfertigung jedes Mündeldepotbuches	1 M.
§ 188.	2. Eine fortlaufende jährliche Verwahrungsgebühr von	$^1/_5$ ‰

VII. Ein- und Auszahlungen, Anweisungen, Akkreditive.

Gebühr für

§ 196. 1. Ein- und Auszahlungen . . . . 1 Pf.
für jede angefangenen 50 Mark (1/5 ‰), mindestens 50 Pf.
für Einzahlungen, welche geleistet werden vormittags zwischen 12 1/2 und 1 Uhr oder nachmittags bis 4 Uhr eine besondere Gebühr von . . . . . 50 Pf.
nach 4 Uhr eine solche von . . . . 1 M.
für jede Einzahlung.

§ 197. 2. abgegebene Anweisungen . . . . 1 Pf.
für jede angefangenen 50 Mark (1/5 ‰) mindestens 50 Pf.

§ 198. 3. Akkreditive, vom vollen Betrage . . . . 1/2 ‰

Zu 1., 2. und 3. Eine Gebühr wird nicht berechnet, wenn gleichzeitig Geschäfte mit mindestens 30tägigem Zinsbetrage gemacht werden.

VIII. Kassengeschäft.

§ 206. Gebühr für Herausgabe bestimmter Geldsorten bei Nebenstellen (bei Giro-Zahlungen und Umwechselungen) . 1/5 ‰

IX. Auftragsgeschäft.

Gebühr für

§ 105. 1. An- und Verkauf von Wertpapieren vom Nennwerte 1 1/2 ‰
mindestens für jede Gattung . . . . 50 Pf.
und die verauslagten Stempelgebühren. **(Courtage wird nicht berechnet.)**

§ 200. 2. Einziehung von Zins- und Dividendenscheinen . . 1/4 %
mindestens für jede Gattung . . . . 50 Pf.

§ 216. 3. a) Einziehung von Auftrags-Wechseln und Wertpapieren auf Reichsbankplätze . . . . 1 ‰
mindestens für jedes Stück . . . . 50 Pf.

§ 51. von Auftrags-Wechseln 2c. auf das Ausland:
bei Papieren auf Hauptplätze 2 ‰
" " " Nebenplätze 3 1/2 ‰

§ 216. b) Werden Auftrags-Wechsel auf Reichsbankplätze aus dem Geschäftsbezirke einer anderen Bankanstalt eingereicht . . . . 2 ‰
mindestens für jedes Stück . . . . 50 Pf.

§ 216. c) Mangels Zahlung mit Protest zurückkommende Auftragswechsel auf Reichsbankplätze . . . . 1 M.
für jedes Stück.
Mangels Zahlung ohne Protest zurückkommende Auftragswechsel auf Reichsbankplätze . . . . 50 Pf.
für jedes Stück.

§ 51.	4. Auftragsweisen Ankauf oder Verkauf von Auslandswechseln an der Börse	1 ‰
	für jeden Posten auf dasselbe Land mindestens	50 Pf.
§ 218.	5. a) Einziehung weißer Checks der Reichsbank auf eine andere Bankanstalt	1/5 ‰
	mindestens	30 Pf.
	b) Einlösung weißer Checks der Reichsbank, welche mit der Post innerhalb des deutschen Reichsgebiets eingehen	1/5 ‰
	mindestens	30 Pf.
	c) Einlösung weißer Checks der Reichsbank, welche vom Auslande eingehen	1/2 ‰
	mindestens für jedes Stück	50 Pf.
§ 216.	d) Einlösung bei der Bank domizilierter Accepte von Girokonto-Inhabern, welche von den Wechsel-Inhabern im Korrespondenzwege eingesandt werden, und deren Geldbetrag durch die Post zu versenden ist	1/5 ‰
	mindestens für jeden Wechsel.	50 Pf.
§ 218.	6. a) Einziehung von Checks auf Mitglieder auswärtiger Abrechnungsstellen	1/5 ‰
	mindestens	30 Pf.
	b) Einziehung von Checks auf inländische Bankhäuser, welche einer Abrechnungsstelle nicht angehören .	1 ‰
	(bezw. 2 ‰, vergl. IX., 3. b, Seite 142), mindestens für das Stück	50 Pf.
	[Die Einziehung von Checks auf die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin erfolgt für Rechnung des Einlieferers gebührenfrei.]	

Anlagen.

Anlage 1.

Verzeichnis

sämtlicher vom

Reichsbank-Direktorium zu Berlin

mittelbar oder unmittelbar abhängigen

Zweiganstalten.

Zur Beachtung.

1. Die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Orte, mit Ausnahme der durch einen Stern bezeichneten, sind Bankplätze. An Bankplätzen und auf solche werden Wechsel angekauft. Die Bankplätze sind in den Giroverkehr der Reichsbank einbezogen.
2. Wechsel, welche an den mit einem Stern bezeichneten Orten zahlbar sind, werden von der Reichsbank nicht angekauft. Die an diesen Orten befindlichen Bankanstalten (Nebenstellen und Warendepots) sind nicht mit Kasseneinrichtung versehen. Ihre Thätigkeit beschränkt sich vielmehr auf die Vermittlung von Wechselankäufen und Lombardgeschäften.

			abhängig von:
1	Aachen (Aachen-Burtscheid)	Reichsbankstelle	
2	Alfeld (Leine)	Reichsbanknebenstelle	Hildesheim
*3	Allenburg	Reichsbanknebenstelle	Königsberg
4	Allenstein	Reichsbankstelle	
5	Altenburg (Sachs.-A.)	Reichsbanknebenstelle	Gera

			abhängig von:
6	Altona (Elbe) (Ottensen)[1]	Reichsbanknebenstelle	Hamburg.
*7	Anclam	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
8	Andernach	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
9	Apenrade	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.
10	Apolda	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
11	Arnswalde	Reichsbanknebenstelle	Landsberg a. W.
12	Aschaffenburg	Reichsbanknebenstelle	Darmstadt.
13	Aschersleben	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
14	Auerbach (Voigtl.) (Ellefeld, Falkenstein, Rodewisch u. Treuen[2]) (Voigtl.)	Reichsbanknebenstelle	Plauen (Voigtl.).
15	Augsburg	Reichsbankstelle	
16	Bamberg (Bant f. Wilhelmshaven)	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
17	Barmen (Wupper)	Reichsbankstelle	
*18	Bartenstein (Ostpr.)	Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
19	Barth	Reichsbanknebenstelle	Stralsund.
20	Bautzen	Reichsbanknebenstelle	Dresden.
21	Bayreuth	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
22	Belgard (Persante)	Reichsbanknebenstelle	Cöslin.
23	Bernburg	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
24	Beuthen (Ob.-Schles.)	Reichsbanknebenstelle	Gleiwitz.
25	Bielefeld	Reichsbankstelle	
26	Bingen	Reichsbanknebenstelle	Mainz.
*27	Bischofsburg	Reichsbankwarendepot	Allenstein.
28	Bocholt	Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.
29	Bochum	Reichsbankstelle	
30	Bonn	Reichsbanknebenstelle	Cöln.
31	Brandenburg (Hav.)	Reichsbanknebenstelle	Berlin.
*32	Braunsberg (Ostpr.)	Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
33	Braunschweig	Reichsbankstelle	

[1]) Wechsel auf Ottensen (eingemeindet in Altona) sind an die Reichsbanknebenstelle in Altona zu girieren.

[2]) Wechsel auf Ellefeld, Falkenstein, Rodewisch und Treuen (Voigtl.) sind an die Reichsbanknebenstelle in Auerbach zu girieren.

			abhängig von:
34	Bremen	Reichsbankhauptstelle	
35	Breslau	Reichsbankhauptstelle	
36	Brieg (Bez. Breslau)	Reichsbanknebenstelle	Breslau.
37	Bromberg	Reichsbankstelle	
38	Bruchsal	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
39	Bünde i. W.[1])	Reichsbanknebenstelle	Minden
*40	Bütow (Bez. Cöslin)	Reichsbanknebenstelle	Stolp.
41	Bunzlau	Reichsbanknebenstelle	Görlitz.
*42	Cammin (Pommern)	Reichsbankwarendepot	Stettin.
43	Cassel (Wehlheiden)	Reichsbankstelle	
44	Celle	Reichsbanknebenstelle	Hannover.
45	Chemnitz (Sachsen)	Reichsbankstelle	
46	Coblenz (Rhein)	Reichsbankstelle	
	(Cölln s. Meissen)		
47	Cöln (Rhein) (Deutz-Festung)[2])	Reichsbankhauptstelle	
*48	Cörlin (Persante)	Reichsbankwarendepot	Cöslin.
49	Cöslin	Reichsbankstelle	
50	Colmar (Elsaß)	Reichsbanknebenstelle	Mülhausen i. E.
51	Cottbus	Reichsbankstelle	
52	Crimmitschau	Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.
53	Culm	Reichsbanknebenstelle	Thorn.
54	Cüstrin	Reichsbanknebenstelle	Landsberg a. W.
55	Danzig	Reichsbankhauptstelle	
56	Darmstadt	Reichsbankstelle	
57	Demmin	Reichsbanknebenstelle	Stralsund.
58	Dessau	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
59	Deutsch-Krone	Reichsbanknebenstelle	Posen.
60	Dillenburg	Reichsbanknebenstelle	Siegen.
61	Dortmund	Reichsbankhauptstelle	
62	Dresden (Pieschen und Trachenberge[3])	Reichsbankstelle	

[1]) wird demnächst eröffnet.

[2]) Wechsel auf Deutz-Festung (eingemeindet in Cöln) sind an die Reichsbankhauptstelle in Cöln zu girieren.

[3]) Wechsel auf Pieschen und Trachenberge (eingemeindet in Dresden) sind an die Reichsbankstelle in Dresden zu girieren.

			abhängig von:
63	Düren (Rheinland)	Reichsbanknebenstelle	Cöln.
64	Düsseldorf	Reichsbankstelle	
65	Duisburg (Meiderich b. Duisburg s. Ruhrort)	Reichsbankstelle	
66	Eberswalde	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. O.
67	Eisenach	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
68	Elberfeld	Reichsbankstelle	
69	Elbing	Reichsbankstelle	
	(Ellefeld s. Auerbach i. V.		
70	Emden	Reichsbankstelle	
71	Erfurt	Reichsbankstelle	
72	Eschwege	Reichsbanknebenstelle	Cassel.
73	Eschweiler	Reichsbanknebenstelle	Aachen.
74	Essen (Ruhr)	Reichsbankstelle	
75	Esslingen	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
76	Eupen	Reichsbanknebenstelle	Aachen.
	(Falkenstein i. V. s. Auerbach i. V.		
77	Finsterwalde (Niederlausitz)	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
*78	Fischhausen	Reichsbankwarendepot	Königsberg i. P.
*79	Flatow (Westpr.)	Reichsbankwarendepot	Bromberg.
80	Flensburg	Reichsbankstelle	
81	Forst (Lausitz)	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
82	Frankenthal	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
83	Frankfurt (Main) (Bockenheim)[1])	Reichsbankhauptstelle	
84	Frankfurt (Oder)	Reichsbankstelle	
85	Freiberg (Sachsen)	Reichsbanknebenstelle	Dresden.
86	Freiburg (Breisgau)	Reichsbankstelle	
87	Fürstenwalde (Spree)	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. O.
88	Fürth (Bayern)	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.

[1]) Wechsel auf Bockenheim (eingemeindet in Frankfurt a. M.) sind an die Reichsbankhauptstelle in Frankfurt a. M. zu girieren.

			abhängig von:
89	Fulda	Reichsbanknebenstelle	Cassel.
90	Geestemünde	Reichsbanknebenstelle	Bremen.
91	Gelsenkirchen (Schalke)[1]	Reichsbanknebenstelle	Essen.
92	Gera (Reuß j. L.)	Reichsbankstelle	
*93	Gerdauen	Reichsbankwarendepot	Insterburg.
94	Gevelsberg	Reichsbanknebenstelle	Barmen.
95	Giessen	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
96	M.-Gladbach	Reichsbanknebenstelle	Krefeld.
97	Glauchau	Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.
98	Gleiwitz	Reichsbankstelle	
99	Glogau	Reichsbankstelle	
100	Schwäb. Gmünd	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
101	Gnesen	Reichsbanknebenstelle	Posen.
102	Goch	Reichsbanknebenstelle	Krefeld.
103	Göppingen	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
104	Görlitz	Reichsbankstelle	
105	Göttingen	Reichsbanknebenstelle	Cassel.
*106	Goldap	Reichsbanknebenstelle	Insterburg.
107	Gotha	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
108	Graudenz	Reichsbankstelle	
109	Greifswald	Reichsbanknebenstelle	Stralsund.
110	Greiz	Reichsbanknebenstelle	Gera.
111	Grünberg (Schlesien)	Reichsbanknebenstelle	Glogau.
112	Guben	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
113	Gütersloh	Reichsbanknebenstelle	Bielefeld.
114	Gumbinnen	Reichsbanknebenstelle	Insterburg.
115	Gummersbach	Reichsbanknebenstelle	Cöln.
116	Hadersleben (Schlesw.)	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.
117	Hagen	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
118	Halberstadt	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
119	Halle (Saale)	Reichsbankstelle	
120	Hamburg	Reichsbankhauptstelle	
121	Hameln	Reichsbanknebenstelle	Hildesheim.

[1]) Wechsel auf Schalke sind an die Reichsbanknebenstelle in Gelsenkirchen zu girieren.

			abhängig von:
122	Hamm (Westfalen)	Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.
123	Hanau	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
124	Hannover	Reichsbankhauptstelle	
125	Harburg (Elbe)	Reichsbanknebenstelle	Hamburg.
	(Heddesdorf s. Neuwied)		
126	Heide	Reichsbanknebenstelle	Kiel.
127	Heidelberg	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
128	Heidenheim am Brenz	Reichsbanknebenstelle	Ulm.
129	Heilbronn	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
	(Heppens s. Wilhelmshaven)		
130	Herford	Reichsbanknebenstelle	Bielefeld.
131	Herne	Reichsbanknebenstelle	Bochum.
*132	Heydekrug	Reichsbanknebenstelle	Memel.
133	Hilden (Bez. Düsseldorf)	Reichsbanknebenstelle	Düsseldorf.
134	Hildesheim	Reichsbankstelle	
135	Hirschberg (Schlesien)	Reichsbanknebenstelle	Liegnitz.
136	Hof (Bayern)	Reichsbanknebenstelle	Plauen.
137	Holzminden	Reichsbanknebenstelle	Braunschweig.
138	Husum	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.
*139	Jarmen	Reichsbankwarendepot	Stettin.
140	Inowrazlaw	Reichsbanknebenstelle	Bromberg.
141	Insterburg	Reichsbankstelle	
142	Iserlohn	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
143	Kaiserslautern	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
144	Karlsruhe	Reichsbankstelle	
145	Kattowitz (Ober-Schlesien)	Reichsbanknebenstelle	Gleiwitz.
146	Kaufbeuren	Reichsbanknebenstelle	Augsburg.
147	Kempten (Schwaben)	Reichsbanknebenstelle	Augsburg.
148	Kiel	Reichsbankstelle	
149	Kitzingen	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
150	Königsberg (Pr.)	Reichsbankhauptstelle	
*151	Königsberg (Neumark)	Reichsbankwarendepot	Stettin.
152	Königshütte (Ober-Schlesien)	Reichsbanknebenstelle	Gleiwitz.

			abhängig von:
153	Kolberg (Pommern)	Reichsbanknebenstelle	Cöslin.
154	Konitz (Westpr.)	Reichsbanknebenstelle	Bromberg.
155	Konstanz	Reichsbanknebenstelle	Freiburg i. Br.
156	Krefeld	Reichsbankstelle	
157	Kreuznach	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
158	Krotoschin	Reichsbanknebenstelle	Posen.
159	Kulmbach	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
*160	Labiau	Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
161	Lahr	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
162	Landau (Pfalz)	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
163	Landeshut (Schlesien)	Reichsbanknebenstelle	Liegnitz.
164	Landsberg (Warthe)	Reichsbankstelle	
165	Landshut (Bayern)	Reichsbanknebenstelle	München.
166	Langenberg (Rheinl.)	Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.
167	Laubau	Reichsbanknebenstelle	Görlitz.
168	Lauenburg (Pomm.)	Reichsbanknebenstelle	Stolp.
169	Leer (Ostfriesl.)[1]	Reichsbanknebenstelle	Emden.
170	Leipzig	Reichsbankhauptstelle	
171	Lennep	Reichsbanknebenstelle	Barmen.
172	Liegnitz	Reichsbankstelle	
173	Limburg (Lahn)	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
174	Lindau (Bayern)	Reichsbanknebenstelle	Augsburg.
175	Linden (vor Hannover)	Reichsbanknebenstelle	Hannover.
176	Lippstadt	Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.
177	Lissa (Bez. Posen)	Reichsbanknebenstelle	Posen.
178	Lörrach	Reichsbanknebenstelle	Freiburg i. Br.
179	Ludwigshaven (Rhein)	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
180	Lübeck	Reichsbankstelle	
181	Lüdenscheid	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
182	Lüneburg	Reichsbanknebenstelle	Hamburg.
183	Lyck	Reichsbanknebenstelle	Insterburg.
184	Magdeburg	Reichsbankhauptstelle	
185	Mainz	Reichsbankstelle	
186	Mannheim	Reichsbankhauptstelle	
187	Marienburg (Westpr.)	Reichsbanknebenstelle	Elbing.

[1]) wird demnächst eröffnet.

			abhängig von:
188	Marienwerder (Westpr.)	Reichsbanknebenstelle	Danzig.
189	Meerane (Sachsen)	Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.
	(Meiderich s. Ruhrort)		
190	Meissen (Cölln [Elbe])	Reichsbanknebenstelle	Dresden.
191	Memel	Reichsbankstelle	
192	Memmingen	Reichsbanknebenstelle	Ulm.
193	Meseritz	Reichsbanknebenstelle	Posen.
194	Metz	Reichsbankstelle	
195	Minden (Westfalen)	Reichsbankstelle	
196	Mühlhausen (Thüringen)	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
197	Mülhausen (Elsaß)	Reichsbankstelle	
198	Mülheim (Rhein)	Reichsbanknebenstelle	Cöln.
199	Mülheim (Ruhr)	Reichsbanknebenstelle	Essen.
200	München	Reichsbankhauptstelle	
201	Münster (Westfalen)	Reichsbankstelle	
202	Naumburg (Saale)	Reichsbanknebenstelle	Halle a. S.
203	Neisse	Reichsbanknebenstelle	Breslau.
204	Neubrandenburg	Reichsbanknebenstelle	Lübeck.
	(Neuende s. Wilhelmshaven)		
205	Neumünster (Holst.)	Reichsbanknebenstelle	Kiel.
206	Neunkirchen (Bez. Trier)	Reichsbanknebenstelle	Metz.
207	Neuss (Bez. Düsseldorf)	Reichsbanknebenstelle	Cöln.
208	Neustadt (Haardt)	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
209	Neu-Stettin	Reichsbanknebenstelle	Cöslin.
210	Neuwied (Heddesdorf)[1]	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
211	Nördlingen	Reichsbanknebenstelle	Augsburg.
212	Norden	Reichsbanknebenstelle	Emden
213	Nordhausen	Reichsbankstelle	
214	Nürnberg	Reichsbankstelle	
215	Oberhausen (Rheinl.)	Reichsbanknebenstelle	Duisburg.
216	Offenbach (Main)	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.

[1]) Wechsel auf Heddesdorf bei Neuwied sind an die Reichsbanknebenstelle in Neuwied zu girieren.

			abhängig von:
217	Offenburg (Baden)	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
218	Ohligs[1])	Reichsbanknebenstelle	Düsseldorf
219	Oppeln	Reichsbanknebenstelle	Breslau
220	Osnabrück	Reichsbankstelle	
221	Osterode (Ostpr.)	Reichsbanknebenstelle	Elbing.
222	Ostrowo (Bez. Posen)	Reichsbanknebenstelle	Posen.
223	Paderborn	Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.
*224	Pasewalk	Reichsbankwarendepot	Stettin.
225	Passau	Reichsbanknebenstelle	München.
226	Peine	Reichsbanknebenstelle	Hannover.
227	Pforzheim	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
228	Pillkallen	Reichsbanknebenstelle	Tilsit.
229	Pirmasens	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
230	Plauen (Voigtl.)	Reichsbankstelle	
231	Pleschen	Reichsbanknebenstelle	Posen.
232	Pössneck	Reichsbanknebenstelle	Gera.
233	Posen	Reichsbankhauptstelle	
234	Prenzlau	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
*235	Pyritz	Reichsbankwarendepot	Stettin.
236	Quedlinburg	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
237	Rastenburg (Ostpr.)	Reichsbanknebenstelle	Allenstein.
238	Ratibor	Reichsbanknebenstelle	Gleiwitz.
239	Ravensburg	Reichsbanknebenstelle	Ulm.
240	Rawitsch	Reichsbanknebenstelle	Posen.
241	Recklinghausen	Reichsbanknebenstelle	Essen.
242	Regensburg	Reichsbanknebenstelle	München.
243	Reichenbach (Schles.)	Reichsbanknebenstelle	Schweidnitz.
244	Reichenbach (Voigtl.) (Mylau u. Netzschkau)[2])	Reichsbanknebenstelle	Plauen.
245	Remscheid	Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.
246	Rendsburg	Reichsbanknebenstelle	Kiel.
247	Reutlingen	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
248	Rheydt	Reichsbanknebenstelle	Krefeld.

[1]) wird demnächst eröffnet.

[2]) Wechsel auf Mylau und Netzschkau sind an die Reichsbanknebenstelle in Reichenbach (Voigtl.) zu girieren.

			abhängig von:
	(Rodewisch s. Auerbach (Voigtl.)		
249	Rostock (Mecklenburg)	Reichsbanknebenstelle	Lübeck.
250	Rottweil	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
251	Rüdesheim (Rhein)	Reichsbanknebenstelle	Wiesbaden.
*252	Rügenwalde	Reichsbanknebenstelle	Stolp.
253	Ruhrort (Meiderich)[1]	Reichsbanknebenstelle	Duisburg.
*254	Russ (Ostpr.)	Reichsbanknebenstelle	Memel.
255	Saarbrücken (St. Johann a. Saar)	Reichsbanknebenstelle	Metz.
256	Sagan	Reichsbanknebenstelle	Glogau.
	(Schalke s. Gelsenkirchen)		
*257	Schippenbeil	Reichsbankwarendepot	Königsberg.
*258	Schirwindt	Reichsbanknebenstelle	Tilsit.
*259	Schlawe (Pommern)	Reichsbankwarendepot	Stolp.
260	Schleswig	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.
261	Schneidemühl	Reichsbanknebenstelle	Posen.
262	Schwedt (Oder)	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
263	Schweidnitz (Nieder-Schlesien)	Reichsbankstelle	
264	Schweinfurt (Main)	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
265	Schwelm	Reichsbanknebenstelle	Barmen.
266	Schwiebus	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. O.
267	Siegen	Reichsbankstelle	
268	Soest	Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.
269	Solingen	Reichsbanknebenstelle	Cöln.
270	Sommerfeld (Bezirk Frankfurt a. O.)	Reichsbanknebenstelle	Glogau.
271	Sonderburg	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.
272	Sorau	Reichsbanknebenstelle	Görlitz.
273	Speyer	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
274	Spremberg (Lausitz)	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
275	Stallupönen	Reichsbanknebenstelle	Insterburg.

[1]) Wechsel auf Meiderich sind an die Reichsbanknebenstelle in Ruhrort zu girieren.

			abhängig von:
276	Stargard (Pomm.)	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
277	Pr.-Stargard	Reichsbanknebenstelle	Danzig.
278	Stettin	Reichsbankhauptstelle	
279	Stolberg (Rheinland)	Reichsbanknebenstelle	Aachen.
280	Stolp (Pommern)	Reichsbankstelle	
281	Stralsund	Reichsbankstelle	
282	Strassburg (Elsaß)	Reichsbankhauptstelle	
283	Stuttgart	Reichsbankhauptstelle	
284	Suhl	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
*285	Tapiau	Reichsbankwarendepot	Königsberg.
286	Thorn	Reichsbankstelle	
287	Tilsit	Reichsbankstelle	
288	Tondern	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.
289	Traben (Trarbach)[1])	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
290	Triberg	Reichsbanknebenstelle	Freiburg i. Br.
291	Trier	Reichsbanknebenstelle	Metz.
292	Uerdingen	Reichsbanknebenstelle	Krefeld.
293	Ulm (Neu-Ulm) (Württemberg)	Reichsbankstelle	
294	Unna (Westfalen) (Königsborn)	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
295	Velbert (Rheinland)	Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.
296	Viersen	Reichsbanknebenstelle	Krefeld.
297	Waldenburg i. Schles.	Reichsbanknebenstelle	Schweidnitz.
*298	Waren (Mecklenburg)	Reichsbankwarendepot	Lübeck.
*299	Wehlau	Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
300	Weimar (Thüringen)	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
301	Weissenfels (Saale)	Reichsbanknebenstelle	Halle a. S.
302	Werdau (Königreich Sachsen) (Werdau-Leubnitz)[2])	Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.

[1]) Wechsel auf Trarbach bei Traben sind an die Reichsbanknebenstelle in Traben zu girieren.

[2]) Wechsel auf Leubnitz bei Werdau sind an die Reichsbanknebenstelle in Werdau zu girieren.

:			abhängig von:
303	Werden (Ruhr)	Reichsbanknebenstelle	Essen.
304	Wesel	Reichsbanknebenstelle	Duisburg.
305	Wetzlar	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
306	Wiesbaden	Reichsbankstelle	
307	Wilhelmshaven (Bant, Heppens und Neuende)[1]	Reichsbanknebenstelle	Emden.
308	Witten (Ruhr)	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
*309	Wolgast	Reichsbanknebenstelle	Stralsund.
*310	Wormditt	Reichsbankwarendepot	Königsberg.
311	Worms	Reichsbanknebenstelle	Mainz.
312	Würzburg	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
313	Zeitz	Reichsbanknebenstelle	Gera.
314	Zittau	Reichsbanknebenstelle	Dresden.
315	Zweibrücken	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
316	Zwickau (Sachsen) (Poelbitz)[2]	Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.

[1]) Wechsel auf Bant, Heppens und Neuende sind an die Reichsbankstelle in Wilhelmshaven zu girieren.

[2]) Wechsel auf Poelbitz sind an die Reichsbanknebenstelle in Zwickau zu girieren.

Anlage 2.

Die Geschäftsbezirke der selbständigen Reichsbankanstalten.[1])

Bei den En- und Exclaven ist nur der darin gelegene Hauptort genannt, während darunter das ganze die betr. En- und Exclave bildende Gebiet zu verstehen ist.

Die mit * versehenen Unteranstalten sind Nebenstellen ohne Kasseneinrichtung.

Die mit ** versehenen Unteranstalten sind Warendepots.

1.	**Berlin,** Reichshauptbank, Brandenburg a. H.	Die Stadt Berlin. Vom Preuß. Reg.-Bez. Potsdam: die Kreise Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Brandenburg (Stadtkreis), Charlottenburg (Stadtkreis), Ost-Havelland, West-Havelland, Jüterbog-Luckenwalde, Potsdam (Stadtkreis), Ost-Priegnitz, West-Priegnitz, Ruppin (mit Einschluß der Exclave Gr. Menow), Spandau (Stadtkreis), Teltow, Zauch-Belzig. Vom Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin: die Enclaven Netzeband und Rossow.
2.	**Aachen,** Reichsbankstelle. Eschweiler. Eupen. Stolberg (Rheinland).	Vom Preuß. Reg.-Bez. Aachen: die Kreise Aachen (Stadt- u. Landkreis), Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Montjoie.
3.	**Allenstein,** Reichsbankstelle. Rastenburg. ** Bischofsburg.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Gumbinnen: die Kreise Loetzen, Sensburg. Vom Preuß. Reg.-Bez. Königsberg: die Kreise Allenstein, Ortelsburg, Rastenburg, Roessel, vom Kreise Heilsberg die Stadt Guttstadt.
4.	**Augsburg,** Reichsbankstelle. Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Nördlingen.	Der Bayerische Reg.-Bez. Neuburg u. Schwaben exkl. Stadt Memmingen.

[1]) Nach dem Stande vom 1. April 1900.

Nr.	Reichsbankanstalt	Geschäftsbezirk
5.	**Barmen**, Reichsbankstelle. Gevelsberg. Lennep, Schwelm.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Düsseldorf: die Kreise Barmen (Stadtkreis), Lennep. Vom Preuß. Reg.-Bez. Arnsberg: der Kreis Schwelm.
6.	**Bielefeld**, Reichsbankstelle. Gütersloh, Herford.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Minden: die Kreise Bielefeld (Stadt- und Landkreis), Halle, Herford mit Ausnahme der Orte Vlotho, Bünde und Rödinghausen, Wiedenbrück. Das Fürstentum Lippe-Detmold ohne die Exclaven Grevenhagen, Kappel und Lipperode.
7.	**Bochum**, Reichsbankstelle. Herne.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Arnsberg: Kreis Bochum (Stadt- und Landkreis) mit Ausschluß des der Reichsbanknebenstelle in Witten überwiesenen Bezirkes. Vom Kreise Hattingen die Orte Linden und Dahlhausen.
8.	**Braunschweig**, Reichsbankstelle. Holzminden.	Das Herzogtum Braunschweig mit Ausschluß der Exclaven Bodenburg, Calvörde, Thedinghausen und kleinerer Exclaven. Vom Preuß. Reg.-Bez. Magdeburg: die Enclaven Hehlingen und Wolfsburg.
9.	**Bremen**, Reichsbankhauptstelle. Geestemünde.	Das Gebiet der freien Hansestadt Bremen. Das Großherzogtum Oldenburg mit Ausschluß der Enclaven Wilhelmshaven und der Fürstentümer Birkenfeld und Lübeck. Vom Preuß. Reg.-Bez. Stade: die Kreise Achim, Blumenthal, Geestemünde, Osterholz, Verden. Vom Herzogtum Braunschweig: die Enclave Thedinghausen.
10.	**Breslau**, Reichsbankhauptstelle. Brieg, Bez. Breslau, Neisse, Oppeln.	Der Preuß. Reg.-Bez. Breslau mit Ausnahme der Kreise Guhrau, Schweidnitz, Striegau, Waldenburg, Nimptsch, Reichenbach, Frankenstein, Neurode, Glatz, Habelschwerdt und der Stadt Militsch (Kreis Militsch). Vom Preuß. Reg.-Bez. Oppeln: die Kreise Falkenberg O.-S., Grottkau,

	Zu Breslau.	Kreuzburg O.-S., Neisse, Neustadt (mit Ausschluß der Stadt Ober-Glogau), Oppeln, Rosenberg O.-S.
11.	**Bromberg,** Reichsbankstelle. ** Flatow, Inowrazlaw, Konitz.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Bromberg: die Kreise Bromberg (Stadt- und Landkreis), Inowrazlaw, Schubin, Strelno, Wirsitz; vom Kreise Mogilno: der nordöstliche Teil, begrenzt durch eine altlandschaftliche Grenzlinie längs der zu Bromberg gehörigen Ortschaften Katno, Mogilno, Nowawies, Parlinek, Szerzawy, Wilatowen, Winiec, Zabno; im Kreise Znin: der östlich der früheren Wongrowitzer Kreisgrenze gelegene Teil längs der zu Bromberg gehörigen Ortschaften Birkenfelde, Biskupin, Borzejewice, Drewno, Exin, Gogulkowo, Gonsawa, Gorki, Sarbinowo, Turzin, Zarlesie. Vom Preuß. Reg.-Bez. Marienwerder: die Kreise Flatow, Konitz, Schlochau (mit Ausnahme der Stadt Hammerstein), Tuchel.
12.	**Cassel,** Reichsbankstelle. Eschwege, Fulda, Göttingen.	Der Prß. Reg.-Bez. Cassel ohne die Kreise Hanau, Rinteln und Schmalkalden. Vom Preuß. Reg.-Bez. Minden: der Kreis Warburg. Vom Preuß. Reg.-Bez. Hildesheim: die Kreise Einbeck, Göttingen (Stadt- und Landkreis), Münden, Northeim und Uslar. Vom Fürstentum Waldeck: die Kreise der Eder, des Eisenbergs, der Twiste.
13.	**Chemnitz,** Reichsbankstelle. Crimmitschau, Glauchau, Meerane, Werdau, Zwickau.	Die Königl. Sächs. Kreishauptmannschaft Zwickau mit Ausnahme der Amtshauptmannschaften Plauen, Oelsnitz i. V. und Auerbach i. V. und der von dem Fürstentum Reuss j. L. umschlossenen Exclaven. Von der Königl. Sächs. Kreishauptmannschaft Leipzig: die Amtshauptmannschaft Rochlitz; von der Amtshauptmannschaft Doebeln die Amtsbezirke Hainichen und Waldheim. Vom Herzogtum Sachsen-Altenburg: die Exclave Russdorf.

14.	**Coblenz,** Reichsbankstelle. Andernach, Kreuznach, Limburg, Neuwied, Traben, Wetzlar.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Coblenz: die Kreise Adenau, Ahrweiler, Coblenz, Cochem, St. Goar, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Neuwied, Simmern, Wetzlar, Zell; vom Kreise Altenkirchen die Stadt Altenkirchen. Vom Preuß. Reg.-Bez. Wiesbaden: der Unterlahnkreis, Oberlahnkreis, Unterwesterwaldkreis, die Kreise St. Goarshausen, Limburg, Westerburg (mit Ausnahme des zu Siegen gehörenden Amtes Rennerod); vom Rheingaukreise das Amt Braubach. Vom Preuß. Reg.-Bez. Trier: die Kreise Berncastel, Daun, Wittlich. Vom Großherzogtum Oldenburg: das Fürstentum Birkenfeld als Enclave des Reg.-Bez. Trier.
15.	**Cöln,** Reichsbankhauptstelle. Bonn, Düren, Gummersbach, Mülheim (Rhein), Neuss, Solingen.	Der Preuß. Reg.-Bez. Cöln. Vom Preuß. Reg.-Bez. Aachen: die Kreise Düren und Schleiden. Vom Preuß. Reg.-Bez. Düsseldorf: die Kreise Neuss und Solingen.
16.	**Cöslin,** Reichsbankstelle. Belgard, ** Cörlin a. P., Kolberg, Neustettin.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Cöslin: die Kreise Belgard, Bublitz, Cöslin, Colberg-Cörlin, Neustettin, Schivelbein; vom Kreise Schlawe die Stadt Zanow. Vom Preuß. Reg.-Bez. Marienwerder: vom Kreise Schlochau die Stadt Hammerstein.
17.	**Cottbus,** Reichsbankstelle. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Frankfurt (Oder): die Kreise Calau, Cottbus, Luckau, Spremberg, der Kreis Lübben mit Ausschluß des Stadtbezirkes Friedland und der Amtsbezirke Günthersdorf, Leissnitz, Mixdorf; der Stadtkreis Guben und der Landkreis Guben mit Ausschluß des Stadtbezirks Fürstenberg und der Amtsbezirke Diehlow, Ossendorf, Siehdichum. Ziltendorf; der Kreis Crossen mit Ausschluß der Amtsbezirke Göhren, Pommerzig, Topper und des Stadtbezirks Sommerfeld; vom Kreise Sorau

	Zu Cottbus.	die Amtsgerichtsbezirke Forst und Pfoerten. Vom Reg.-Bez. Liegnitz: der Kreis Hoyerswerda.
18.	**Danzig,** Reichsbankhauptstelle. Marienwerder, Preuss. Stargard.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Danzig: die Kreise Berent, Danzig (Stadtkreis), Danziger Höhe, Danziger Niederung, Dirschau, Karthaus, Neustadt, Putzig, Preuss. Stargard. Vom Preuß. Reg.-Bez. Marienwerder: die Kreise Culm (mit Ausnahme der Stadt Culm), Marienwerder.
19.	**Darmstadt,** Reichsbankstelle. Aschaffenburg.	Vom Großherzogtum Hessen: die Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Exclave Wimpfen und der Städte Hirschhorn (Kreis Heppenheim), Offenbach und Seligenstadt, sowie der Orte Bürgel, Gross Steinheim, Neu-Ysenburg (Kreis Offenbach) und Gustavsburg (Kreis Gross Gerau). Vom Bayr. Reg.-Bez. Unterfranken: der nach Osten durch die Eisenbahn und den Main begrenzte Bezirk des Landgerichts Aschaffenburg.
20.	**Dortmund,** Reichsbankhauptstelle. Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Unna, Witten.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Arnsberg: die Kreise Altena, Dortmund (Stadt- und Landkreis), Hagen (Stadt- und Landkreis), Hattingen mit Ausschluß der Orte Linden und Dahlhausen, Hörde, Iserlohn; vom Kreise Gelsenkirchen das Amt Eickel.
21.	**Dresden,** Reichsbankstelle. Bautzen, Freiberg i. S., Meissen, Zittau.	Vom Königreich Sachsen: die Kreishauptmannschaften Bautzen und Dresden.
22.	**Düsseldorf,** Reichsbankstelle. Hilden, Ohligs.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Düsseldorf: der Stadtkreis Düsseldorf und vom Landkreise Düsseldorf derjenige Teil, welcher südlich einer den Ort Grossenbaum berührenden, von Osten nach Westen gehenden geraden Linie liegt, ausschließlich des genannten Ortes.

23.	**Duisburg**, Reichsbankstelle. Oberhausen, Ruhrort, Wesel.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Düsseldorf: die Kreise Düsseldorf (Landkreis) derjenige Teil, welcher nördlich einer den Ort Grossenbaum berührenden, von Osten nach Westen gehenden geraden Linie liegt, einschließlich des genannten Ortes, Duisburg (Stadtkreis), Duisburg-Ruhrort, Rees; vom Kreise Moers die Gemeinden Homberg a. Rhein, Essenberg, Hochheide.
24.	**Elberfeld**, Reichsbankstelle. Langenberg, Remscheid, Velbert.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Düsseldorf: die Kreise Elberfeld (Stadtkreis), Mettmann, Remscheid (Stadtkreis).
25.	**Elbing**, Reichsbankstelle. Marienburg, Osterode.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Danzig: die Kreise Elbing (Stadt- und Landkreis), Marienburg. Vom Preuß. Reg.-Bez. Königsberg: die Kreise Pr. Holland, Mohrungen, Neidenburg, Osterode. Vom Preuß. Reg.-Bez. Marienwerder: die Kreise Loebau, Rosenberg mit Ausnahme der Städte Bischofswerder und Freystadt, Stuhm.
26.	**Emden**, Reichsbankstelle. Leer (Ostfriesl.), Norden, Wilhelmshaven.	Der Preuß. Reg.-Bez. Aurich (einschl. der Exclave Wilhelmshaven). Vom Preuß. Reg.-Bez. Osnabrück Kreis Aschendorf: die Stadt Papenburg.
27.	**Erfurt**, Reichsbankstelle. Apolda, Eisenach, Gotha, Mühlhausen (Thür.), Suhl, Weimar.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Cassel: der Kreis Schmalkalden mit der Exclave Barchfeld. Vom Preuß. Reg.-Bez. Erfurt: die Kreise Erfurt (Stadt- und Landkreis) (mit den Exclaven Kl. Kröbitz, Lichtenhain, Mühlberg, Vierzehnheiligen, Wandersleben), Langensalza, Mühlhausen i. Th. (Stadt- und Landkreis), Schleusingen, Weissensee. Vom Preuß. Reg.-Bez. Merseburg: die Enclave Altlöbnitz. Vom Herzogtum Sachsen-Altenburg: die Enclave Pflanzwirbach. Das Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha (einschließlich der Exclaven Lauterbach, Nazza, Neu-Roda, Volkenrode,

	Zu Erfurt.	Werninghausen) mit Ausnahme der Exclaven Erlesdorf, Königsberg i. Fr., Nassach. Vom Herzogtum Sachsen-Meiningen: die Kreise Hildburghausen, Meiningen, Sonneberg (einschließlich der Exclaven Camburg, Dietlas, Ober-Ellen, Gr. Kochberg, Kranichfeld, Milda, Treppendorf) ohne die Exclave Bodelwitz. Vom Großherzogtum Sachsen-Weimar: die Kreise Eisenach und Weimar (mit den Exclaven Bösleben, Geschwenda, Walsberg, Gross- und Klein-Zillbach) mit Ausnahme der Exclaven Allstedt, Mosen und Ostheim. Vom Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt: die Oberherrschaft (Landratsämter Königsee und Rudolstadt mit den Exclaven Angelroda, Elxleben, Osterode) mit Ausschluß der Exclave Weissbach, der Orte Eichicht und Könitz. Vom Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen: die Oberherrschaft (Landratsämter Arnstadt und Gehren) einschließlich der Exclave Cottendorf.
28.	**Essen**, Reichsbankstelle. Gelsenkirchen, Mülheim (Ruhr), Recklinghausen, Werden (Ruhr).	Vom Preuß. Reg.-Bez. Arnsberg, Kreis Gelsenkirchen: die Städte Gelsenkirchen, Wattenscheid, die Aemter Braubauerschaft, Schalke, Ueckendorf, Wanne, Wattenscheid. Vom Preuß. Reg.-Bez. Düsseldorf: der Kreis Essen (Stadt- und Landkreis); vom Kreise Mülheim (Ruhr) die Stadt Mülheim (Ruhr), die Aemter Broich, Heissen, Styrum. Vom Preuß. Reg.-Bez. Münster: der Kreis Recklinghausen.
29.	**Flensburg**, Reichsbankstelle. Apenrade, Hadersleben, Husum, Schleswig, Sonderburg, Tondern.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Schleswig: die Kreise Apenrade, Flensburg (Stadt- und Landkreis), Hadersleben, Husum, Sonderburg, Tondern; von den Kreisen Eckernförde, Eiderstedt und Schleswig diejenigen Teile, welche nördlich von einer die Städte Eckernförde und Friedrichstadt berühren-

	Zu Flensburg.	den geraden Linie liegen, mit Ausschluß der genannten Städte.
30.	**Frankfurt (Main)**, Reichsbankhauptstelle. Giessen, Hanau, Offenbach.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Cassel: der Stadt- und Landkreis Hanau. Vom Preuß. Reg.-Bez. Wiesbaden: die Kreise Frankfurt a. Main (Stadt- und Landkreis), Höchst, Ober-Taunus-Kreis, Usingen. Vom Großherzogtum Hessen: die Provinz Oberhessen (einschließlich der Hessischen Enclaven Weisskirchen und Steinbach im Preußischen Ober-Taunus-Kreise). Von der Provinz Starkenburg: Kreis Offenbach, die Städte Offenbach, Seligenstadt, die Dörfer Bürgel, Gr. Steinheim, Neu-Ysenburg. Vom Bayr. Reg.-Bez. Unterfranken: die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg mit Ausnahme des nach Osten durch die Eisenbahn und den Main begrenzten Bezirks des Landgerichts Aschaffenburg, Lohr (ohne Amtsgerichtsbezirk Gemünden), Marktheidenfeld, Miltenberg, Obernburg.
31.	**Frankfurt (Oder)**, Reichsbankstelle. Eberswalde, Fürstenwalde, Schwiebus.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Frankfurt a. O.: die Kreise Frankfurt a. O. (Stadtkreis), Lebus mit Ausnahme des zum Amtsgericht Seelow gehörigen Teils des Amtsbezirks Golzow, der zum Amtsgericht Cüstrin gehörigen Teile des Amtsbezirks Golzow, der Amtsbezirke Gorgast, Tucheband, Gemeindebezirk Gentschmar, Vorwerk Henriettenhof (vom Gutsbezirk Amt Rienitz), und Wilhelminenhoff (vom Gem.-Bez. Etablissement Friedrichsaue); Kreis Ost-Sternberg mit Ausnahme von dem ganzen Amtsbezirk Sonnenburg - Stadtbezirk Sonnenburg, Amtsbezirke Kriescht, Alt-Limmritz, Königl. Forstrevier Limmritz, Lonisa, Rentamt Sonnenburg, Woxfelde; Kreis West-Sternberg mit Ausnahme vom Stadtbezirk Göritz und aus dem Amtsbezirk Frauendorf der Gutsbezirk-Domaine und Guts-

	Zu Frankfurt (Oder).	vorwerk Göritz; vom Kreise Crossen der Amtsbezirk Topper; vom Kreise Guben Stadtbezirk Fürstenberg, Amtsbezirke Diehlow, Ossendorf, Siehdichum, Ziltendorf; vom Kreise Königsberg N. M. der links von der Oder gelegene Teil; vom Kreise Lübben Stadtbezirk Friedland, Amtsbezirk Günthersdorf, Leissnitz, Mixdorf; vom Kreise Züllichau-Schwiebus der zum Amtsgericht Schwiebus gehörige Teil. Vom Preuß. Reg.-Bez. Potsdam: der Kreis Beeskow-Storkow.
32.	**Freiburg**, Reichsbankstelle. Konstanz, Lörrach, Triberg.	Vom Großherzogtum Baden: die Kreise Freiburg, Konstanz, Lörrach, Villingen, Waldshut.
33.	**Gera**, Reichsbankstelle. Altenburg, Greiz, Poessneck, Zeitz.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Erfurt: der Kreis Ziegenrück (einschließlich der Exclaven Blankenberg, Blintendorf, Gefell, Gross-Kamsdorf, Sparnberg). Vom Preuß. Reg.-Bez. Merseburg: der Kreis Zeitz mit der Exclave Kischlitz. Vom Großherzogtum Sachsen-Weimar: der Kreis Neustadt a. O. (einschließlich der Exclaven Förthen, Teichwolframsdorf, Thränitz). Vom Herzogtum Sachsen-Altenburg: der Westkreis, der Ostkreis mit den Exclaven Hayn, Mumsdorf, Schweinitz, mit Ausschluß der Exclaven Pflanzwirbach und Russdorf. Vom Großherzogtum Sachsen-Meiningen: der Kreis Saalfeld mit der Exclave Mosen und der Enclave Rodelwitz. Vom Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt: die Orte Eichicht, Könitz, Leutenberg und die Enclave Weissbach. Das Fürstentum Reuß ältere Linie einschließlich der Exclaven Neudörfel und Pohlen. Das Fürstentum Reuß jüngere Linie.

	Zu Gera.	Von der Königl. Sächs. Kreishauptmannschaft Zwickau: die vom Fürstentum Reuss j. L. umschlossenen Enclaven.
34.	**Gleiwitz,** Reichsbankstelle. Beuthen, O.-S., Kattowitz, Königshütte, O.-S., Ratibor.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Oppeln: die Kreise Beuthen O.-S. (Stadt- und Landkreis), Kattowitz, Kosel, Leobschütz, Lublinitz, Pless, Ratibor, Rybnick, Gr. Strehlitz, Tarnowitz, Tost-Gleiwitz, Zabrze; vom Kreise Neustadt O.-S. die Stadt Oberglogau.
35.	**Glogau,** Reichsbankstelle. Grünberg i. Schles., Sagan, Sommerfeld.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Breslau: der Kreis Guhrau. Vom Preuß. Reg.-Bez. Frankfurt (Oder): vom Kreise Krossen die Stadt Sommerfeld und die Amtsbezirke Göhren und Pommerzig; vom Kreise Züllichau-Schwiebus der Amtsgerichtsbezirk Züllichau. Vom Preuß. Reg.-Bez. Liegnitz: die Kreise Freystadt, Glogau, Grünberg, Sagan, Sprottau. Vom Preuß. Reg.-Bez. Posen: vom Kreise Fraustadt die Ortschaft Driebitz.
36.	**Görlitz,** Reichsbankstelle. Bunzlau, Lauban, Sorau.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Frankfurt (Oder): der Kreis Sorau mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Forst u. Pfoerten. Vom Preuß. Reg.-Bez. Liegnitz: die Kreise Bunzlau, Görlitz, Lauban, Loewenberg, Rothenburg.
37.	**Graudenz,** Reichsbankstelle.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Marienwerder: die Kreise Graudenz und Schwetz; vom Kreise Briesen die Stadt Briesen und der Teil nördlich der Chaussee Plusnitz - Briesen - Dembowalenka; vom Kreise Rosenberg die Ortschaften Bischofswerder, Freystadt.
38.	**Halle a. S.,** Reichsbankstelle. Naumburg, Weissenfels.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Merseburg: die Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Eckartsberga, Halle (Stadtkreis), Liebenwerda; vom Mansfelder Gebirgskreis der südlich vom Flusse Wipper

	Zu Halle a. S.	gelegene Teil; Mansfelder Seekreis, Merseburg, Naumburg (mit Ausnahme der Exclave Altlöbnitz), Querfurt, Saalkreis, Schweinitz, Torgau, Weissenfels (mit Ausnahme der Exclave Kischlitz), Wittenberg (einschließlich 4 Exclaven im Herzogtum Anhalt); vom Kreise Sangerhausen die Ortschaften Artern und Sangerhausen. Vom Herzogtum Anhalt: der Kreis Cöthen. Vom Großherzogtum Sachsen-Weimar, Kreis Weimar: der Amtsgerichtsbezirk Allstedt mit Ausnahme von Oldisleben.
39.	**Hamburg**, Reichsbankhauptstelle. Altona, Harburg, Lüneburg.	Das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg. Vom Preuß. Reg.-Bez. Lüneburg: die Kreise Bleckede, Dannenberg, Harburg (Stadt- und Landkreis), Lüchow, Lüneburg (Stadt- und Landkreis), Soltau, Uelzen, Winsen. Vom Preuß. Reg.-Bez. Schleswig: der Stadtkreis Altona, die Kreise Pinneberg, Steinburg, Stormann; die Insel Helgoland. Vom Preuß. Reg.-Bez. Stade: die Kreise Bremervörde, Hadeln, Jork, Kehdingen, Lehe, Neuhaus a. Oste, Rotenburg, Stade, Zeven.
40.	**Hannover**, Reichsbankhauptstelle. Celle, Linden (vor Hannover), Peine.	Der Preuß. Reg.-Bez. Hannover einschließlich der Exclaven Pegestorf-Bodenwerder und Polle. Vom Preuß. Reg.-Bez. Hildesheim: der Kreis Peine. Vom Preuß. Reg.-Bez. Lüneburg: die Kreise Burgdorf, Celle, Fallingbostel, Gifhorn, Isenhagen.
41.	**Hildesheim**, Reichsbankstelle. Alfeld, Hameln.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Hildesheim: die Kreise Hildesheim (Stadt- und Landkreis), Alfeld, Goslar, Hameln, Springe, Gronau, Marienburg, ferner das Fürstentum Pyrmont und die Enclave Bodenburg.

42.	**Insterburg**, Reichsbankstelle. ** Gerdauen, * Goldap, Gumbinnen, Lyck, Stallupönen.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Gumbinnen: die Kreise Insterburg, Gumbinnen, Stallupönen, Darkehmen, Goldap, Angerburg, Oletzko, Lyck, Johannisburg. Vom Preuß. Reg.-Bez. Königsberg: der Kreis Gerdauen.
43.	**Karlsruhe**, Reichsbankstelle. Bruchsal, Lahr, Offenburg, Pforzheim.	Vom Großherzogtum Baden: die Kreise Baden-Baden, Karlsruhe, Offenburg (mit Ausnahme der Stadt Kehl), (mit Ausnahme der Exclaven Adelsreute, Au, Schlüchtern, Tepfenhard, Wangen). Vom Königreich Württemberg, Schwarzwaldkreis, Oberamt Tuttlingen: die Enclave Hohentwiel.
44.	**Kiel**, Reichsbankstelle. Heide, Neumünster, Rendsburg.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Schleswig: die Kreise Kiel (Stadt- und Landkreis), Norder- und Süderdithmarschen, Oldenburg, Ploen, Rendsburg, Segeberg; von den Kreisen Eckernförde, Eiderstedt und Schleswig diejenigen Teile, welche südlich von einer die Städte Eckernförde und Friedrichstadt berührenden geraden Linie liegen, mit Einschluß der genannten beiden Städte.
45.	**Königsberg i. Pr.**, Reichsbankhauptstelle. * Allenburg, * Bartenstein, * Braunsberg, ** Fischhausen, * Labiau, ** Schippenbeil, ** Tapiau, * Wehlau, ** Wormditt.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Königsberg: die Kreise Braunsberg, Pr. Eylau, Fischhausen, Friedland, Heiligenbeil, Heilsberg mit Ausnahme der Stadt Guttstadt, Königsberg (Stadt- und Landkreis), Labiau, Wehlau.
46.	**Krefeld**, Reichsbankstelle. M.-Gladbach, Goch, Rheydt, Uerdingen, Viersen.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Düsseldorf: die Kreise Cleve, Krefeld (Stadt- und Landkreis), Geldern, Gladbach (Stadt- und Landkreis), Grevenbroich, Kempen und Moers (mit Ausnahme der Gemeinden Essenberg, Hochheide und Homberg a. R.).

47.	**Landsberg a. W.,** Reichsbankstelle. Arnswalde, Cüstrin.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Frankfurt a. Oder: die Kreise Arnswalde, Friedeberg N. M., Landsberg a.W. (Stadt- und Landkreis), Soldin; vom Kreise Königsberg N. M. der rechts von der Oder belegene Teil mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks Königsberg N. M.; vom Kreise Lebus der zum Amtsgerichte Seelow gehörige Teil des Amtsbezirks Golzow, die zum Amtsgericht Cüstrin gehörigen Teile des Amtsbezirks Golzow, Gemeindebezirk Gentschmar, Vorwerk Henriettenhof (vom Gutsbezirk Amt Rienitz) und Wilhelminenhof (vom Gemeindebezirk Etablissement Friedrichsaue), die Amtsbezirke Gorgast und Tucheband; vom Kreise Ost-Sternberg der Amtsgerichts-Bezirk Sonnenburg (Stadtbezirk Sonnenburg, Amtsbezirke Kriescht, Alt-Limmritz, Königl. Forstrevier Limmritz, Louisa, Rentamt Sonnenburg, Woxfelde); vom Kreise West-Sternberg der Stadtbezirk Göritz; aus dem Amtsbezirk Frauendorf der Gutsbezirk, die Domänen und das Gutsvorwerk Göritz. Vom Preuß. Reg.-Bez. Posen aus dem Kreise Schwerin a. W.: die Stadt Schwerin a. W.
48.	**Leipzig,** Reichsbankhauptstelle.	Von der Königl. Sächs. Kreishauptmannschaft Leipzig: die Amtshauptmannschaften Borna, Grimma, Leipzig, Oschatz; von der Amtshauptmannschaft Döbeln die Aemter Döbeln, Leisnig, Rosswein.
49.	**Liegnitz,** Reichsbankstelle. Hirschberg, Landeshut.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Liegnitz: die Kreise Bolkenhain, Goldberg-Haynau, Hirschberg, Jauer, Landeshut, Liegnitz (Stadt- und Landkreis), Lüben, Schoenau.
50.	**Lübeck,** Reichsbankstelle. Neubrandenburg, Rostock,	Das Gebiet der freien Hansestadt Lübeck. Das Oldenburgische Fürstentum Lübeck. Das Großherzogtum Mecklenburg-

	Zu Lübeck. ** Waren.	Schwerin mit Ausnahme der Exclaven Netzeband und Rossow. Das Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz. Vom Preuß. Reg.-Bez. Schleswig: der Kreis Herzogtum Lauenburg.
51.	**Magdeburg,** Reichsbankhauptstelle. Aschersleben, Bernberg, Dessau, Halberstadt, Quedlinburg.	Der Preuß. Reg.-Bez. Magdeburg ohne die Exclaven Wolfsburg und Hehlingen. Vom Preuß. Reg.-Bez. Merseburg: der nördlich vom Flusse Wipper gelegene Teil des Mansfelder Gebirgskreises. Vom Herzogtum Anhalt: die Kreise Ballenstedt, Bernburg, Dessau, Zerbst, einschließlich der Exclaven im Reg.-Bez. Magdeburg. Vom Herzogtum Braunschweig: die Enclave Calvörde.
52.	**Mainz,** Reichsbankstelle. Bingen, Worms.	Vom Großherzogtum Hessen: die Provinz Rheinhessen. Von der Provinz Starkenburg: der Ort Gustavsburg (Kr. Gross-Gerau).
53.	**Mannheim,** Reichsbankhauptstelle. Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken.	Vom Großherzogtum Baden: die Kreise Heidelberg, Mannheim, Mosbach. Vom Königreich Bayern: der Regierungsbezirk Rheinpfalz. Vom Großherzogtum Hessen, Provinz Starkenburg, Kreis Heppenheim: die Stadt Hirschhorn a. N. Vom Königreich Württemberg, Jagstkreis, Oberamt Mergentheim: die Enclave Deubach.
54.	**Memel,** Reichsbankstelle. * Heydekrug, * Russ.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Gumbinen: der Kreis Heydekrug; (das Memeldelta exkl. der Halbinsel Brionischken gehört zum Bezirk der Reichsbankstelle Tilsit.) Vom Preuß. Reg.-Bez. Königsberg: der Kreis Memel.
55.	**Metz,** Reichsbankstelle. Neunkirchen (Bez. Trier), Saarbrücken, Trier.	Von den Reichslanden: der Bezirk Lothringen. Vom Preuß. Reg.-Bez. Trier: die Kreise Bitburg, Merzig, Ottweiler, Prüm, Saarbrücken, Saarburg, Saarlouis,

	Zu Metz.	Trier (Stadt- und Landkreis), St. Wendel.
56.	**Minden,** Reichsbankstelle. Bünde i. W.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Cassel: der Kreis Rinteln. Vom Preuß. Reg.-Bez. Minden: die Kreise Lübbecke und Minden; vom Kreise Herford die Ortschaften Bünde, Rödinghausen, Vlotho. Das Fürstentum Schaumburg-Lippe.
57.	**Mülhausen i. E.,** Reichsbankstelle. Colmar.	Von den Reichslanden: der Bezirk Ober-Elsaß.
58.	**München,** Reichsbankhauptstelle. Landshut (Bayern), Passau, Regensburg.	Vom Königreich Bayern: die Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern, vom Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg: die Bezirksämter Burglengenfeld, Regensburg, Roding, Stadtamhof, sowie die der Kreisregierung untergeordnete Stadt Regensburg.
59.	**Münster i. W.,** Reichsbankstelle. Bocholt, Hamm, Lippstadt, Paderborn, Soest.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Arnsberg: die Kreise Arnsberg, Brilon, Hamm, Lippstadt, Soest, Meschede mit Ausnahme der Ortschaften Lennhausen, Oberkirchen, Oedingen, Schmallenberg, Schönholthausen. Vom Preuß. Reg.-Bez. Minden: die Kreise Büren, Höxter, Paderborn. Vom Preuß. Reg.-Bez. Münster: die Kreise Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster, Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf. Vom Fürstentum Lippe-Detmold: die Enclaven Cappel, Grevenhagen, Lipperode.
60.	**Nordhausen,** Reichsbankstelle.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Erfurt: die Kreise Heiligenstadt, Grafschaft Hohenstein (einschließlich der Enclave Benneckenstein), Nordhausen (Stadtkreis), Worbis. Vom Preuß. Reg.-Bez. Hildesheim: die Kreise Duderstadt, Ilfeld, Osterode, Zellerfeld. Vom Preuß. Reg.-Bez. Merseburg, Kreis

	Zu Nordhausen.	Sangerhausen: die Ortschaften Auleben, Berga, Gersbach, Heringen, Kelbra, Rossla, Stolberg, Sundhausen, Wallhausen. Vom Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen: Unterherrschaft Landratsamt Sondershausen. Vom Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt: Unterherrschaft Landratsamt Frankenhausen mit den Enclaven Immenrode und Schlotheim. Vom Großherzogtum Sachsen-Weimar: die Enclave Oldisleben.
61.	**Nürnberg**, Reichsbankstelle. Bamberg, Bayreuth, Fürth, Kitzingen, Kulmbach, Schweinfurt (Main), Würzburg.	Vom Königreich Bayern: der Reg.-Bez. Mittelfranken; vom Reg.-Bez. Oberfranken: die Bezirksämter Bamberg I und II, Bayreuth, Berneck, Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Kulmbach, Lichtenfels, Pegnitz, Stadtsteinach, Staffelstein; die der Kreisregierung untergeordneten Städte: Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Kulmbach; vom Reg.-Bez. Unterfranken: die Bezirksämter Brückenau, Ebern, Gerolzhofen, Hammelburg, Hassfurt, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Königshofen, Mellrichstadt, Neustadt a. S., Ochsenfurt, Schweinfurt, Würzburg und vom Bezirksamt Lohr: der Bezirk des Amtsgerichts Gemünden; die der Kreisregierung untergeordneten Städte: Kitzingen, Schweinfurt, Würzburg; die Coburgischen Enclaven Erlesdorf, Königsberg und Nassach und die Weimarische Enclave Ostheim; vom Reg.-Bez. Oberpfalz: die Bezirksämter Amberg, Beilngries, Cham, Eschenbach, Kemnath, Nabburg, Neuburg i. d. Oberpf., Neunburg, Neustadt, Parsberg, Sulzbach, Tirschenreuth, Vohenstrauss und Waldmünchen, die der Kreisregierung untergeordnete Stadt Amberg.
62.	**Osnabrück**, Reichsbankstelle.	Der Preuß. Reg.-Bez. Osnabrück, mit Ausnahme der Stadt Papenburg.

63.	**Plauen i. V.,** Reichsbankstelle. Hof i. B., Plauen i. V.	Die Königl. Sächs. Amtshauptmannschaften Plauen, Oelsnitz i/V. und Auerbach i/V. Vom Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken: die Bezirksämter Hof, Kronach, Münchberg, Naila, Rehau, Teuschnitz und Wunsiedel.
64.	**Posen,** Reichsbankhauptstelle. Gnesen, Dt. Krone, Krotoschin, Lissa, Meseritz, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Breslau, vom Kreise Militsch: die Stadt Militsch. Vom Preuß. Reg.-Bez. Bromberg: die Kreise Czarnikau, Filehne, Gnesen, Kolmar, Witkowo, Wongrowitz; vom Kreise Mogilno: der südwestliche Teil begrenzt durch eine Linie längs der zu Bromberg gehörigen Ortschaften Katno, Mogilno, Nowawies, Parlinek, Szerzawy, Wilatowen, Winiec, Zabno; vom Kreise Znin: der westlich der früheren Kreisgrenze zwischen den alten Kreisen Schubin einerseits und Mogilno und Wongrowitz andererseits gelegene Teil, also längs der zu Bromberg gehörigen Ortschaften Birkenfelde, Biskupin, Bozejewice, Drewno, Exin, Gogulkowo, Gonsawa, Gorki, Sarbinowo, Turzin, Zalesie. Vom Preuß. Reg.-Bez. Marienwerder: der Kreis Dt. Krone. Der Preuß. Reg.-Bez. Posen, mit Ausnahme der Stadt Schwerin a. W. (Kreis Schwerin) und der Ortschaft Driebitz (Kreis Fraustadt).
65.	**Schweidnitz,** Reichsbankstelle. Reichenbach i. Schl., Waldenburg i. Schl.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Breslau: die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Neurode, Nimptsch, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Waldenburg.
66.	**Siegen,** Reichsbankstelle. Dillenburg.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Arnsberg: die Kreise Olpe, Siegen, Wittgenstein, und vom Kreise Meschede die Ortschaften Lennhausen, Oberkirchen, Oedingen, Schmallenberg, Schönholthausen. Vom Preuß. Reg.-Bez. Coblenz: der Kreis Altenkirchen (mit Ausnahme der Stadt Altenkirchen). Vom Preuß. Reg.-Bez. Wiesbaden: die

	Zu Siegen.	Kreise Biedenkopf, Dillkreis, Oberwesterwaldkreis; vom Kreise Westerburg: das Amt Rennerod.
67.	**Stettin,** Reichsbankhauptstelle. * Anklam, ** Cammin, ** Jarmen, ** Königsberg N. M., ** Pasewalk, Prenzlau, ** Pyritz, Schwedt a. Oder, Stargard i. Pomm.	Der Preuß. Reg.-Bez. Stettin, ausgenommen der Kreis Demmin, jedoch ohne die Städte Jarmen und Treptow a. T. Vom Preuß. Reg.-Bez. Cöslin: der Kreis Dramburg. Vom Preuß. Reg.-Bez. Frankfurt a. Oder: der Amtsgerichtsbezirk Königsberg N. M. Vom Preuß. Reg.-Bez. Potsdam: die Kreise Angermünde, Prenzlau, Templin.
68.	**Stolp,** Reichsbankstelle. * Bütow, Lauenburg, * Rügenwalde, ** Schlawe.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Cöslin: die Kreise Bütow, Lauenburg, Rummelsburg, Schlawe (mit Ausnahme der Stadt Zanow, welche zu Cöslin gehört), Stolp.
69.	**Stralsund,** Reichsbankstelle. Barth, Demmin, Greifswald, * Wolgast.	Der Preuß. Reg.-Bez. Stralsund. Vom Preuß. Reg.-Bez. Stettin: der Kreis Demmin einschließlich der Exclave Duckow-Zettemin, ohne die Orte Jarmen und Treptow a. Toll.
70.	**Strassburg i. E.,** Reichsbankhauptstelle.	Von den Reichslanden: der Bezirk Unter-Elsaß. Vom Großherzogtum Baden aus dem Kreise Offenburg: die Stadt Kehl.
71.	**Stuttgart,** Reichsbankhauptstelle. Esslingen, Göppingen, Heilbronn. Reutlingen, Rottweil, Schwäb. Gmünd.	Das Königreich Württemberg mit Ausnahme der zum Bezirk der Reichsbankstelle Ulm gehörigen unter 74. aufgeführten Oberämter, sowie der Exclaven Deubach, Oberamt Hohentwiel (Schwarzwaldkreis), Oberamt Tuttlingen. Der Preuß. Reg.-Bez. Sigmaringen (Hohenzollernsche Lande). Vom Großherzogtum Baden: die Enclaven mit den Orten Adelsreute, Au, Schlüchtern, Tepfenhard, Wangen. Vom Großherzogtum Hessen, Provinz Starkenburg, Kreis Heppenheim: die Enclave mit der Stadt Wimpfen.

71.	**Thorn**, Reichsbankstelle. Culm.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Marienwerder: die Kreise Briesen (mit Ausnahme der Stadt Briesen und des nördlich der Chaussee Plusnitz-Briesen-Dembowalonka gelegenen Teils), Strasburg W.-Pr., Thorn und die Stadt Culm.
72.	**Tilsit**, Reichsbankstelle. Pillkallen, * Schirwindt.	Vom Preuß. Reg.-Bez. Gumbinnen: die Kreise Niederung, Pillkallen, Ragnit, Tilsit. Das Memeldelta excl. Halbinsel Brionischken aus dem Kreise Heydekrug.
73.	**Ulm**, Reichsbankstelle. Heidenheim a. Brenz, Memmingen, Ravensburg.	Vom Königreich Württemberg die zum Donaukreise gehörigen Oberämter: Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Geislingen, Laupheim, Leutkirch, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Pettnang, Ulm, Waldsee, Wangen, sowie die zum Jagstkreise gehörigen Oberämter: Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gerabronn, Heidenheim, Mergentheim und Neresheim. Vom Königreich Bayern: die Stadt Memmingen.
74.	**Wiesbaden**, Reichsbankstelle. Rüdesheim (Rhein).	Vom Preuß. Reg.-Bez. Wiesbaden: der Unter-Taunuskreis, der Stadt- und Landkreis Wiesbaden; vom Rheingaukreise die Aemter Eltville, Rüdesheim.

Verzeichnis*)

der Straßen und Vororte in nachstehend genannten Bankplätzen, sowie der den letzteren gleichnamigen oder ähnlich lautenden Orte, auf welche Wechsel von der Reichsbank nicht angekauft werden.

Aachen.

An der Bever.
Brand.
Forst.
Grundhaus.
Haaren.
Jülicher Straße, von Nr. 230—240.
Karlshöhe.
Kuhscheid.
Preußweg.
Rathsmühle.
Rote Erde.
Ronheide.
Soers.
Tivoli.
Valserstraße, unger. Nummern von 253 ab, ger. Nummern von 232 ab.
Vorweiden.
Wischermühle.

Anmerkung.
Wechsel auf Burtscheid bei Aachen oder Aachen—Burtscheid werden angekauft.

Altenburg.

Altenburg bei Naumburg, Provinz Sachsen.

Altona.

Bahrenfeld.
Neumühlen.
Oevelgönne.
Othmarschen.

Altena in Westfalen (anstatt Altona).

Anmerkung.
Wechsel auf Ottensen bei Altona oder Altona-Ottensen werden angekauft.

Aschersleben.

Oschersleben.

Auerbach i. Voigtl.

Anmerkung.
Wechsel auf Ellefeld, Falkenstein, Rodewisch, Treuen i. Voigtl. bei Auerbach i. V. werden angekauft.

Augsburg.

Göggingen.
Gögginger Landstraße.
Haunstetten.
Haunstetter Landstraße.
Kriegshaber.
Lechhausen.
Oberhausen.
Pfersee.

Barmen.

Beethovenstraße.
Bendahl.
Bendahlerstraße, von Nr. 41 ab.
Biltenstraße.
Böckenstraße.
Bracken, Amt Langerfeld i. W.
Buschstraße.
Bezirk Carnap.
Clausen.
Clausenstraße.
Am Dieke.
Diekerstraße.
Einergraben.
Villa Foresta.
Fuchsstraße.
Futterstraße.
Gosenburgerstraße, von W. 43 und 38 ab.
Bezirk Hatzfeld.
Hatzfelderstraße.
Bezirk Heckinghausen.
Bezirk Heidt.
Hirschstraße.
Höfenstraße, von Nr. 60 ab.
Hohenzollernstraße.
Holzstraße.
Hügelstraße, von Nr. 26 ab.
Jägerhof.
Kielstraße.
Im Klingelholl.
Kohlenstraße.
Kreuzstraße.
Lastingstraße.
Leinenstraße.

---

*) Ein Verzeichnis derjenigen **Vororte rc., auf welche die Reichsbank Wechsel ankauft,** befindet sich auf Seite 26.

Lenneperstraße, von Nr. 25 und 56 ab.
Bezirk Lichtenplatz.
Lichtenplatzerstraße, von Nr. 81 und 162 ab.
Luftkurhaus.
Märkischestraße, von Nr. 44 ab.
Mallackstraße.
Murmelbachstraße.
Oede.
Olgastraße.
Quellenstraße.
Rieſcheid.
Riſcheiderstraße.
Ronsdorferstraße, von Nr. 35 ab.
Rudolfstraße, von Nr. 1 bis 130.
Schuwanstraße.
Schwesterstraße.
Sonnenstraße.
Stollenstraße.
Tölletthurm.
Tütersburgerstraße.
Uellendahlerstraße.
Weiherstraße.
Bezirk Westen.
Wiescherstraße.
Wollstraße.
Zanellastraße.

Belgard.

Ackerhof.
Uhlenburg.

Berlin.

Fasanenstraße 1—29; 99—112.
Hohenstaufenstraße.
Joachimsthalerstraße 1—8; 38—44.
Kaiser-Allee 2—119.
Kaiserin-Augusta-Allee 1—5; 46—59.
Knesebeckstraße 1—42; 66—100.
Uhlandstraße 1—25; 38—164; 178—197.
Wollankstraße 1—53; 68—135.

Anmerkung.
Die innerhalb der Postbestellbezirke Berlins gelegenen Straßen und Plätze von Berliner Vororten gehören zum Berliner Wechselinkassobezirk; es werden daher die in diesen Vorort-Straßen ꝛc. zahlbaren Wechsel von der Reichsbank angekauft.

Bernburg.

An den Weinbergen.
Bellevuestraße.
Große Aue.
Ilberstedter Chaussee.
Parforcehaus.

Bielefeld.

Alter Schildescher Weg, von Nr. 37 ab.
Auf der Hove (Große und Kleine Hove).
Freudenthal.
Gadderbaum, von Nr. 43 ab.
Hakenort.
Hellingskrug.
Herforderstraße, von Nr. 104 ab.
Kantensiek.
Oststraße.
Sandhagen.
Sudbrack (Gut).

Bochum.

Ehrenfeld.
Grumme.
Hamme.
Hofstede.
Marbrücke.
Rechen.
Vöde.
Wiemelhausen.
Zeche Friederica.
Zeche Präsident.

Altenbochum.
Bockum bei Crefeld.

Bonn.

Endenich.
Endenicher Allee.
Humboldstraße.
Karlstraße.
Kessenich.
Nordstraße.
Poppelsdorf.
Poppelsdorfer Allee.
Rheindorf.
Rheindorferstraße.
Rheindorferweg.

Brandenburg a. H.

Brandenburg in Ostpreußen.
Neubrandenburg in Mecklenburg-Strelitz.

Braunschweig.

Gliesmarode.
Gliesmaroder-Thurm.
Oelper.
Oelper-Thurm.
Raff-Thurm.
Riddagshausen.
Rüningen.
Schoeppenstedter-Thurm.
Wenden-Thurm.

Bremen.

Bürgermeister-Smidt-Straße.
Friedhofstraße.
Hakenburg.
Hastedt.
Horn.
Landgebiet.
Oberneuland.
Rhiensbergerstraße und Kirchhof.
Rockwinkel.
Schwachhausen.
Schwachhauser Chaussee.
Vahr.
Wahrdamm, mit Ausnahme von Nr. 27 und 34.
Walle (zum Teil).
Woltmershausen.

Bremen bei Werl.

Breslau.

Eichenpark.
Graebschen.
Grüneiche.
Herdain.
Kleinburg.
Kürassier-Kaserne.
Morgenau.
Oswitz.
Pöpelwitz.
Rosenthal.

Rothkretscham.
Schaffgotsch-Garten.
Wappenhof.
Zedlitz.

Brieg.

Brieg, Kreis Glogau.

Bromberg.

Adlershorst.
Bleichfelde.
Groß-Bartelsee.
Kanal-Kolonie.
Klein-Bartelsee.
Okollo.
Prinzenthal.
Schleusenau.
Schöndorf.
Schröttersdorf.
Schwedenhöhe.
Schweizerhaus.
Wilhelmsthal.

Cassel.

Bettenhausen.
Kirchditmold.
Rothenditmold.

Anmerkung.
Wechsel auf Cassel-Wehlheiden werden angekauft.

Celle.

Altencelle.
Auf der Heese.
Fockengasse.
Fuhrbergerweg.
Gehrkengasse.
Grüner Jäger.
Güterbahnhof.
Klein-Hehlen.
Münzstraße.
Peters-Burg.
Texas.
Thaers Garten.
Westercelle
Westerceller Feldweg.
Wietzenbruch.

Chemnitz.

Bürgerstraße.
Emilienstraße.
Forststraße.
Gablenz.
Kappel.
Neu-Gablenz.
Scheibe oder „Restauration Scheibe".
Wind oder „Restauration Wind".

Altchemnitz.

Coblenz.

Alte Gasfabrik.
Karthause.
Laubbach.
Neuendorf.

Anmerkung.
Wechsel auf Lützel-Coblenz oder Coblenz vor der Moselbrücke werden angekauft.

Cöln.

Alteburg.
Arnoldshöhe.
Bayenthal.
Bickendorf.
Bocklemünd.
Braunsfeld.

Außerhalb des Festungsgebiets:
Deutz*), Albertstraße.
Buchheimerweg.
Deutzerfeld.
Deutzerstraße.
Esserstraße.
Ferdinandstraße.
Fischerzelt.
Gausstraße.
Glacisweg.
Grauberger weg und -Straße.
Jakobstraße.
Juliusstraße.
Kalkerstraße.
Kalk-Mülheimerweg.
Martinstraße.
Mülheimerstraße.
Nassaustraße.
Philippstraße.
Pollarweg.
Rolshoverstraße.
Vor dem Siegburgerthor.
Usingerstraße.
Vingster Kirchweg.
Vingsterweg.
Wattstraße.
Wipperfürtherstraße.

*) Deutz-Festung bei Cöln wird angekauft.

Ehrenfeld.
Flora.
Kalk.
Kriel.
Lind.
Lindenburg.
Lindenhöhe.
Lindenthal.
Lindweiler.
Longerich.
Mansfeld.
Marienburg.
Melaten.
Müngersdorf.
Niehl.
Nippes.
Ossendorf.
Raderberg.
Raderthal.
Riehl.
Rodenkirchen.
Rondorf.
Sülz.
Toten Juden.
Weißhaus.
Weyerthal.
Zollstock.
Zoologischer Garten.

Cölln a. d. Elbe.
Kölln, Reg.-Bez. Danzig.
Deutz, Kr. Düsseldorf.
Deuz, Kr. Siegen.

Colberg.

Binnenfeld.
Heinrichshoff.

Cottbus.

Bellevue.
Branitz, Vorpark.
Brunschwig.
Drebkauer Chaussee.
Löv's Fabrik.
Madlow.
Markgrafenmühle.
Neuholland.
Ottilienhof.
Sandow, (Sandower Vorstadt).
Ströbitz, (Ströbitzerweg).

Crimmitschau.

Neukirchen.
Leitelshain.

Cüstrin.

Cüstrin III lange Vorstadt.
Kietz.
Kuhbrücke.
Kuhbrücken-Vorstadt.

Danzig.

St. Albrecht.
Altschottland.
Bürgerwiesen.
Drei Schweinsköpfe.
Ganskrug.
Große Allee.
Guteherberge.
Halbe Allee.
Heubuder Kämpe.
Kneipab.
Langfuhr.
Legan.
Neufahrwasser.
Neufahrwasserweg.
Neugarten II.
Neuschottland.
Ohra.
Ohra-Niederfeld.
Ohra a. d. Mottlau.
Petershagen II.
Sandweg.
Saspe.
Schellmühl.
Schiedlitz.
Schuitensteg.
Stadtgebiet.
Strohdeich.
Weichselmünde.
Weißhöfer Außendeich.

Dessau.

Elbhaus.
Elbzollhaus.
Landhaus.

Dillenburg.

Adolfshütte.
Hof Feldbach.

Dortmund.

Lütgendortmund.

Dresden.

Albertstadt.
Bautzener Chaussee.
Blasewitz.
Cotta.
Gruna.
Haidemühle.
Löbtau.
Loschwitz.
Mikten.
Neu-Pieschen.
Plauen.
Räcknitz.
Saloppe.
Städtisches Wasserwerk.
Trachau.
Wilder Mann.

Anmerkung.

Wechsel auf
Pieschen bei Dresden oder Dresden-Pieschen,
Strehlen bei Dresden oder Dresden-Strehlen,
Striesen bei Dresden oder Dresden-Striesen,
Trachenberge bei Dresden oder Dresden-Trachenberge
werden angekauft.

Düren.

Wecksmühle.

Düren in Baden.

Duisburg.

Casslerfeld.
Düssern.
Hochfeld.
Neudorf.
Neuenkamp.
Wahnheim.
Wanheimerort.
Wanheimerstraße.

Eisenach.

Fischbach.
Wartburg.

Elberfeld.

Am Acker.
Am Anschlag.
An der Straße.
Annenstraße.
Arndtstraße.
Baldurstraße.
In der Beek.
Bergerhaide.
In der Böhle.
Böhlerfeld.
Böhlerhof.
Boltenberg.
Auf der Bredt.
Am Brettchen.
Bruch.
Gut Buchenhofen.
Buschhäuschen.
In der Dalster.
Donarstraße.
Dönberg.
Auf'm Dorp.
Am Elend.
Elendsthal.
In der Eschenbeck.
Am Eskesberg.
Falkenberg.
Freiastraße.
Am Gebrannten.
An der Grenze.
Am Haken.
Am Hackland.
Hahnerberg.
Holl. Haide.
Hainstraße.
Hatzenbeckerstraße.
Am Häuschen.
In der Heiterkeit.
Herthastraße.
Hoffnung.
In der Hölle.
Honigsthal.
In den Hülsen.
Am Jägerhof.
Jägerstraße.
Kaiserhöhe.
Katernberg.
Kiesberg.
Königshöhe.
Kohlstraße.
Am Kothen.
Krötelnfeld.
Am Kuckelsberg.
Kuckelsbergerstraße.
Im Lehmbruch.
Metzmacherrath.
In und auf der Nüll.
Nützenberg.
Am Opphof.
In der Offenbeck.
Im Ostersiepen.
Rohm.
Sandhof.
Sandplatz.
Schliepershäuschen.
Am Schnapsstüber.
Am Schörren.
Im Siepen.
In den Siepen.

Sonnborn.
Am Sonnenschein.
In den Stöcken.
Zur Straße.
Tiergartenstraße.
Am Ullenberg.
Uellendahl.
Uellendahlerbrunnen.
Varresbeck.
Vogelsang.
Weinberg.
Wotanstraße.
Wüstenhof.
Zoologischer Garten.
Zur Straße.

Erfurt.

Andreas-Flur.
Bornthal.
Brühler Flur.
Brühler Hohlweg.
Ilversgehofen.
Krämpfer Flur.
Löber Flur.
Silberhütte.
Schützenhaus.

Essen.

Altendorf.
Borbeck.
Cronenberg.
Frohnhausen.
Rüttenscheid.
Scheder hof.
Schwanenbusch.
Wittringsfeld.

Altenessen.
Essen bei Wittlage.
Essen in Oldenburg.

Eupen.

Fernull.
Hattlich.
Langesthal.
Stockem.
Woulfeld.

Finsterwalde.

Heinrichsruh.

Flensburg.

Friedrichshöh.
Kielseng.
Mürwick.

Forst.

Berge.
Amt Forst.
Domäne Forst.

Forst in Baden.

Frankfurt a. Main.

Bergen.
Bockenheim.*
Bornheim.*
Darmstädter Landstraße, von Nr. 150 ab.
Eschersheimer Landstraße, von Nr. 122 ab.
Forsthaus.
Friedberger Landstraße, von Nr. 187 ab.
Griesheim.
Hausen.
Königsbrunnenweg.
Mainkur.
Mainzer Warte.
Mörfelder Landstraße, von Nr. 101 ab.
Niederrad.
Oberrad.
Offenbacher Landstraße, von Nr. 157 ab.
Sachsenhäuser Landwehrweg.
Sachsenhausen.*
Sandhof.
Seckbach.

* Anmerkung.

Wechsel auf
Frankfurt a. Main-Bockenheim,
Frankfurt a. M.-Bornheim,
Frankfurt a. M.-Sachsenhausen
werden angekauft.

Freiburg im Breisgau.

Beurbarungsstraße.
Güntersthal.
Hasbach.
Heidenhof.
Herdern.
Hochbergstraße.
Jägerhäuschen.
Laskerruhe.
Lorettoberg.
Merzhauserstraße.
Sandstraße.
Waldsee.

Freiburg in Schlesien.
Freiburg in Hannover.
Freiburg a. d. Unstrut.

Fürth.

Fürther Kreuzung, bei Fürth in Bayern.

Fürth im Reg.-Bez. Düsseldorf.
Fürth im Odenwalde, Großh. Hessen.
Furth im Walde, in Bayern.

Gelsenkirchen.

Braubauerschaft.
Bulmke.
Düppel.
Geßler.
Hüllen.
Leithe.
Rotthausen.
Schalkerhof.
Ueckendorf.

Anmerkung.

Wechsel auf Schalke bei Gelsenkirchen werden angekauft.

Gera.

Cuba.
Debschwitz.
Hofwiesen.
Leumnitz.
Neu-Untermhaus.
Pforten.
Untermhaus.
Zwötzen.

Gera, in Sachsen-Coburg-Gotha, oder
Gera, bei Elgersburg in Thüringen, oder
Gera an der Gera.

Giessen.

Haardt.
Heuchelheimermühle.

M.-Gladbach.

Auf der Hück.
Bettrath.
Dahl.
Dahlener Landstraße.
Genholt.
Gierthmühle.

Gladbach Land.
Große Heide.
Hamern.
Hehn.
Hehnerkirchweg.
Heiligenpesch.
Holm.
Holt.
Klippertsmühle.
Lürrig.
Neuwerk.
Ohler.
Pöth.
Rosenthal.
Schroersdorf.
Venn.
Viersenerchaussee.
Waldhausen.
Waldhauser Höhe.
Windberg.

Gleiwitz.

Petersdorf.

Glogau.

Glogau Vorstadt.

Ober-Glogau.
Klein-Glogau.

Goch.

Voßheide.

Göttingen.

Gartenmühle.
Geismar.
Grone.
Knochenmühle.
Landwehrschenke.
Reinsdorf.
Rosdorf.
Stegemühle.
Weende.

Graudenz.

Festung.

Greifswald.

Wieck.

Greiz.

Aubachthal.
Göltschthal.
Glodenhammer.
Irchwitz.
Kupferhammer.
Neumühle.
Oswaldstraße.
Rotenthal.
Tannendorf.
Weißenstein.

Grünberg.

Almahütte.
Gesundbrunnen.
Holzmanns Ziegelei.
Louisenthal.
Maugscht.
Mittelmühle.
Mühlweg.
Säure.
Waldschloß.
Waltersberg.
Weinschloß.
Weitemühle.

Grünberg in Hessen.

Guben.

Bethanie.
Choene.
Choenische Häuser.
Einbecke.
Grund.
Kiekebusch-Vorwerk.
Kupferhammer.
Püschels Kalkofen.
Sprucke.

Gütersloh.

Avenwedde.
Blankenhagen.
Kattenstroth.
Nordhorn.
Pavenstedt.
Sundern.

Gummersbach.

Mühlenseßmar.
Niederseßmar.
Röckelseßmar.
Strombach.
Windhagen.

Hagen.

Eckesey.
Selbecke.

Altenhagen.
Hagen im Bremischen.
Hagen bei Osnabrück.
Hagen (Haagen) i. Baden.

Halberstadt.

Felsenkeller.
Mühlen auf dem Burchardi-Anger.
Spiegelsberge.
Wilhelmshöhe.

Halle a. S.

Büschdorf.
Büschdorferweg.
Canenaerweg.
Freimfelde.
Friedensstraße.
Giebichenstein.
Mühlrain.
Trotha.
Wittekind.

Halle i. W.

Hamburg.

Steinwärder und Kleiner Grasbrook mit:

Am Reiherstieg.
Arningstraße.
Ellerholz.
Grevendamm.
Grevenhof.
Kupferdamm.
Neuhoferstraße.
Norderelbstraße.
Nordersand.
Reiherstieg, am
Rethwisch.
Rohrweg.
Roß.
Schanzenweg.
Schilfstraße.
Stillhorner Damm.
Vogelreth.
Werftstraße.
Westerweg.
Worth-Damm.

Hamm.

Berge.
Dolberg.
Heesen.
Herringen.
Pelkum.
Weesfeld.

Hamm a. d. Sieg.

Hanau.

Kesselstadt.
Lehrhof.
Teichhaus.
Teichweg.
Wilhelmsbaderweg.

Hannover.

Alleestraße.
Davenstedterstraße, Linden.
Die Rüsterburg.
Döhren.
Fischerhof, Linden.
Fössestraße, Linden.
Hainholz.
Haspelfeld.
Haspelfeldstraße.
Herrenhausen.
In den Kämpen.
Kirchröderstraße.
Kleefeld.
Klein-Bahrenwald.
List.
Listerfeld.
Nienburgerstraße. Nr. 12—14.
Pferdeturm.
Reitschule.
Scheidestraße.
Tiefenriede.
Vahrenwald.
Vor-Bahrenwald.
Waldhausen.
Wülfel.
Zoologischer Garten.

Harburg.

Lauenbruch.
Neuland.

Harburg in Bayern.

Heidelberg.

Bierhelderhof.
Eppelheimer Landstraße.
Am Güterbahnhof.
Handschuchsheim.
Handschuchsheimer Landstraße.
Harlaß.
Hirschgasse.
Hotel Bellevue.
Jägerhaus.
Königstuhl od. Kaiserstuhl.
Kohlhof.
Kümmelbacherhof.
Molkenkur.
Neuenheim.
Neuenheim College.
Neuenheimer Landstraße.
Neuhof.
Philosophenhöhe.
Ringstraße.
Rohrbacher Landstraße.
Römerstraße.
Schlierbach.
Schlierbacher Landstraße.
Schloß-Hotel.
Schloßpark-Hotel.
Speyererhof.
Speyerer Landstraße.
Steigerweg.
Stiftsmühle.
Wieblinger Landstraße.
Wolfsbrunnen.
Wolfsbrunnenweg.
Ziegelhausen.
Ziegelhauser Landstraße.

Heidelberg bei Seifen (i. Erzgebirge).

Heilbronn.

Böckingen.
Neckargartach.
Sontheim.
Trappensee.

Herford.

Altstädter Feldmark.
Neustädter Feldmark.
Radewiger Feldmark.
Stiftberg.

Hildesheim.

Alfelder Chaussee.
Galgenberg.
Hohnsen.
Hohnserweg.
Marienburgerstraße.
Moritzberg.
Steinberg.
Steuerwald.
Tiefestraße.
Tivoli.
Trillke.
Volksgarten.
Waldquelle.
Weinberg.

Hillesheim i. d. Eifel, Reg.-Bez. Trier.

Hirschberg i. Schles.

Berthelsdorf.
Cunnersdorf.
Eichberg,
Erdmannsdorf.
Giersdorf.
Herischdorf.
Lomnitz.
Straupitz.

Hirschberg a. d. Saale.
Hirschberg i. Westfalen.

Insterburg.

Albertshof.
Amalienhof.
Drebolinen.
Eckertshöfchen.
Eichenthal.
Georgenfelde.
Grünhof.
Hermannshof.
Heynehof.
Heysterbruch.
Janzensruh.
Johannisthal.
Kammershöfchen.
Kratzats Abbau.
Mohrs Ziegelei.
Schiels Ziegelei.
Sprindt.
Stanilge.
Thomas Bierbrauerei.

Iserlohn.

Bilveringsen.
Calle.
Grüne.
Haide.
Laeger.
Wermingsen.

Jüdewein s. Pößneck.

Kaiserslautern.

Blechhammer.
Dammmühle.
Entersweilerhof.

Enterswеilermühle.
Eselsfürth.
Lampertsmühle.
Papiermühle.
Sahlingsmühle.
Waschmühle.

Karlsruhe.

Durlacher Allee; die geraden Nummen von 36 ab, die ungeraden Nummern von 19 ab.
Friedhofstraße.
Gottesauer Vorstadt.
Mühlburg.
Rintheimerweg.
Schlachthaus.

Carlsruh i. Schl., Reg.-Bez. Oppeln.

Kiel.

Christinenhöhe.
Düsternbrok.
Gaarden.
Neumühlen.
Petersburg.

Königsberg i. Pr.

Hintere Hufen.
Mittlere Hufen.
Neue-Bleiche.
Sprind.
Tragheimer Ausbau.
Vordere Hufen.

Königsberg in der Neumark.
Königsberg in Sachsen-Coburg-Gotha.
Königsberg in Österr. Schlesien.

Konstanz.

Allmannsdorf.
Brüel.
Egg.
Emmishofen.
Ergartshausen.
Frieden.
Hinterhausen.
Kreuzlingen.
Raitheberg.
Salzberg.
Seegarten.
Sierenenmoos.
Sonnenbühl.
Staad.
Tägerweiler.
Wollmatingen.

Krefeld.

St. Antonsstraße, von Nr. 250 ab.
Anratherweg.
Appellweg.
Baakesweg.
Bäckerpfad.
Benrad.
Breiter-Dyk.
Bremerhafen.
Beringshof.
Dahler-Dyk.
Esels-Dyk.
Fischelnerstraße, von Nr. 106 ab.
Am neuen Friedhof.
Friedhofsweg.
Fütingsweg.
Gahrlingspfad.
Galgenpfad.
An der Gath.
Gathstraße.
Alte Geldernschestraße, von Nr. 108 ab.
Alte Gladbacherstraße.
Gladbacherstraße, von Nr. 101 ab.
Grüner-Dyk.
Hagerhof.
Hagerweg.
Haideck.
Haidenthal.
Heide.
Horsthof am Inrath.
Hülserstraße, v. Nr. 61 ab.
Industriestraße.
Inrath.
Inratherstraße, von Nr. 61 ab.
Jägerhausweg.
Jägerhof.
Ispelsweg.
Kempenerpfad.
Kliedbruch.
Königshof.
Krülls-Dyk.
Lehmheide.
Unter der Linde.
Linnerweg.
Loospfad.
Marktstraße, von Nr. 230 ab.
Mörserstraße, von Nr. 101 ab.
Nauenweg.
Neuburg, Gemeinde Fischeln.
Neuerweg.
Nebecks-Dyk.
Niederbrucherweg.
Oberbruch bei Fischeln.
Oberdiessem.
Oberdiessemerstraße.
Ritzhütte.
Roßstraße, Nr. 1—68 einschließlich.
Schrörs-Dyk.
Schweizerhaus.
Tannenthal.
Thiergarten bei Krefeld.
Alte St. Töniserstraße.
Uerdingerstraße, von Nr. 76 ab.
Vieh-Gath.
Weserweg.
Wallenburg.
Wasserburg.

Krotoschin.

Gregorsruh.

Lahr.

Burgheim.

Laer, Reg.-Bez. Münster.
Laer bei Iburg.

Landau i. d. Pfalz.

Arzheim.
Dammheim.
Godramstein.
Nußdorf.
Queichheim.

Landau in Waldeck.
Landau a. d. Isar.

Landeshut i. Schl.

Blaßdorf.
Grüßau.
Johnsdorf.
Krausendorf.
Kreppelhof.

Leppersdorf.
Nieder-Zieder.
Ober-Zieder.
Schönwiese.
Vogelsdorf.

Landshut in Bayern.

Landsberg a. W.

Bürgerwiesen.
Kuhburg.

Alt-Landsberg.
Landsberg in Oberschlesien.
Landsberg in Ostpreußen.
Landsberg, Reg.-Bezirk Merseburg.
Landsberg in Bayern.

Langenberg.

Dresberg.
Nieder-Bohnefeld.
Nordrath.
Richrath.
Voßnacken.
Wallmichrath.
Windrath.

Lauenburg i. Pom.

Lauenburg a. d. Elbe.

Leipzig.

Großzschocher.
Leutzsch.
Möckern.
Oetzsch.
Probstheida.
Schönefeld.
Stötteritz.

Anmerkung.

Wechsel auf:
Leipzig-Altschleußig,
Leipzig-Anger-Crottendorf,
Leipzig-Connewitz,
Leipzig-Eutritzsch,
Leipzig-Gohlis,
Leipzig-Kleinzschocher,
Leipzig-Lindenau,
Leipzig-Lößnig,
Leipzig-Neureudnitz,
Leipzig-Neuschleußig,
Leipzig-Neuschönefeld,
Leipzig-Neusellerhausen,
Leipzig-Neustadt,
Leipzig-Plagwitz,
Leipzig-Reudnitz,
Leipzig-Schleußig,
Leipzig-Sellerhausen,
Leipzig-Thonberg,
Leipzig-Volkmarsdorf
werden angekauft.

Lennep.

Blume.
Diepmannsbach.
Krähwinklerbrücke.
Krebsöge.
Lehmkuhle.
Schreverhaide.
Steeg.
Tocksiepen.
Wassermühle.
Wiedenhof.

Liegnitz.

Lindenbusch.
Pfaffendorf.
Schubertshof.
Tivoli.

Limburg a. Lahn.

Limburg a. Lenne.

Linden vor Hannover.

Fischerhof.
Fösseſtraße.

Lissa.

Deutsch-Lissa oder Lissa, Reg.-Bz. Breslau.

Ludwigshafen a. Rh.

Friesenheim.

Ludwigshafen in Baden oder am Bodensee.

Lübeck.

Alexanderstraße.
Arnimsstraße.
Ballastkuhl.
Bangsweg.
Bergstraße.
Brömbsenstraße.
Carlstraße.
Cronsforder Allee.
Dorfstraße.
Dornestraße.
Einsegelstraße.
Elisenstraße.
Elswigstraße.
Ernststraße.
Fackenburger Allee.
Friedenstraße.
Friedrichsstraße.
Gärtnergasse.
Glashüttenweg.
Grünerweg.
Geninerstraße.
Hövelnstraße.
Israelsdorfer Allee.
Kahlhorststraße.
Kaiser Wilhelmstraße.
Kastanien-Allee.
Lauerhofstraße.
Lohmühle, bei der.
Louisenstraße.
Lützowstraße.
Margarethenstraße.
Marlystraße.
Mönkhoferweg.
Moislinger Allee.
Moltkeplatz.
Nöltingshof, nach Nöltingshof.
Peterstraße.
Rabenstraße.
Ratzeburger Allee.
Rehteich, beim Rehteich.
Ringstraße.
Ritterstraße.
Roonstraße.
Schönbökenerstraße.
Schönkampstraße.
Schwartauer Allee.
Sedanstraße.
Seitenstraße.
Steinraderweg.
Töpferweg.
Torneyweg.
Trappenstraße.
Vorbeckstraße.
Wachstraße.
Wackenitzstraße.
Wasserweg.
Weberkoppel, nach der Weberkoppel.
Weg durch die Sandbergs-Tannen.
Weidenweg.
Weinbergstraße.
Wiesenweg.
Ziegelstraße.

Lyck.

Abbau.

Magdeburg.

Bandstraße.
Berliner Chaussee.
Burg.
Herrenkrug.
Krakau.
Kroatenweg.
Magdeburger Wuhne.
Rothes Horn.
Salzquelle.
Schöppensteg.
Vogelgesang.

Anmerkung.
Wechsel auf Buckau-Magdeburg, Neustadt-Magdeburg, Sudenburg-Magdeburg werden angekauft.

Mainz.

Castel.
Dammweg.
Fort Weisenau.
Weisenau.
Zahlbach.

Mannheim.

Mühlau.

Marienwerder.

Mareese.

Meerane.

Meerane i. S. — Seiferitzer Anteil.

Meran in Tyrol.

Meiderich.

Anmerkung.
Wechsel auf Meiderich bei Ruhrort werden angekauft. Ausnahmen siehe unter „Ruhrort."

Meissen.

Anmerkung.
Wechsel auf Cölln a. d. Elbe bei Meißen werden angekauft.

Memel.

Bommels-Vitte.
Schmelz.

Metz.

Baracken.
Devant les Ponts.
St. Julien.
Longeville.
Montigny.
Plantières.
Plappeville.
Queuleu.
Vallières.
Kaserne La Ronde.
Steinmetz-Kaserne.
Fort Goeben.

Minden.

Bachstraße.
Bückeburger Klus.
Dankersen.
Dankersenweg.
Preußische Klus.
Mindener Heide.

Münden in Hannover.

Mühlhausen i. Th.

Mülhausen im Unter-Elsaß, oder bei Ingweiler oder bei Buschweiler.
Mühlhausen in Ostpreußen.
Mühlhausen bei Engen in Baden.
Mühlhausen bei Pforzheim in Baden.
Mühlhausen in Bayern.

Mülhausen i. Els.

Brunstadter Chaussee.
Dornach.
Illbad.
Illstraße.
Napoleonsinselweg.
Pfastadt; Château de Phastadt.
Rheinbad.
Riedisheim.
Schlachthaus.
Schloßgarten.
Tannenwald.
Zum Jägerhäuschen.
Zum Texas.
Zum Waldeck.

Vergl. Mühlhausen in Thür.

Mülheim a. Rhein.

Buchheim.

Mülheim a. d. Mosel.
Mühlheim in Hessen.
Mühlheim in Württemberg a. d. Donau.
Müllheim in Baden.

Mülheim a. d. Ruhr.

Alstaden.
Broich.
Dümpten.
Fulerum.
Heißen.
Holthausen.
Menden.
Saarn.
Speldorf.
Styrum.
Winkhausen.

München.

Berg am Laim.
Ebenau.
Georgenschwaige.
Josephsburg.
Laim.
Neu-Pasing.
Pasing.
Riem.
Riesenfeld.
Thalkirchen.
Zamdorf.

Münster i. Westf.

Delstrup.
Geist.
Gievenbeck.
Kemper.
Körde.
Klein-Wollbeck.
St. Mauritz.
Mecklenbeck.
Pluggendorf.
Schifffahrter Damm.
Uppenberg.
Wasserweg.
Werse.
Wollbecker Chaussee.
Wollbeckerstraße, von Nr. 85 ab.

Münster am Stein.

Münster im Ober-Lahnkreise.
Münster im Elsaß.
Munster, Amt Soldau, in Hannover.

Naumburg a. d. S.

Almerich (Altenburg).
Grochlitz.
Ziegelei an der Schweinsbrücke.

Naumburg am Bober.
Naumburg am Queis.
Naumburg, Reg.-Bez. Cassel.

Neisse.

Bielau.
Giesmannsdorf.
Heidersdorf.
Mährengasse.
Neuland.
Groß-Neundorf.
Rochus.

Neuss.

Grimlinghausen.
Heerdt.
Holzheimerweg.
Jülicherstraße.
Krusenbaum.
Neußerbroich.
Neußerfurt.
Neußerweihe.
Obererft.
Steinhaus.
Weißenberg.
Weißenbergerweg.

Neustadt a. d. Haardt.

Brauschweiler Hof.
Franckeneck.
Gimmeldingen.
Haardt.
Haubach.
Königsbach.
Lachen.
Lindenberg.
Mußbach.
Schönthal.
Speierdorf.
Steinbruch.
Wüstfeld.

Neuwied.

Engers bei Neuwied oder Neuwied-Engers.
Neuwied, linkes Rheinufer, oder
Neuwied-Weißenthurm, oder
Weißenthurm.

Anmerkung.

Wechsel auf Heddesdorf bei Neuwied werden angekauft.

Nordhausen.

Salza.

Nürnberg.

Altwezendorf.
Aeußere Bayreutherstraße, von Nr. 80 ab.
Aeußere Fürtherstraße, von Nr. 140 ab.
Aeußere Großweidenmühlstraße.
Aeußere Sulzbacherstraße, von Nr. 55 ab.
Bleiweißhof.
Bretzengarten.
Centralfriedhof.
Centralfriedhofstraße.
Deumentenhof,
Doos.
Dutzendteich.
Erlenstegen.
Forsthof.
Fürther Kreuzung.
Geißmannshof.
Gibitzenhof.
Gibitzenhofstraße, von Nr. 59 ab.
Glaishammer.
Großreuth h. d. Veste.
Hallerhütte.
Hallerschloß.
Höfen.
Hummelstein.
St. Jobst.
Kleinreuth h. d. Veste.
Klingenhof.
Krugstraße.
Leyh.
Leyherweg.
Lichtenhof.
Marxstraße.
Mögeldorf.
Muggenhof.
Muggenhofstraße.
Neugibitzenhof.
Neugroßreuth.
Neulichtenhof.
Neu-Schniegling.
Neusündersbühl.
Neuwezendorf.
Oberer Grenzweg.
Oberveilhof.
Platnersberg.
Regensburgerstraße, von Nr. 70 ab.
Rennwegstraße, von Nr. 23 ab.
Sandreuth.
Schniegling.
Schnieglingerweg.
Schoppershof.
Schübelsberg.
Schützenstraße.
Schweinau.
Spitalhof (b. Erlenstegen).
Thon.
Thonerhöhe.
Tiefenfeld.
Tullnau.
Unterer Grenzweg.
Unterveilhof.
Verlängerte Rollnerstraße.
Weigelshof.
Wezendorf.

Anmerkung.

Wechsel auf
St. Leonhardt bei Nürnberg oder Nürnberg-St. Leonhardt,
Seeleinsbühl bei Nürnberg oder Nürnberg-Seeleinsbühl,
Sündersbühl bei Nürnberg oder Nürnberg-Sündersbühl
werden angekauft.

Offenbach a. M.

Offenbach a. Glan.
Offenbach bei Landau i. d. Rheinpfalz.
Offenbach a. Queich in Bayern.

Osnabrück.

Blumenhalle.
Quellenburg.
Schinkel.
Stadtfeldmark.

Ostrowo.

Ostrowo bei Amsee.
Ostrowo bei Fihlene.
Ostrowo in Russ.-Polen.

Paderborn.

Almebrücke.
Behrenteich.
Bellevue.
Dören.
Flora.
Goldgrund.
Hartergrund.
Kreßpohl.
Küranstalt Inselbad.
Schneidewind.
Warthe.

Passau.

Aepfelkoch.
Auerbach.
Erlau.
Grubweg.
Haidenhof.
Hals.
Lindau.
Mollenhof.
Oberwindschnur.
Ries.

Pforzheim.

Brötzingen.
Buckenberg.
Oberer Thiergarten.
Unterer Thiergarten.
Wartberg.
Würmthalstraße.

Plauen i. Voigtl.

Plau in Mecklenburg-Schwerin.
Plaue a. d. Havel.
Plaue in Schwarzburg-Sondershausen.
Plauen bei Dresden.

Pleschen.

Bahnhof.

Pössneck.

Dampfsägewerk von Hohlweg & Schmidt (Jüdewein).
Dampfziegelei von Albin Köhler (Jüdewein).

Anmerkung.

Wechsel auf Jüdewein bei Pößneck oder Pößneck-Jüdewein werden angekauft.

Posen.

Bahnhof.
Berdychowo.
Berliner Thor (vor dem Berl. Thor).
Eichwaldstraße.
Jersitz (Jerzyce).
Johannismühle.
Kalischer Thor (am Kalischer Thor).
St. Lazarus.
Mulacksbausen.
Pietrowo.
Posen III.
Przepadek.
St. Rochus (Städtchen).
Schilling.
Städtchen St. Rochus.
Wilda, Ober-.
Wilda, Unter-.
Zawade.
Zoologischer Garten.

Prenzlau.

Alexanderhof.
Bündigershof.
Dreyershof.
Ewaldshof.
Magnushof.
Neue Mühle.
Wollenthin.
Wolffsmühle.
Süßer Grund.

Quedlinburg.

Gersdorfer Burg.
Münchenhof.
Steinholz.

Ravensburg.

Anmerkung.

Wechsel auf
Ravensburg-Oehschwang,
Ravensburg-Schornreute
werden angekauft.

Rawitsch.

Vormassel.

Rawicz in Russ.-Polen.

Regensburg.

Galgenberg.
Karthaus-Prüll.
Kumpfmühl.
Maschinenfabrik Regensburg.
Pfaffenstein.
Prebrunn.
Pürkelgut.
Rainhausen.
Stadtamhof.
Steinweg.
Straubinger Landstraße.

Reichenbach i. Schl.

Altstadt.
Bahnhof.
Ernsdorf.

Reichenbach i. d. Oberlausitz.
Reichenbach in Ostpreußen.
Reichenbach in Sachsen.
Reichenbach in Hessen.
Reichenbach in Bayern.
Reichenbach in Württemberg.
Reichenbach in Baden.

Reichenbach i. Voigtl.

Vergl. Reichenbach in Schl.

Anmerkung.

Wechsel auf
Mylau bei Reichenbach i. Vgtl.,
Netzschkau b. Reichenbach i. V.
werden angekauft.

Remscheid.

Aue.
Baisieper.
Baisieperhöh.
Berghausen.
Groß-Berghausen.
Neu-Berghausen.
Birgden.
Bliedinghausen.
Bornsthal.
Bremen.
Büchel.
Dorfmühle.
Ehringshausen.
Erdelen.

Falkenberg.
Feld.
Fürberg.
Gerstau.
Großenbüchel.
Güldenwerth.
Haddenbach.
Hägenermühle.
Hammerthal.
Hammesberg.
Hasten.
Hasterau.
Hasenclev.
Hermannsmühle.
Hohenhagen.
Holz.
Honsberg.
Hölterfeld.
Hütz.
Ibach.
Kratzberg.
Kremenholl.
Küppelstein.
Lobach.
Losenbüchel.
Mebusmühle.
Menninghausen.
Mixsiepen.
Morsbach.
Mühlenteich.
Müngsten.
Neuenhaus.
Neuenhof.
Neuenkamp.
Neuplatz.
Nüdelshalbach.
Oelmühle.
Papenberg.
Platz.
Rath.
Reinshagen.
Reinshagenerstraße.
Siepen.
Sieperhöhe.
Solingerstraße.
Steinberg.
Stockden.
Struck.
Tente.
Tyrol.
Ueberfeld.
Volkeshaus.
Wendung.
Westhausen.
Wüstenhagen.

Reutlingen.

Bezingen.
Eningen.
Pfullingen.
Schieferölfabrik.

Rheydt.

Ohler.
Pungs.

Anmerkung.

Wechsel auf
Bonnenbroich bei Rheydt.
Dohr " "
Geistenbeck " "
Mülfort " "
Reststrauch " "
Schloß Rheydt " "
Zoppenbroich " "
können angekauft werden.

Rostock.

Rostock in Böhmen.

Ruhrort.

Ober-Meiderich.

Meiderich:

Adolfstraße.
Albrechtstraße.
Alexanderstraße.
Alleestraße.
Alstadenerstraße.
Bismarckstraße.
Brahmstraße.
Brüderstraße.
Bügelstraße.
Buschstraße.
Carlstraße.
Drakerfelderstraße.
Düsseldorferstraße.
Eickenstraße.
Emmericherstraße.
Essen-Steeler Straße.
Franken Straße.
Friedenstraße.
Georgstraße.
Grabenstraße.
Grenzstraße.
Haferstraße.
Haidestraße.
Hofstraße.
Karlstraße.
Kochstraße.
Kornstraße.
Loostraße.
Neumühlerstraße.
Niederstraße.
Nordstraße.
Oberstraße.
Oberhausener Straße.
Obermeidericher Straße.
Oststraße.
Pfingststraße.
Rotthstraße.
Ruhrstraße.
Saudstraße.
Steckstraße.
Styrumerstraße.
Walzstraße.
Welscherstraße.
Westenderstraße.
Wildmundstraße.
Wittfelderstraße.

Es wohnen in Obermeiderich:

Balzen, Friedrich.
Bildhauer, Joh.
Eumann, Joh.
Fengels, Gottfr.
Höffken, Wwe. Eberh.
Kempken, Friedrich
" Joh.
Meißler, Heinr.
Pollmann, Herm.
Steinbrink, Heinr.

Saarbrücken.

Brebach bei Saarbrücken.
Deutschmühle bei Saarbrücken.
Güterbahnhof bei Saarbrücken.
Halberg bei Saarbrücken.
Jägersfreude bei Saarbrücken.
Malstatt bei Saarbrücken.
Schanzenberg bei Saarbrücken.
Schleifmühle bei Saarbrücken.
Sensenwerk bei Saarbrücken.
St. Arnual bei Saarbrücken.
Brebach bei St. Johann.
Dudweiler Chaussee bei St. Johann.
Dudweilerstraße, v. Nr. 100 ab bei St. Johann.

Güterbahnhof bei St. Johann.
Halberg bei St. Johann.
Jägerfreude bei St. Johann.
Krämerhäuschen bei St. Johann.
Malstatt bei St. Johann.
Schleifmühle bei St. Johann.
St. Arnual b. St. Johann.

Anmerkung.
Wechsel auf St. Johann a. d. Saar oder bei Saarbrücken werden angekauft.

Sagan.

Grünthal.
Herrenmühle.
Papierfabrik bei Schönthal.
Schönthal.

Schneidemühl.

Schützenhaus.

Schwelm.

Am Brunnen.
Brunnenstraße, von Nr. 16 ab.
Ehrenberg.
Ehrenbergerstraße.
Friedrichsbad.
Hattingerstraße.
Ländchen.
Loh.
Schwelmerbrunnen.
Winterberg.
Winterbergerstraße.

Siegen.

Buschgotthartshütten.
Eiserfeld.
Fiekenhütten.
Haardt.
Hengsbach.
Marienborn.
Meinhaardt.
Müsenerhütten.
Pützhorn.
Weidenau.

Solingen.

Brühl.
Clauberg.
Dorp.
Dorperhof.
Feld 2, 3 und 4.
Friedrichsthal.
Grünenthal.
Heidberg.
Heide bei Widdert.
Hingenberg.
Höffgen bei Widdert.
Höhe (auf der).
Höhe (in der).
Irlen.
Irlerhof.
Katternberg.
Kirschbaumshöhe.
Krahenhöhe.
Kirschheide.
Linden.
Lindenberg.
Mangenberg (Nieder).
Neuenhaus.
Neuenhof.
Neuenkamp.
Papiermühle.
Pfaffenberg.
Scheidt (Oben).
Scheidt (Unten).
Solingerstraße.
Viktoriastraße.
Wald.
Weeg.
Weyer bei Wald.
Widdert (Oben).
Widdert (Unten).

Sommerfeld.

Bornstadt.
In den Gärten (Schäfereigärten).
In den Weinbergen.
Karras.
Klein-Klinge.
Neumühle.
Ober-Klinge.
Schäfereigärten (in den Gärten).
Städtisches Forsthaus.
Schloßberg.
Unterm Hain.
Vereinswalke.
Weinbergen (in den).

Sommerfeld in Ostpreußen.

Sorau N.-L.

Beckermühle.
Hermanns Bleiche.
Lugkeberge.

Sohrau in Oberschlesien.

Spremberg.

Slamen.

Neusalza-Spremberg i. S.

Stargard in Pomm.

Stargard in Mecklenburg-Strelitz.
Preußisch-Stargard.

Stettin.

Birkenstraße.
Blumenstraße.
Bredow.
Bredower Anteil.
Feldstraße Nr. 6—29.
Grabow.
Grenzstraße.
Grünhof.
Kupfermühle.
Langestraße.
Malzmühle.
Nemitz.
Neue Straße.
Pommerensdorf.

Stolp.

Stolpmünde in Pomm.
Stolpe bei Angermünde.
Stolpen in Sachsen.

Strassburg i. Els.

Königshofen.
Neudorf.
„ Gantzau.
„ Hohwart.
„ Neuhof.
} Entweder in Verbindung m. Straßburg allein oder Straßburg-Neudorf.
Ruprechtsau.
„ Ill-Rhein-Kanalstraße.
„ Neue Papier-Manufaktur.
} Desgleichen ohne Ruprechtsau, wie bei Neudorf.
Wacken.

Strasburg, Reg.-Bez. Marienwerder.
Straßburg i. E.
Straßburg i. d. Uckermarck.

Stuttgart.

Alte Weinsteige.
Bahnhofstunnel.
Benkendorferstraße.
Berg.
Böblingerstraße, von Nr. 39 ab.
Böheimstraße, von Nr. 37 ab.
Böhmisreutheweg.
Bothnangerweg.
Buchenhof.
Burgstallstraße.
Cannstatt.
Degerloch.
Doggenburg.
Eierstraße.
Feuerbacherhaide.
Friedrichslinde.
Gablenberg.
Gaisburg.
Gänshaide.
Hahnenstraße.
Haideklinge.
Hasenstraße.
Hasenbergbahnhof.
Hasenbergsteige.
Heidehof.
Heslach.
Jägerhaus.
Kaltenthal.
Karlsvorstadt.
Kochenhof.
Landhausstraße, von Nr. 140 ab.
Leonbergerstaatsstraße.
Ludwigsburgerstraße.
Möhringerstraße, von Nr. 23 ab.
Mühlenstraße.
Mühlrainstraße.
Müllerstraße.
Neuffenstraße.
Ostendstraße.
Ostheim (Vorstadt).
Raitelesberg.
Rechbergstraße.
Rothenbergstraße.
Schillereiche.
Schreiberstraße.
Schwarenbergstraße.
Seidenbergstraße.
Spittlerstraße.
Stuttgarterstraße.
Tatzelwurm.
Teckstraße.
Teichstraße.
Unterer Wannenweg.
Urachstraße.
Weißenhof.
Wörnhalde.
Wolfstraße.
Ziegelklinge.

Suhl.

In der Lauter oder Lauter.

Thorn.

Grünhof.
Mocker.

Tilsit.

Brückenkopf.
Kalkappen.
Preußen.
Splitter.
Stadthaide.
Stolbeck.
Uebermemel.
Ueberm Teich.

Traben.

Traben-Trarbach.

Anmerkung.
Wechsel auf Trarbach bei Traben werden angekauft.

Trier.

Belle-vue.
Biewer.
Busenthal.
Euren.
Feyen.
Heiligkreuz.
Kokelsberg.
Kürenz.
Oberkirchen.
Olewig.
Pallien.
Petrisberg.
Ruwer.
Schneidershof.
St. Matthias.
St. Medard.
Weißhaus.
Zewen-Oberkirch.

Ulm.

Alber.
Friedrichsau.
Ostheim.
Ruhethal.
Schießthal.
Ziegelstadl.

Ulm bei Renchen in Baden.

Anmerkung.
Wechsel auf Neu-Ulm bei Ulm werden angekauft, ausgenommen: Neu-Ulm-Steinhäule.

Unna.

Anmerkung.
Wechsel auf Unna-Königsborn oder Königsborn bei Unna werden angekauft.

Viersen.

Beberich.
Bockert.
Crefelderstraße.
Dülkenerstraße, von Nr. 36 ab.
Eichelnbusch.
Eichenstraße.
Hamm.
Heimer.
Helenabrunn.
Hoser.
Hoserkirchweg.
Krefelderstraße.
Nopdorf.
Pittenberg.
Rahser.
Süchtelnerstraße, von Nr. 48 ab.
Ummer.

Werdau.

Anmerkung:
Wechsel auf Werdau-Leubnitz werden angekauft.

Wesel.

Feldmark.

Wetzlar.

Grube Raab b. Wetzlar.
Zur schönen Aussicht.

Wiesbaden.

Adolphshöhe.

Wilhelmshaven.

Anmerkung:
Wechsel auf
Bant bei Wilhelmshaven,
Heppens bei Wilhelmshaven,
Neuende " "
werden angekauft.

Witten a. d. Ruhr.

Bommern.
Heven.
Wannen.

Worms.

Worms-Neuhausen.
Worms-Hochheim.
Worms-Pfiffligheim.

Würzburg.

Gerbrunn.
Großjeanhof.
Heidingsfeld.
Herrnmühle.
Holzmühle.
Johannishof.
Josephshof.
Kaesburg.
Knochenmühle.
Lehnleite.
Lengfeld.
Letzter Hieb.
Lindleinsmühle.
Mergentheimerstraße.
Moscau.
Neue Welt.
Neumühle.
Rosenmühle.
Rothkreuz.
Schaafhof.
Schenkenschloßhof.
Schlüpferleinsmühle.
Straußhof.
Unterdürrbach.
Versbacherstraße.
Wittelsbacherhöhe.
Zell.
Ziegelhütte.

Zeitz.

Aue.
Leipzigerstraße.
Rasberg.
Schloß Moritzburg.
Thiergarten.

Zittau.

Eckartsberg.
Friedländerstraße.
Kleinschönauerstraße.

Zwickau.

Zwickau in Böhmen.

Anmerkung:
Wechsel auf Zwickau-Poelbitz werden angekauft.

Anlage 4.

Verzeichnis

der im Wechselverkehr häufiger vorkommenden Orte, welche nach altem Stil rechnen.

Der Julianische Kalender gilt noch in Rußland (mit Ausnahme von Polen), Griechenland und dem Orient.[1])

Abo (Björneborg).
Abchaid oder Abschaid.
Alexandropol.
Alexandrowsk.
Archangelsk.
Argos.
Argostoli.
Astrachan.
Athen.

Baku.
Belgrad.
Berditschew.
Berlat.
Bialystok (Bjelostok).
Brest-Litowski.
Bukarest.

Charkow.
Cherson.
Chorosziz.
Chotin.

Derbent.
Dorpat.
Dünaburg.

Egina.
Eriwan.

Galatz.
Giorgewo.
Goldingen.
Grodno.

Jakutsk.
Jaroslaw.
Jassy.
Jekaterinoslaw.
Jelez.
Jenissejesk.
Irkutsk.

Kaluga.
Kamschatka.
Kasan.

Kiew.
Kischinew.
Kodziewillo.
Korinth.
Kostroma
Kowno.
Krajowa.
Kremenez
Krementnenz.
Kuopio.
Kutaiß.

Lehklow.
Libau.
Luzk.

St. Michel.
Minsk.
Mitau.
Mohilew.
Moskau.

[1]) Rumänien und die Türkei rechnen zwar offiziell nach dem alten Stil, doch ist im Handelsstande besonders bei den europäischen Häusern in der Türkei der neue Stil allgemein gebräuchlich; der alte ist für diese beiden Länder also nur maßgebend, wenn derselbe im Wechsel ausdrücklich angegeben ist.

Nachitschewan.
Narva.
Nauplia.
Nikolajew.
Nischnij-Nowgorod.
Nyland.

Odessa.
Okna.
Olonetz.
Omsk.
Orel.
Orenburg.

Palesch.
Pantesa.
Patras.
Pensa.
Perm.
Pernau.
St. Petersburg.
Pinsk.
Pina.
Poltawa.
Pskow.

Reval.
Riga.
Rjäsan.
Rossieny.

Samara.
Saratow.
Schemacha.
Sebastopol.
Simbirsk.
Sinferopol.
Ssamara.
Ssaratow.
Ssemipolatinsk.
Ssimbirsk.
Ssmolensk.
Stawropol.
Syra.

Tambow.
Tawastehus.
Telschi.
Tiflis.
Timok.

Tobolsk.
Toganrosczig.
Tomsk.
Torshok.
Tschernigow.
Tula.
Twer.

Uleaborg.
Ulodowka.
Useilog.

Warschauer Bank.
Wasa.
Wiäsma.
Wiborg.
Wilna.
Windau.
Witebsk.
Wjätka.
Wladimir.
Wologda.
Woronesch.

Zante.

Nach neuem Stil rechnen folgende russisch-polnischen Orte:

Alexoten.
Augustowo.
Czenstochau.
Kalisch.
Kjelze.
Kolno.

Kutno.
Lartschow.
Ljublin.
Piotrkow.
Ploczk.
Radom.

Sandomir.
Warschau, mit Ausnahme der Warschauer Bank!
Wirballen.

---

*

Anlage 5.

Zusammenstellung

der an den Reichsbankplätzen geltenden allgemeinen Feiertage.

(Vergl. A. D. W.-O. Art. 92; H. G. B. Art. 329, 330).
C. P. O. §§ 171, 193, 200, 681 ꝛc.

Neujahrstag Christi Himmelfahrt 1. Weihnachtsfeiertag (25. Dezember) Ostermontag Pfingstmontag	bei sämtlichen Bankanstalten.

2. Weihnachtstag (Stephanstag) (26. Dezember); bei sämtlichen Bankanstalten mit Ausnahme derjenigen in Elsass-Lothringen.

Charfreitag: bei allen Bankanstalten mit Ausnahme derjenigen in München, Bamberg, Würzburg, Passau und Regensburg.

Gründonnerstag: (voll) bei den Bankanstalten in der Preuß. Provinz Schleswig-Hollstein.

Gründonnerstag: (Vormittag bis nach beendigtem Gottesdienst) bei den Bankanstalten in der Preuß. Provinz Hannover und im Herzogtum Braunschweig.

Osterdienstag Pfingstdienstag 3. Weihnachtstag (27. Dezember)	in Greiz (Fürstentum Reuss ält. L.).

Reformationsfest (31. Oktober): bei den Bankanstalten im Königreich Sachsen und den Fürstentümern Reuss jüngere und ältere Linie.

Fronleichnam: bei den Bankanstalten im Preuß. Reg.-Bez. Wiesbaden, im Königreich Bayern (ausschl. Nürnberg und Fürth), im Königreich Württemberg, im Großherzogtum Baden und in der Großherzogl. Hessischen Provinz Rheinhessen.

Heilige drei Könige (6. Januar)
[Epiphanias, Hohes Neujahr]: bei den Bankanstalten im Preuß. Reg.-Bez. Osnabrück, in den Königreichen Bayern (ausschl. Nürnberg und Fürth), Sachsen, Württemberg und in dem Fürstentum Reuss ältere Linie.

Mariä Lichtmeß (2. Februar): bei den Bankanstalten im Königreich Bayern (ausschl. Nürnberg und Fürth) und in dem Preuß. Reg.-Bez. Osnabrück.

Kunigunde (3. März): in Bamberg.

Josephstag (19. März) Mariä Verkündigung (25. März) Johannistag (24. Juni) Mariä Geburt (8. September) Mariä Empfängnis (8. Dezember)	bei den Bankanstalten im Königreich Bayern (ausschl. Nürnberg und Fürth).

Benno (16. Juni): in München.

Peter Paul (29. Juni): bei den Bankanstalten im Königreich Bayern (ausschl. Nürnberg und Fürth) und im Königreich Württemberg.

Ulrichstag (4. Juli): in Augsburg und Kempten.

Kilian (8. Juli): in Würzburg.

Heinrich (13. Juli): in Bamberg.

Friedensfest (8. August): in Augsburg.

Mariä Himmelfahrt (15. August): bei den Bankanstalten im Königreich Bayern (ausschl. Nürnberg und Fürth), im Königreich Württemberg, in Elsass-Lothringen und in der Grossh. Hess. Provinz Rheinhessen.

Allerheiligen (1. November): Bei den Bankanstalten in der Preuss. Provinz Rheinland, im Königreich Bayern (ausschl. Nürnberg und Fürth), im Großherzogtum Baden, in Elsass-Lothringen und in der Grossh. Hess. Provinz Rheinhessen.

Ferner folgende Busstage.

Termin der Feier.	
Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntage	bei den Bankanstalten im Königreich Preussen, im Königreich Sachsen, im Großherzogtum Sachsen-Weimar, im Herzogtum Sachsen-Coburg und -Gotha, im Herzogtum Sachsen-Altenburg, im Herzogtum Sachsen-Meiningen, im Herzogtum Anhalt, im Herzogtum Braunschweig, im Fürstentum Reuss j. L. (Gera), im Fürstentum Reuss ält. L. (Greiz), in den Freien und Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck.
Mittwoch vor Oculi:	bei den Bankanstalten im Königreich Sachsen.
Freitag vor Reminiscere Freitag vor dem 1. Advent	in Rostock (Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin und Strelitz).

Anlage 6.

Verzeichnis

der bei der Reichsbank beleihbaren Wertpapiere.

Klasse I.

zu beleihen mit $^3/_4$ des Kurswertes.

1. Die zinstragenden oder spätestens nach einem Jahre fälligen und auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Deutschen Staats, darunter die zinstragenden Prämien-Anleihen, diese jedoch nicht höher als fünfzehn Mark unter dem niedrigsten Prämiensatze der jedesmaligen nächsten Ziehung,
   von Steuer-Behörden Deutscher Staaten ausgestellte Anerkenntnisse über Steuervergütung für ausgeführten bezw. auszuführenden Branntwein und Ausfuhr-Zuschußscheine für Zucker. (Der Verfalltag dieser Papiere ist zu beachten),
   die von dem vormaligen Königreich Hannover ausgegebenen Staatsanleihen,
   Rentenbriefe der preußischen Rentenbanken,
   Königlich Bayerische 4prozentige Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,
   Anhaltische Landrentenbriefe,
   Königlich Sächsische Landrentenbriefe,
   Königlich Sächsische Landeskultur-Rentenscheine,
   Braunschweig-Lüneburg. Landes-Schuldverschreibungen (eingezahlt von der Herzoglichen Leihhaus-Kasse),
   4 % Obligationen der Kreis-Anleihe von Ober-Bayern,
   4 und 4 $^1/_2$ % Obligationen der Königlichen Bank in Nürnberg, für welche gewisse Eisenbahnen in Bayern speziell hypothekarisch verpfändet sind.

2. Berliner Pfandbriefe,
   Landschaftliche Central-Pfandbriefe (Preußen),
   Mecklenburgische Ritterschaftliche Pfandbriefe,
   Pfandbriefe der preußischen Provinzial-Landschaften,
   Pfandbriefe des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein,
   Pfandbriefe des Landwirtschaftlichen Kredit-Vereins im Königreich Sachsen zu Dresden,
   Pfandbriefe des Erbländischen Ritterschaftlichen Kredit-Vereins im Königreich Sachsen zu $3^1/_3$, $3^1/_2$ und $3^2/_3$ %,
   Pfandbriefe der Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz,

Pfandbriefe der Hypothekenbanken auf Aktien:
Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen,
Bayerische Handelsbank in München,
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München,
Bayerische Vereinsbank in München,
Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank in Braunschweig,
Deutsche Grundkredit-Bank in Gotha,
Deutsche Hypothekenbank Aktien-Gesellschaft in Berlin,
Deutsche Hypothekenbank in Meiningen, Pfandbriefe und Prämien-Pfandbriefe,
Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt a. M.,
Hypothekenbank in Hamburg,
Leipziger Hypothekenbank, Hypothekenbank- und Anlehnsscheine Serie B.—F., Serie VII und VIII,
Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin,
Mitteldeutsche Boden-Kredit-Anstalt in Greiz, Reihe I, II, III und IV, zu $3^1/_2$ und $4^0/_0$,
Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen am Rhein,
Pommersche Hypotheken-Aktien-Bank in Berlin,
Preußische Boden-Kredit-Aktien-Bank in Berlin,
Preußische Central-Bodenkredit-Aktien-Gesellschaft in Berlin,
Preußische Hypotheken-Aktien-Bank in Berlin,
Preußische Pfandbriefbank in Berlin, Em. XVII und folgende,
Rheinische Hypothekenbank in Mannheim,
Rheinisch-Westfälische Bodenkredit-Bank in Köln,
Sächsische Bodenkredit-Anstalt in Dresden zu $3^1/_2{}^0/_0$,
Schlesische Bodenkredit-Aktienbank in Breslau,
Schwarzburgische Hypotheken-Bank in Sondershausen,
Süddeutsche Boden-Kredit-Bank in München,
Vereinsbank in Nürnberg (Obligationen),
Westdeutsche Bodenkredit-Anstalt in Köln,
Württembergische Hypothekenbank in Stuttgart,

Anmerkung. Die von einzelnen dieser Institute ausgegebenen sogenannten Kommunal-Pfandbriefe bezw. Kommunal-Obligationen sind nicht beleihbar.

Schuldbriefe der Herzoglich-Sächsischen Landrenten-Bank in Coburg auf den Inhaber ausgestellt,
Obligationen der Hannoverschen Landes-Kredit-Kasse oder -Anstalt,
$3^1/_2{}^0/_0$ Obligationen der Herzoglichen Landesbank in Altenburg,
Obligationen der Landes-Kredit-Anstalt in Meiningen,
$3^1/_2{}^0/_0$ Inhaber-Schuldverschreibungen der Landes-Kredit-Kasse des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt,
Schuldverschreibungen der Landes-Kredit-Kasse in Kassel,
$3^1/_2{}^0/_0$ Schuldverschreibungen der Landes-Kredit-Kasse in Weimar,
Schuldurkunden des Württembergischen Kredit-Vereins in Stuttgart,
Provinzial-, Kreis-, Stadt-, Deichbau- und andere Obligationen, zu deren Verzinsung und Tilgung die Beiträge im Verwaltungswege gleich den öffentlichen Abgaben erhoben werden, innerhalb der vom Reichsbank-Direktorium dieserhalb festgestellten Grenzen.

3. Altdamm-Kolberger	Eisenbahn-Stamm-Aktien,
Dortmund-Gronau-Enscheder	"
Halberstadt-Blankenburger	"
Kiel-Eckernförde-Flensburger	"
Löbau-Zittauer, Litr. A. (seit 1871 Sächsische verlosbare $3^{1}/_{2}$ % Staatsschuldverschreibungen)	"
Lübeck-Büchener	"
Magdeburg-Wittenberger	"
Niederschlesisch-Märkische	"
Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Berbach)	"
Pfälzische Maxbahn	"
Pfälzische Nordbahn	"
Altdamm-Kolberger	Eisenb.-Stamm-Prior.-Aktien,
Dortmund-Gronau-Enscheder	"
Löbau-Zittauer, Litr. B. (seit 1871 Sächsische verlosbare 4 % Staatsschuldverschreibungen)	"
Marienburg-Mlawkaer	"
Ostpreußische Südbahn	"
Altenburg-Zeitzer	Eisenbahn-Prior.-Oblig.
Bergisch-Märkische 3. Serie A., B., C.	"
Berlin-Potsdam-Magdeburger Litr. A.	"
Braunschweigische zu $4^{1}/_{2}$ %	"
Eutin-Lübecker zu 4 %, von 1881, garantiert vom Großherzogtum Oldenburg und vom Freistaate Lübeck	"
Halberstadt-Blankenburger von 1884, 1888, 1890 und 1895 zu $3^{1}/_{2}$ %	"
Leipzig-Dresdener zu $3^{1}/_{2}$ %	"
Lübeck-Büchener zu 4 %, garantiert vom Freistaate Lübeck	"
Mecklenburger Friedrich Franz zu $3^{1}/_{2}$ %	"
Ostpreußische Südbahn zu 4 %	"
Pfälzische Eisenbahnen zu $3^{1}/_{2}$ und 4 %	"
Stargard-Küstriner von 1897 zu $3^{1}/_{2}$ %	"
Süddeutsche (in Darmstadt) zu $3^{1}/_{2}$ %	"
Werrabahn von 1890 zu 4 %	"
Zschipkau-Finsterwalder von 1898 zu $3^{1}/_{2}$ %	"

Klasse II.

zu beleihen mit $^{1}/_{2}$ des Kurswertes.

Bonds der Vereinigten Staaten von Amerika,
Italienische Rente,
Die 3prozentigen vom Staate garantierten Prioritäts-Obligationen der Italienischen Eisenbahn-Gesellschaften (Mittelmeer-Eisenbahn-Gesellschaft, Meridional-Eisenbahn-Gesellschaft, Sizilianische Eisenbahn-Gesellschaft), deren Zinsen in deutscher Währung zu festem Kurse zahlbar sind.

Norwegische 3% Anleihe von 1888,
Die vom Norwegischen Staate garantierte 4% Eisenbahn-Anleihe von 1883,
4% Oesterreichische in Gold verzinsliche Staatsrenten-Anleihe,
5% Russisch-Englische Anleihe von 1822,
3% Russisch-Englische Anleihe von 1859,
4% Russische Anleihe von 1880,
5% Russische Goldrente von 1884,
4% Russische Goldanleihen, I. Emission von 1889, II., III. und IV. Emission von 1890 und VI. Emission von 1894,
4% Russische konsolidierte Eisenbahn-Anleihen von 1889, Serie I. und II. und von 1891, Serie III.;
die vom Russischen Staate übernommenen nachfolgenden Eisenbahn-Obligationen:
3% der großen Russischen Eisenbahn, III. Emission von 1881,
4% Mosco-Kursk,
4% Orel-Griasi von 1887 und auf Reichsmarkwährung lautende 4% desgleichen von 1889,
3% Transkaukasische,
Die vom Russischen Staate direkt garantierten Obligationen folgender Eisenbahnen und Emissionen:
4½% Iwangorod-Dombrowa I. Emission,
4% Kozlow-Woronesch-Rostow 1887 und 1889,
4% Kursk-Kiew,
4% Mosco-Jaroslaw-Archangel von 1897,
4% Mosco-Kiew-Woronesch von 1895,
4% Mosco-Rjäsan von 1885,
4% Mosco-Smolensk,
4% Mosco-Windau-Rybinsk von 1897 und 1898,
4% Rjäsan-Kozlow von 1886,
4% Rjäsan-Uralsk von 1894, 1897 und 1898,
4% Russische Südostbahn vou 1897 und 1898,
4% Russische Südwestbahn von 1885,
4% Rybinsk von 1895,
4% Wladikawkas von 1885, 1895, 1897 und 1898,
3½% Schwedische Anleihen von 1886 und 1890,
3% Schwedische Anleihe von 1888,
3½% Schweizerische Eidgenossenschaft-Obligationen von 1887 und 1889,
3% Ungarische Goldanleihe von 1895 (Eiserne Thor-Anleihe),
4% Ungarische Goldrente.

Anlage 7.

Die Abrechnungsstellen (clearinghouses) der Reichsbank.

Mitglieder derselben sind außer der Reichsbank die nachstehend aufgeführten Inhaber von Girokonten. (Am 1. April 1900.)

Berlin. Anhalt & Wagener Nachf.
Bank d. Berliner Kassen-Vereins.
Bank für Handel und Industrie.
Berliner Bank.
Berliner Handels-Gesellschaft.
S. Bleichröder.
Breest & Gelpcke.
Breslauer Diskonto-Bank.
Commerz- und Diskonto-Bank.
Delbrück, Leo & Co.
Deutsche Bank.
Deutsche Genossenschafts-Bank von Soergel, Parrisius & Co.
Direktion der Diskonto-Gesellschaft.
Dresdner Bank.
C. N. Engelhard.
General-Direktion der Seehandlungs-Societät.
F. W. Krause & Co., Bankgeschäft.
Mendelssohn & Co.
Mitteldeutsche Kreditbank.
Nationalbank für Deutschland.
A. Schaaffhausenscher Bankverein.
Gebrüder Schickler.
Robert Warschauer & Co.
Bremen. Bremer Bank, Filiale der Dresdner Bank.
Bremer Filiale d. Deutschen Bank.
Deutsche Nationalbank.
Bernhd. Loose & Co.
St. Lürman & Sohn.
Carl F. Plump & Co.
J. Schultze & Wolde.
E. C. Weyhausen.
Breslau. Breslauer Diskontobank.
Breslauer Wechslerbank.
Dobersch & Bielschowsky.
Gebr. Guttentag.
E. Heimann.
Jaffé & Co.
Jacob Landau Nachf.
S. L. Landsberger.
Marcus Nelken & Sohn.
Oppenheim & Schweitzer.
G. v. Pachalys Enkel.
Perls & Co.
Prinz & Marck jr.
Schlesischer Bank-Verein.
Schlesische Landschaftl. Bank.
Cöln. Bank für Rheinland und Westfalen.
Bergisch-Märkische Bank Cöln.
A. & L. Camphausen.
Deichmann & Co.
L. Heß & Söhne.
Kölnische Wechsler- und Kommissions-Bank.
Sal. Oppenheim jr. & Co.
A. Schaaffhausenscher Bankverein.
Leopold Seligmann.
J. H. Stein.
Dresden. Gebr. Arnhold.
Hch. Wm. Bassenge & Co.

Creditanstalt für Industrie und Handel.
Dresdner Bank.
Dresdner Bankverein.
Philipp Elimeyer.
Filiale der Leipziger Bank.
Günther & Rudolph.
Menz, Blochmann & Co.
Sächsische Bank zu Dresden.

Elberfeld. Bergisch-Märkische Bank.
Elberfelder Bankverein.
von der Heydt-Kersten & Söhne.
J. Wichelhaus P. Sohn.

Frankfurt a. M.
Commerz- und Diskonto-Bank.
Deutsche Effekten- u. Wechselbank.
Deutsche Genossenschafts-Bank von Soergel, Parrisius & Co. Commandite Frankfurt a. M.
Deutsche Vereinsbank.
von Erlanger & Söhne.
Filiale der Bank für Handel und Industrie.
Frankfurter Bank.
Frankfurter Filiale der Deutschen Bank.
Johann Goll & Söhne.
Grunelius & Co.
Georg Hauck & Sohn.
E. Ladenburg.
B. Metzler seel. Sohn & Kons.
Mitteldeutsche Kreditbank.
D. & J. de Neufville.
Pfälzische Bank.
Gebr. Schuster.
L. & E. Wertheimber.

Hamburg.
Commerz- und Diskontobank.
Filiale der Dresdner Bank in Hamburg.
Hamburger Filiale der Deutschen Bank.
Norddeutsche Bank in Hamburg.
Vereinsbank in Hamburg.

Leipzig. Allgemeine Deutsche Kredit-Anstalt.
Becker & Co.
Bruhm & Schmidt.
Credit- und Spar-Bank.
Frege & Co.
Hammer & Schmidt.
Knauth, Nachod & Kühne.
Leipziger Bank.
Meyer & Co.
H. C. Plaut.
Privatbank zu Gotha, Filiale Leipzig.
Filiale der Sächsischen Bank zu Dresden.
J. G. Salefsky.
Vetter & Co.

Stuttgart. Allgem. Renten-Anstalt.
Doertenbach & Co.
G. Hartenstein (in Cannstatt).
E. Hummel & Co.
G. H. Kellers Söhne.
Stahl & Federer.
Württembergische Bankanstalt vormals Pflaum & Co.
Königl. Württemb. Hofbank.
Württemb. Landesbank.
Württemb. Notenbank.
Württemb. Vereinsbank.

Anlage 8.

Bankgesetz.

Vom 14. März 1875.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben, oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleichgeachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§ 2.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.

§ 3.

Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden.

§ 4.

Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerte einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerte in Zahlung anzunehmen.

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Teil der Note präsentiert, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte präsentiert, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten ist sie nicht verpflichtet.

§ 5.

Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

§ 6.

Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesrates erfolgen.

Die Anordnung erfolgt, wenn ein größerer Teil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugnis zur Notenausgabe verloren hat.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind.

In allen Fällen schreibt der Bundesrat die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor.

Die nach dem Vorstehenden von dem Bundesrate zu erlassenden Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 7.

Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

1. Wechsel zu acceptieren,

2. Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

§ 8.

Banken, welche Noten ausgeben, haben

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jedes Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen, und

2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben

1. auf seiten der Passiva:
   das Grundkapital,
   den Reservefonds,
   den Betrag der umlaufenden Noten,
   die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
   die sonstigen Passiva;
2. auf seiten der Aktiva:
   den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet),
   den Bestand:
      an Reichs-Kassenscheinen,
      an Noten anderer Banken,
      an Wechseln,
      an Lombardforderungen,
      an Effekten,
      an sonstigen Aktiven.

Welche Kategorien der Aktiva und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrat.

Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

§ 9.

Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die Reichskasse zu

entrichten. Als Barvorrat gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet.

Erlöscht die Befugnis einer Bank zur Notenausgabe (§ 49), so wächst der derselben zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Anteile der Reichsbank zu.

§ 10.

Zum Zwecke der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten jedes Monats den Betrag des Barvorrats und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schluß jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs $^{5}/_{48}$ Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten Beträge ergiebt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.

§ 11.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

II. Reichsbank.

§ 12.

Unter dem Namen

„Reichsbank"

wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichung zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten.

Der Bundesrat kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.

§ 13.

Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;

2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen;

3. zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu erteilen (Lombardverkehr), und zwar:

a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,

b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder

inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantiert sind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder unter anderer staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien zu höchstens drei Viertel des Kurswertes; diesen Pfandbriefen stehen gleich andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der bezeichneten Institute und Banken, welche auf Grund von Darlehnen ausgestellt werden, die an inländische kommunale Korporationen oder gegen Uebernahme der Garantie durch eine solche Korporation gewährt sind;

c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantierte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswertes,

d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswertes,

e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaren, höchstens bis zu zwei Dritteilen ihres Wertes;

4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3. b bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbank-Direktorium (§ 26) wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;

5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;

6. für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;

7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen darf derjenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen;

8. Wertgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

§ 14.

Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.

Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen.

§ 15.

Die Reichsbank hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontiert (§ 13, 2) oder zinsbare Darlehne erteilt (§ 13, 3). Die Aufstellung ihrer Wochenübersichten erfolgt auf Grundlage der Bücher des Reichsbank-Direktoriums und der demselben unmittelbar angeordneten Zweiganstalten.

§ 16.

Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehres Banknoten auszugeben.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrolle der Reichsschulden-Kommission, welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.

§ 17.

Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Dritteil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichs-

Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

§ 18.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten

a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,
b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

§ 19.

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der vom Reichskanzler nach der Bestimmung im § 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen.

§ 20.

Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§ 13, 3) gewährten Darlehns im Verzuge ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

§ 21.

Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesamten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen und Gewerbesteuern.

§ 22.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

§ 23.*)

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus einhundertundachtzig Millionen Mark, geteilt in vierzigtausend Anteile von je dreitausend und sechzigtausend Anteile von je eintausend Mark.

Von letzteren sind dreißigtausend Anteile bis zum 31. Dezember 1900 und dreißigtausend Anteile bis zum 31. Dezember 1905 zu begeben. Auf die Begebung findet der § 38 des Gesetzes vom 22. Juni 1896 (Prospektzwang) keine Anwendung.

*) Der § 23 beruht in seiner gegenwärtigen Fassung auf dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1899, welches am 1. Januar 1901 in Kraft tritt.

Die Anteile lauten auf Namen.

Die Anteilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

§ 24.*)

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von dreiundeinhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann

2. von dem Mehrbetrag eine Quote von 20 Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht den Betrag von sechzig Millionen Mark erreicht hat, von dem weiter verbleibenden Reste den Anteilseignern ein Viertel, der Reichskasse drei Viertel überwiesen.

Erreicht der Reingewinn nicht volle dreiundeinhalb Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Anteilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Bank.

§ 25.

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Kuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser, die drei anderen der Bundesrat.

Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habenden Gegenstände Bericht erstattet, und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank erteilt.

§ 26.

Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichsbank-Direktorium ausgeübt; in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen.

Der Reichskanzler leitet die gesamte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statuts (§ 40). Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichsbank-Direktorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dienstinstruktionen.

§ 27.

Das Reichsbank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die die Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

Präsident und Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums werden auf den Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.

§ 28.

Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

---

*) Der § 24 beruht in seiner gegenwärtigen Fassung [welche an die Stelle von Art. 1 des Ges. v. 18. Dezbr. 1889 (R. G. Bl. S. 201) tritt] auf dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1899, welches am 1. Januar 1901 in Kraft tritt.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbank-Direktoriums wird jährlich durch den Reichshaushalts-Etat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrate auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.

Kein Beamter der Reichsbank darf Anteilscheine derselben besitzen.

§ 29.

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzuteilen.

§ 30.

Die Anteilseigner üben die ihnen zustehende Beteiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung, außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Zentralausschuß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus.

§ 31.

Der Zentralausschuß ist die ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, neben welchen fünfzehn Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl derjenigen Anteilseigner gewählt, welche auf ihren Namen lautende Anteilsscheine über einen Mindestbetrag von je neuntausend Mark besitzen. Sämtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen im Reichsgebiete und wenigstens neun Mitglieder und neun Stellvertreter in Berlin ihren Wohnsitz haben. Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Zentralausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch außerordentlich berufen werden. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern; die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

§ 32.

Dem Zentralausschuß werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über die Diskonto-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Barfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effekten, über die Verteilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und der außerordentlichen Kassenrevisionen, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichsbank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgeteilt.

Insbesondere ist der Zentralausschuß gutachtlich zu hören:

a) über die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Reichsbank-Direktorium aufgestellt, mit dessen Gutachten dem Reichskanzler zur definitiven Festsetzung überreicht und demnächst den Anteilseignern in deren ordentlicher Generalversammlung mitgeteilt wird;
b) über Abänderungen des Besoldungs- und Pensionsetats (§ 28);
c) über die Besetzung erledigter Stellen im Reichsbank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, vor der Beschlußfassung des Bundesrats (§ 27);
d) über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können.

Der Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Zentralausschusses festgesetzt ist;

e) über die Höhe des Diskontosatzes und des Lombard-Zinsfußes, sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Krediterteilung;

f) über Vereinbarungen mit anderen deutschen Banken (§ 19), sowie über die in den Geschäftsbeziehungen zu denselben zu beobachtenden Grundsätze.

Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Zentralausschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§ 26) zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 33.

Die Mitglieder des Zentralausschusses beziehen keine Besoldung.

Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimnis (§ 39) verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die Generalversammlung berechtigt, seine Ausschließung zu beschließen.

Ein Ausschußmitglied, welches in Konkurs gerät, während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt, oder eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit (§ 31) verloren hat, wird für ausgeschieden erachtet.

§ 34.

Die fortlaufende spezielle Kontrolle über die Verwaltung der Reichsbank üben drei, von dem Zentralausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputierte des Zentralausschusses beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter. Die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

Die Deputierten sind insbesondere berechtigt, allen Sitzungen des Reichsbank-Direktoriums mit beratender Stimme beizuwohnen.

Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichsbank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntnis zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den ordentlichen wie außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Zentralausschusses Bericht.

Im Fall des § 33 Absatz 2 kann ein Deputierter bereits vor der Entscheidung der Generalversammlung durch den Zentralausschuß suspendiert werden.

§ 35.

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntnis der Deputierten gebracht, und, wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§ 36.

Außerhalb des Hauptsitzes der Bank sind an vom Bundesrate zu bestimmenden größeren Plätzen Reichsbankhauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bank-Kommissarius stehen.

Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl

geeigneter Anteilseigner vorfindet, ein Bezirksausschuß bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bank-Kommissar und vom Zentralausschuß aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Anteilseigner ausgewählt werden. Dem Ausschuß werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sitzungen die Uebersichten über die Geschäfte der Bankhauptstelle und die von der Zentralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgeteilt. Anträge und Vorschläge des Bezirksausschusses, welchen vom Vorstande der Bankhauptstelle nicht in eigener Zuständigkeit entsprochen wird, werden von letzterem dem Reichskanzler mittels Berichts eingereicht.

Eine fortlaufende spezielle Kontrolle über den Geschäftsgang bei den Bankhauptstellen nach Maßgabe der Bestimmungen im § 34 üben, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, zwei bis drei Beigeordnete, welche vom Bezirksausschuß aus seiner Mitte gewählt, oder, wo ein Bezirksausschuß nicht besteht, vom Reichskanzler nach Absatz 2 ernannt werden.

§ 37.

Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsbankstellen), durch den Reichskanzler, sofern sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden, durch das Reichsbank-Direktorium.

§ 38.

Die Reichsbank wird in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichsbank-Direktoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichsbank-Direktoriums beziehungsweise von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Reichsbankhauptstelle oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Bankstellen eine Verpflichtung für die Reichsbank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht.

Gegen die Reichsbankhauptstellen und Bankstellen können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist.

§ 39.

Sämtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete beteiligte Personen sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits, Schweigen zu beoaachten. Die Deputierten des Zentralausschusses und deren Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen sind hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittels Handschlags an Eidesstatt besonders zu verpflichten.

§ 40.

Das Statut der Reichsbank wird nach Maßgabe der vorstehend in den §§ 12 bis 39 enthaltenen Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassen.

Dasselbe muß insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Form der Anteilscheine der Reichsbank und der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons;

2. über die bei der Uebertragung oder Verpfändung von Anteilscheinen zu beachtenden Formen;

3. über die Mortifikation verlorener oder vernichteter Anteilscheine, sowie über das Verfahren in betreff abhanden gekommener Dividendenscheine und Talons;

4. über die Grundsätze, nach denen die Jahresbilanz der Reichsbank aufzunehmen ist;

5. über Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende;

6. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechts der Anteilseigner; die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als einem Anteilsscheine bedingt, noch dürfen mehr als dreihundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden, wobei ein Anteilsschein zu dreitausend Mark dem Rechte auf drei Stimmen und ein Anteilsschein zu eintausend Mark dem Rechte auf eine Stimme entsprechen soll;

7. über die Modalitäten der Wahl des Zentralausschusses und der Deputierten desselben, der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen;

8. über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

9. über die im Fall der Aufhebung der Reichsbank (§ 41) eintretende Liquidation;

10. über die Form, in welcher die Mitwirkung der Anteilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundkapitals herbeigeführt werden soll;

11. über die Voraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Effekten für fremde Rechnung gekauft oder verkauft werden dürfen.

§ 41.

Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrat, vom Reichskanzler an das Reichsbank-Direktorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben, oder

b) die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Anteilseigner, zur anderen Hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich.

III. Privat-Notenbanken.

§ 42.

Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugnis zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugnis erteilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich beteiligen.

§ 43.

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugnis zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugnis erteilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§ 44.

Die beschränkenden Bestimmungen des § 43 finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im § 13 unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4 höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven, anlegen.

Bezüglich des Darlehnsgeschäfts ist der Bank eine Frist bis zum 1. Januar 1877 eingeräumt, innerhalb welcher sie ihre Darlehne den Bestimmungen des § 13 Nr. 3 zu konformieren hat.

Sie hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontiert oder zinsbare Darlehne gewährt.

2. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maß von $4^1/_2$ Prozent des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Prozent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Vierteil des Grundkapitals beträgt.

3. Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Dritteil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichs-Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesrats unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen.

5. Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerte in Zahlung zn nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingegangene Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

6. Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Erteilung der Befugnis zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.

7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zu den in § 41 bezeichneten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesrats mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.

Von seiten des Bundesrats wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens, oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwider gehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrat.

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb des im § 42 bezeichneten Gebietes auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrat gestattet werden.

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 2 bezeichneten Voraussetzung entbunden und

erlangen mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesamten Reichsgebiete zugleich die Befugnis, im gesamten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben. Dem Bundesrat bleibt vorbehalten, diesen Banken einzelne der durch die Bestimmungen unter 1 ausgeschlossenen Formen der Krediterteilung, in deren Ausübung dieselben sich bisher befunden haben, auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig oder widerruflich auch ferner zu gestatten und die hierfür etwa notwendigen Bedingungen festzusetzen.

§ 45.

Banken, welche von den Bestimmungen im § 44 zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1. daß ihre Statuten den durch den § 44 aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;
2. daß die erforderliche Einlösungsstelle eingerichtet ist.

Sobald dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung, in welcher:

1. die beschränkenden Bestimmungen der §§ 42 und 43 oder des § 43 dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt,
2. die Stelle, an welcher die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet wird.

§ 46.

Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugnis zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den Bestimmungen im § 44 unter 1 und 3 bis 7 unterworfen hat.

Statutarische Bestimmungen, durch welche die Dauer einer Bank oder der derselben erteilten Befugnis zur Notenausgabe von der unveränderten Fortdauer des Notenprivilegiums der Preußischen Bank abhängig gemacht ist, treten außer Kraft.

§ 47.

Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, so lange der Bank diese Befugnis zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrats, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten, oder die Dauer der Befugnis zur Notenausgabe zum Gegenstande hat. Landesgesetzliche Vorschriften und Konzessionsbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebes des Diskonto-, des Lombard-, des Effekten- und des Depositengeschäfts Beschränkungen unterworfen ist, welche das gegenwärtige Gesetz nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen.

Die Genehmigung wird, nach Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch die beteiligte Landesregierung beantragt und muß versagt werden, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des § 44 Gebrauch macht.

Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern oder diese Befugnis einer anderen Bank zu erteilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des § 44 unterwirft.

§ 48.

Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nötigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz

oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§ 42 und 43 oder des § 43 dieses Gesetzes erfüllen, und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten (§ 8), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§ 10) der wirklichen Sachlage entsprechen.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 49.

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie erteilt ist,
2. durch Verzicht,
3. im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
4. durch Entziehung kraft richterlichen Urteils,
5. durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

§ 50.

Die Entziehung der Befugnis zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urteil ausgesprochen:

1. wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind, oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
2. wenn die Bank vor Erlaß der in § 45 erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb des durch § 42 ihr angewiesenen Gebiets die in § 42 ihr untersagten Geschäfte betreibt oder außerhalb des durch § 43 ihr angewiesenen Gebiets ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt;
3. wenn die Bank die Einlösung präsentierter Noten nicht bewirkt
   a) an ihrem Sitze am Tage der Präsentation,
   b) an ihrer Einlösungsstelle (§ 44 Nr. 4) bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,
   c) an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;
4. sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Dritteil vermindert hat.

Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Handelsgesetze als Handelssache.

In dem Urteile ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen.

§ 51.

Das Urteil ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Die Vollstreckung wird auf Antrag durch das Prozeßgericht verfügt. Das Gericht bestimmt zu diesem Zwecke die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist.

Sofern nicht der Konkurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Kurator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gerichte zu beantragen verpflichtet ist.

Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende, am Sitze der Bank gelegene Kasse abzuliefern.

§ 52.

Sechs Monate, nachdem das Urteil (§ 50) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt

die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in barem Gelde ein, welcher dem bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Barbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrate für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt.

§ 53.

Die an die Kasse abgelieferten Noten (§ 51 und § 52) werden in Gegenwart des Kurators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Kurators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete teil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der der Kasse vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

§ 54.

Für diejenigen Korporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugnis zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld gelten insolange, als sie von der Befugnis, Papiergeld im Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§ 2 bis einschließlich 6, dann des § 43 und des § 47 Absatz 1 dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Befugnis zur Ausgabe von Papiergeld, auf deren Dauer oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht.

IV. Strafbestimmungen.

§ 55.

Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgiebt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

§ 56.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer, der Verbotsbestimmung des § 43 zuwider, Noten inländischer Banken oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen außerhalb desjenigen Landesgebietes, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

§ 57.

Mit Geldstrafe von fünfzig Mark bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer, der Verbotsbestimmung in § 11 zuwider, ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängnis bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

§ 58.

Mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer, den Bestimmungen im § 42 zuwider, für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, welche den Bestimmungen des § 7 entgegenhandeln oder welche, dem Verbote des § 42 zuwider,

a) Zweiganstalten oder Agenturen bestellen,
oder
b) die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäusern beteiligen.

§ 59.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1. wenn sie in den durch die Bestimmungen des § 8 vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft;

2. wenn sie durch unrichtige Aufstellung der im § 10 vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber 500 Mark beträgt;

3. wenn die Bank mehr Noten ausgiebt, als sie auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

Die Strafe zu 3 trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Korporationen, welche zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solche Geldzeichen ausgeben, als die Korporation auszugeben befugt ist.

V. Schlußbestimmungen.

§ 60.

Die §§ 6, 42 und 43, sowie die auf die letzteren bezüglichen Strafbestimmungen in den §§ 56 und 58 des gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1876 in Kraft.

§ 61.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der Königlich preußischen Regierung wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:

1. Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschußkapitals von 1 906 800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preußische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876 unter den nachstehend Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.

2. Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.

3. Den bisherigen Anteilseignern der Preußischen Bank wird die Befugnis vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankanteilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Anteilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.

4. Die Reichsbank hat denjenigen Anteilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§ 16 und 19 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 435) die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Anteils an dem Reservefonds der Preußischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.

5. Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch Vertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von sechzehn

Millionen fünfhundertachtundneunzigtausend Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876 bis einschließlich 1925 jährlich 621,910 Thaler in halbjährlichen Raten zahlen. Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem ebengedachten Zeitpunkte der preußischen Staatskasse unverkürzt zufließe.

6. Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preußischen Bank bleibt vorbehalten.

§ 62.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. diejenigen Anteilsscheine der Reichsbank zu begeben, welche nicht nach § 61 Nr. 3 gegen Anteilsscheine der Preußischen Bank umzutauschen sind,

2. auf Höhe der nicht begebenen Anteilsscheine zur Beschaffung des nach § 23 erforderlichen Grundkapitals der Reichsbank verzinsliche, spätestens am 1. Mai 1876 fällig werdende Schatzanweisungen auszugeben.

§ 63.

Die Ausfertigung der Schatzanweisungen (§ 62 Nr. 2) wird der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Den Zinssatz bestimmt der Reichskanzler. Bis zum 1. Mai 1876 kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§ 64.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 65.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen 30 Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeits-Termins.

§ 66.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Artikel 7—10*)

des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875.

Vom 7. Juni 1899.

Artikel 7.

§ 1.

Die Reichsbank darf vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem von ihr gemäß § 15 des Bankgesetzes jeweilig öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze diskontieren, sobald dieser Satz vier Prozent erreicht oder überschreitet.

Wenn die Reichsbank zu einem geringeren als dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze diskontiert, so hat sie diesen Satz im Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§ 2.

Der Bundesrat wird denjenigen Privatnotenbanken gegenüber, auf welche die beschränkenden Bestimmungen des § 43 des Bankgesetzes keine Anwendung finden, von dem vorbehaltenen Kündigungsrechte behufs Aufhebung der Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zum 1. Januar 1901 Gebrauch machen, wenn diese Banken sich nicht bis zum 1. Dezember 1899 verpflichten, vom 1. Januar 1901 ab

1. nicht unter dem gemäß § 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, sobald dieser Satz vier Prozent erreicht oder überschreitet,

und

2. im übrigen nicht um mehr als einviertel Prozent unter dem gemäß § 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, oder falls die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satze diskontiert, nicht um mehr als einachtel Prozent unter diesem Satze.

§ 3.

Handelt eine Privatnotenbank der nach § 2 eingegangenen Verpflichtung entgegen, so wird die Entziehung der Befugnis zur Notenausgabe gemäß § 50 ff. des Bankgesetzes durch gerichtliches Urteil ausgesprochen.

Mitglieder des Vorstandes, Vorsteher einer Zweiganstalt, sonstige Angestellte oder Agenten einer solchen Bank, welche für Rechnung der Bank, der von ihr eingegangenen Verpflichtung entgegen, unter dem nach § 2 zulässigen Prozentsatze diskontieren, werden mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Artikel 8.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die auf Grund des Artikels 1 dieses Gesetzes**) auszugebenden neuen Anteilsscheine im Wege öffentlicher Zeichnung zu begeben.

Die Höhe des bei Begebung der neuen Anteilsscheine zu entrichtenden Aufgeldes und die Fristen für die Einzahlung des Gegenwerts bestimmt der Reichskanzler.

Artikel 9.

§ 1.

Die Reichsbank zahlt am 1. Januar 1901 an die Reichskasse einen Betrag, welcher dem Nennwerte der dann noch im Umlaufe befindlichen Noten der vormaligen Preußischen Bank entspricht.

---

*) Die in den Artikeln 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen vergl. in den entsprechenden §§ des Bankgesetzes: § 23, § 24, § 31, § 40, Ziffer 6, § 9, Anlage, § 13, Ziffer 3.

**) Vergl. den entsprechenden § des Bankgesetzes: § 23.

§ 2.

Das Reich erstattet der Reichsbank diejenigen Beträge, zu welchen sie vom 1. Januar 1901 ab Noten der im § 1 bezeichneten Art einlöst oder in Zahlung nimmt oder mit welchen sie für dieselben nach § 4 des Bankgesetzes Ersatz leistet.

§ 3.

Vom 1. Januar 1901 ab werden die Noten der vormaligen Preußischen Bank bei Feststellung des Notenumlaufs der Reichsbank gemäß §§ 8, 9, 10 und 17 des Bankgesetzes außer Ansatz gelassen.

Artikel 10.

Die Artikel 1*, 2*, 5* und 6* dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1901 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 7. Juni 1899.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

---

*) Vergl. die entsprechenden §§ des Bankgesetzes: § 23, § 24, § 9, Anlage (Seite 222). § 13, Ziffer b, Schluß.

Anlage zum § 9 des Bankgesetzes.[1]

Laufende Nummer	Bezeichnung der Bank	Ungedeckter Notenumlauf Mark
1	Reichsbank	*)450000000
2	Frankfurter Bank	10000000
3	Bayrische Banken	32000000
4	Sächsische Bank zu Dresden	16771000
5	Württembergische Notenbank	10000000
6	Badische Bank	10000000
7	Bank für Süddeutschland	10000000
8	Braunschweigische Bank	2829000
	Zusammen	541600000

[1]) Auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1899, welches am 1. Januar 1901 in Kraft tritt.
*) Bis zum 31. Dezember 1900: 250000000 M. zuzüglich des den hier nicht aufgeführten 25 Privatbanken, deren Befugnis zur Notenausgabe inzwischen erloschen ist, im B.-G. vom 14. März 1875 zugewiesenen Anteils von 43400000 M. (zusammen: 293400000).

Anlage 9.

Statut der Reichsbank.

Vom 21. Mai 1875.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. erlassen auf Grund des § 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) im Einvernehmen mit dem Bundesrat im Namen des Deutschen Reichs nachstehendes

Statut der Reichsbank.*)

§ 1.

Die Reichsbank tritt am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage gehen alle Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, welche mit Ablauf des 31. Dezember 1875 ihre Wirksamkeit einstellt, nach Maßgabe des zwischen dem Reiche und Preußen unterm 17./18. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrages, auf die Reichsbank über.

§ 2.

Das Grundkapital der Reichsbank von 120 Millionen Mark wird durch das Einschlußkapital derjenigen Anteilseigner der Preußischen Bank, welche innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Anteilsscheine gegen Anteilsscheine der Reichsbank verlangt haben, und durch die auf die neuen Bankanteilsscheine bis zu deren Nominalbetrag geleisteten baren Einzahlungen gebildet.

Bevor eine Erhöhung des Grundkapitals durch Reichsgesetz festgestellt wird, hat, nachdem der Zentralausschuß gehört worden, die Generalversammlung über das Bedürfnis und das Maß der Erhöhung, sowie über die folgeweise etwa erforderliche anderweite Regelung des Teilnahmeverhältnisses am Gewinne der Reichsbank (Bankgesetz § 34) Beschluß zu fassen.

§ 3.

Die Reichsbankanteile sind unteilbar und vorbehaltlich der Bestimmungen in § 41 des Bankgesetzes unkündbar. Sie werden mit Angabe der Eigentümer nach Namen, Stand und Wohnort in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen. Ueber jeden Anteil wird ein Anteilsschein nach dem beiliegenden Formular ausgefertigt. Mit dem Anteilsscheine erhält der Eigentümer zugleich die Dividendenscheine für die nächsten fünf Jahre und einen Talon zur Abhebung neuer Dividendenscheine nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums. Die Dividendenscheine und Talons lauten auf den Inhaber.

§ 4.

Wenn das Eigentum eines Bankanteil auf einen anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Anteilsscheines bei der Reichsbank anzumelden und in den Stammbüchern sowie auf dem Anteilsscheine zu bemerken.

---

*) Abänderung bevorstehend.

Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Anteilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 5.

Die Uebertragung der Bankanteile kann durch Indossament erfolgen.

In betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen des Art. 11 bis 13 der Wechselordnung zur Anwendung.

§ 6.

Wenn ein Bankanteil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Anteilsscheines und der schriftlichen Erklärung des Anteilseigners bei der Reichsbank anzumelden; auf Grund dieser Anmeldung ist die Verpfändung in den Stammbüchern und auf dem Anteilsscheine zu bemerken.

Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Eigentümer kann ohne Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des § 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankanteil erhalten, wird aber im übrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und diesem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt.

Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Anteilsscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

§ 7.

Die für die Bemerkung von Uebertragungen oder von Verpfändungen der Bankanteile zu entrichtende Gebühr bestimmt das Reichsbank-Direktorium nach Anhörung des Zentralausschusses.

§ 8.

Wegen des Aufgebots und der Mortifikation verlorener oder vernichteter Anteilsscheine kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 91) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der Reichsschuldenverwaltung überall das Reichsbank-Direktorium tritt. Das Zeugnis des letzteren (§§ 2, 4 a. a. O.) wird dahin erteilt, daß und für welche Person der betreffende Bankanteil in den Stammbüchern der Reichsbank noch eingetragen sei. Vor der Mortifikation hat der Antragsteller, wenn er mit dem zuletzt eingetragenen Anteilseigner nicht identisch ist, nachzuweisen, daß der letztere keinerlei Ansprüche auf den Anteil erhebe. An Stelle des mortifizierten Anteilsscheines wird demjenigen, zu dessen Gunsten die Mortifikation ausgesprochen ist, auf seinen Antrag ein neuer Anteilsschein erteilt.

§ 9.

Wegen der abhanden gekommenen oder vernichteten Dividendenscheine und Talons ist ein Mortifikationsverfahren nicht zulässig, und ebensowenig ist die Reichsbank verpflichtet, bei Nachweis des Verlustes neue Dividendenscheine und Talons auszugeben oder den entsprechenden Geldbetrag zu zahlen. Ist jedoch der Verlust eines Dividendenscheines dem Reichsbank-Direktorium innerhalb der Verjährungsfrist (§ 24 des Bankgesetzes) angezeigt, so ist dasselbe befugt, den Betrag nach Ablauf jener Frist dem Anzeigenden zahlen zu lassen, wenn der Dividendenschein nicht inzwischen präsentiert und eingelöst ist. Ist von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Anteilsscheines die Einlieferung des Talons.

§ 10.

Der Ankauf von Effekten für fremde Rechnung darf erst erfolgen, nachdem die

dazu erforderlichen Gelder bei der Bank wirklich eingegangen oder lombardmäßig (§ 13 Ziffer 3 des Bankgesetzes) sichergestellt sind. Ebenso muß bei Verkaufsaufträgen der Eingang der Effekten abgewartet werden.

Soll der Ankauf oder Verkauf von Effekten für Rechnung einer öffentlichen Behörde erfolgen, so kann die Erklärung, daß die Gelder oder Effekten zur Verfügung der Bank stehen, für genügend erachtet werden.

§ 11.

Der Reichsbank liegt ob, das Reichsguthaben (§ 22 des Bankgesetzes) unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen.

§ 12.

Der Wert der von der Preußischen Bank übernommenen Grundstücke ist in die für den 1. Januar 1876 aufzustellende Bilanz mit dem Betrage von zwölf Millionen Mark, zuzüglich der in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1875 auf die Grundstücke noch zur Verwendung gelangenden Kosten aufzunehmen.

§ 13.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerte, welchen sie zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden.
2. Von den Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nur die Ausgaben für die Herstellung der Banknoten auf mehrere Jahre verteilt werden. Alle übrigen Kosten sind ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung unter den Ausgaben aufzuführen.
3. Der Betrag des Grundkapitals und des Reservefonds ist unter die Passiva aufzunehmen.
4. Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§ 14.

Die Prüfung der Jahresbilanz erfolgt auf Grund der Bücher der Reichsbank durch die Deputierten, welche über das Ergebnis dem Zentralausschusse berichten.

Letzterer äußert sich gutachtlich über den Befund und über die Höhe der den Anteilseignern zu gewährenden Dividende. Das von den sämtlichen in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitgliedern des Zentralausschusses zu vollziehende Gutachten wird von diesem dem Reichsbank-Direktorium eingereicht.

§ 15.

Die Dividende wird spätestens vom 1. April des folgenden Jahres ab bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen gegen Einreichung der Dividendenscheine gezahlt.

Mit Zustimmung des Zentralausschusses können auf die Dividende halbjährige Abschlagszahlungen bis zu $2^1/_4$ Prozent am 1. Juli und 2. Januar geleistet werden.

§ 16.

Die Generalversammlung (§ 30 des Bankgesetzes) vertritt die Gesamtheit der Reichsbank-Anteilseigner.

Zur Teilnahme ist jeder männliche und verfügungsfähige Anteilseigner berechtigt, welcher durch eine spätestens am Tage vor der Generalversammlung im Archive der Reichsbank abzuhebende Bescheinigung nachweist, daß und mit wie vielen Anteilen er in den Stammbüchern der Reichsbank als Eigner eingetragen ist.

Eintragungen, welche nicht mindestens 14 Tage vor dem Tage der Generalversammlung geschehen sind, werden nicht berücksichtigt.

Oeffentliche Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Verfügungsunfähige können durch ihre Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner teilnehmen.

Als Bevollmächtigte werden nur in den Stammbüchern der Bank eingetragene Anteilseigner zugelassen, welche sich durch eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht ihres Auftraggebers legitimieren. Ein und derselbe Bevollmächtigte darf nicht mehrere Anteilseigner vertreten.

§ 17.

Jeder Erschienene (§ 16) hat soviel Stimmen, als er Bankanteile vertritt, jedoch nicht mehr als 100 Stimmen.

Die einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme desjenigen den Ausschlag, welcher die größte Anzahl von Bankanteilen vertritt.

§ 18.

Die Generalversammlung findet alljährlich zu Berlin im März statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden. Die Berufung geschieht durch den Reichskanzler mittels einer mindestens 14 Tage vorher in die dazu bestimmten Blätter (§ 30) aufzunehmenden öffentlichen Bekanntmachung.

§ 19.

In der Generalversammlung führt der Reichskanzler oder dessen Vertreter und in deren Behinderung der Präsident des Reichsbank-Direktoriums den Vorsitz. Das Reichsbank-Direktorium wohnt derselben bei; die Mitglieder können sich an der Beratung beteiligen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

§ 20.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird von einem Mitgliede des Reichsbank-Direktoriums ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden, einem Mitgliede des Zentralausschusses, zwei Reichsbank-Anteilseignern und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 21.

Die Generalversammlung empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnberechnung (§ 32a. des Bankgesetzes), wählt die Mitglieder des Zentralausschusses (§ 31 das.) und beschließt über deren Ausschließung (§ 33 das.). Sie beschließt ferner über Erhöhung des Grundkapitals (§ 2 des Statuts) und über Abänderung des Statuts, sofern diese Gegenstände in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

Außerordentliche Generalversammlungen können nur über Gegenstände beschließen, welche in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

§ 22.

Die Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses, sowie ihrer Stellvertreter (§ 31 des Bankgesetzes) erfolgt mittels verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders.

Gewählt ist nur derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.

Wenn sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt, so sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wählbar sind nur Männer.

Von mehreren Inhabern einer Handelsfirma kann nur Einer Mitglied des Zentralausschusses oder Stellvertreter sein.

§ 23.

Das Ausscheiden eines Dritteils der Mitglieder des Zentralausschusses (§ 31 Abs. 1 des Bankgesetzes) erfolgt in den beiden ersten Jahren nach dem Lose, späterhin nach dem Alter des Eintritts.

§ 24.

Bei der Wahl der Deputierten des Zentralausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 34 des Bankgesetzes) hat jedes Mitglied nur eine Stimme abzugeben; im übrigen finden die Bestimmungen des § 22 auch hier Anwendung.

§ 25.

Die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Zentralausschusses werden von dem Vorsitzenden, zwei Ausschußmitgliedern und dem protokollierenden Mitgliede des Reichsbank-Direktoriums unterzeichnet.

§ 26.

Die Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums nehmen an den Beratungen des Zentralausschusses, nicht aber an den Abstimmungen teil.

§ 27.

Die Bezirksausschüsse (§ 36 des Bankgesetzes) bestehen aus wenigstens vier und höchstens zehn Mitgliedern, von denen jährlich die Hälfte — das erste Mal nach dem Lose, demnächst nach dem Alter des Eintritts — ausscheidet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 28.

Zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse und zu Beigeordneten (§ 36 des Bankgesetzes) können Anteilseigner nicht ausgewählt werden, welche nach § 22 Abs. 4 und 5 zum Zentralausschusse nicht wählbar sind.

§ 29.

Zum Zweck der Auswahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten, wo diese vom Zentralausschusse vorzuschlagen sind (§ 36 des Bankgesetzes), ist dem Zentralausschusse die Vorschlagsliste des Bank-Kommissars und ein Verzeichnis der auswählbaren Anteilseigner vorzulegen.

Für die Wahl der Beigeordneten, insofern dieselbe durch die Bezirksausschüsse erfolgt, sind die Bestimmungen in § 24 maßgebend.

§ 30.

Die für die Anteilseigner bestimmten Bekanntmachungen werden von dem Reichskanzler erlassen und in dem Deutschen Reichs-Anzeiger, sowie am Sitze einer jeden Reichsbankhauptstelle in einem durch Bekanntmachung zu bestimmenden Blatte veröffentlicht. Spezieller Benachrichtigung für die einzelnen Anteilseigner bedarf es nicht.

Die gleichen Blätter sind für die öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums zu benutzen, soweit der Zweck derselben nicht lokal beschränkt ist.

§ 31.

Im Falle der Aufhebung der Reichsbank (§ 41 des Bankgesetzes) erfolgt die Liquidation unter Leitung des Reichskanzlers durch das Reichsbank-Direktorium. Das letztere hat die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der Reichsbank zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen zu versilbern.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden. Nach außen hin bleibt das Reichsbank-Direktorium zur Vertretung der Reichsbank nach Maßgabe von § 38 des Bankgesetzes bis zur Beendigung der Liquidation ermächtigt.

§ 32.

Das Reichsbank-Direktorium hat die schließliche Auseinandersetzung zwischen dem Reiche und den Anteilseignern, sowie unter diesen herbeizuführen.

§ 33.

Die erste ordentliche Generalversammlung der Reichsbank-Anteilseigner findet im März 1877 statt. Bis dahin werden die Funktionen derselben durch eine Generalversammlung wahrgenommen, welche aus nachstehenden Personen gebildet wird:

1. aus denjenigen Eignern von Anteilen der Preußischen Bank, welche innerhalb der von dem Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Anteilsscheine gegen solche der Reichsbank verlangt haben, oder deren Rechtsnachfolgern;

2. aus denjenigen Personen, welchen nach erfolgter Zeichnung ein Reichsbankanteil zugeteilt worden ist, oder deren Rechtsnachfolgern.

Dieselbe wird noch vor dem 1. Januar 1876 behufs Vornahme der Wahlen zum Zentralausschusse aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen berufen, kann aber bis zum Zusammentritt der ersten ordentlichen Generalversammlung (Abs. 1) jederzeit berufen werden. Der Zentralausschuß tritt noch vor dem 1. Januar 1876 zusammen und wählt aus seinen Mitgliedern die Deputierten und deren Stellvertreter. Die Auswahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse nnd der Beigeordneten erfolgt gleichfalls noch vor dem 1. Januar 1876 aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen.

§ 34.

Hinsichtlich der in § 33 geordneten einstweiligen Vertretung der Reichsbank-Anteilseigner kommen die Bestimmungen des Bankgesetzes und dieses Statuts, welche von der Generalversammlung, dem Zentralausschusse, den Deputierten desselben, den Bezirksausschüssen und den Beigeordneten handeln, überall zu entsprechender Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Reichsbank.

Reichsbank-Anteils-Schein

No.

Der Reichsbankanteil No. über *Dreitausend Mark* ist in Gemäßheit des § 3 des Statuts der Reichsbank für ....

....

....

in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen.

Berlin, den ten 18 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Bestimmungen

über das Verfahren bei Eigentums-Veränderungen und Verpfändungen.

1. Die Uebertragung der Reichsbankanteile kann durch Indossament — also entweder mittels vollständiger Ausfüllung eines der nebenstehend vorgedruckten Giros oder mittels bloßer Namensunterschrift (Wechselordnung Art. 11 bis 13) — geschehen.
2. Wenn das Eigentum eines Bankanteils auf einen anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Anteilsscheines und der zum Nachweise des Übergangs etwa erforderlichen Urkunden bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur der als Anteilseigener angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

   Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

   Die Eintragung des Uebergangs in die Stammbücher wird auf dem Anteilsscheine bemerkt und dieser demnächst zurückgegeben, während die übrigen Urkunden bei den Akten der Bank bleiben.
3. Wenn ein Bankanteil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Anteilsscheines und der schriftlichen Erklärung des Anteilseigners bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Eigentümer kann ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des § 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankanteil erhalten, wird aber im übrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und dem Statut zustehenden Rechten nicht beschränkt. Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Anteilsscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

   Im übrigen kommen die Bestimmungen unter Ziff. 2 zur Anwendung.

Für mich an die Ordre ...., den ten .... Uebertragen auf .... Berlin, den ten .... **Reichsbank-Direktorium.** (L. S.) Archivar: Buchführer:	
Für mich an die Ordre ...., den ten .... Uebertragen auf .... Berlin, den ten .... **Reichsbank-Direktorium.** (L. S.) Archivar: Buchführer:	

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).

18.. Erstes Halbjahr.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben
am 1. Juli 187 .
auf die für das Jahr .... festzusetzende Dividende des Reichsbankanteils No. ▒▒▒ als erste halbjährige Abschlagszahlung
Siebenundsechzig Mark fünfzig Pfennig
bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den ten .... 18..

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).

18.. Zweites Halbjahr.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben
am 2. Januar 187 .
auf die für das Jahr .... festzusetzende Dividende des Reichsbankanteils No. ▒▒▒ als zweite halbjährige Abschlagszahlung
Siebenundsechzig Mark fünfzig Pfennig
bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den ten .... 18..

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).

18 . . 18 . .

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe desselben auf die für das Jahr 18.. festgesetzte Dividende des Bankanteils

No. ▒▒▒ die Restzahlung

bei der Reichsbank-Hauptkasse und bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Der Betrag derselben, sowie die Zeit der Zahlung werden von dem Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht (Bankgesetz §§ 24, 32a., Statut §§ 15, 21, 30).

Berlin, den ten .... 18 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Talon zu dem Reichsbankanteile

No. ....

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die fünf Jahre .... einschließlich nebst Talon.

Wird von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Anteilsscheines die Einlieferung des Talons (§ 9 des Statuts).

Berlin, den ten .... 18 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Anlage 10.

Das deutsche Wechselstempelsteuergesetz.[1]

(Reichsgesetz gemäß § 2 des Ges. vom 16. April 1871.)

---

§ 1.

Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundeskasse fließenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1. die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;

2. die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittiert werden.

§ 2.

Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe von	200 Mark	und weniger		$0{,}_{10}$	Mark,
" " " über	200 "	bis	400 Mark	$0{,}_{20}$	"
" " " "	400 "	"	600 "	$0{,}_{30}$	"
" " " "	600 "	"	800 "	$0{,}_{40}$	"
" " " "	800 "	"	1000 "	$0{,}_{50}$	"

und von jedem ferneren 1000 Mark der Summe $0{,}_{50}$ Mark mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

§ 3.

Die zum Zwecke der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summe erfolgt, soweit der Bundesrat nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerte festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kurses.

§ 4.

Für die Entrichtung der Abgabe sind der Bundeskasse sämtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete teilgenommen haben, solidarisch verhaftet.

§ 5.

Als Teilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner

---

[1]) Nachstehendes Gesetz gilt jetzt im ganzen Deutschen Reich.

Die §§ 2 und 3 beruhen in der vorliegenden Fassung auf dem Reichsgesetze vom 4. Juni 1879.

Die ursprünglichen Vorschriften des § 23 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 sind aufgehoben und ersetzt durch die §§ 275, 276 und 364 des Strafgesetzbuches; die letzteren sind hier an der betr. Stelle nicht weiter zum Abdruck gelangt.

eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§ 6.

Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§ 5) aus den Händen gegeben wird.

§ 7.

Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentieren. Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Accepts benutzt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptierten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossieren ausgeschlossen wird.

§ 8.

Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

§ 9.

Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Notadressen — gesetzt ist, die nicht auf einen nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt aber mangels Zahlung protestiert werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplikates oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikate abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikates auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

§ 10.

Die Bestimmungen im § 9 finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet.

§ 11.

Ist die in den §§ 6 bis 10 vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplikates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen giebt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.

§ 12.

Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplares (oder einer nicht versteuerten Kopie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im § 15 bestimmte Strafe.

§ 13.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1. durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blankett,

oder:

2. durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die vom Bundesrate erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

§ 14.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 15.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von jedem, welcher der nach den §§ 4 bis 12 ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbußen ohne Zustimmung des Verurteilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastiert werden.

§ 16.

Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

§ 17.

Wechselstempel-Hinterziehungen (§ 15) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

§ 18.

In betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im § 15 vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 19.

Jede von einer nach § 8 zuständigen Behörde wegen Wechselstempel-Hinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nötigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselstempel-Hinterziehungen dienlich sind.

§ 20.

Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Bundes-Stempelabgabe wahrzunehmen.

§ 21.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amts wegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach § 18 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestierte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist.

§ 22.

Das Bundespräsidium ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Bundesstempelmarken und gestempelten Blanketts, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blanketts Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 23.

(Vergl. die §§ 275, 276 und 364 des Strafgesetzbuches.)

§ 24.

Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art, auf

Geldauszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1. die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers, bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Besteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen giebt.

In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrat nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse;

2. Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird;

3. Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

§ 25.

Die in den Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Stempelabgaben von Wechseln, Anweisungen und diesen gleichgestellten Papieren (§ 24) werden aufgehoben.

Auch von den auf Wechsel oder Anweisungen und diesen gleichgestellte Papiere gesetzten Indossamenten, Giros und anderen Wechselerklärungen, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus dem Wechsel bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Stempelabgaben nicht weiter erhoben werden.

§ 26.

Subjektive Befreiungen von der Bundesstempelabgabe finden nicht statt.

Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, insoweit dieselben nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Bundeskasse Entschädigung geleistet. Sind in den der Befreiung zu Grunde liegenden Verträgen, Spezialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten, so behält es dabei sein Bewenden.

Andernfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift dieses Gesetzes entrichtet hat, auf Grund periodischer Nachweisung aus der Bundeskasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen erfolgt nach den von dem Bundesrate hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen.

Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Teilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinen Kommittenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Bundeskasse Entschädigung gewährt.

§ 27.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitierten Wechselstempelmarken und gestempelten Blanketts bis zum Schlusse des Jahres 1871 der Betrag von 36 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1873 der Betrag von 24 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1875 der Betrag von 12 Prozent, und von da ab dauernd der Betrag von 2 Prozent aus der Bundeskasse gewährt.

§ 28.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen werden vom Bundesrate getroffen.

§ 29.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

In betreff aller vor diesem Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel kommen noch die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1869.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage 11.

Die zum Wechselstempelsteuergesetz erlassenen, jetzt giltigen Bekanntmachungen.[1])

a) Zu § 3 des Gesetzes.

Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer bezw. der Reichsstempelabgabe von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen sind durch Beschluß des Bundesrats vom 9. März 1899 für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerte bis auf weiteres festgesetzt:

1	deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	1,35	Mark
1	Gulden niederländischer Währung	1,70	"
1	österreichisch-ungar. Krone	0,85	"
1	österreichischer Gulden (Gold)	2,00	"
1	Gulden österreich. Silber-Währung	1,70	"
1	Pfund Sterling	20,40	"
1	Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80	"
1	spanischer Piaster	4,00	"
100	spanische Realen	21,00	"
1	portugiesischer Milreis	4,50	"
1	türkischer Piaster	0,18	"
1	rumänischer Leu	0,80	"
1	russischer Rubel, sowie ein alter Kreditrubel	2,16	"
1	russischer Goldrubel	3,20	"
100	schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50	"
1	amerikanischer Dollar	4,20	"
1	japanischer Yen	4,20	"
1	Peso	4,00	"

b) Zu § 13 des Gesetzes.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 245):

In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1869) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

---

[1]) Die betr. Bekanntmachungen sind nur insoweit wörtlich wiedergegeben, als sie für den Inhalt des Buches von Wichtigkeit erschienen.

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassierung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest“, „ohne Kosten“ neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittels deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Oct. 1882).

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blankett kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Teil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes).

Diesem Beschluß ist jedoch die Maßgabe hinzugefügt, daß, soweit noch Wechselstempelmarken ohne einen Vordruck für die Eintragung des Tages der Verwendung zum Gebrauch gelangen, diese Eintragung auf einer beliebigen Stelle der Marke erfolgen darf.

c) Zu § 22 des Gesetzes.

1. Ueber die Beschaffenheit der Stempelmarken und gestempelten Blanketts sind ergangen die

Bekanntm. des Kanzlers d. Nordd. Bundes v. 13. Dezemb. 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 695)
und vom 21. Februar 1870 („ „ S. 36),
Bekanntm. des Reichskanzlers vom 11. August 1871 (R.-G.-Bl. S. 323),
„ 13. Dezemb. 1874 („ „ „ 148),
„ 13. Juni 1879 („ „ „ 153),
„ 22. Novemb. 1881 („ „ „ 271),
und „ 10. Juli 1882 („ „ „ 122),

2. Ueber den Debit der Stempelmarken und gestempelten Blanketts zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, sowie über das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blanketts sind die jetzt noch maßgebenden Bestimmungen enthalten in der (bereits vorstehend aufgeführten)

Bekanntm. des Kanzlers d. Nordd. Bundes v. 13. Dezemb. 1869, sowie in der
„ des Reichskanzlers v. 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 68).
(Vergl. auch die Anm. 1 auf Seite 30.)

d) Zu § 23 des Gesetzes.

(Vergl. die Anm. auf Seite 233.)

e) Zu § 24 Nr. 1 Abs. 2 des Gesetzes.

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 23. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 267):
Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind:

1) Hamburg und Altona,
2) Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt,
3) Elberfeld und Barmen,
4) Aachen und Burtscheid,
5) Frankfurt a. M. und Bockenheim,
6) Saarbrücken und St. Johann,
7) Ernstthal und Hohenstein,
8) Annaberg und Buchholz,
9) Bremerhaven und Geestemünde,
10) Stuttgart und Cannstadt,
11) Ulm und Neu-Ulm,
12) Mannheim und Ludwigshafen,
13) Regensburg und Stadtamhof,
14) Nürnberg und Fürth,
15) Mainz und Castel.

Hierzu treten noch nach den Beschlüssen des Bundesrats vom 14. Juni und 23. Juni 1871:

Aschaffenburg und Damm,
Ottensen und Neumünster,
Darmstadt und Bessungen,
Mainz und Zahlbach.

f) Zu § 26 des Gesetzes.

Vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Juni 1871 unter IV (Reichs-Gesetzbl. S. 267).

Statistische Nachweisungen.

Anlage 12.

Uebersicht

über den

Geschäftsverkehr der Preußischen Bank in den Jahren 1847 bis einschl. 1875.

Im Jahre	Gesamt-Betrag sämtlicher diskontierten, angekauften u. zur Einziehung übernommenen Wechsel		Lombard-Darlehne wurden erteilt	Durchschnittliche Anlage im Wechsel- und Lombard-Verkehr.	Zahlungs-Anweisungen wurden erteilt		Die Gesamt-Umsätze betrugen:		Durchschnittlicher Wechsel-Diskont	Gezahlte Dividende in Prozenten
	Stück	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Stück	Thlr.	in wirklich ausgeführten Geschäften Thlr.	mit Zuziehung der sonstigen Buchungen Thlr.		
1847	97934	102689979	48083525	26355800	11920	18098000	514317000	804000000	$4_{,25}$	$5^1/_8$
1848	74737	80457072	32469770	28681000	13492	13507100	392855240	662000000	$4_{,3}$	$4^3/_{10}$
1849	70872	64623357	28614985	20967000	12660	13190500	368497680	612000000	4	$4^3/_8$
1850	95543	82544356	38646296	22264700	11629	18037800	515854920	810000000	4	$4^7/_{15}$
1851	96685	78623649	35675788	20598800	11903	14948600	472544140	767433000	4	$5^1/_6$
1852	129878	103473898	44594960	23797700	14914	20718400	586485510	906500000	4	$5^1/_{10}$
1853	186812	153855085	68164425	30953000	19507	26240900	853345000	1276000000	$4_{,25}$	6
1854	223541	173957709	41937682	29422900	20891	31972000	883166000	1356000000	$4_{,36}$	$6^1/_6$
1855	290854	238051011	57907242	36166200	24876	38666100	1085888450	1700500000	$4_{,08}$	$6^1/_2$
1856	399851	330562106	56944458	49796200	24025	44824300	1461365160	2244681800	$4_{,94}$	$8^1/_2$
1857	526991	429563834	57895571	66560000	17719	36640500	1678093600	2629866000	$5_{,76}$	$8^{11}/_{20}$
1858	514233	381397217	51105415	65468800	17237	32177600	1410662440	2361406000	$4_{,29}$	$7^4/_{10}$
1859	536247	377457330	45733544	66368000	17225	34098100	1520349300	2537075000	$4_{,20}$	$6^3/_4$
1860	557536	356079325	36165384	53843000	16099	29527600	1375743000	2330678000	$4_{,20}$	$5^1/_5$
1861	624152	370667393	37276797	50966000	14481	25729300	1399725100	2347377000	$4_{,20}$	$4^7/_{10}$
1862	721422	427277963	44408050	56715000	13001	27677600	1690047800	2753242000	$4_{,20}$	$6^1/_{40}$
1863	883407	521862924	68553500	73054000	13021	31663300	1881349000	3095359200	$5_{,08}$	$7^{37}/_{40}$
1864	935974	540184045	72493640	79334000	12653	34371000	1970213600	3215073700	$5_{,31}$	$10^{19}/_{20}$
1865	997551	603390050	89693575	87752000	13672	42667700	2273608200	3721990800	$4_{,96}$	$10^{14}/_{15}$
1866	933300	585385907	74920230	85818430	14633	51415800	2304368400	3806720000	$6_{,21}$	$13^1/_8$
1867	978121	524617618	82020370	78715000	16339	56524059	2044349200	3425870800	4	$8^1/_{10}$
1868	1158637	592752636	112970475	85198800	18561	58188205	2378867600	3950695800	4	8
1869	1326044	697928243	124949980	95807000	19223	64314814	2648862800	4373521000	$4_{,24}$	$9^1/_6$
1870	1395694	789737419	152700425	110186000	19552	74559172	3333414400	5465413400	$4_{,9}$	$11^3/_4$
1871	1447416	881314783	189303850	116480000	20489	96532685	3978912600	6365839600	$4_{,16}$	$12^3/_{10}$
1872	1791606	1327522735	274946896	154567000	21859	173580092	5991467000	9283854700	$4_{,29}$	$13^1/_3$
1873	2148066	1815413894	247383560	212408000	21183	140245094	8166822200	12733729100	$4_{,95}$	20
1874	2102388	1380102425	165176320	154718000	15533	110325428	5746620900	9374318400	$4_{,38}$	$12^3/_4$
1875	2268658	1369034460	157016890	140401000	14125	96315680	5819356000	9742620900	$4_{,71}$	$15^{603}/_{1000}$

Anlage 13.

Uebersicht über den Geschäftsverkehr der Reichsbank von 1876 bis einschl. 1899.

a. Der Wechsel-, Lombard- und Anweisungs-Verkehr.

Im Jahre	Angekaufte Platz-Wechsel.		Angekaufte Versandt-Wechsel.		Angekaufte Wechsel aufs Ausland.		Gesamtbetrag sämtlicher angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel.		Lombard-Darlehne wurden erteilt.	Zahlungs-Anweisungen wurden erteilt.	
	Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Mark	Stück	Mark
1876	531051	1107181862	2028463	3015650331	4377	17633077	2577760	4150513781	467207210	17416	196273466
1877	557956	1128359149	1949826	2695224998	4299	18724955	2524959	3851121579	492828770	11539	78798901
1878	531712	1066456704	1829233	2289350275	6379	40334279	2380309	3405266042	525750700	8736	54578555
1879	533564	1054653122	1834351	2314773342	6479	39276153	2385700	3416169117	628402980	8368	49255797
1880	491109	1034102745	1821011	2450686928	7582	57351630	2329485	3549189762	839701650	6473	48978917
1881	493497	1082125229	1807351	2579704151	7662	56630100	2318265	3725567275	1046570550	6369	49724781
1882	504702	1164780204	1875398	2835866721	6637	42809594	2396096	4050397530	900870500	7057	48197627
1883	476280	1101906107	1810923	2698269124	6208	45845097	2302020	3852603669	704201800	6046	44214131
1884	490319	1194926502	1733847	2584969613	6418	43630899	2238851	3829543458	765203490	5013	36650960
1885	496240	1146604292	1693959	2412657425	9748	77281820	2198552	3642938718	739999860	4870	39155599
1886	478883	1176982883	1697611	2382156700	11914	105220082	2197433	3671924879	775842450	5536	45451153
1887	518803	1252170239	1857841	2701171710	10249	66616380	2396904	4029766151	690341710	5895	39465692
1888	559499	1268910590	1907494	2649165860	10272	54834730	2490188	3989936129	709576800	6647	56443820
1889	658963	1605003918	2116647	3031296339	10825	61564605	2804972	4723196782	1045460800	6507	59420700
1890	775168	1847461771	2366465	3578027034	11313	63970955	3177452	5525304635	1315176150	5552	55470400
1891	845491	1837049975	2462316	3576842444	13376	78303434	3350688	5531265753	1208140100	5640	79423668
1892	802397	1768012053	2312029	3057501733	13819	68524858	3162604	4938101037	907015550	6626	131490435
1893	855025	1992702754	2439105	3367065052	14408	67244868	3745295	6388548910	1054387590	7259	119461465
1894	798269	1790637169	2340170	2939612075	13705	52702039	3541725	5619634316	825030050	7923	130104577
1895	845854	2022213788	2355246	3144119156	13793	54013025	3600124	6233555896	1110936900	8336	348231855
1896	1021132	2491338049	2564831	3743033730	14288	54421474	3997839	7286543861	1428201300	7482	222713495
1897	1106023	2569244584	2720034	4037846740	12837	54064753	4268291	7681135706	1552955720	6799	122631361
1898	1199836	2856650724	2897167	4425673076	14688	81435969	4531169	8443249413	1516647170	6165	123831588
1899	1268132	3228718915	2994012	4946706623	16221	131049225	4734571	9308885361	1479032550	5139	105314355

Uebersicht über den Geschäftsverkehr der Reichsbank von 1876 bis einschl. 1899.

b. Der Giro-Verkehr.

Im Jahre	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt Mark	Auf Giro-Konto sind verausgabt Mark	Uebertragungen am Platze Stück	Uebertragungen am Platze Mark	Uebertragungen auf andere Bankanstalten Stück	Uebertragungen auf andere Bankanstalten Mark	Einzahlungen bezw. Ueberweisungen von Nicht-Konto-Inhabern Stück	Einzahlungen bezw. Ueberweisungen von Nicht-Konto-Inhabern Mark	Umsätze im Giro-Verkehr (ausschließlich der Zahlungen für Reichs- u. Staatskassen). Mark	Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten. Mark
1876	8 392 278 420	8 318 966 794		3 079 775 501		1 921 278 971		133 913 434	16 711 245 214	2 070 624 341
1877	13 518 284 732	13 503 744 356		4 057 234 970		3 762 049 095		622 262 557	27 022 029 088	2 149 265 578
1878	13 645 338 717	13 646 574 478		4 223 620 693		3 757 235 524		725 245 072	27 291 913 192	1 964 678 045
1879	15 216 593 862	15 193 608 974	470 993	4 708 875 223	354 249	4 413 024 959	244 440	970 375 201	30 410 202 836	1 552 976 635
1880	17 618 408 523	17 615 846 818	486 895	5 453 671 096	366 697	5 098 211 597	267 702	1 168 854 034	35 234 255 341	1 372 195 390
1881	18 724 187 313	18 734 589 141	507 922	5 592 459 940	402 018	5 464 430 727	300 611	1 239 720 192	37 458 776 454	1 824 525 841
1882	18 100 453 421	18 089 688 710	525 493	5 239 083 887	438 479	5 109 173 428	349 201	1 317 040 369	36 190 142 131	1 818 157 340
1883	21 903 129 999	21 890 479 270	434 119	7 243 488 115	518 055	5 793 895 003	382 091	1 315 037 332	43 793 609 279	1 889 898 702
1884	26 334 981 248	26 302 809 132	300 106	9 892 839 198	624 930	6 552 371 364	396 458	1 218 548 941	52 637 790 380	2 256 201 376
1885	26 932 849 676	26 914 672 418	329 260	10 001 243 791	681 727	6 809 106 000	380 442	1 104 423 382	53 847 522 095	2 806 747 353
1886	28 625 551 724	28 604 291 328	318 188	10 690 307 496	750 256	7 415 051 976	408 098	1 130 040 539	57 229 843 053	2 668 939 390
1887	29 437 335 954	29 405 797 528	341 236	10 511 019 493	837 040	7 688 019 018	445 343	1 426 274 219	58 843 133 482	2 943 850 455
1888	31 896 030 110	31 928 946 779	374 433	11 327 991 120	961 885	8 833 420 165	475 616	1 331 026 128	63 824 976 889	2 079 401 868
1889	37 855 035 119	37 821 283 898	458 993	14 434 374 197	1 106 977	10 037 644 457	507 418	1 680 360 852	75 676 319 017	3 349 787 942
1890	39 877 028 179	39 872 473 445	499 357	15 033 986 066	1 211 050	9 909 168 957	550 709	1 882 061 615	79 749 501 624	3 054 542 889
1891	40 509 017 204	40 503 760 265	525 859	15 359 992 895	1 292 586	9 976 862 838	567 437	1 989 166 316	81 012 777 470	4 210 533 196
1892	39 092 190 698	39 122 896 487	530 623	14 567 727 407	1 437 257	10 352 145 384	598 605	2 111 866 082	78 215 087 186	4 395 580 823
1893	41 192 890 327	41 170 379 970	559 245	10 427 308 205	1 546 101	10 375 354 299	670 689	2 392 340 048	82 363 270 298	4 420 969 445
1894	42 237 361 273	42 212 197 825	587 243	11 032 928 509	1 700 223	11 289 069 449	654 620	2 447 607 327	84 449 559 099	4 194 300 913
1895	46 862 710 723	46 835 558 052	668 519	12 597 653 747	1 975 748	12 672 082 852	651 725	2 576 857 431	93 698 268 775	4 232 917 931
1896	52 827 208 776	52 775 463 823	665 689	13 794 359 987	2 163 539	14 098 166 871	699 450	2 892 505 506	98 249 164 425	11 558 142 662
1897	57 642 962 606	57 664 684 590	747 098	15 234 438 462	2 366 121	15 899 551 587	733 805	3 047 090 748	103 902 570 704	15 154 740 441
1898	68 901 908 292	68 881 929 203	1 280 739	19 094 879 774	2 694 551	19 002 157 963	751 609	2 777 903 197	120 828 029 099	18 449 780 990
1899	78 010 032 917	77 976 759 507	1 543 927	22 481 238 795	3 022 097	21 938 178 036	717 164	1 720 107 646	131 501 117 495	24 490 983 686

Uebersicht über den Geschäftsverkehr der Reichsbank von 1876 bis einschl. 1899.

c. Verschiedenes, I.

Im Jahre	Durchschnittlicher Wechselbestand. Mark.	Durchschnittlicher Lombardbestand. Mark	Durchschnittlicher Effektenbestand. Mark	Durchschnittlicher Bestand an Barmitteln (Metall, Reichskassenscheine und Noten anderer Banken — vergl. § 9 des Bankgesetzes). Mark	Durchschnittlicher Metallbestand (vergl. B.-G. § 8). Mark	Durchschnittlicher Banknoten-Umlauf. Mark	Durchschnittliche Metall-Deckung der Noten in %	Durchschnittliche Deckung der Noten und sonstigen Verbindlichkeiten durch Metall. %
1876	402909000	50984000	267000	564850000	510593000	684867000	74,55	56,50
1877	364814000	49345000	1793000	577034000	523104000	694929000	75,27	59,05
1878	340847000	52494000	831000	533989000	494072000	622642000	79,35	61,20
1879	328294000	53012000	15954000	589158000	534237000	667675000	80	61,58
1880	345726000	51335000	13650000	628777000	562091000	735013000	76,47	61,06
1881	345726000	57308000	22291000	614295000	556749000	739727000	75,26	60,46
1882	372174000	54426000	15169000	594962000	548984000	747020000	73,49	59,76
1883	366414000	45844000	13470000	639494000	601865000	737246000	81,64	63,94
1884	377715000	49188000	25451000	627817000	591725000	732906000	80,74	61,90
1885	372746000	52450000	40877000	622207000	586131000	727442000	80,57	60,80
1886	397076000	50075000	38003000	724487000	693105000	802178000	86,40	63,78
1887	443678000	51107000	29076000	805414000	772363000	860617000	89,75	63,67
1888	430869000	52026000	9232000	934067000	903403000	933042000	96,82	68,71
1889	510303000	69851000	9364000	901554000	871592000	987314000	88,28	63,49
1890	534142000	89383000	13916000	831798000	801019000	983882000	81,41	59,54
1891	525810000	98999000	12974000	925559000	893789000	971666000	91,99	62.25
1892	541730000	97643000	6233000	976064000	942074000	984736000	95,67	62,94
1893	581775000	93755000	6393000	876012000	841723000	984827000	85,47	58,56
1894	547469000	81079000	6274000	969745000	934327000	1000384000	93,40	62,59
1895	573924000	83216000	7858000	1045429000	1011763000	1095593000	92,35	63,43
1896	646304000	106029000	6959000	925306000	891988000	1083497000	82,32	56,90
1897	644763000	108324000	6704000	905330000	871450000	1085704000	80,27	55,97
1898	713881000	96439000	13093000	885885000	850938000	1124594000	75,67	53,21
1899	817065000	80700000	11449000	860623000	825480000	1141752000	72,30	49,58

Die Anzahl der Inhaber von Giro-Konten bei der Reichsbank betrug am 1. Januar 1900: 14987.

Uebersicht über den Geschäftsverkehr der Reichsbank von 1876 bis einschl. 1899.

c. Verschiedenes, II.

Im Jahre	Durchschnittliche Giro-Guthaben. Mark	Gesamt-Umsätze bei den Abrechnungsstellen Mark	Goldankäufe. Mark	Verwaltungs-Kosten. Mark	Zugang zum Reservefonds. Mark	Durchschnittssumme der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten (Girogelder 2c.). Mark	Durchschnittssumme der sonstigen Aktiva. Mark	Durchschnittssumme der sonstigen Passiva. Mark
1876	70594600	Errichtet im Dezember 1883.	46389264	5399361	977047	218788000	32909000	1398000
1877	99070000		177164232	5648998	1074046	177603000	26073000	6558000
1878	109999000		97708405	5438830	1078125	184686000	24637000	3779000
1879	128796000		83967741	5328260	304824	199879000	22870000	877000
1880	124993000		46210358	5399798	896253	185497000	24708000	718000
1881	126962000		47115564	5437167	1299295	181058000	26626000	792000
1882	111960000		110885993	5511178	1532154	171690000	30519000	790000
1883	129809000	887546700	55910235	5796147	1052100	203984000	24768000	805000
1884	155213000	12130196100	13484891	5917258	1048171	222988000	24544000	654000
1885	162469000	12554444300	129745818	6034480	1041436	235614000	26064000	703000
1886	206557000	13356482500	130262537	6107813	474214	284581000	26575000	671000
1887	229121000	14207193600	172291926	6277426	1021617	352361000	35754000	1024000
1888	235088000	15514563100	235944922	6492142	540934	381820000	38250000	767000
1889	239998000	18048962400	12088452	6798245	1500049	385461000	33109000	712000
1890	208767000	17991301100	87968974	7431279	3068155	361486000	35209000	765000
1891	237853000	17663274500	176472163	7805773	997091	464126000	34946000	1162000
1892	264397000	16762790900	61539915	8306655	.	511898000	36924000	4105000
1893	248935000	18272935600	137008628	8651188	.	452432000	39603000	1220000
1894	262488000	18398039600	241130577	9069375	.	492326000	53070000	11931000
1895	289970000	21284825800	55276291	9685398	.	499548000	47531000	12817000
1896	239027000	22904935300	62031680	9527153	.	484259000	50218000	17060000
1897	235443000	24198455400	123953652	10258519	.	471393000	63599000	21623000
1898	248114000	27975277800	101414115	11274726	.	474658000	64320000	24366000
1899	253981000	30237664000	98424506	11670090	.	524715000	76766000	30136000

Uebersicht über den Geschäftsverkehr der Reichsbank von 1876 bis einschl. 1899.

c. Verschiedenes, III.

Im Jahre	Von der Bank für fremde Rechnung verwaltete Wertpapiere waren in Berlin im Bestande am 1. Januar: (Nennwert in Mark)[1]	Die Gesamt-Umsätze betrugen Mark	Gesamtgewinn (brutto) Mark	Gesamtgewinn (netto) Mark	Dividende in %	Durchschnittlicher Bankzinsfuß im Wechsel-Verkehr. %	Durchschnittlicher Bankzinsfuß im Lombard-Verkehr. %
1876	318427330	36684830600	20002312	10285234	6 1/8	4,16	5,16
1877	424129420	47541619800	19915932	10770230	6,29	4,42	5,42
1878	555406414	44254713700	18553696	10790627	6 3/10	4,34	5,34
1879	688504505	47458751900	15973527	6924119	5	3,70	4,68
1880	785908186	52193508000	17640344	9881265	6	4,24	5,15
1881	866470238	56336057800	19480945	11896475	6 2/3	4,42	5,42
1882	975054750	56005689200	21337118	13060769	7,05	4,54	5,54
1883	1107424387	62619705900	18153266	10660498	6 1/4	4,05	5,05
1884	1236923145	71590793700	18344450	10640855	6 1/4	4	4,5—5
1885	1384672752	73199039000	19328182	10607179	6,24	4,12	4,62—5,12
1886	1522389618	76565423200	15426543	7771072	5,29	3,28	3,78—4,28
1887	1622979813	79839097500	18849877	10508083	6,2	3,41	3,91—4,41
1888	1747441692	84337564300	16607394	8104669	5,4	3,32	3,82—4,32
1889	1900526691	99708891300	22081850	12900244	7,0	3,68	4,18—4,68
1890	2042261892	108595412900	30862556	20740773	8,81	4,52	5,02—5,52
1891	2198090713	109933249000	28428699	18665816	7,55	3,78	4,28—4,78
1892	2356612539	104489335000	22355216	11989871	6,38	3,20	3,70—4,20
1893	2472929680	110942348400	28832591	17584397	7,58	4,07	4,57—5,07
1894	2604654800	110783951000	22457012	11404426	6,26	3,12	3,62—4,12
1895	2636594955	121313106800	21713253	9919433	5,88	3,14	3,64—4,14
1896	2721026409	131499193300	30478375	17409232	7,50	3,66	4,16—4,66
1897	2798110877	142110610900	32699102	19396831	7,92	3,81	4,56—4,81
1898	2768641753	163395520600	38204118	22277945	8,51	4,27	5,27
1899	2789303632	179632549000	48608494	31711379	10,18	5,04	6,04

[1]) Diese Kolonne betrifft das Komtor für Wertpapiere in Berlin (vergl. §§ 179 ff.); dasselbe hatte am 1. Januar 1900 im Bestande Wertpapiere im Nennwerte von Mark 2862418840.

Der der Reichsbank in § 9 des B.-G. zugewiesene Betrag ungedeckter Banknoten wurde (seit Bestehen der Reichsbank) überschritten

Datum	Jahr			Betrag	Gezahlte Notensteuer:	
am 31. Dezember	1881	um	Mark	26 092 168	Mark	27 179.
„ 30. September	1882	„	„	19 224 097	„	32 718.
„ 7. Oktober		„	„	12 185 240		
„ 31. Dezember	1884	„	„	32 678 704	„	34 040.
„ 7. Januar	1885	„	„	2 615 328	„	2 724.
„ 31. Dezember	1886	„	„	34 161 339	„	35 585.
„ 30. September	1889	„	„	71 824 197	„	235 966.
„ 7. Oktober		„	„	45 225 933		
„ 31. Dezember		„	„	109 477 598		
„ 7. Januar	1890	„	„	50 399 293	„	338 628.
„ 30. September		„	„	91 450 838		
„ 7. Oktober		„	„	104 204 805		
„ 15. „		„	„	33 849 368		
„ 31. „		„	„	18 930 925		
„ 31. Dezember		„	„	26 247 380		
„ 30. September	1893	„	„	38 517 708	„	40 123.
„ 30. „	1895	„	„	46 086 301	„	224 042.
„ 7. Oktober		„	„	20 709 895		
„ 31. Dezember		„	„	148 283 795		
„ 7. Januar	1896	„	„	35 811 520	„	464 801.
„ 31. März		„	„	44 008 225		
„ 30. Juni		„	„	34 328 672		
„ 30. September		„	„	119 558 561		
„ 7. Oktober		„	„	78 352 771		
„ 31. Dezember		„	„	134 149 422		
„ 7. Januar	1897	„	„	31 291 117	„	767 916.
„ 31. März		„	„	12 189 540		
„ 30. Juni		„	„	28 197 149		
„ 30. September		„	„	205 829 552		
„ 7. Oktober		„	„	171 036 711		
„ 15. „		„	„	70 265 650		
„ 31. „		„	„	39 024 022		
„ 7. November		„	„	7 083 688		
„ 31. Dezember		„	„	172 281 834		

					Gezahlte Notensteuer:
am 7. Januar	1898	um Mark	60 564 833		
„ 31. März		„ „	70 478 234		
„ 7. April		„ „	20 899 051		
„ 30. Juni		„ „	129 523 423		
„ 7. Juli		„ „	65 723 356		
„ 30. September		„ „	276 496 927		
„ 7. Oktober		„ „	241 841 460		
„ 15. „		„ „	167 037 390		
„ 23. „		„ „	101 371 201	Mark 1 927 401.	
„ 31. „		„ „	155 284 568		
„ 7. November		„ „	130 369 434		
„ 15. „		„ „	74 459 906		
„ 23. „		„ „	6 062 750		
„ 30. „		„ „	36 654 865		
„ 23. Dezember		„ „	30 582 426		
„ 31. „		„ „	282 955 278		
„ 7. Januar	1899	„ „	147 096 243		
„ 15. „		„ „	34 083 149		
„ 31. März		„ „	109 905 732		
„ 7. April		„ „	52 620 554		
„ 30. Juni		„ „	138 704 569		
„ 7. Juli		„ „	95 253 262		
„ 23. September		„ „	529 780		
„ 30. „		„ „	371 233 061		
„ 7. Oktober		„ „	283 610 564		
„ 15. „		„ „	204 255 633		
„ 23. „		„ „	125 111 446	„ 2 847 294.	
„ 31. „		„ „	187 683 462		
„ 7. November		„ „	146 267 057		
„ 15. „		„ „	101 185 206		
„ 23. „		„ „	52 393 473		
„ 30. „		„ „	89 212 815		
„ 7. Dezember		„ „	70 191 970		
„ 15. „		„ „	50 372 058		
„ 23. „		„ „	136 076 334		
„ 31. „		„ „	337 615 993		

Status der Reichsbank vom 31. Dezember 1899.

Activa.		Passiva.	
Metall	700 896 000	Grundkapital	120 000 000
Reichskassenscheine . .	15 464 000	Reservefonds	30 000 000
Noten anderer Banken	11 557 000	Banknoten-Umlauf . .	1.358 933 000
Wechsel	1.079 920 000	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten (Girogelder 2c.)	475 621 000
Lombard	141 675 000	Sonstige Passiva . .	49 137 000
Effekten	29 791 000		
Sonstige Aktiva . . .	54 388 000		
	2.033 691 000		2.033 691 000

Anlage 14.

Die Veränderungen des Zinsfußes bei der Reichsbank.

Am Schlusse des Jahres 1875 war der Zinsfuß 5% für Wechsel und 6% für Lombard-Darlehne — Durchschnitt:

er änderte sich

Jahr		Datum		Wechsel		Lombard		Durchschnitt
1876	am	3. Jan.	auf	6%	„ „ „	7%	„ „	4,16 bezw. 5,16%.
	„	19. „	„	5%	„ „ „	6%	„ „	
	„	4. Febr.	„	4%	„ „ „	5%	„ „	
	„	18. Mai	„	3½%	„ „ „	4½%	„ „	
	„	11. Juli	„	4%	„ „ „	5%	„ „	
	„	25. Okt.	„	4½%	„ „ „	5½%	„ „	
1877	„	5. Jan.	„	4%	„ „ „	5%	„ „	4,42 bezw. 5,42%.
	„	11. Mai	„	5%	„ „ „	6%	„ „	
	„	16. Juni	„	4%	„ „ „	5%	„ „	
	„	12. Sept.	„	5%	„ „ „	6%	„ „	
	„	3. Okt.	„	5½%	„ „ „	6½%	„ „	
	„	12. Nov.	„	5%	„ „ „	6%	„ „	
	„	3. Dez.	„	4½%	„ „ „	5½%	„ „	
1878	„	21. Jan.	„	4%	„ „ „	5%	„ „	4,34 bezw. 5,34%.
	„	29. Aug.	„	5%	„ „ „	6%	„ „	
	„	11. Dez.	„	4½%	„ „ „	5½%	„ „	
1879	„	11. Jan.	„	4%	„ „ „	5%	„ „	3,70 bezw. 4,68%.
	„	5. März	„	4%	„ „ „	4½%	„ „	
	„	21. „	„	3%	„ „ „	4%	„ „	
	„	13. Aug.	„	4%	„ „ „	5%	„ „	
	„	11. Okt.	„	4½%	„ „ „	5½%	„ „	
	„	10. Dez.	„	4%	„ „ „	5%	„ „	
1880	„	18. Aug.	„	5%	„ „ „	6%	„ „	4,24 bezw. 5,15%.
	„	4. Sept.	„	5½%	„ „ „	6½%	„ „	
	„	6. Okt.	„	5%	„ „ „	6%	„ „	
	„	18. „	„	4½%	„ „ „	5½%	„ „	
	„	9. Nov.	„	4%	„ „ „	5%	„ „	
1881	„	26. Aug.	„	5%	„ „ „	6%	„ „	4,42 bezw. 5,42%.
	„	5. Okt.	„	5½%	„ „ „	6½%	„ „	
	„	26. Nov.	„	5%	„ „ „	6%	„ „	
1882	„	1. Febr.	„	6%	„ „ „	7%	„ „	4,54 bezw. 5,54%.
	„	18. „	„	5%	„ „ „	6%	„ „	
	„	3. März	„	4½%	„ „ „	5½%	„ „	
	„	10. „	„	4%	„ „ „	5%	„ „	
	„	8. Sept.	„	5%	„ „ „	6%	„ „	

Jahr	Datum					Durchschnitt:
1883	am 18. Jan.	auf 4%	für Wechsel und 5%		für Lombard-Darlehne	4,047 bezw. 5,047%.
1884		〃	〃			4 bezw. 5%.
1885	〃 10. März	〃 5%	〃 5½%	bezw. 6%	〃	4,118 bezw. 5,118%.
	〃 5. Apr.	〃 4½%	〃 5%	〃 5½%	〃	
	〃 11. Mai	〃 4%	〃 4½%	〃 5%	〃	
1886	〃 22. Jan.	〃 3½%	〃 4%	〃 4½%	〃	3,279 bezw. 4,279%.
	〃 20. Febr.	〃 3%	〃 3½%	〃 4%	〃	
	〃 18. Okt.	〃 3½%	〃 4%	〃 4½%	〃	
	〃 29. Nov.	〃 4%	〃 4½%	〃 5%	〃	
	〃 18. Dez.	〃 5%	〃 5½%	〃 6%	〃	
1887	〃 18. Jan.	〃 4%	〃 4½%	〃 5%	〃	3,408 bezw. 4,408%.
	〃 11. Mai	〃 3%	〃 3½%	〃 4%	〃	
1888	〃 17. Sept.	〃 4%	〃 4½%	〃 5%	〃	3,324 bezw. 4,324%.
	〃 6. Dez.	〃 4½%	〃 5%	〃 5½%	〃	
1889	〃 12. Jan.	〃 4%	〃 4½%	〃 5%	〃	3,676 bezw. 4,676%.
	〃 4. Febr.	〃 3%	〃 3½%	〃 4%	〃	
	〃 4. Sept.	〃 4%	〃 4½%	〃 5%	〃	
	〃 3. Okt.	〃 5%	〃 5½%	〃 6%	〃	
1890	〃 22. Febr.	〃 4%	〃 4½%	〃 5%	〃	4,517 bezw. 5,517%.
	〃 26. Sept.	〃 5%	〃 5½%	〃 6%	〃	
	〃 11. Okt.	〃 5½%	〃 6%	〃 6½%	〃	
1891	〃 12. Jan.	〃 4%	〃 4½%	〃 5%	〃	3,776 bezw. 4,776%.
	〃 3. Febr.	〃 3½%	〃 4%	〃 4½%	〃	
	〃 13. 〃	〃 3%	〃 3½%	〃 4%	〃	
	〃 15. Mai	〃 4%	〃 4½%	〃 5%	〃	
1892	〃 11. Jan.	〃 3%	〃 3½%	〃 4%	〃	3,203 bezw. 4,203%.
	〃 28. Okt.	〃 4%	〃 4½%	〃 5%	〃	
1893	〃 17. Jan.	〃 3%	〃 3½%	〃 4%	〃	4,069 bezw. 5,069%.
	〃 12. Mai	〃 4%	〃 4½%	〃 5%	〃	
	〃 11. Aug.	〃 5%	〃 5½%	〃 6%	〃	
1894	〃 9. Jan.	〃 4%	〃 4½%	〃 5%	〃	3,117 bezw. 4,117%.
	〃 5. Febr.	〃 3%	〃 3½%	〃 4%	〃	
1895	〃 11. Nov.	〃 4%	〃 4½%	〃 5%	〃	3,139 bezw. 4,139%.
1896	〃 12. Febr.	〃 3%	〃 3½%	〃 4%	〃	3,656 bezw. 4,656%.
	〃 7. Sept.	〃 4%	〃 4½%	〃 5%	〃	
	〃 10. Okt.	〃 5%	〃 5½%	〃 6%	〃	
1897	〃 19. Jan.	〃 4%	〃 4½%	〃 5%	〃	3,806 bezw. 4,806%.
	〃 26. Febr.	〃 3½%	〃 4%	〃 4½%	〃	
	〃 10. Apr.	〃 3%	〃 3½%	〃 4%	〃	
	〃 1. Juli	〃 3%	〃 4%		〃	
	〃 6. Sept.	〃 4%	〃 5%		〃	
	〃 11. Okt.	〃 5%	〃 6%		〃	

Jahr	Datum		Wechsel		Lombard-Darlehne		Durchschnitt:
1898	am 20. Jan.	auf	4%	für Wechsel und	5%	für Lombard-Darlehne	4,267 bezw. 5,267%.
	„ 18. Febr.	„	3%	„ „ „	4%	„ „	
	„ 9. Apr.	„	4%	„ „ „	5%	„ „	
	„ 10. Okt.	„	5%	„ „ „	6%	„ „	
	„ 9 Nov.	„	$5^1/_2$%	„ „ „	$6^1/_2$%	„ „	
	„ 19. „	„	6%	„ „ „	7%	„ „	
1899	„ 17. Jan.	„	5%	„ „ „	6%	„ „	5,036 bezw. 6,036%.
	„ 21. Febr.	„	$4^1/_2$%	„ „ „	$5^1/_2$%	„ „	
	„ 9 Mai	„	4%	„ „ „	5%	„ „	
	„ 19. Juni	„	$4^1/_2$%	„ „ „	$5^1/_2$%	„ „	
	„ 7. Aug.	„	5%	„ „ „	6%	„ „	
	„ 3. Okt.	„	6%	„ „ „	7%	„ „	
	„ 19. Dez.	„	7%	„ „ „	8%	„ „	
1900	„ 12. Jan.	„	6%	„ „ „	7%	„ „	
	„ 27. „	„	$5^1/_2$%	„ „ „	$6^1/_2$%	„ „	

Sachregister.

A.

M.

N.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder gegen Einsendung des Betrages direkt von der Verlagshandlung
Strecker & Schröder, Stuttgart.